

# Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Jahr 2004

## A

### Abfallentsorgung - Müllabfuhr;

Änderung der Hausmüllabfuhr und Biomüllabfuhr anlässlich der/des Feiertage/s

- Allerheiligen (01.11.2004)..... 259
- Christi Himmelfahrt (20.05.2004)..... 122
- Hl. Drei Könige (06.01.2005) ..... 334
- Karfreitag (09.04.2004) und Ostermontag (12.04.2004) ..... 60
- Pfingstmontag (31.05.2004) und Fronleichnam (10.06.2004) ..... 128

### Abfallentsorgung;

Sammlung von Problemabfällen

\* 33, 128, 189, 242

### Abfallentsorgung;

- Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2004 ..... 27
- Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2004 ..... 109
- Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2004 ..... 235
- Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2004..... 262

### Abfallrecht;

Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteer und teerhaltige Produkte – hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03\*

\* 59, 71, 72, 152, 153, 172, 196, 250, 254, 313

### Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur

- a) Wasserabgabesatzung
- b) Entwässerungssatzung

\* 191, 314

### Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiedergeltingen und

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Wiedergeltingen.....

343

### Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim.....

323

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft .....	306
Anordnung Aufhebung einer Schutzbereichanordnung  * 136, 137	
Anträge auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2003/2004 können noch bis 31. Oktober 2004 gestellt werden .....	281
Aufgebot für verloren gegangene Sparkassenbücher  * 173, 335, 396	
Auswahlverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2005.....	181
Auswahlverfahren für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2005.....	100

## B

Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um Umwelt und Gesundheit 2004.....	332
Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband; Presseinformation .....	250
Bekämpfung des Rauschbrandes; Schutzimpfung der Weiderinder .....	27
Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Neuberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Memmingen für die am 1. Juli 2004 beginnende 11. Amtszeit.....	94
Bekanntmachung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim.....	319
Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. Oktober 2004 geltenden Allgemeinen Gastarife und Bedingungen Vom 27. September 2004.....	299
Bekanntmachung des Industrie- und Gewerbestandorts Unterallgäu .....	286
Bekanntmachung über die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Grünordnungsplan „Industrie- und Gewerbestandort Unterallgäu - BA 1“ in der Gemarkung Kammlach für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB gemäß Zweckverbandsbeschluss vom 14.12.2004 .....	387

Berichtigung: Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim Vom 30.06.2004.....	307
--	-----

Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOL/A .....	45
---	----

## E

Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt

\* 25, 125, 179

Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung im Jahr 2004 .....	289
--	-----

Einstellung einer/eines Auszubildenden für den Beruf der/des Straßenwärter/in .....	15
---	----

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2004 .....	278
--	-----

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2003 .....	187
--	-----

Erlass einer neuen Verbandssatzung des Abwasserverbandes Memmingen-Land .....	72
---	----

Erste Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen Vom 21.10.2004.....	297
--	-----

Europäischer Biotopverbund "Natura 2000"; Nachmeldung schutzwürdiger Flächen nach der Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (EU); Dialogverfahren zur Anhörung der Öffentlichkeit .....	175
---	-----

Europäischer Biotopverbund "Natura 2000"; Nachmeldung schutzwürdiger Flächen nach der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU; Ergebnis des Dialogverfahrens zur Anhörung der Öffentlichkeit .....	390
---	-----

## F

Falknerprüfung 2004; Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 26. Januar 2004, Az.: 200 L - 7932 a 10 .....	220
--	-----

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu.....	205
--	-----

## G

Gemeinnützigkeitssatzung für das Kreisaltenpflegeheim „St. Andreas“ Babenhausen .....	316
Gemeinsame (öffentliche) Sitzung des Bauausschusses und des Kreisausschusses sowie anschließende (öffentliche) Sitzung des Kreisausschusses.....	44
Gesetzliche Rentenversicherung; letzte Frist: Beiträge für Ausbildungszeiten zahlen .....	282
Goldene Landkreisnadel .....	69

## H

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 (Landkreis Unterallgäu) der/des	
- Abwasserverbandes Memmingen-Land.....	116
- Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß.....	201
- Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos.....	53
- Schulverbandes Bad Grönenbach .....	64
- Schulverbandes Benningen-Lachen .....	176
- Schulverbandes Dirlawang.....	97
- Schulverbandes Erkheim.....	163
- Schulverbandes Ettringen .....	326
- Schulverbandes Grundschule Babenhausen.....	61
- Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz .....	117
- Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen .....	147
- Schulverbandes Hauptschule Babenhausen .....	63
- Schulverbandes Hauptschule Türkheim.....	105
- Schulverbandes Heimertingen .....	38
- Schulverbandes Illerbeuren.....	6
- Schulverbandes Kirchheim i.Schw. ....	191
- Schulverbandes Memmingerberg .....	144
- Schulverbandes Pfaffenhausen.....	138

- Schulverbandes Mindelheim, Grundschule.....	328
- Schulverbandes Mindelheim, Hauptschule .....	330
- Schulverbandes Woringen .....	66
- Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen .....	154
- Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang .....	122
- Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw.....	231
- Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg.....	130
- Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren .....	47
- Verwaltungsgemeinschaft Türkheim .....	140
- Zweckverbandes Abwasserband Oberes Günztal.....	165
- Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen .....	9
- Zweckverbandes Gymnasiums und Realschule Ottobeuren .....	49
- Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu.....	148
- Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) .....	202
- Zweckverbandes Realschule Babenhausen .....	55
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach .....	204
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen.....	156

#### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 (Landkreis Unterallgäu) der/des

- Schulverbandes Bad Grönenbach .....	324
- Schulverbandes Boos-Niederrieden.....	392
- Schulverbandes Hauptschule Türkheim.....	393
- Schulverbandes Legau.....	380
- Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach.....	383
- Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel .....	385
- Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen .....	341
- Zweckverbandes Gymnasium Türkheim .....	343

#### Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises

Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2004 .....	158
--	-----

**J**

Jägerprüfung 2004 (2. Prüfungstermin) .....	18
Jägerprüfung 2005 (1. Prüfungstermin) .....	248

**K**

Kraftloserklärung für verloren gegangene Sparkassenbücher .....	244
---	-----

**N**

## Nachruf

\* 120, 133, 170, 252, 261, 308

Nachtrag zur Zweckvereinbarung vom 13.09.1991 der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und dem Schulverband Grundschule Babenhausen .....	114
---	-----

Nachtrag zur Zweckvereinbarung vom 13.09.1991 der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und dem Schulverband Hauptschule Babenhausen.....	115
--	-----

**O**

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A .....	101
--	-----

Öffentliche Bekanntmachung der Wehrbereichsverwaltung Süd .....	200
---	-----

## Öffentliche Zustellung

\* 16, 32, 33, 53, 254

## Presseinformation

\* 221, 238

## R

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2004.....	318
Rückblick und Ausblick: "Sparen, reformieren, investieren" sind die wichtigsten Zielvorgaben .....	346

## S

Sächsischer Fluthelfer-Orden 2002 .....	43
Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Lautrach Vom 27.05.2004.....	263
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Pfaffenhausen vom 14.06.2002.....	162
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in dem Schulverband Pfaffenhausen vom 21.10.2004.....	295
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim.....	38
Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim Vom 30.06.2004.....	207
Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim .....	186
Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts  * 69, 256	
Selektions- und Absatzveranstaltungen der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten  * 5, 13, 35, 97, 115, 144, 173, 184, 206, 219, 231, 246, 255, 263, 297, 313, 322, 338, 379	
Silberne Landkreisnadel.....	121
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)  * 3, 135	
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus .....	317

Sitzung des Bauausschusses .....	241
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	
* 31, 194, 303	
Sitzung des Kreisausschusses	
* 1, 25, 126, 174, 199, 247, 303	
Sitzung des Kreistages	
* 58, 253	
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	
* 2, 278	
Sitzung des Sozialhilfeausschusses .....	333
Sitzung des Umweltausschusses	
* 180, 333	
Sprechtage der Rentenversicherung .....	209
Staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr .....	134

## U

Übung(en) der Bundeswehr	
* 4, 42, 113, 171, 230, 258	

## V

Verbandssatzung des Abwasserverbandes Memmingen-Land .....	73
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	
* 15, 183, 199, 208, 309	
Verleihung der Landkreis-Ehrennadel	
* 180, 310	



Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen vom 27.01.2004 .....	21
Verordnung zur Änderung der Verordnungen des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Unterrieden und Oberrieden für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unterrieden der Gemeinde Oberrieden und über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Woringen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe Vom 15. Dezember 2004.....	376
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Vom 14. Dezember 2004.....	350
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberrieden (Brunnen Hohenreuten auf dem Grundstück Fl.Nr. 1640 der Gemarkung Oberrieden) Vom 14. Dezember 2004.....	363
Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates - Erlaubnis zur Ausstellung von Heimtierausweisen gemäß Art. 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003-.....	195
Vollzug der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1984 (GVBl S. 100) .....	213
Vollzug der Wassergesetze;	
1. Geplante Verfüllung des Mühlbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 589/4, 589/5, 589/9, 589/10, 589/11, 589/12 und 589/14 der Gemarkung Hawangen auf eine Länge von ca. 500 m	
2. Geplante Verfüllung des ehem. Speicherweihers auf dem Grundstück Fl.Nr. 273/7 der Gemarkung Hawangen mit einer Wasserfläche von ca. 2300 m <sup>2</sup>	
3. Geplante Verlegung des Krebsbaches durch Verfüllung des Krebsbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 277 und 589/6 der Gemarkung Hawangen auf eine Länge von ca. 610 m und Herstellung des neuen Krebsbachverlaufes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 277, 78, 248, 280/3, 246, 81 und 79 der Gemarkung Hawangen mit einer Länge von ca. 700 m	
durch die Gemeinde Hawangen .....	61

## Vollzug der Wassergesetze;

bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der/dem

– Gemeinde Amberg.....	215
– Gemeinde Amberg.....	283
– Gemeinde Boos.....	340
– Gemeinde Breitenbrunn .....	311
– Gemeinde Eppishausen .....	224
– Gemeinde Eppishausen .....	290
– Gemeinde Holzgünz .....	304
– Gemeinde Kirchhaslach .....	216
– Gemeinde Kirchhaslach .....	291
– Gemeinde Oberrieden .....	283
– Gemeinde Sontheim .....	284
– Gemeinde Westerheim.....	225
– Gemeinde Westerheim.....	292
– Gemeinde Wiedergeltingen.....	210
– Gemeinde Wiedergeltingen.....	293
– Gemeinde Winterrieden.....	225
– Gemeinde Winterrieden.....	294
– Gemeinde Woringen.....	312
– Markt Kirchheim.....	217
– Markt Kirchheim.....	291
– Markt Pfaffenhausen .....	305
– Markt Tussenhausen .....	218
– Markt Tussenhausen .....	285
– Stadt Mindelheim.....	337

## Vollzug der Wassergesetze;

einleiten von in der sanierten Kläranlage der VG Türkheim

auf dem Grundstück Fl.Nr. 448 der Gemarkung Türkheim

mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser bei Grundstück Fl.Nr. 3966/5

der Gemarkung Türkheim in die Wertach (Fluss-km 43,7) durch den Markt Türkheim..... 211

## Vollzug der Wassergesetze;

Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser

für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ungerhausen -

Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 449/7 der Gemarkung Ungerhausen..... 37

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Ufermauer entlang der Grundstücke Fl.Nrn. 327 und 327/2 der Gemarkung Lautrach durch die Gemeinde Lautrach.....	30
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Wellstahlrohrdurchlasses im Rettenbach auf eine Länge von ca. 32 m auf Höhe der Grundstücke Fl.Nrn. 243 und 255, Gemarkung Pfaffenhausen im Zuge der B 16 durch das Straßenbauamt Neu-Ulm.....	230
Vollzug der Wassergesetze; geplante Nasskiesausbeute der Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 343, 320/1 und 343/1 Tfl. der Gemarkung Attenhausen .....	306
Vollzug der Wassergesetze; geplante Nasskiesausbeute der Firma Weißenhorn GmbH & Co. KG, Erkheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 343/2 der Gemarkung Attenhausen.....	306
Vollzug der Wassergesetze; geplante Nasskiesausbeute der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Wilhelm-Geiger-Str. 1, 87561 Oberstdorf auf dem Grundstück Fl.Nr. 1097 der Gemarkung Pleiß .....	228
Vollzug der Wassergesetze; geplante Nasskiesausbeute der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Oberstdorf, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1065 der Gemarkung Westerheim.....	318
Vollzug der Wassergesetze; geplante Nasskiesausbeute der Herren Peter Pfalzer und Christian Häring, Lauben, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 647, 648 und 649 der Gemarkung Frickenhausen .....	12
Vollzug der Wassergesetze; geplante Nasskiesausbeute des Marktes Kirchheim auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1570, 1571 und 1572 der Gemarkung Kirchheim.....	312
Vollzug der Wassergesetze; geplanter Abbau des Dammes zwischen den Baggerseen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2849 und 2851 der Gemarkung Ettringen durch den Fischereiverein Ettringen e.V. ....	53
Vollzug der Wassergesetze; Gewässerausbaumaßnahmen im Haselbach und in zwei wasserführenden Gräben im Zuge des Ausbaus der Gemeindeverbindungsstraße Kirchhaslach-Stolzenhofen durch die Gemeinde Kirchhaslach.....	17
Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserfreilegung des Leitentalles in der Gemeinde Oberrieden - Ausbau des Leitenbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 203, 204, 238, 242, 243, 244, 246/1 und 248 der Gemarkung Oberrieden .....	103
Vollzug der Wassergesetze; Uferausbau der Hasel auf dem Grundstück Fl.Nr. 647 der Gemarkung Kirchhaslach und Herstellung einer Hochwasserrückhaltemulde auf dem Grundstück Fl.Nr. 649 der Gemarkung Kirchhaslach durch die Bulldog- und Oldtimerfreunde Unterallgäu e.V., Kirchhaslach.....	318

Vollzug der Wassergesetze; Verrohrung des Angergrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 108 der Gemarkung Wiedergeltingen auf eine Länge von insgesamt ca. 90 m durch Herrn Josef Eschenlohr, Amberger Str. 22, 86879 Wiedergeltingen .....	295
Vollzug der Wassergesetze; Verrohrung eines wasserführenden Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 644/2 der Gemarkung Lachen auf eine Länge von ca. 15 m durch Herrn Philipp Einsiedler, Albishofen, Nieberser Str. 15, 87760 Lachen.....	226
Vollzug des Bayer. Sammlungsgesetzes (BaySammlG); Haussammlung vom 01.04.2004 bis 31.05.2004 im Landkreis Unterallgäu durch das Bayer. Rote Kreuz, Kreisverband Unterallgäu.....	12
Vollzug des Bayer. Sammlungsgesetzes (BaySammlG); Haussammlung vom 01.03.2005 bis 30.04.2005 im Landkreis Unterallgäu durch das Bayer. Rote Kreuz, Kreisverband Unterallgäu.....	390
Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und des Sozialgesetzbuches (SGB) XII; Winter- und Weihnachtsbeihilfe, Regelsätze.....	378
Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG); Regelsätze ab 01.07.2004.....	181
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG)  * 26, 59, 113, 280, 377	
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Muttertag.....	103
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Öffnungszeiten von Bäckereibetrieben am Faschingssonntag  * 34, 341	
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Öffnungszeiten von Konditoreibetrieben am Faschingssonntag.....	5
Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (SchfG); Kehrbezirk Ettringen .....	152
Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2005 - 2008 .....	42
 <b>W</b>	
Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2005 - 2008.....	17

Wahl zum Europäischen Parlament;  
Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses ..... 127

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

- \* 2, 4, 8, 11, 16, 26, 32, 36, 41, 45, 52, 58, 71, 101, 108, 112, 121, 127, 135, 143, 152, 161, 171,
- \* 175, 181, 184, 189, 195, 200, 209, 213, 223, 227, 229, 234, 242, 245, 248, 254, 258, 262, 280,
- \* 289, 304, 310, 317, 322, 334, 336, 340, 377, 389

## Z

Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

- \* 37, 104, 130, 154, 185, 219, 239, 259, 298, 323, 380



Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim  
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 1	Mindelheim, 8. Januar	2004
-------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	1
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	2
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	2

BL - 014-6/1

### **Sitzung des Kreisausschusses**

Am **Dienstag, 13. Januar 2004**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

#### **T a g e s o r d n u n g :**

##### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Zuschussantrag des Maschinen- und Betriebshilfsringes Memmingen
2. Vorberatung des Kreishaushaltes 2004
3. Sanierung des Freibades in Legau;  
Zuschussantrag des Marktes Legau und des Fördervereins Legauer Freibad
4. Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller:  
Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen;  
Stellungnahme des Landkreises Unterallgäu

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 30. Dezember 2003

BL - 014-7/6

### **Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses**

Am **Mittwoch, 14. Januar 2004**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

#### **T a g e s o r d n u n g :**

1. Förderung des Kulturrings Mindelheim 2003
2. Vorberatung des Kreishaushaltes 2004;  
Einzelpläne 2 und 3 sowie Unterabschnitt 55

Mindelheim, 30. Dezember 2003

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 15. Januar 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 7. Januar 2004

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 2	Mindelheim, 15. Januar	2004
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	3
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	4
Übung der Bundeswehr	4
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Öffnungszeiten von Konditoreibetrieben am Faschingssonntag	5
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	5
Haushaltssatzung des Schulverbandes Illerbeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	6

BL - 014-7/7

### **Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)**

Am **Dienstag, 20. Januar 2004**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt) statt.

#### **T a g e s o r d n u n g :**

##### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Vorberatung des Kreishaushaltes 2004;  
Wirtschaftspläne der Kreisaltenheime sowie Abschnitt 43 -Altenheime-
2. Ergebnis der Entgeltverhandlungen der Kreisaltenheime Türkheim und Bad Wörishofen;  
Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung nach Art. 34 Abs. 3 LKrO

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 9. Januar 2004



BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 22. Januar 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 14. Januar 2004

---

311 - 083-2

### **Übung der Bundeswehr**

Die Bundeswehr hat

vom 19.01.2004 - 06.02.2004

ein Übung im Raum Sigishofen - Kempten - Mindelheim - Scheuring - Schongau - Hohenschwangau angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Manöver- und Signalmunition wird verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegendebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983 und vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2), das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 9. Januar 2004

312 - 841-2/1

### **Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG); Öffnungszeiten von Konditoreibetrieben am Faschingssonntag**

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Bescheid vom 05.12.2003 bewilligt, dass alle bayerischen Konditoreibetriebe am Sonntag, den 22. Februar 2004 (Faschingssonntag) **in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr für insgesamt sechs Stunden** zum Verkauf von Konditoreiwaren geöffnet sein dürfen.

Diese Ausnahmewilligung wurde unter folgenden **Auflagen** erteilt:

- Den in der Verkaufsstelle beschäftigten Arbeitnehmern ist in der selben oder folgenden Woche ein Freizeitausgleich zu gewähren.
- Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186), zugelassenen Verkaufszeit sechs Stunden nicht überschreiten.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass durch diese Bewilligung die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten nicht berührt werden. Gleiches gilt für die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 JArbSchG) und das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs. 1 MuSchG).

Mindelheim, 12. Januar 2004

---

### **BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/5

### **Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 22. Januar 2004**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 9:45 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

**Auftrieb:**

- 15 Stiere**
- 10 Kühe**
- 395 Jungkühe**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 12. Januar 2004  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Illerbeuren,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004**

**I.**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 66 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **120.300 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **8.500 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1. SCHULVERBANDSUMLAGE**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2004 auf **101.850 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2003 auf **181** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **562,71 €** festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **12.500 €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Legau, 12. Januar 2004  
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Winfried Prinz  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 12.01.2004 bis 02.02.2004, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 6, zur Einsicht auf.

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 3	Mindelheim, 22. Januar	2004
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	8
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen (Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2004	9

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 29. Januar 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 21. Januar 2004

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

134 - 243/25/26

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen  
(Landkreis Unterallgäu)  
für das Haushaltsjahr 2004**

**I.**

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Zweckverbandsversammlung am 1. Dezember 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen, die hiermit gem. Art. 25 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.514.800 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **30.000 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**A. Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 1.060.000 € festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und die Stadt Bad Wörishofen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu 848.000 € und auf die Stadt Bad Wörishofen 212.000 €.

**B. Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche im Landratsamt in Mindelheim, Zimmer 125, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mindelheim, 15. Januar 2004

ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 4	Mindelheim, 29. Januar	2004
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	11
Vollzug des Bayer. Sammlungsgesetzes (BaySammlG); Haussammlung vom 01.04.2004 bis 31.05.2004 im Landkreis Unterallgäu durch das Bayer. Rote Kreuz, Kreisverband Unterallgäu	12
Vollzug der Wassergesetze; Geplante Nasskiesausbeute der Herren Peter Pfalzer und Christian Häring, Lauben, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 647, 648 und 649 der Gemarkung Frickenhausen	12
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	13

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 5. Februar 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 28. Januar 2004



311 - 133-1/2

**Vollzug des Bayer. Sammlungsgesetzes (BaySammlG);  
Haussammlung vom 01.04.2004 bis 31.05.2004 im Landkreis Unterallgäu  
durch das Bayer. Rote Kreuz, Kreisverband Unterallgäu**

Das Landratsamt Unterallgäu hat dem Bayer. Roten Kreuz, Kreisverband Unterallgäu am 20.01.2004 die Erlaubnis erteilt, im Landkreis Unterallgäu in der Zeit vom 01.04.2004 bis 31.05.2004 eine Mitgliedswerbung in Form einer Sammlung von Haus zu Haus (Haussammlung) durchzuführen. Der Erlös der Sammlung ist für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen gemeinnützigen Aufgabe des BRK Kreisverband Unterallgäu bestimmt. Die Haussammlung wird in folgenden Gemeinden durchgeführt:

- Bad Grönenbach im Monat April 2004
- Benningen im Monat April 2004
- Boos im Monat April 2004
- Buxheim im Monat April 2004
- Fellheim im Monat April 2004
- Heimertingen im Monat April 2004
- Memmingerberg im Monat April 2004
- Niederrieden im Monat April 2004
- Winterrieden im Monat April 2004
- Woringen im Monat April 2004
- Trunkelsberg im Monat April 2004
- Erkheim im Monat Mai 2004
- Hawangen im Monat Mai 2004
- Kettershhausen im Monat Mai 2004
- Kronburg im Monat Mai 2004
- Lachen im Monat Mai 2004
- Lauben im Monat Mai 2004
- Lautrach im Monat Mai 2004
- Legau im Monat Mai 2004
- Ottobeuren im Monat Mai 2004

Mindelheim, 20. Januar 2004

---

43 - 642-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
geplante Nasskiesausbeute der Herren Peter Pfalzer und Christian Häring, Lauben,  
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 647, 648 und 649 der Gemarkung Frickenhausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Nasskiesausbeute der Herren Peter Pfalzer und Christian Häring, Lauben, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 647, 648 und 649 der Gemarkung Frickenhausen nach den Unterlagen des Architekturbüros Kern, Babenhausen, vom 27.06.2003 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 26. Januar 2004

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung  
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 5. Februar 2004**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 9:45 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

**Auftrieb:**

- 20 Stiere**
- 10 Kühe**
- 380 Jungkühe**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 26. Januar 2004  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

---

Dr. Haisch  
Landrat



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim  
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 5	Mindelheim, 5. Februar	2004
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	15
Einstellung einer/eines Auszubildenden für den Beruf der/des Straßenwärter/in	15
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	16
Öffentliche Zustellung	16
Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2005 - 2008	17
Vollzug der Wassergesetze; Gewässerausbaumaßnahmen im Haselbach und in zwei wasserführenden Gräben im Zuge des Ausbaus der Gemeindeverbindungsstraße Kirchhaslach-Stolzenhofen durch die Gemeinde Kirchhaslach	17
Jägerprüfung 2004 (2. Prüfungstermin)	18

BL - 009-1/2

**Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens  
der Bundesrepublik Deutschland  
für Herrn Bürgermeister a.D. Benedikt Büchler, Niederrieden**

Herr Bundespräsident Dr. Johannes Rau hat Herrn Bürgermeister a.D. Benedikt Büchler das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Benedikt Büchler hat sich durch seine vielfältigen und herausragenden kommunalpolitischen Verdienste, insbesondere als Bürgermeister der Gemeinde Niederrieden, außerordentliche Verdienste erworben.

Bürgermeister a.D. Büchler erhielt die Ordensinsignien am 26.01.2004 aus den Händen von Herrn Staatsminister Josef Miller in Augsburg.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 27. Januar 2004  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

---

11 - 032

**Einstellung einer/eines Auszubildenden für den Beruf der/des Straßenwärter/in**

Wir beabsichtigen, zum 1. September 2004 für den Kreisbauhof Mindelheim

**1 Auszubildende/n für den Beruf der/des Straßenwärter/in**

einzustellen.

Wir erwarten, dass die Bewerber/innen

- einen qualifizierenden Hauptschul- oder Realschulabschluss besitzen oder bis zum Einstellungszeitpunkt erwerben,
- technisches Verständnis und
- handwerkliches Geschick besitzen.

Wir bieten

- eine dreijährige, fundierte, aus schulischen und berufspraktischen Teilen bestehende Ausbildung,
- sowie eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit den üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes.

Die Bewerbungsgesuche mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, letztes Zeugnis, Lichtbild) sind bis spätestens **1. März 2004** beim Landratsamt Unterallgäu, - Personalverwaltung - , Postfach 13 62, 87713 Mindelheim, einzureichen.

Informationen zum Berufsbild einer/eines Straßenwärter/in erhalten Sie beim Kreisbauhof Mindelheim, Landsberger Str. 45, Tel.: 0 82 61/76 60-0.

Mindelheim, 2. Februar 2004

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 12. Februar 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 4. Februar 2004

---

33 - 143

### **Öffentliche Zustellung**

Bescheid zum Entzug der Fahrerlaubnis der Klassen A, B, BE, C1, C1E, CE (79), M, L des Landratsamtes Unterallgäu vom 27.01.2004 und Aufforderung zur Abgabe des Führerscheines an

Der Bescheid zum Entzug der Fahrerlaubnis der Klassen A, B, BE, C1, C1E, CE (79), M, L, des Landratsamtes Unterallgäu sowie die Aufforderung zur Abgabe des Führerscheines an werden hiermit öffentlich zugestellt und können beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 2. Februar 2004

25.0 - 436-1/3

### **Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2005 - 2008**

Die Jugendschöffen werden für das Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Memmingen und für die Jugendkammer beim Landgericht in Memmingen gewählt. Die Amtszeit dauert vier Jahre und zwar vom 01.01.2005 - 31.12.2008.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Unterallgäu hat dem Präsidenten des Landgerichtes Memmingen für die Wahl der Jugendschöffen 48 geeignete Personen (je 24 Frauen und Männer) vorzuschlagen.

Bewerbungen oder Vorschläge für die Wahl zum Jugendschöffen sollen baldmöglichst bei der Wohnsitzgemeinde des Bewerbers bzw. Vorgeschlagenen unter Angabe folgender Personaldaten eingereicht werden:

1. Familienname, evtl. abweichender Geburtsname
2. Vorname(n)
3. Familienstand
4. Geburtsdatum, Geburtsort
5. In der Gemeinde wohnhaft seit
6. Beruf
7. Staatsangehörigkeit
8. Wohnort, Straße und Hausnummer
9. Kurze Angaben über die erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugenderziehung
10. Soweit bekannt, frühere Schöffen- oder Jugendschöffentätigkeit (Zeitraum von ... bis ...)
11. Bemerkungen (z.B. Einverständnis des Benannten liegt vor, eigene Bewerbung etc.)

Die Gemeinden werden gebeten, die eingegangenen Bewerbungen und Vorschläge

**bis spätestens 20. Februar 2004**

dem Landkreis Unterallgäu - Kreisjugendamt - vorzulegen.

Mindelheim, 29. Januar 2004

---

43 - 641-4/2

### **Vollzug der Wassergesetze; Gewässerausbaumaßnahmen im Haselbach und in zwei wasserführenden Gräben im Zuge des Ausbaus der Gemeindeverbindungsstraße Kirchhaslach-Stolzenhofen durch die Gemeinde Kirchhaslach**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- die Errichtung eines Wellstahl-Rohrdurchlasses (Maulprofil MB 14) mit einer max. Länge von 14 m im Haselbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 862 der Gemarkung Greimeltshofen
- die Herstellung einer flachen Sohlrampe anstelle des vorhandenen Absturzes im Haselbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 819 der Gemarkung Greimeltshofen oberhalb der vorhandenen Brücke
- die Errichtung eines Rohrdurchlasses DN 700 mit 13 m Länge im Entwässerungsgraben auf dem Grundstück Fl.Nr. 864 der Gemarkung Greimeltshofen

- die Entrohrung des unterhalb des neuen Wellstahl-Rohrdurchlasses von rechts in den Haselbach einmündenden Entwässerungsgrabens auf eine Länge von ca. 27 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 1686 der Gemarkung Stolzenhofen

durch die Gemeinde Kirchhaslach nach den Unterlagen des Ing.-Büros Bettendorf Consult, Kempten, vom 04.06.2003 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 28. Januar 2004

---

312 - 752-4/2

### **Jägerprüfung 2004 (2. Prüfungstermin)**

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2004 (2. Termin) findet gemäß Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO) vom 28. November 2000 (GVBl S. 802) landeseinheitlich am **Dienstag, den 29. Juni 2004** statt (Beginn: 9:00 Uhr).

Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 29. April 2004** unter Angabe von Vor- und Zuname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder - bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns - über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je fünf Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens fünf Büchschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,
5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum **15. Juni 2004** bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255 € erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen.

Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldeunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 170 € beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Mindelheim, 28. Januar 2004

---

Dr. Haisch  
Landrat



Nr. 6	Mindelheim, 12. Januar	2004
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen vom 27.01.2004	21
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	25
Sitzung des Kreisausschusses	25
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim;	26
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG); Aschermittwoch (25. 02. 2004)	26
Bekämpfung des Rauschbrandes; Schutzimpfung der Weiderinder	27
Abfallentsorgung; Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2004	27
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Ufermauer entlang der Grundstücke Fl.Nrn. 327 und 327/2 der Gemarkung Lautrach durch die Gemeinde Lautrach	30

312 - 751-4/3

**Verordnung  
des Landratsamtes Unterallgäu  
über die Abgrenzung des räumlichen  
Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften  
im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen  
vom 27.01.2004**

Gemäß Art. 13 Abs. 1 und 4 des Bayerischen Jagdgesetzes -BayJG- (BayRS 792-1-E), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes -AVBayJG-, erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

**§ 1  
Abgrenzung des Wirkungsbereichs**

Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften im Landkreis Unterallgäu/der Stadt Memmingen wird wie folgt abgegrenzt:

**Hegegemeinschaft 737 - Otterwald**

**1. Im Bereich des Landkreises Unterallgäu**

**Gemeinschaftsjagdreviere:**

Boos, Buxheim, Fellheim, Heimertingen-Ost, Heimertingen-West, Niederrieden-Nord, Niederrieden-Süd, Pleß

**Eigenjagdreviere:**

Niederrieden-Oberer Wald, Niederrieden-Unterer Wald, Gemeindewald Boos

**Staatsjagdreviere:**

Glasergehau, Herrengehau (teilweise Stadt Memmingen)

**2. Im Bereich der Stadt Memmingen**

**Gemeinschaftsjagdreviere:**

Amendingen, Steinheim

**Eigenjagdreviere:**

Eisenburg, Stiftungswald

**Hegegemeinschaft 738 - Illertal**

**1. Im Bereich des Landkreises Unterallgäu**

**Gemeinschaftsjagdreviere:**

Grönenbach I, Grönenbach II, Herbisried-Au I, Herbisried-Au II, Kardorf, Kronburg-Nord, Kronburg-Süd, Lautrach, Legau I, Legau II, Legau III, Legau IV, Maria Steinbach, Woringen, Zell

**Eigenjagdreviere:**

Kronburg

**Staatsjagdreviere:**

Buxheimer Wald, Grönenbacher Wald, Lautracher Wald, Woringen Wald

**2. Im Bereich der Stadt Memmingen**

**Gemeinschaftsjagdreviere:**

Buxach, Dickenreishausen, Memmingen, Volkrathshofen

**Eigenjagdreviere:**

Bürgerwald, Illerfeld, Mittelwald, Dickenreishäuser Wald

**Hegegemeinschaft 739 - Westliche Günz**

**Gemeinschaftsjagdreviere:**

Attenhausen I, Attenhausen II, Benningen, Betzisried, Böhen-Böhen, Böhen-Günzegg-Osterberg, Böhen-Karlins, Böhen-Warlins, Dietratried, Engetried, Frechenrieden, Gottenau, Guggenberg-Nord, Guggenberg-Süd, Haitzen I, Haitzen II, Hawangen-Nord, Hawangen-Süd, Ittelsburg, Lachen, Lannenberg-Ost, Lannenberg-West, Markt Rettenbach, Memmingerberg, Niederdorf, Olarried, Ottobeuren, Sontheim-Süd, Ungerhausen, Westerheim-Süd, Wolfertschwenden

**Eigenjagdreviere:**

Benninger Wald, Hofgut Boschach, Klosterwald

**Staatsjagdreviere:**

Attenhauser Wald/Heuwald, Ehwies, Falkenwald, Hoferwald, Schweinwald, Ungerhauser Wald

**Hegegemeinschaft 740 - Östliche Günz**

**Gemeinschaftsjagdreviere:**

Arlesried, Daxberg, Egg a.d. Günz I, Egg a.d. Günz II, Erkheim I, Erkheim II, Erkheim III, Frickenhausen, Günz-Rummeltshausen, Holzgünz, Lauben, Schlegelsberg, Schwaighausen, Sontheim-Nord, Westerheim-Nord

**Eigenjagdreviere:**

Holzgünzer Wald, Lauberwald, Günz, Gemeindewald Sontheim, Egg a.d. Günz

**Staatsjagdreviere:**

Egger Wald, Fürsthalde

**Hegegemeinschaft 741 - Babenhausen**

**Gemeinschaftsjagdreviere:**

Babenhausen I, Babenhausen II, Bebenhausen, Dietershofen, Engishausen, Greimeltshofen, Herretshofen, Kettershäusen, Kirchhaslach, Klosterbeuren, Mohrenhausen, Oberschönegg, Olgishofen, Reichau, Tafertshofen, Weinried, Winterrieden, Zaiertshofen

**Eigenjagdreviere:**

Bärenwald, Schwende, Hölsen, Griesbach, Frauenwald, Gemeindewald Ketershausen, Ohrwang/Ziegelgehau, Jungholz, Jostenwald

**Staatsjagdreviere:**

Klosterbeurer Wald, Schöneegger Forst

**Hegegemeinschaft 742 - Hesselwang**

**Gemeinschaftsjagdreviere:**

Mattsies, Mindelheim-Ost, Mindelheim-West, Nassenbeuren, Oberkammlach, Oberrammingen, Unterauerbach, Unterkammlach, Unterrammingen, Westernach

**Eigenjagdreviere:**

Mindelheimer Bergwald, Mindelheimer Stadtwald, Klostersgut Lohhof, Schloßgut Mattsies

**Staatsjagdreviere:**

Aspach, Gallenwald, Schorenwald

**Hegegemeinschaft 743 - Obere Eggen**

**Gemeinschaftsjagdreviere:**

Apfeltrach, Dirlawang-Nord, Dirlawang-Süd, Erisried, Eutenhausen, Gernstall, Helchenried, Königtried, Mussenhausen, Oberauerbach, Oberegg, Saulengrain, Stetten, Unteregg, Warmisried-Nord, Warmisried-Süd

**Eigenjagdreviere:**

Apfeltrach

**Staatsjagdreviere:**

Hochfirst, Roßkopf, Saulengrain

**Hegegemeinschaft 744 - Salzstraße**

**Gemeinschaftsjagdreviere:**

Altensteig I, Altensteig II, Bad Wörishofen I, Bad Wörishofen II, Dorschhausen, Irsingen, Kirchdorf, Mindelau, Schlingen I, Schlingen II, Schlingen III, Stockheim, Wiedergeltingen

**Eigenjagdreviere:**

Gut Zollhaus

**Staatsjagdreviere:**

Bad Wörishofer Wald, Kapitelwald

### **Hegegemeinschaft 745 - Wertachtal**

#### **Gemeinschaftsjagdreviere:**

Anhofen, Amberg, Ettringen I, Ettringen II, Ettringen III, Immelstetten, Markt Wald, Oberneufnach, Siebnach I, Siebnach II, Traunried-Nord, Traunried-Süd, Türkheim-Ost, Türkheim-West I, Türkheim-West II, Tussenhausen, Zaisertshofen

#### **Eigenjagdreviere:**

Elemau Nord, Elemau Süd, Margaretengehau, Ostettringen, Rundfunksendestelle Wertachtal, Schmitterwald, Zusamwald

#### **Staatsjagdreviere:**

Angelberger Forst, Bärnau, Schlatte

### **Hegegemeinschaft 747 - Fuchsberg**

#### **Gemeinschaftsjagdreviere:**

Derndorf, Eppishausen I, Eppishausen II, Haselbach, Kirchheim, Königshausen, Mörgen-Nord, Mörgen-Süd, Spöck, Tiefenried

#### **Eigenjagdreviere:**

Haselbach, Gemeinde Haselbach

### **Hegegemeinschaft 748 - Kammeltal**

#### **Gemeinschaftsjagdreviere:**

**Bedernau, Breitenbrunn, Bronnen, Egelhofen, Hasberg, Hausen, Loppenhausen-Ost, Loppenhausen-West, Oberrieden-Nord, Oberrieden-Süd, Pfaffenhausen, Salgen, Schöneberg, Unterrieden**

#### **Eigenjagdreviere:**

**Bedernau I, Bedernau II**

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.04.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 27.10.1999 außer Kraft.

Mindelheim, 27. Januar 2004  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

BL - 009-2

### **Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt für Viktoria Harzenetter, Sontheim und Dieter Kolb, Trunkelsberg**

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat o.g. Persönlichkeiten das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Das langjährige ehrenamtliche Engagement von Frau Harzenetter beim Katholischen Frauenbund Sontheim verdient großes Lob und Anerkennung.

Die Verdienste von Herrn Kolb sind auf seinen herausragenden Einsatz bei der Fußballabteilung des TSV Trunkelsberg zurückzuführen.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 6. Februar 2004  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

---

BL - 014-6/1

### **Sitzung des Kreisausschusses**

Am **Dienstag, 17. Februar 2004**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Kreisausschusses statt.

#### **T a g e s o r d n u n g :**

1. Vorberatung des Kreishaushaltes 2004
2. Antrag der Firma Air + Park Allgäu GmbH & Co. KG zur Errichtung eines Verkehrsflughafens in Memmingerberg;  
hier: 2. Anhörung des Landkreises Unterallgäu im luftrechtlichen Genehmigungsverfahren
3. Bildung eines Wahlausschusses für die Schöffen- und Jugendschöffenwahl
4. Feuerwehrwesen;  
Förderung der Ausstattung von Fahrzeugen der Örtlichen Unterstützungsgruppen

5. MN 16 - Deckenbauarbeiten zwischen Ungerhausen und Hawangen
6. MN 34 - Deckenbauarbeiten zwischen Legau (Straß) und Landkreisgrenze

Mindelheim, 9. Februar 2004

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim;**

Der Sprechtag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim am 19.02.2004 (Gumpiger Donnerstag) entfällt. Der nächste Sprechtag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

**Donnerstag, 26.02.2004**

in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 33, Zi.Nr. 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter der Tel.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Mindelheim, 19. Januar 2004

---

311 - 132-5/1

### **Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG); Aschermittwoch (25. 02. 2004)**

Anlässlich des im Monat Februar anfallenden stillen Tages (Aschermittwoch) gelten die Schutzbestimmungen für stille Tage.

Verboten sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der an diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 9. Februar 2004

52 - 561-6

### **Bekämpfung des Rauschbrandes; Schutzimpfung der Weiderinder**

Weiderinder dürfen nur dann auf sogenannte Rauschbrandalpen oder -weiden verbracht werden, wenn sie im Jahr des Auftriebes gegen Rauschbrand Schutzgeimpft worden sind. Tierbesitzer, die solche Weiden beschicken wollen, sollen dem Landratsamt Unterallgäu -Veterinäramt- die Anzahl der zu impfenden Tiere unter Benennung der vorgesehenen Alpe oder Weide

**bis 01.03.2004 mitteilen.**

Im Bedarfsfall kann das beim Landratsamt Unterallgäu -Veterinäramt- aufliegende Verzeichnis der Rauschbrandalpen und -weiden eingesehen oder telefonisch abgefragt werden. Um ortsübliche Bekanntgabe wird gebeten.

Mindelheim, 5. Februar 2004

---

41 - 636-9/3

### **Abfallentsorgung; Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2004**

Bitte beachten Sie: Bei der 1. Sammlung wird nur holziges Grüngut (z.B. Baumschnitt) für Hack-schnitzelfeuerungsanlagen mitgenommen.

Nachfolgend werden die Termine für die erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2004 bekannt gegeben.

#### **Bereiche**

#### **Abfuhrtermine**

#### **Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen**

Babenhausen	05.03.2004 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	05.03.2004 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	05.03.2004 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	04.03.2004 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	04.03.2004 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	04.03.2004 ab 07:00 Uhr

#### **Stadt Bad Wörishofen**

Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	09.03.2004 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	10.03.2004 ab 07:00 Uhr



Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	11.03.2004 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	11.03.2004 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Boos</b> Boos, Niederrieden Heimertingen, Pleß, Fellheim	01.03.2004 ab 08:00 Uhr 01.03.2004 ab 08:00 Uhr
<b>Gemeinde Buxheim</b>	02.03.2004 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang</b> Apfeltrach Dirlawang Stetten Unteregg	08.03.2004 ab 08:00 Uhr 08.03.2004 ab 08:00 Uhr 23.03.2004 ab 07:00 Uhr 23.03.2004 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Erkheim</b> Erkheim Kammlach Lauben Westerheim	12.03.2004 ab 07:00 Uhr 23.03.2004 ab 07:00 Uhr 12.03.2004 ab 07:00 Uhr 08.03.2004 ab 08:00 Uhr
<b>Gemeinde Ettringen</b>	08.03.2004 ab 08:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach</b> Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen Wolfertschwenden Woringen	03.03.2004 ab 07:00 Uhr 02.03.2004 ab 07:00 Uhr 02.03.2004 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim</b> Kirchheim Eppishausen	16.03.2004 ab 07:00 Uhr 16.03.2004 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel</b> Kronburg Lautrach Legau	22.03.2004 ab 08:00 Uhr 22.03.2004 ab 08:00 Uhr 22.03.2004 ab 08:00 Uhr
<b>Markt Rettenbach</b>	19.03.2004 ab 07:00 Uhr
<b>Markt Wald</b>	10.03.2004 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg</b> Benningen Holzgünz Lachen Memmingerberg Trunkelsberg Ungerhausen	15.03.2004 ab 08:00 Uhr 08.03.2004 ab 08:00 Uhr 15.03.2004 ab 08:00 Uhr 15.03.2004 ab 08:00 Uhr 08.03.2004 ab 08:00 Uhr 15.03.2004 ab 08:00 Uhr
<b>Stadt Mindelheim</b>	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	18.03.2004 ab 05:00 Uhr i.d. Innenstadt, ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	19.03.2004 ab 07:00 Uhr

### Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen	02.03.2004 ab 07:00 Uhr
Hawangen	05.03.2004 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	04.03.2004 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	05.03.2004 ab 07:00 Uhr

### Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn, Oberrieden	17.03.2004 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen, Salgen	17.03.2004 ab 07:00 Uhr

### Gemeinde Sontheim

23.03.2004 ab 07:00 Uhr

### Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg	08.03.2004 ab 08:00 Uhr
Rammingen	10.03.2004 ab 07:00 Uhr
Türkheim mit sämtlichen Ortsteilen	09.03.2004 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen	09.03.2004 ab 07:00 Uhr

### Markt Tussenhausen

11.03.2004 ab 07:00 Uhr

#### Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**  
**Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!**  
Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.



*Zum Bündeln von holzigen Gartenabfällen dürfen keine Kunststoffstricke verwendet werden. Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden.*



*In Wannen oder Körben bereitgestellte holzige Gartenabfälle werden entleert.*

3. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen.

Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma ALCO-SÜD, Altwater & Co.  
Hochstr. 10, 87778 Stetten  
Telefon-Nr.: 0 82 61/50 85

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Die nächste Abfuhr findet ab 03.05.2004 (gemischte Gartenabfälle) statt.

Mindelheim, 5. Februar 2004

---

43 - 641-4/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Errichtung einer Ufermauer entlang der Grundstücke Fl.Nrn. 327 und 327/2  
der Gemarkung Lautrach durch die Gemeinde Lautrach**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für

- die Errichtung einer Ufermauer mit 0,80 m Höhe und 4,50 m Länge am Triebwerkskanal der Lautrachener Ach entlang des Grundstücks Fl.Nr. 327/2 der Gemarkung Lautrach und
- die Erhöhung der am Triebwerkskanal der Lautrachener Ach entlang des Grundstücks Fl.Nr. 327 der Gemarkung Lautrach vorhandenen 0,40 m hohen und 8 m langen Ufermauer auf 0,80 m Höhe

durch die Gemeinde Lautrach nach dem Lageplan der VG Illerwinkel vom 26.09.2003 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 30. Januar 2004

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 7	Mindelheim, 19. Februar	2004
-------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	31
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	32
Öffentliche Zustellung	32
Öffentliche Zustellung	33
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	33
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Öffnungszeiten von Bäckereibetrieben am Faschingssonntag	34
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	35

25.0 - 421-2/3

### Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Montag, 01.03.2004, 14:30 Uhr**, findet in der Jugendbildungs- und Begegnungsstätte Babenhäuser, Pappenheimer Str. 2, 87727 Babenhausen, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

#### Tagesordnung:

- Top 1: Wahl der Jugendschöffen 2005 - 2008
- Top 2: Budenwettbewerb der Mindelheimer Zeitung
- Top 3: Fortschreibung des Kommunalen Jugendplanes  
Interreg III A-Projekt „Jugend ins Dorf“
- Top 4: Tagespflege - Pilotprojekt mit Zeitungen

Top 5: Fortschreibung des Kommunalen Jugendplanes  
Gewinnung von besonders qualifizierten Vollzeitpflegeeltern -  
Alterssicherung für Vollzeitpflegeeltern

Top 6: Sonstiges  
10 Jahre Kinderkino

Mindelheim, 16. Februar 2004

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 26. Februar 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon  
Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen  
Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen  
Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1  
Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 18. Februar 2004

---

33 - 143

### **Öffentliche Zustellung**

Der Entziehungsbescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 05.02.2004 an Dominic Maier,  
geb. 21.07.1984, zuletzt gemeldet Hans-Niederrieder-Weg 1, 87737 Boos.

Der Entziehungsbescheid des Landratsamtes Unterallgäu an Dominic Maier wird hiermit öffentlich  
zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf  
Zimmer Nr. 9 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe kön-  
nen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 5. Februar 2004

33 - 143

## Öffentliche Zustellung

Die Anordnung des Aufbauseminars in der Probezeit des Landratsamtes Unterallgäu vom 19.01.2004 an Marasus Tamara, geb. 28.08.1979, zuletzt wohnhaft Grüntenweg 27, 87764 Legau.

Die Anordnung des Aufbauseminars in der Probezeit des Landratsamtes Unterallgäu an Tamara Marasus wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 9 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Die Anordnung gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 12. Februar 2004

---

41 - 636-1/5

## Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2004 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die erste Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
<b>Montag, 08.03.2004</b>		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Lagerhaus
Markt Rettenbach	09:45 - 11:00 Uhr	Lüdinghauser Platz
Ottobeuren	11:30 - 13:30 Uhr	Basilika
Holzgünz	14:00 - 14:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Sontheim	15:15 - 16:00 Uhr	Feuerwehrhaus
<b>Dienstag, 09.03.2004</b>		
Erkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Günzbrücke
Apfeltrach	10:00 - 10:45 Uhr	Schützenheim
Dirlewang	11:15 - 12:15 Uhr	Gasthof Rössle
Mindelheim	13:00 - 16:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
<b>Mittwoch, 10.03.2004</b>		
Bad Wörishofen	08:30 - 11:15 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Amberg	12:00 - 12:45 Uhr	Parkplatz Dt. Kaiser
Türkheim	13:15 - 14:30 Uhr	Hauptschule
Ettringen	15:00 - 16:00 Uhr	Feuerwehrhaus
<b>Donnerstag, 11.03.2004</b>		
Westerheim	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Lauben	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	11:15 - 13:30 Uhr	Busbahnhof
Oberschönegg	14:00 - 14:45 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Eppishausen	15:30 - 16:15 Uhr	Feuerwehrhaus

<b>Freitag, 12.03.2004</b>		
Benningen	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Trunkelsberg	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Fellheim	11:00 - 11:45 Uhr	Illertalhalle
Pleiß	12:15 - 13:00 Uhr	Lagerhaus
Boos	13:30 - 14:30 Uhr	Raiffeisenbank
Winterrieden	15:00 - 15:45 Uhr	Mehrzweckhalle

<b>Samstag, 13.03.2004</b>		
Bad Grönenbach	08:30 - 10:00 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Woringen	10:30 - 11:15 Uhr	Rathaus
Buxheim	11:45 - 12:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Heimertingen	13:00 - 13:45 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Niederrieden	14:15 - 15:00 Uhr	Sportheim

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

**Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.**

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 11. Februar 2004

---

312 - 841-2/1

### **Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Öffnungszeiten von Bäckereibetrieben am Faschingssonntag**

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Bescheid vom 03.02.2004 bewilligt, dass alle Betriebe des Bayer. Bäckerhandwerks am Sonntag, den 22. Februar 2004 (Faschingssonntag) **in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr für insgesamt sechs Stunden** zum Verkauf von Konditorwaren geöffnet sein dürfen.

Diese Ausnahmegewilligung wurde unter folgenden **Auflagen** erteilt:

- Den in der Verkaufsstelle beschäftigten Arbeitnehmern ist in derselben oder folgenden Woche ein Freizeitausgleich zu gewähren.
- Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186), zugelassenen Verkaufszeit sechs Stunden nicht überschreiten.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass durch diese Bewilligung die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten nicht berührt werden. Gleiches gilt für die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 JArbSchG) und das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs. 1 MuSchG).

Mindelheim, 17. Februar 2004

---

## BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

53 - 561-2/5

### Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Donnerstag, den 26. Februar 2004**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 9:45 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

**Auftrieb:**

- 20 Stiere**
- 15 Kühe**
- 450 Jungkühe**
- 60 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 16. Februar 2004  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

---

Dr. Haisch  
Landrat



Nr. 8	Mindelheim, 26. Februar	2004
-------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	36
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ungerhausen - Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 449/7 der Gemarkung Ungerhausen	37
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	37
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim	38
Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	38

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 4. März 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 25. Februar 2004

43 - 642-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser  
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ungerhausen -  
Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 449/7 der Gemarkung Ungerhausen**

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 07.06.1999 erhielt die Gemeinde Ungerhausen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 449/7 der Gemarkung Ungerhausen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Ungerhausen, befristet bis zum 31.12.2003.

Die Gemeinde Ungerhausen stellte daher beim Landratsamt Unterallgäu den Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Ungerhausen. Das Landratsamt Unterallgäu führt ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 16 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Anlage II des BayWG ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Mindelheim, 13. Februar 2004

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/5

**Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe**

Am **Mittwoch, den 10. März 2004** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

**Zeitfolge:**

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 10. März 2004,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 10. März 2004,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 10. März 2004,	10:30 Uhr

**Auftrieb:**

330 Tiere, davon

- 25 Bullen
- 270 Kühe und Kalbinnen
- 35 männl. u. weibl. Zuchtkälber

**Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.**

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.  
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 24. Februar 2004  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 632-2

### **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim**

Der Marktgemeinderat Türkheim hat in seiner Sitzung am 12.02.2004 eine

#### **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim**

beschlossen. Die Satzung tritt zum 1. Juli 2004 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 23. Februar 2004  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

---

21 - 941-5/9

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004**

#### **I.**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **243.500 EUR**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **106.650 EUR**

ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### (1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf **102.600 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2003, auf 242 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **423,9669 EUR** festgesetzt.

### (2) SCHULDENDIENSTUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Zinsausgaben der im Zusammenhang mit dem Schulhausneubau aufgenommenen Darlehen wird für das Haushaltsjahr 2004 auf **63.400 EUR** festgesetzt und nach dem in Ziff. 2 enthaltenen Verteilungsmaßstab auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schuldendienstumlage wird gem. Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.05.1982 der Durchschnitt der Verbandsschülerzahlen der Jahre 1979 - 1981 von 251 Schülern zugrunde gelegt.
3. Die Schuldendienstumlage wird je Verbandsschüler auf **252,5896 EUR** festgesetzt.

### (3) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Die Aufteilung der in Ziff. 1 bis 2 genannten Umlagen auf die Mitglieder des Schulverbandes ist der Anlage zu entnehmen.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 EUR** festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Heimertingen, 17. Februar 2004  
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Peter Schubert  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.  
Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos zur Einsicht bereit.

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 9	Mindelheim, 4. März	2004
-------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	41
Übung der Bundeswehr	42
Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2005 - 2008	42

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 11. März 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 3. März 2004

311 - 083-2

## **Übung der Bundeswehr**

Die Bundeswehr hat

vom 02.04.2004 - 04.04.2004

eine Übung im Raum Illerbeuren – Leutkirch – Isny – Kempten angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Manöver- und Darstellungsmunition wird verwendet. Außenlandungen sind vorgesehen

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983 und vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2), das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 2. März 2004

---

25.0 - 436-1/3

## **Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2005 - 2008**

Die vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Unterallgäu in seiner Sitzung vom 01.03.2004 erstellte Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2005 - 2008 liegt in der Zeit vom 09.03.2004 - 15.03.2004 im Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 235, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist (16.03.2004 - 22.03.2004), schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 5 Abs. 2 der Jugendschöffenbekanntmachung nicht hätten aufgenommen werden dürfen - vgl. § 8 der Jugendschöffenbekanntmachung vom 06.12.1991 - AllMBI Nr. 1/1992, Seite 14 ff.

Mindelheim, 2. März 2004

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 10	Mindelheim, 11. März	2004
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sächsischer Fluthelfer-Orden 2002	43
Gemeinsame (öffentliche) Sitzung des Bauausschusses und des Kreisausschusses sowie anschließende (öffentliche) Sitzung des Kreisausschusses	44
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	45
Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOL/A	45
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	47
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	49

BL - 009

### Sächsischer Fluthelfer-Orden 2002

Der Präsident des Sächsischen Landtags, Herr Erich Iltgen, und Herr Ministerpräsident des Freistaats Sachsen, Herr Professor Dr. Georg Milbradt, haben folgenden Personen den Sächsischen Fluthelfer-Orden 2002 verliehen:

- Robert Hobsch, Kettlershausen,
- Stefan Kirchlechner, Ettringen,
- Lore Müller, Boos,
- Ullrich Müller, Boos,
- Florian Wolf, Bad Wörishofen.

Oben genannte Personen erhielten die Auszeichnung von Herrn Regierungspräsident Ludwig Schmid im Rahmen einer Feierstunde am 5. März 2004 im Rokoko-Saal der Regierung von Schwaben in Augsburg.



Die Geehrten haben durch ihren selbstlosen Einsatz während der Hochwasserkatastrophe 2002 in Sachsen Verantwortungsbewusstsein gegenüber anderen Mitmenschen demonstriert und ein Zeichen gesetzt.

Ich spreche oben genannten Personen die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 9. März 2004  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

---

BL - 014-6/1

**Gemeinsame (öffentliche) Sitzung des Bauausschusses und des Kreisausschusses  
sowie anschließende (öffentliche) Sitzung des Kreisausschusses**

Am **Dienstag, 16. März 2004**, findet um **16:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine gemeinsame (öffentliche) Sitzung des Bauausschusses und des Kreisausschusses statt.

**T a g e s o r d n u n g :**

1. Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim - Altbaugebäude;  
Sanierungs- und Energieeinsparungsmaßnahmen an Fassade, Fenstern und Sonnenschutz
2. Sanierung der Kreisbauhöfe Mindelheim und Benningen

Im Anschluss daran tagt der Kreisausschuss in einer (öffentlichen) Sitzung mit folgender

**T a g e s o r d n u n g :**

1. Resolution zu den Kommunalfinanzen
2. Deckensanierungsmaßnahmen auf Kreisstraßen 2004

Mindelheim, 8. März 2004

BL - 040

## Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 18. März 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 10. März 2004

---

16 - 621

## Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOL/A

1. **Auftraggeber:** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33,  
87719 Mindelheim, Tel.: 0 82 61/9 95-3 21,  
Fax: 0 82 61/9 95-3 33
2. **Art der Vergabe:** Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb  
VOL/A
3. **Art und Umfang der Leistungen:** Staatliche Berufsschule Mindelheim - Ausstattung einer Lkw-  
Lehrwerkstatthalle  
**Gewerk 1:** **Lkw-System**
  - 2-achsige **Sattelzugmaschine** 4 x 2 für Unterrichtsübungen, Messungen, Einstellungen und Transportaufgaben
  - Radstand: 3.600 mm
  - Motor: 6 Zylinder, Common-Rail-Technik, 250 kw - 300 kw EDC-Motorregulierung, V-Konstant-Regelung,
  - Führerhaus (Höhe ca. 3.300 mm)
  - Sattelkupplung, Elektronisches Stabilitätsprogramm (ESP) ECAS Luftfederanlage
  - 2- oder 3-achsiges **Aufliegerfahrgestell** für Unterricht, Messungen, Einstellungen
  - ESB, Liftachse, ohne Aufbauten, Fahrzeugrahmen
  - Gesamtlänge Lkw und Auflieger 12 m - 12,5 m
  - Diagnosegeräte (Hard- und Software) für Fahrzeugelektronik und notwendige Spezialwerkzeuge

- Gewerk 2:**
- Schlepper-System**
- Schlepper für Unterrichtsübungen, Messungen, Einstellungen und Transportaufgaben (Fendt Farmer 400 oder gleichwertiger Art)
  - Motor: Diesel, 4-Ventiltechnik, Turbolader, Ladeluftkühler, mindestens 4 Zylinder, Hubraum über 4,0 l, Viscolüfter, RME
  - Stufenloses Getriebe, 3/8 "Keilwellenprofil, Kraftheber mit mind. 64 kN Hubkraft, EHR-C-Steuerung oder höher, CAN-Busfähig, Zusatzventil Heck, Komfortkabine mit Klimaanlage
  - Diagnose-/Prüfgeräte und spezifische Werkzeuge

- Gewerk 3:**
- Lehrmittel**
- Schulungsstand „Druckluftbremsanlage“ für Lkw mit EBS-Regelung im Sattelzug und Auflieger
  - Schulungsstand „Bremsanlage“ für Traktor und Anhänger, jeweils 1 Montagewand für Lkw, Auflieger, Traktor und Anhänger mit Steckverbindungen und sämtlichen Ventilen, Prüfgeräte, Fehlersimulationsstecker, Prüfkoffer
  - Achs- und Getriebemodelle für Traktor und Lkw Schnittmodelle, Funktionsmodelle, Overhead-Projektionsmodelle
  - 6-Lernplätze „Fahrzeugelektronik-Steuerung, Regelung“ 6 Montagewände, Daten-BUS-Systeme, Schnittstellen, Energieversorgung, Hydraulik, Pneumatik, Prüfsoftware.

4. **Losbildung:** nein, 3 Gewerke
5. **Lieferfrist:** Juli 2004
6. **Tag, bis zu dem der Teilnahmeantrag eingegangen sein muss:** 29.03.2004
7. **Stelle an die der Teilnahmeantrag zu richten ist:** wie 1, schriftlich
8. **Tag, an dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt wird:** 05.04.2004
9. **Eignungsnachweise:** über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind vorzulegen, insbesondere über Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen, Beschreibung des Unternehmens, Prospekte, Art der Partnerschaft mit dem Hersteller, Information über Kundendienst und Wartung.
10. **Sonstige Angaben:** Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A

Mindelheim, 4. März 2004

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004**

**I.**

Aufgrund des Art. 8 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **2.545.350 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **1.186.100 €**

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **250.000 €** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **0,00 €** festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Verwaltungsumlage ohne Kläranlage und Schulen**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (ohne Kläranlage und Schulen) wird auf **1.120.300 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2003 wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	8.068
Gemeinde Hawangen	1.248
Gemeinde Böhen	<u>701</u>

**Gesamt:** **10.017**

3. Die Umlage beträgt sonach **111,839872 € je Einwohner**. Sie wird wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	902.324 €
Gemeinde Hawangen	139.576 €
Gemeinde Böhen	<u>78.400 €</u>
<b>Gesamt:</b>	<b><u>1.120.300 €</u></b>

## (2) Verwaltungsumlage für Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Schulen wird für das Haushaltsjahr 2004 auf **526.300 €** festgesetzt.

Die Umlage wird aufgeteilt auf

- a) **510.100 €** Umlage für den Schulhaushalt; Zinsen Kredite  
Neubau Grundschule; Zuführung zum  
Vermögenshaushalt Schulen
- b) **16.200 €** Umlage für die Zinsen und Tilgungsbeiträge, den  
Neubau des Schulzentrums (Altschulden)

2. Der ungedeckte Bedarf der Umlage 1 a) wird nach der Zahl der Verbandsschüler zum Stand vom 01.10.2003 umgelegt. Die maßgebende Schülerzahl hierfür beträgt 765. Für die Umlageung des ungedeckten Bedarfs 1 b) ist die Schülerzahl bei Aufnahme des Darlehens in Höhe von 2,7 Millionen DM mit 1.267 maßgebend. Die Schülerzahlen werden wie folgt aufgeteilt:

	<b>Umlage 1 a)</b>	<b>Umlage 1 b)</b>
Markt Ottobeuren	578	944
Gemeinde Hawangen	113	163
Gemeinde Böhen	<u>74</u>	<u>160</u>
<b>Gesamt:</b>	<b><u>765</u></b>	<b><u>1.267</u></b>

3. Die Umlage nach Ziffer 1 und 2 wird wie folgt festgesetzt:

	<b>Umlage 1 a)</b>	<b>Umlage 1 b)</b>	<b>insgesamt</b>
f.d. Markt Ottobeuren	385.409 €	12.070 €	397.479 €
f.d. Gemeinde Hawangen	75.348 €	2.084 €	77.432 €
f.d. Gemeinde Böhen	<u>49.343 €</u>	<u>2.046 €</u>	<u>51.389 €</u>
<b>Gesamt:</b>	<b><u>510.100 €</u></b>	<b><u>16.200 €</u></b>	<b><u>526.300 €</u></b>

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler bei der Umlage 1 a) auf **666,797386 €**, bei der Umlage 1 b) auf **12,786109 €** festgesetzt.

## (3) Verwaltungsumlage für die Kläranlage

Die Verwaltungsumlage wird auf **418.000 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

Markt Ottobeuren	59,98 %	das sind	250.716 €
Gemeinde Hawangen	38,54 %	das sind	161.097 €
Gemeinde Böhen	1,48 %	das sind	<u>6.187 €</u>
<b>Summe:</b>			<b><u>418.000 €</u></b>

Grundlage ist die Abrechnung aufgrund der Messungen der BSB5-Frachten im Haushaltsjahr 2003. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Messungen im Haushaltsjahr 2004.

(4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000 €** festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Ottobeuren, 3. März 2004  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OTTOBEUREN

Schäfer  
Gemeinschaftsvorsitzender

### II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 25.02.2004, Gz.: 21 - 941-5/9 nach Art. 50 Abs. 1 Ziff. 3 KommZG zu § 2 der Haushaltssatzung die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

---

21 - 941-5/9

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004**

### I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.952.300 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **380.000 €**

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **60.000 €** festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 0,00 € festgesetzt.

## § 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

### A. Verwaltungsumlagen:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird vorläufig auf **2.605.000 €** festgelegt (Umlagesoll). Davon tragen der Landkreis Unterallgäu vorläufig einen Betrag in Höhe von 2.487.800 € und der Markt Ottobeuren einen Betrag in Höhe von 117.200 €. In der Verwaltungsumlage des Landkreises ist eine Personalkostenumlage in Höhe von vorläufig 2.019.000 € enthalten. Diese wird nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen ungedeckten Personalaufwand für das Lehrpersonal endgültig abgerechnet. Die jeweiligen Anteile am restlichen Schulaufwand werden endgültig festgesetzt.

### B. Investitionsumlagen:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf **80.000 €** festgesetzt (Umlagesoll). Davon entfallen auf den Landkreis Unterallgäu 64.000 € und auf den Markt Ottobeuren 16.000 €.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **600.000 €** festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Ottobeuren, 3. März 2004

ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Dr. Haisch  
Landrat und Verbandsvorsitzender

## II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 23.02.2004, Gz.: 230-1444.212/25 nach Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO zu § 2 der Haushaltssatzung die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei zur Einsicht bereit.

---

Dr. Haisch  
Landrat



Nr. 11	Mindelheim, 18. März	2004
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	52
Öffentliche Zustellung	53
Vollzug der Wassergesetze; geplanter Abbau des Dammes zwischen den Baggerseen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2849 und 2851 der Gemarkung Ettringen durch den Fischereiverein Ettringen e.V.	53
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	53
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	55

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 25. März 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 17. März 2004

33 - 143

### **Öffentliche Zustellung**

Bescheid zum Entzug der Fahrerlaubnis der Klassen B, M und L des Landratsamtes Unterallgäu vom 03.03.2004 und Aufforderung zur Abgabe des Führerscheines an Herrn Karl-Heinz Zapf, geb. 23.07.1981, zuletzt wohnhaft Pfarrpründe 1, 87764 Legau.

Der Bescheid zum Entzug der Fahrerlaubnis der Klassen B, M und L des Landratsamtes Unterallgäu sowie die Aufforderung zur Abgabe des Führerscheines an Herrn Karl-Heinz Zapf, geb. 23.07.1981, zuletzt wohnhaft Pfarrpründe 1, 87764 Legau, werden hiermit öffentlich zugestellt und können beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 9 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 9. März 2004

---

43 - 642-1/2

### **Vollzug der Wassergesetze; geplanter Abbau des Dammes zwischen den Baggerseen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2849 und 2851 der Gemarkung Ettringen durch den Fischereiverein Ettringen e.V.**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den geplanten Abbau des Dammes zwischen den Baggerseen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2849 und 2851 der Gemarkung Ettringen durch den Fischereiverein Ettringen e.V. nach den Unterlagen des Fischereivereins Ettringen vom 02.02.2004 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Mindelheim, 11. März 2004

---

### **BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

21 - 941-5/9

### **Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004**

#### **I.**

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **126.050 EUR**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **210.200 EUR**

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### (1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird festgelegt auf **126.000 EUR**.

- a) Sie werden auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der in die Verbandsanlage zum 31.12. des Vorjahres eingeleiteten Schmutzwassermenge umgelegt.

### (2) INVESTITIONSUMLAGE:

Die Investitionsumlage beträgt **200.000 EUR** und wird als Abschlagszahlung im Verhältnis 50 : 50 umgelegt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 EUR**.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Niederrieden, 16. März 2004  
ABWASSERZWECKVERBAND NIEDERRIEDEN-BOOS

Osterberger  
Verbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 29.03.2004 mit 06.04.2004 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

---

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Realschule Babenhausen,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004  
vom 15.03.2004**

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Zweckverbandsversammlung am 13.02.2004 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2003 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **239.600 EUR**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **17.000 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

**A. VERWALTUNGSUMLAGE**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf **196.000 EUR** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen auf die Mitglieder umgelegt.

2. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Realschule Babenhausen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und der Markt Babenhausen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **156.800 EUR**, auf den Markt Babenhausen **39.200 EUR**.

## **B. INVESTITIONSUMLAGE**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **38.000 EUR** festgesetzt.

### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

## **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

## **III.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 BekV in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereit.

Babenhausen, 15. März 2004  
ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

i.V.  
Lehner  
1. Bürgermeister und stv.  
Vorsitzender des Zweckverbandes

---

Dr. Haisch  
Landrat



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim  
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 12	Mindelheim, 25. März	2004
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreistags	58
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	58
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)	59
Abfallrecht; Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte – hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03*	59
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Karfreitag (09.04.2004) und Ostermontag (12.04.2004)	60
Vollzug der Wassergesetze;	
1. Geplante Verfüllung des Mühlbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 589/4, 589/5, 589/9, 589/10, 589/11, 589/12 und 589/14 der Gemarkung Hawangen auf eine Länge von ca. 500 m	
2. Geplante Verfüllung des ehem. Speicherweiher auf dem Grundstück Fl.Nr. 273/7 der Gemarkung Hawangen mit einer Wasserfläche von ca. 2300 m <sup>2</sup>	
3. Geplante Verlegung des Krebsbaches durch Verfüllung des Krebsbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 277 und 589/6 der Gemarkung Hawangen auf eine Länge von ca. 610 m und Herstellung des neuen Krebsbachverlaufes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 277, 78, 248, 280/3, 246, 81 und 79 der Gemarkung Hawangen mit einer Länge von ca. 700 m durch die Gemeinde Hawangen	61
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	61
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	63
Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	64
Haushaltssatzung des Schulverbandes Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	66

BL - 014-4/1

### **Sitzung des Kreistags**

Am **Montag, 29. März 2004**, findet um **09:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Kreistags statt.

#### **T a g e s o r d n u n g :**

1. Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts
2. Bildung eines Wahlausschusses für die Schöffen- und Jugendschöffenwahl
3. Beratung des Haushaltsplanes, Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2004 und Genehmigung des Finanzplanes 2003 bis 2007
4. Resolution zu den Kommunal финанzen
5. Antrag der Firma Air + Park Allgäu GmbH & Co. KG zur Errichtung eines Verkehrsflughafens in Memmingerberg;  
Hier: 2. Anhörung des Landkreises Unterallgäu im luftrechtlichen Genehmigungsverfahren

Mindelheim, 18. März 2004

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 1. April 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 24. März 2004

311 - 132-2/2

### **Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)**

Im Monat April 2004 sind folgende Bestimmungen und Verbote des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten:

<b>Gründonnerstag</b> (08.04.2004) - stiller Tag	Verboten sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der an diesem Tag entsprechende ernst Charakter gewahrt ist. Bei Unterhaltungsveranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten gilt o.a. Beschränkungen von Sperrzeit zu Sperrzeit.
<b>Karfreitag</b> (09.04.2004) - gesetzlicher Feiertag - stiller Tag	Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage. Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind ebenfalls verboten. In Räumen mit Schankbetrieb sind musikalische Darbietungen jeder Art verboten.
<b>Karsamstag</b> (10. 04. 2004) - stiller Tag	Verboten sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.
<b>Ostermontag</b> (12.04.2004) - gesetzlicher Feiertag	Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen, nicht jedoch für den Karfreitag (Art. 5 FTG).

An stillen Tagen beginnt die Sperrzeit um 01:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr (§ 8 Gaststättenverordnung).

Mindelheim, 23. März 2004

---

41 - 636-1/1

### **Abfallrecht; Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteer und teerhaltige Produkte – hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03\***

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2004, Gz.: 41 – 636-1/1, wurden der Landkreis Unterallgäu in seiner Eigenschaft als Straßenbaulastträger von Kreisstraßen im Landkreis Unterallgäu und die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co. mit Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Ausbaumaterial in Türkheim in ihrer Eigenschaft als Betreiberin dieser Aufbereitungsanlage auf der Grundlage des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 27.06.2003, Gz.: 82b-8741-2002/8, und von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.



Für den Kreis der (Abfall-)Beförderer mit Sitz in Bayern gilt Folgendes:

„Durch Allgemeinverfügung wird jeder (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern, der ausgebauten oder aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruch des Landkreises Unterallgäu zwischen der Aufbereitungsanlage der Firma Riebel und Einbaustellen bzw. Ausbaustellen des Landkreises Unterallgäu befördert, auf der Grundlage von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.“

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, und seine Begründung können im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, Zimmer 318, zu den regulären Besuchszeiten eingesehen werden.

Mindelheim, 23. März 2004

---

41 - 636-1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;  
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Karfreitag  
(09.04.2004) und Ostermontag (12.04.2004)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag					Freitag 09.04.2004
--------------------	--	--	--	--	-----------------------

verlegt auf					Samstag 10.04.2004
-------------	--	--	--	--	-----------------------

Normaler Abfuhrtag	Montag 12.04.2004	Dienstag 13.04.2004	Mittwoch 14.04.2004	Donnerstag 15.04.2004	Freitag 16.04.2004
--------------------	----------------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------

verlegt auf	Dienstag 13.04.2004	Mittwoch 14.04.2004	Donnerstag 15.04.2004	Freitag 16.04.2004	Samstag 17.04.2004
-------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------	-----------------------

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 3. März 2004

43 - 641-4/2

**Vollzug der Wassergesetze;**

- 1. Geplante Verfüllung des Mühlbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 589/4, 589/5, 589/9, 589/10, 589/11, 589/12 und 589/14 der Gemarkung Hawangen auf eine Länge von ca. 500 m**
- 2. Geplante Verfüllung des ehem. Speicherweihers auf dem Grundstück Fl.Nr. 273/7 der Gemarkung Hawangen mit einer Wasserfläche von ca. 2300 m<sup>2</sup>**
- 3. Geplante Verlegung des Krebsbaches durch Verfüllung des Krebsbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 277 und 589/6 der Gemarkung Hawangen auf eine Länge von ca. 610 m und Herstellung des neuen Krebsbachverlaufes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 277, 78, 248, 280/3, 246, 81 und 79 der Gemarkung Hawangen mit einer Länge von ca. 700 m**

**durch die Gemeinde Hawangen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für das o.g. Vorhaben der Gemeinde Hawangen nach den Unterlagen des Ing.-Büros Schmid, Illertissen, vom 19.02.2004 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Mindelheim, 15. März 2004

---

**BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Grundschule Babenhausen,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004**

**I.**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **279.100 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **14.000 €**

ab.

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4<sup>1)</sup>

### I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung:

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf **202.500 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2003 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2003 von insgesamt **450** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **450 €** festgesetzt.

### II. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlagen wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **46.000 €** festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Babenhausen, 23. März 2004  
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Lehner  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Hauptschule Babenhausen,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004**

**I.**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **631.250 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **25.000 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4<sup>1)</sup>**

**SCHULVERBANDSUMLAGEN**

**Verwaltungsumlage:**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf **288.600 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2003 auf **444** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **650 €** festgesetzt.

**Investitionsumlage:**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Babenhausen, 23. März 2004  
SCHULVERBAND HAUPTSCHULE BABENHAUSEN

Lehner  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

---

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Bad Grönenbach,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004**

**I.**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **369.400 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **371.400 €**

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### SCHULVERBANDSUMLAGE VERWALTUNGSHAUSHALT

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2004 auf **275.600 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2003 auf **427** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **645,4333 €** festgesetzt.

### SCHULVERBANDSUMLAGE VERMÖGENSHAUSHALT

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2004 auf **371.400 €** festgesetzt und nach den Regelungen der Zweckvereinbarung vom 16.10.2003 umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlagen werden die Schülerzahlen nach dem Stand vom 1. Oktober 2003 mit folgenden Zahlen zugrunde gelegt.

a) Schülerzahl Grundschule:	200 Schüler
b) Schülerzahl Hauptschule:	<u>227 Schüler</u>
c) Gesamt	427 Schüler
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 b) für den Bereich der Hauptschule auf **1.365,6388 €** festgesetzt.
7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 a) für den Bereich der Grundschule auf **150,0000 €** festgesetzt.
8. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 c) für den allgemeinen Bereich der Grund- und Hauptschule auf **73,5363 €** festgesetzt.
9. Gemäß den Regelungen im § 4 der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Bad Grönenbach, der Gemeinde Wolfertschwenden und der Gemeinde Woringen vom 16.10.2003 erstattet der Markt Bad Grönenbach den Gemeinden Wolfertschwenden und Woringen einen Betrag in Höhe von 20.000 €, welcher den Gemeinden Wolfertschwenden und Woringen anteilig bei der Umlagenberechnung gutgeschrieben wird (Wolfertschwenden 11.648 €, Woringen 8.352 €).

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Bad Grönenbach, 5. Februar 2004  
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Kerler  
Schulverbandsvorsitzender

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

### III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 16.02.2004 bis 23.02.2004 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

---

21 - 941-5/9

## Haushaltssatzung des Schulverbandes Woringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004

### I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; erschließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **156.600 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **18.000 €**

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### **SCHULVERBANDSUMLAGE**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf **125.900 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2003 auf **142** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **886,6197 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf **8.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2003 mit insgesamt **142** Verbandsschülern zugrunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **56,3380 €** festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Woringen, 22. Januar 2004  
SCHULVERBAND WORINGEN

Glatz  
Schulverbandsvorsitzender

#### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

#### III.

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 11.02.2004 bis 18.02.2004 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 42 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

---

Dr. Haisch  
Landrat





# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim  
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 13	Mindelheim, 1. April	2004
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Goldene Landkreisnadel	69
Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts	69
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	71
Abfallrecht; Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteer und teerhaltige Produkte - hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03*	71
Abfallrecht; Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteer und teerhaltige Produkte - hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03*	72
Erllass einer neuen Verbandssatzung des Abwasserverbandes Memmingen-Land	72
Verbandssatzung des Abwasserverbandes Memmingen-Land	73
Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Neuberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Memmingen für die am 1. Juli 2004 beginnende 11. Amtszeit	94
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	97
Haushaltssatzung des Schulverbandes Dirlawang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	97

BL - 019-1/5

**Goldene Landkreisnadel  
für Herrn Kreisrat Helmut Koch, Babenhausen**

Am 29.03.2004 durfte ich im Rahmen der Kreistagssitzung Herrn Kreisrat Helmut Koch, Babenhausen, für seine 30-jährige Tätigkeit als Kreisrat des Landkreises Unterallgäu mit der Goldenen Landkreisnadel auszeichnen.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus und darf ihm meine Anerkennung für sein langjähriges herausragendes Wirken aussprechen.

Mindelheim, 30. März 2004  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

---

131 - 033

**Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts**

Der Landkreis Unterallgäu erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Satzung:

**§ 1**

Der Kreistag besteht aus dem Landrat und 60 ehrenamtlichen Kreisräten.

**§ 2**

Der Kreistag kann neben dem Kreisausschuss weitere Ausschüsse bestellen.  
Die Abgrenzung der Zuständigkeiten erfolgt in der Geschäftsordnung.

**§ 3**

Die Tätigkeit der Kreisräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse.

**§ 4**

- 1) Die Kreisräte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Kreistages für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld von 45,00 € als Entschädigung.
- 2) Neben dem Sitzungsgeld werden Fahrtauslagen erstattet. Als Fahrtkosten werden allgemein pro Kilometer 0,30 € vergütet.
- 3) Beamte, Angestellte und Arbeiter erhalten den ihnen entstandenen Verdienstaussfall vergütet. Bei freiwilliger Gehalts- oder Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber wird diesem auf Antrag der Aufwand erstattet.

- 4) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstausfallentschädigung. Diese beträgt 45,00 € pro Sitzungstag. Eine Verdienstausfallentschädigung wird nicht gewährt für Sitzungen nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.
- 5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 31,50 € pro Sitzungstag. Eine Entschädigung wird nicht gewährt für Sitzungen nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.
- 6) Die Absätze 1 - 5 gelten auch
  - a) bei Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse, soweit für diese nicht besondere Bestimmungen bestehen,
  - b) bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Kreisorgane,
  - c) bei Einberufung der Fraktionsvorsitzenden oder Sprecher der Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen.
- 7) Die Kreisräte erhalten auch für die Teilnahme an 8 Sitzungen ihrer Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen pro Jahr ein Sitzungsgeld gemäß Absatz 1.
- 8) Unabhängig von der Entschädigung als Kreisrat erhalten die Vorsitzenden oder Sprecher der Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Grundbetrag von 45,00 € zuzüglich einer Zuwendung von 1,80 € pro Mitglied zusammensetzt.

## § 5

- 1) Für auswärtige Dienstgeschäfte wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes gewährt. Der Dienstreiseauftrag an die Kreisräte wird durch den Landrat schriftlich erteilt. Sitzungen oder Dienstgeschäfte innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.
- 2) Treten der Kreistag oder die Ausschüsse außerhalb des Landkreises zusammen, erhalten die Teilnehmer neben dem Sitzungsgeld auch Reisekosten.

## § 6

Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 gelten für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört.

## § 7

- 1) Die Satzung tritt am 1. April 2004 in Kraft.
- 2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung des Landkreises Unterallgäu zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 17. Mai 2002 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 25/2002, Seite 242) außer Kraft.

Mindelheim, 29. März 2004  
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 8. April 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 31. März 2004

---

41 - 636-1/1

#### **Abfallrecht; Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteer und teerhaltige Produkte - hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03\***

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 24.03.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, wurden die kreisfreie Stadt Memmingen in ihrer Eigenschaft als Straßenbaulastträgerin für den Ausbau der Buxacher Straße und für vergleichbare Straßenbaumaßnahmen der kreisfreien Stadt Memmingen und mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co. mit Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Ausbaumaterial in Türkheim in ihrer Eigenschaft als Betreiberin dieser Aufbereitungsanlage auf der Grundlage des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 27.06.2003, Gz.: 82b-8741-2002/8, und von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.

Für den Kreis der (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern gilt Folgendes:

„Durch Allgemeinverfügung wird jeder (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern, der ausgebauten oder aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruch der kreisfreien Stadt Memmingen zwischen der Aufbereitungsanlage der Firma Riebel und Einbaustellen bzw. Ausbaustellen der kreisfreien Stadt Memmingen befördert, auf der Grundlage von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.“

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 24.03.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, und seine Begründung können im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, Zimmer 318, zu den regulären Besuchszeiten eingesehen werden.

Mindelheim, 25. März 2004

41 - 636-1/1

**Abfallrecht;  
Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage  
von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes  
(KrW-/AbfG) für Kohlenteer und teerhaltige Produkte -  
hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03\***

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 24.03.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, wurden der Landkreis Landsberg am Lech in seiner Eigenschaft als Straßenbaulastträger für den Neubau der Kreisstraße LL 7 zwischen Machelberg und Eresing, Landkreis Landsberg am Lech, und für vergleichbare Straßenbaumaßnahmen des Landkreises Landsberg am Lech und mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co. mit Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Ausbaumaterial in Türkheim in ihrer Eigenschaft als Betreiberin dieser Aufbereitungsanlage auf der Grundlage des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 27.06.2003, Gz.: 82b-8741-2002/8, und von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.

Für den Kreis der (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern gilt Folgendes:

„Durch Allgemeinverfügung wird jeder (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern, der ausgebauten oder aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruch des Landkreises Landsberg am Lech zwischen der Aufbereitungsanlage der Firma Riebel und Einbaustellen bzw. Ausbaustellen des Landkreises Landsberg am Lech befördert, auf der Grundlage von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.“

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 24.03.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, und seine Begründung können im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, Zimmer 318, zu den regulären Besuchszeiten eingesehen werden.

Mindelheim, 25. März 2004

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

21 - 050-2

**Erllass einer neuen Verbandssatzung des Abwasserverbandes Memmingen-Land**

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 10.08.1999 den Austritt der Stadt Memmingen aus dem Zweckverband „Abwasserverband Memmingen“ aufsichtlich genehmigt. Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes hat am 11.12.2003 die neue Verbandssatzung beschlossen. Die geänderte Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Memmingen-Land“ wurde gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt.

Die Verbandssatzung vom 11. März 2004 wird nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Mindelheim, 30. März 2004  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

---

## **Verbandssatzung des Abwasserverbandes Memmingen-Land**

Der Markt Bad Grönenbach, die Gemeinden Benningen, Heimertingen, Lachen, Memmingerberg, Trunkelsberg, Wolfertschwenden und Woringen schließen sich gemäß Art. 17 des Bayerischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555 ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) zu einem Zweckverband zusammen.

Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren sie gemäß Art. 18 KommZG folgende Verbandssatzung:

### **Übersicht:**

#### *I. Allgemeine Vorschriften*

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes
- § 5 Übernahme vorhandener Anlagen
- § 6 Satzungen und Verordnungen

#### *II. Verfassung und Verwaltung*

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 9 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 11 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 12 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 13 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 14 Verbandsvorsitzender und Stellvertreter
- § 15 Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden
- § 16 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 17 Geschäftsleitung

#### *III. Wirtschafts- und Haushaltsführung*

- § 18 Anzuwendende Vorschriften
- § 19 Haushaltssatzung
- § 20 Deckung des Finanzbedarfs
- § 21 Kassenverwaltung
- § 22 Jahresrechnung, Prüfung

#### IV. Schlussbestimmungen

- § 23 Öffentliche Bekanntmachung
- § 24 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde
- § 25 Auflösung
- § 26 Inkrafttreten

<b>Anhänge:</b>	Anhang 1	Investitionskostenumlage
	Anhang 2	Übersichtslageplan
<b>Anlagen:</b>	Anlage 1	EMGW u. EW mit Milchwerk Woringen
	Anlage 2	EW u. EMGW ohne Milchwerk Woringen

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Rechtsstellung

1. Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserverband Memmingen-Land“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Memmingerberg.

#### § 2 Verbandsmitglieder

1. Verbandsmitglieder sind der Markt Bad Grönenbach und die Gemeinden Benningen, Heimertingen, Lachen, Memmingerberg, Trunkelsberg, Wolfertschwenden und Woringen.
2. Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

#### § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

#### § 4 Aufgaben des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die erforderlichen Regenbecken, Pumpwerke und Verbindungskanäle (Verbandssammler) zu den Ortsnetzen der Verbandsmitglieder zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben (Verbandsanlage) und im Bedarfsfall zu erweitern.
2. Der Zweckverband übernimmt Abwasser aus den Ortsnetzen der Verbandsmitglieder zur Behandlung im Klärwerk Heimertingen. Das Klärwerk in Heimertingen, betreibt die Stadt Memmingen als Eigentümerin. Der Abwasserverband Memmingen-Land, ist mit 30 % an den Baukosten beteiligt.
3. Die Verbandsanlage ist in dem Lageplan M 1 : 25.000 vom Februar 2003 dargestellt, der als Anhang 2 Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Der Zweckverband kann durch Vereinbarung mit einem oder mehreren Verbandsmitgliedern weitere Aufgaben der Abwasserentsorgung übernehmen.
5. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

6. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen nach Maßgabe des § 6 auf den Zweckverband über.
7. Die Ortsnetze der Verbandsmitglieder müssen von diesen so gebaut, erhalten und erneuert werden, dass ein geordneter Betrieb der Verbandsanlagen gewährleistet bleibt. Die Verbandsmitglieder erfüllen bezüglich ihrer Ortsnetze die gleichen Überwachungspflichten, wie sie dem Abwasserverband für sein Kanalnetz obliegen. Vor wesentlichen Änderungen, die auf den Betrieb der Anlagen des Zweckverbandes einen Einfluss haben, müssen sich die Mitglieder mit diesem ins Benehmen setzen. Der Zweckverband kann die an die Verbandsanlagen unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Abwasseranlagen auf ihren satzungsgemäßen Zustand prüfen.

Die Mitgliedsgemeinden mit ihren Ortskanalisationsanlagen und den von ihnen zu überwachenden privaten Abwasseranlagen haben die Verpflichtungen gemäß dem Wasserechtsbescheid vom 23.05.1995 (siehe Seite 4/Pkt 4.1.5 und Seite 8 Pkt 2) zu erfüllen. Für die Gemeinden gelten die gleichen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband wie mit der Stadt Memmingen vereinbart.

8. Den Verbandsanlagen dürfen nur Abwässer und Schlämme zugeführt werden, die nach Menge und Beschaffenheit die Wirkung und den Bestand der Verbandsanlagen nicht schädlich beeinträchtigen.

## § 5

### Übernahme vorhandener Anlagen

Der Zweckverband kann durch Vereinbarung von den Verbandsmitgliedern bestehende Anlagen unter Abzug der von den Verbandsmitgliedern hierfür erhaltenen Beihilfen zum Restbuchwert übernehmen. Der Zweckverband tritt mit der Übernahme als Rechtsnachfolger in die für diese Anlagen bestehenden Rechte und Verpflichtungen ein.

## § 6

### Satzungen und Verordnungen

Der Zweckverband hat im Rahmen seines Aufgabenbereiches das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen.

Das Recht zum Erlass von Entwässerungssatzungen und dazugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen **verbleibt jedoch bei den einzelnen Verbandsmitgliedern**. Die Verbandsanlagen sind abgabenrechtlich Einrichtungen der Verbandsmitglieder.

## II. Verfassung und Verwaltung

## § 7

### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

## § 8

### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
2. Verbandsräte sind die jeweiligen ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder und die von den Verbandsmitgliedern bestellten weiteren Verbandsräte nach Maßgabe der Einwohnerwerte (EW) (siehe Anhang 1 zur Satzung).



3. Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. Vertreter der ersten Bürgermeister sind deren jeweilige Stellvertreter im Amt. Für die weiteren Verbandsräte benennen die Verbandsgemeinden Stellvertreter. Verbandsräte können nicht Stellvertreter des 1. Bürgermeisters sein. Für die Vertretung im Verbandsvorsitz gilt § 14.
4. Das Amt als Verbandsrat endet mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit; entsprechendes gilt für die Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

#### § 9

#### Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens 12 Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.
2. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
3. Das Landratsamt Unterallgäu und das Wasserwirtschaftsamt Krumbach sind zu den Sitzungen einzuladen. Abs. 1 gilt entsprechend.

#### § 10

#### Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
2. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Krumbach haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen und Personen zu den Sitzungen beiziehen.

#### § 11

#### Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen und die anwesenden Verbandsräte die Mehrheit der sich aus Abs. 3 ergebenden Stimmenzahl erreichen.
2. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folgen ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst; es wird offen abgestimmt.

Die weiteren Verbandsräte haben je angefangene 5.000 Einwohnerwerte (EW), die sie vertreten **eine Stimme**. Daraus ergeben sich für die Verbandsversammlung einschließlich der 1. Bürgermeister **24 Stimmen, die sich wie folgt zusammen setzen** (siehe Anhang 1 der Satzung):

Markt Bad Grönenbach	4 Stimmen
Gemeinde Benningen	3 Stimmen
Gemeinde Heimertingen	3 Stimmen
Gemeinde Lachen	2 Stimmen
Gemeinde Memmingerberg	4 Stimmen
Gemeinde Trunkelsberg	2 Stimmen
Gemeinde Wolfertschwenden	3 Stimmen
Gemeinde Woringen	3 Stimmen

Ändert sich bei einem Verbandsmitglied die für die Stimmzuteilung maßgebliche Zahl der Einwohnergleichwerte, so ist die Stimmzahl entsprechend anzupassen. Die Satzung ist entsprechend zu berichtigen.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

In Fragen der Planung, des Baues und der Finanzierung der Verbandsanlagen, soweit sie von erheblicher Bedeutung für den Zweckverband und für die Verbandsmitglieder sind (Gegenstandswert mehr als 2 Mio. €), sowie in Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1.2 und 1.10, § 12 Abs. 2 Nr. 2.3 und 2.4 und § 12 Abs. 3 kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit einer **Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl**, mindestens jedoch von 3 Verbandsmitgliedern, in der Verbandsversammlung gefasst wird.

4. Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen und juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt.  
Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Verbandsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung ihren Platz am Beratungstisch zu verlassen; sie können bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlichen Sitzungen verlassen sie den Raum. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Verbandsrates.
5. Bei Wahlen gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
6. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in einem Protokoll aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zugezogen werden.
7. Abdrucke der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind allen Verbandsmitgliedern zuzuleiten.

## § 12

### Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
  - 1.1 die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  - 1.2 die Aufnahme von Verbandsmitgliedern,
  - 1.3 die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung sowie den Finanzplan,
  - 1.4 die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte,
  - 1.5 die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
  - 1.6 die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen mit Satzungserlass,
  - 1.7 die Bildung, Besetzung und Auflösung etwaiger Ausschüsse,

- 1.8 den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  - 1.9 den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung und Dienstordnung,
  - 1.10 die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
  - 1.11 die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter (§22 Abs. 2).
2. Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist, und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes.
    - 2.1 Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
    - 2.2 den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 5.000,00 € mit sich bringen,
    - 2.3 die Erhebung von Umlagen,
    - 2.4 die Festsetzung und Änderung der Benutzungsbedingungen und Benutzungskosten,
    - 2.5 die organisatorische Änderung des Verbandsunternehmens,
    - 2.6 die Festsetzungen der Bedingungen beim Austritt eines Mitgliedes,
    - 2.7 die Festlegung oder Änderung der jeweiligen Bauabschnitte des Gesamtvorhabens,
    - 2.8 die Einstellung und Entlassung von Geschäfts- und Betriebsleiter sowie die Gestaltung der mit ihnen abzuschließenden Dienstverträge.
  3. Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss dem Verbandsvorsitzenden, unbeschadet des Art. 35 Abs. 2 KommZG, allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

### § 13

#### Rechtsstellung der Verbandsräte

1. Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
2. Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten als Auslagenersatz eine **pauschale Reisekostenvergütung**. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.
3. Die **sonstigen Verbandsräte** erhalten neben dem Auslagenersatz (Abs. 2) ein **pauschales Sitzungsgeld**.
4. Soweit die sonstigen Verbandsräte Lohn- bzw. Gehaltsempfänger oder selbständig Tätige sind, erhalten sie außerdem für den entstandenen **Verdienstaufschlag einen pauschalen Ersatz**.

### § 14

#### Verbandsvorsitzender und Stellvertreter

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der 1. Bürgermeister von der Verbandsversammlung auf die Dauer der 6-jährigen Amtszeit gewählt.
2. Scheiden der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus ihrem kommunalen Wahlamt vorzeitig aus, so endet auch ihr Amt im Zweckverband. Sie üben es jedoch bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers im kommunalen Wahlamt aus.

### § 15

#### Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt deren Vorsitz.

2. Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben und erledigt im Übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes beim ersten Bürgermeister zukommen.
3. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 12 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden.
4. Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner rechtlichen und tatsächlichen Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.
5. Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes übertragen.
6. Der Verbandsvorsitzende ist für die Begründung von Verbindlichkeiten und für Leistungen bis zu 5.000,00 € zuständig.
7. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
8. Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
9. Der Verbandsvorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Zweckverbandes aus.

#### § 16

#### Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung (§ 12 Nr. 1.6) und Ersatz ihrer Auslagen.

#### § 17

#### Geschäftsleitung

Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden kann die Verbandsversammlung einen Geschäftsleiter bestellen.

Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich allgemein aus der Geschäftsordnung, der Dienstordnung und der Betriebsordnung sowie aus den jeweiligen Dienstverträgen und aus Einzelanordnungen der Verbandsorgane.

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

#### § 18

#### Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft (Art. 61 ff. GO) entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

#### § 19

#### Haushaltssatzung

1. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern mit der Sitzungseinladung zu übermitteln.
3. Die Haushaltssatzung ist vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

4. Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 23 Abs. 1 bekannt gemacht.

## § 20 Deckung des Finanzbedarfs

Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen.

### 1. Investitionsumlage

- 1.1 Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für Investitionen im Sinne des § 87 Nr. 18 KommHV einschließlich der dem Vermögenshaushalt zuzuordnenden Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von beweglichen Sachen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).
- 1.1.1 **Umlageschlüssel für die Planung und den Bau** der Gruppenkläranlage in Heimertingen -Baukostenanteil an die Stadt Memmingen und die Erstellung des Generalentwässerungsplanes- ist die Zahl der Einwohnerwerte (EW) die für jedes Verbandsmitglied im Anhang 1 enthalten ist.  
EW = Jahresschmutzfracht CSB (Kilogramm pro Jahr) dividiert durch 365 Tage, dividiert durch 0,091 (alternativ durch 0,090) kg pro EW und Tag.  
Benötigt eine Gemeinde zusätzlich Kapazitäten am Klärwerk, so muss sie die fehlenden EW's von den anderen Verbandsgemeinden dazukaufen.
- 1.1.2 **Umlageschlüssel für den Bau und die Planung der übrigen Verbandsanlagen** ist die Zahl der Einwohnermengengleichwerte (EMGW), die für jedes Verbandsmitglied in Anlage 1 Spalte b enthalten ist.  
EMGW = Jahreswassermenge bei Trockenwetter  $Q_t$  ( $m^3$  pro Jahr) (Schmutz- und Fremdwasser), dividiert durch 365 Tage, dividiert durch  $0,150 m^3$  pro EMGW und Tag.
- 1.1.3 Gibt ein Mitglied Kontingente (Anteile) über den Eigenbedarf hinaus an den Verband zurück, werden diese auf alle Verbandsmitglieder nach dem jeweils gültigen Verteilungsschlüssel umgelegt.  
  
Benötigt ein Mitglied Kontingente, können diese, soweit noch vorrätig, von den Mitgliedsgemeinden erworben werden.
- 1.2 Die Investitionsumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie kann nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

### 2. Betriebsumlage für die Kläranlage

Die Betriebsumlage wird erhoben, um die laufenden Kosten wie Verwaltungs-, Betriebs-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Klärkosten zu decken.  
Von der Stadt Memmingen, dem Betreiber der Kläranlage, werden die anteiligen Betriebskosten dem Zweckverband in Rechnung gestellt.  
Der Anteil des Zweckverbandes an diesen Kosten entspricht dem Verhältnis der durch den Zweckverband eingeleiteten Abwassermenge.

Dabei gilt als eingeleitete Abwassermenge die von den Verbandsmitgliedern und der Stadt Memmingen ihren Anschlussnehmern in Rechnung gestellte Abwassermenge. Der Abrechnungszeitraum für die Abwassermenge erstreckt sich vom 01.01. bis zum 31.12. des laufenden Jahres.

Sind die neue Schalt- und Messwarte im Klärwerk und die Messstationen bei den Verbandsgemeinden installiert, wird das gemessene eingeleitete Abwasser nach Menge und Verschmutzungsgrad als Verteilungsmaßstab herangezogen.

Es wird der gleiche Umlageschlüssel wie in der Zweckvereinbarung mit der Stadt Memmingen vom 14.12.2000 vereinbart, angewandt.

Auf die Betriebsumlage werden vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben, zahlbar zum 15.02./15.05./15.08. und 15.11.

3. **Verwaltungsumlage** - für den allgemeinen Verwaltungsaufwand-

Die Verwaltungsumlage umfasst alle sonstigen Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind - ausgenommen dem Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) für Kredite zur Finanzierung von Investitionen, die nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind.

Als Verteilungsschlüssel wird die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres veröffentlichte Einwohnerzahl herangezogen.

Die Verwaltungsumlage wird in 4 gleichen Raten zum 15.02./15.05./15.08. und 15.11. erhoben.

4. **Kapitaldienstumlage**

4.1 Die Kapitaldienstumlage umfasst die Ausgaben für den Schuldendienst (Tilgung und Zinsen) von Krediten im Vermögenshaushalt.

4.1.1 Umlageschlüssel ist für Kredite, die zur Finanzierung des Baukostenanteils vom Klärwerk und der Erstellung des Generalentwässerungsplanes aufgenommen wurden, der Umlageschlüssel nach Nr. 1.1.1.

4.1.2 Für Kredite, die zur Finanzierung des Baus der übrigen Verbandsanlagen aufgenommen wurden, ist der Umlageschlüssel nach Nr. 1.1.2.

4.1.3 Die Kassenkreditzinsen sind nach dem Umlageschlüssel der Nr. 1.1.1 umzulegen.

4.1.4 Die Kapitaldienstumlage ist zu je einem  $\frac{1}{4}$  ihres Jahresbeitrages am 15.02./15.05./15.08. und 15.11. fällig.

5. **Verzugszinsen bei Zahlungsverzug**

Werden die Investitionsumlage, Betriebs-, Verwaltungs- und Kapitaldienstumlage nicht rechtzeitig bei Fälligkeit entrichtet, so werden von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 0,5 v. H. für jeden vollen Monat gefordert.

6. **vorläufige Teilbeträge bis zur Festsetzung**

Sind die Investitionsumlage, die Betriebs-, Verwaltungs- und Kapitaldienstumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben.

Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 21  
Kassenverwaltung

Gemäß Zweckvereinbarung zwischen dem Abwasserverband Memmingen-Land und der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg wurde die Erledigung der Verwaltungsaufgaben und Kassengeschäfte, der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg übertragen.

§ 22  
Jahresrechnung, Prüfung

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres ist innerhalb von 4 Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen.

2. Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung einem Ausschuss zur Prüfung vor. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Verbandsräten.
3. Nach Durchführung der Prüfung durch den Prüfungsausschuss und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Rechnung in öffentlicher Sitzung fest.
4. Nach Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Unterallgäu.
5. Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung über die Entlastung.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 23**

##### **Öffentliche Bekanntmachung**

1. Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht.

Die Verbandsmitglieder weisen an ihren Amtstafeln auf diese Bekanntgabe hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

2. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

##### **§ 24**

##### **Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde**

1. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
2. Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

##### **§ 25**

##### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.
2. Wird der Verband aufgelöst, so haben die beteiligten Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Anlagen und Anlageteile nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
3. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung der Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 26

Inkrafttreten, Aufhebung der früheren Verbandssatzung

1. Die Satzung des Zweckverbandes Abwasserverband Memmingen vom 9. September 1969 (RABl Schw. 69 S. 29) zuletzt geändert mit Satzung vom 10. März 1999 (RABl Schw. 99 S. 21) tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 2 außer Kraft.
2. Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft, außer § 20 Nr. 1.1.1 (Investitionsumlage: GEP + Planung und Bau Kläranlage).  
Die Verteilung der Investitionsumlage tritt rückwirkend zum 01.01.1995 für die Zeit vom 01.01.1995 bis 31.12.2003 nach Anlage 1 (GW 0,2 f mit Milchwerk) in Kraft.  
Ab dem 01.01.2004 gilt der Verteilungsschlüssel nach Anlage 2 (GW 0,2 f ohne Milchwerk).

Memmingerberg, 11. März 2004

ZWECKVERBAND ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

Zettler

Verbandsvorsitzender



Vorschlag für Satzung  
für den Zeitraum ab 01.01.2004

**Abwasserverband Memmingen**  
**Gegenüberstellung:**  
**bisherige Einleitungs-Kontingente**  
**mit Vorschlag für neue Vereinbarung**

**Neue SFB**  
**Tabelle 1-EMGW**  
**ohne Milchwerk**  
**Kor Woringen**  
Nov 03

Mitglied bzw. Gemeindeteil	Kostenbeteiligung der Mitgliedsgemeinden des AV Memmingen an übrigen Verbandsanlagen								Starkver- schm.
	EGW lt. Satzg.	m. Eisb+Stein lt. Satzg. %	ohne E+S lt. Satzg. %		Jahreswassermenge Qt <b>endgültige</b> Verteilung VQT mittel			Einw.- Mengen- gleichwerte für Satzung EMGW	Stand
					%	m³/d	m³/Jahr		
Benningen	2.131	8,406	9,416		10,40	822	300.151	5.482	Aug 99
Heimertingen	2.227	8,785	9,841		8,74	691	252.125	4.607	
Lachen	1.200	4,734	5,303		7,73	611	222.965	4.074	
Memmingerberg	5.090	20,081	22,494		15,26	1.207	440.417	8.043	Okt 00 Mai 03
Trunkelsberg	1.720	6,785	7,600		6,98	552	201.538	3.679	
Wolfertschwenden	2.001	7,893	8,842		11,69	924	337.439	6.162	
Woringen (ohne MW)	2.891	11,404	12,775		14,28	1.129	411.937	7.527	
Grönenbach incl. Thal, Zell, Allg.Tor	5.370	21,183	23,729		24,92	1.971	719.253	13.135	
	22.630	89,271 89,271	100,000		100,00	7.906	2.885.825 150 l/(Exd)	52.709	

Aufgestellt: Kempten (Allgäu), im Nov 2003  
Gewässerschutzbeauftragten  
Dipl.-Ing. Abeltshäuser

**Ingenieurbüro IWA GmbH**  
**Ulrich-Mair-Str. 4**  
**87435 Kempten**

Vorschlag für Satzung  
für den Zeitraum ab 01.01.2004

**Abwasserverband Memmingen**  
**Gegenüberstellung:**  
**bisherige Einleitungs-Kontingente**  
**mit Vorschlag für neue Vereinbarung**

**Neue SFB**  
**Table 1-EMGW**  
**ohne Milchwerk**  
**Kor Woringen**  
Nov 03

Mitglied bzw. Gemeindeteil	Kostenbeteiligung der Mitgliedsgemeinden des AV Memmingen an übrigen Verbandsanlagen							Starkver- schm.	
	Klärwerk / Höchstmenge Schmutzfracht							Stand	
	EGW lt. Satzg.	m. Eisb+Stein lt. Satzg. %	ohne E+S lt. Satzg. %		Schmutz - Fracht <b>endgültige</b> Verteilung CSB mittel			Einwohner- werte für Satzung EW	
					%	kg/d	kg/Jahr		
Benningen	2.131	8,406	9,416		10,14	498	181.730	6.081	Aug 99
Heimertingen	2.227	8,785	9,841		8,49	417	152.285	5.096	
Lachen	1.200	4,734	5,303		7,46	367	133.779	4.476	
Memmingerberg	5.090	20,081	22,494		16,72	822	299.867	10.034	
Trunkelsberg	1.720	6,785	7,600		6,74	331	120.923	4.046	Okt 00
Wolfertschwenden	2.001	7,893	8,842		13,58	667	243.413	8.145	
Woringen(ohne MW)	2.891	11,404	12,775		14,28	702	256.132	8.570	
Grönenbach incl. Thal, Zell, Allg.Tor	5.370	21,183	23,729		22,59	1.110	405.008	13.552	Mai 03
	22.630	89,271 89,271	100,000		100,00	4.913	1.793.137 ca 82g/(Exd)	60.000 < 60 000 EW =max	100 100 % 60.000

Aufgestellt: Kempten (Allgäu), im Nov 2003  
Gewässerschutzbeauftragten  
Dipl.-Ing. Abeltshauser

**Ingenieurbüro IWA GmbH**  
**Ulrich-Mair-Str. 4**  
**87435 Kempten**

Vorschlag für Satzung  
für den Zeitraum bis 31.12.2003

**Abwasserverband Memmingen**  
**Gegenüberstellung:**  
**bisherige Einleitungs-Kontingente**  
**mit Vorschlag für neue Vereinbarung**

**Neue SFB**  
**Tablelle 1-EMGW**  
**mit Milchwerk**  
**Kor Woringen**  
Nov 03

Mitglied bzw. Gemeindeteil	Kostenbeteiligung der Mitgliedsgemeinden des AV Memmingen an der Erweiterung des Gruppenklärwerkes Memmingen								Starkver- schm.
	Klärwerk / Höchstmenge Schmutzfracht								Stand
	EGW lt. Satzg.	m. Eisb+Stein lt. Satzg. %	ohne E+S lt. Satzg. %		Schmutz - Fracht <b>endgültige</b> Verteilung CSB mittel			Einw.- Mengen- gleichwerte für Satzung EMGW	
					%	kg/d	kg/Jahr		
Benningen	2.131	8,406	9,416		9,34	498	181.730	5.607	Aug 99
Heimertingen	2.227	8,785	9,841		7,83	417	152.285	4.698	
Lachen	1.200	4,734	5,303		6,88	367	133.779	4.127	
Memmingerberg	5.090	20,081	22,494		15,42	822	299.867	9.252	
Trunkelsberg	1.720	6,785	7,600		6,22	331	120.923	3.731	Okt 00 Mai 03
Wolfertschwenden	2.001	7,893	8,842		12,52	667	243.413	7.510	
Woringen (mit MW)	2.891	11,404	12,775		20,96	1.117	407.719	12.579	
Grönenbach incl. Thal, Zell, Allg.Tor	5.370	21,183	23,729		20,83	1.110	405.008	12.496	
	22.630	89,271 89,271	100,000		100,00	5.328	1.944.724 ca 89g/(Exd)	60.000 < 60 000 EW =max	100 100 % 60.000

Aufgestellt: Kempten (Allgäu), im Nov 2003  
Gewässerschutzbeauftragten  
Dipl.-Ing. Abeltshauer

**Ingenieurbüro IWA GmbH**  
**Ulrich-Mair-Str. 4**  
**87435 Kempten**

Vorschlag für Satzung  
für den Zeitraum bis 31.12.2003

**Abwasserverband Memmingen**  
**Gegenüberstellung:**  
**bisherige Einleitungs-Kontingente**  
**mit Vorschlag für neue Vereinbarung**

**Neue SFB**  
**Tablelle 1-EMGW**  
**mit Milchwerk**  
**Kor Woringen**  
Nov 03

Mitglied bzw. Gemeindeteil	Kostenbeteiligung der Mitgliedsgemeinden des AV Memmingen an übrigen Verbandsanlagen							Starkver- schm.	
	EGW lt. Satzg.	m. Eisb+Stein lt. Satzg. %	ohne E+S lt. Satzg. %		Jahreswassermenge Qt <b>endgültige</b> Verteilung VQT mittel			Einw.- Mengen- gleichwerte für Satzung EMGW	Stand
					%	m³/d	m³/Jahr		
Benningen	2.131	8,406	9,416		10,18	822	300.151	5.481	Aug 99
Heimertingen	2.227	8,785	9,841		8,55	691	252.125	4.604	
Lachen	1.200	4,734	5,303		7,56	611	222.965	4.071	
Memmingerberg	5.090	20,081	22,494		14,94	1.207	440.417	8.044	
Trunkelsberg	1.720	6,785	7,600		6,84	552	201.538	3.683	Okt 00
Wolfertschwenden	2.001	7,893	8,842		11,45	924	337.439	6.165	
Woringen (mit MW)	2.891	11,404	12,775		16,08	1.299	474.063	8.658	Mai 03
Grönenbach incl. Thal, Zell, Allg.Tor	5.370	21,183	23,729		24,40	1.971	719.253	13.138	
	22.630	89,271 89,271	100,000		100,00	8.077	2.947.951 150 l/(Exd)	53.844	

Aufgestellt: Kempten (Allgäu), im Nov 2003  
Gewässerschutzbeauftragten  
Dipl.-Ing. Abeltshauer

**Ingenieurbüro IWA GmbH**  
**Ulrich-Mair-Str. 4**  
**87435 Kempten**

**Anhang 1  
zur Satzung vom 10. Dezember 2003  
des Zweckverbands Abwasserverband Memmingen-Land**

Aufstellung der

- Einwohnerwerte (EW)
- Einwohnermengengleichwerte (EMGW)
- Kostenverteilung Baukostenanteil Kläranlage (%)
- Kostenverteilung der übrigen Verbandsanlagen (%) **mit Milchwerk Woringen bis 31.12.2003**

Mitglied	a) Baukostenanteil Kläranlage		b) übrige Verbandsanlagen	
	EW	Verteilung der	EMGW Verteilung	
	GKW	Kosten KA %	der Kosten %	
	§ 20 Ziffer 1.1.1		§ 20 Ziffer 1.1.1	
Bad Grönenbach	12.496	20,83	13.138	24,40
Benningen	5.607	9,34	5.481	10,18
Heimertingen	4.698	7,83	4.604	8,55
Lachen	4.127	6,88	4.071	7,56
Memmingerberg	9.252	15,42	8.044	14,94
Trunkelsberg	3.731	6,22	3.683	6,84
Wolfertschwenden	7.510	12,52	6.165	11,45
Woringen	12.579	20,96	8.658	16,08
<b>Gesamt</b>	<b>60.000</b>	<b>100,000</b>	<b>53.844</b>	<b>100,00</b>

Aufstellung der

- Einwohnerwerte (EW)
- Einwohnermengengleichwerte (EMGW)
- Kostenverteilung Baukostenanteil Kläranlage (%)
- Kostenverteilung der übrigen Verbandsanlagen (%) **ohne Milchwerk Woringen ab 01.01.2004**

Mitglied	a) Baukostenanteil Kläranlage		b) übrige Verbandsanlagen	
	EW	Verteilung der	EMGW Verteilung	
	GKW	Kosten KA %	der Kosten %	
	§ 20 Ziffer 1.1.1		§ 20 Ziffer 1.1.1	
Bad Grönenbach	13.552	22,59	13.135	24,92
Benningen	6.081	10,14	5.482	10,40
Heimertingen	5.096	8,49	4.607	8,74
Lachen	4.476	7,46	4.074	7,73
Memmingerberg	10.034	16,72	8.043	15,26
Trunkelsberg	4.046	6,74	3.679	6,98
Wolfertschwenden	8.145	13,58	6.162	11,69
Woringen	8.570	14,28	7.527	14,28
<b>Gesamt</b>	<b>60.000</b>	<b>100,00</b>	<b>52.709</b>	<b>100,00</b>

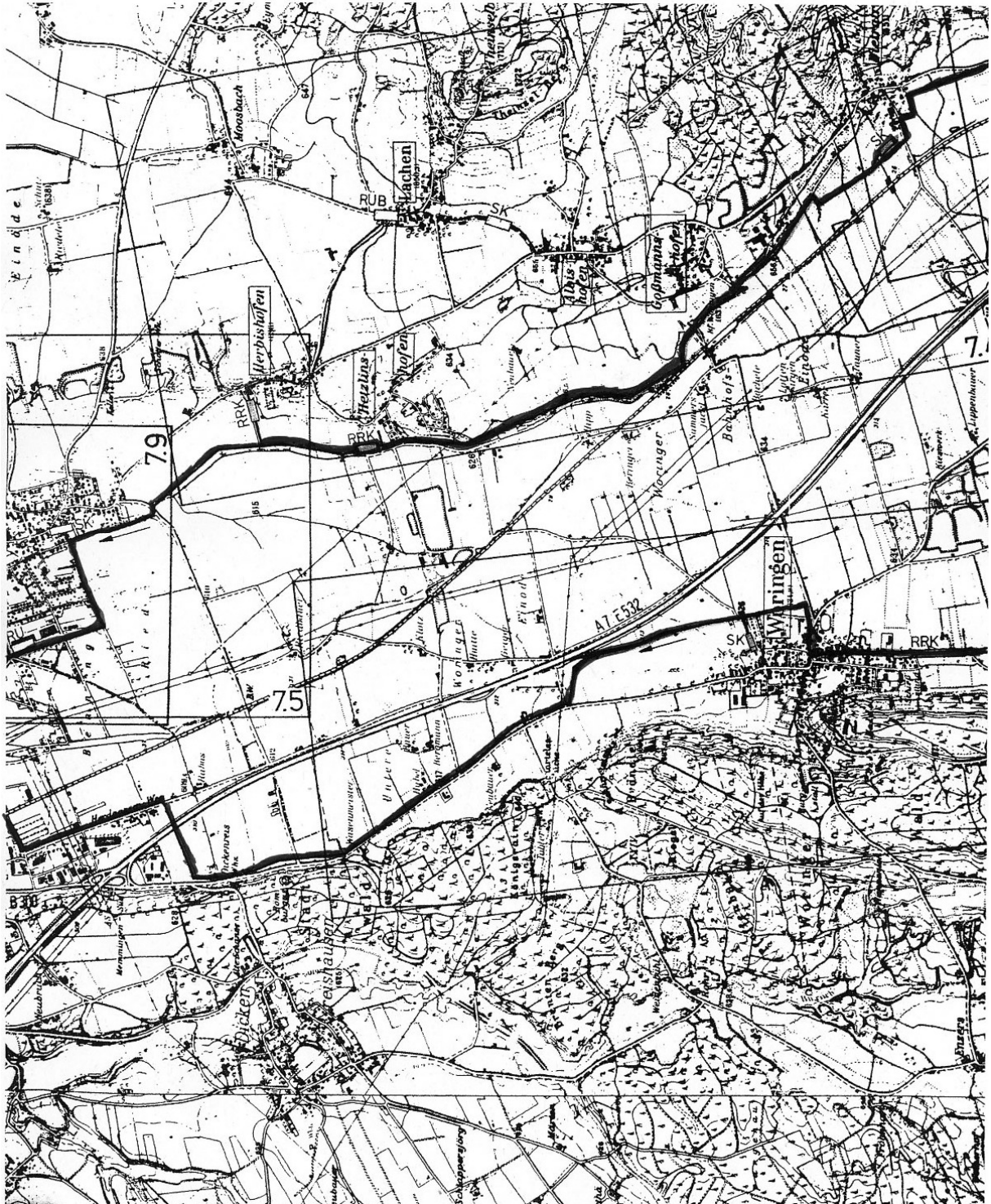
Stand November 2003

**Anhang 1**  
**zur Satzung vom 10. Dezember 2003**  
**des Zweckverbandes Abwasserverband Memmingen-Land**

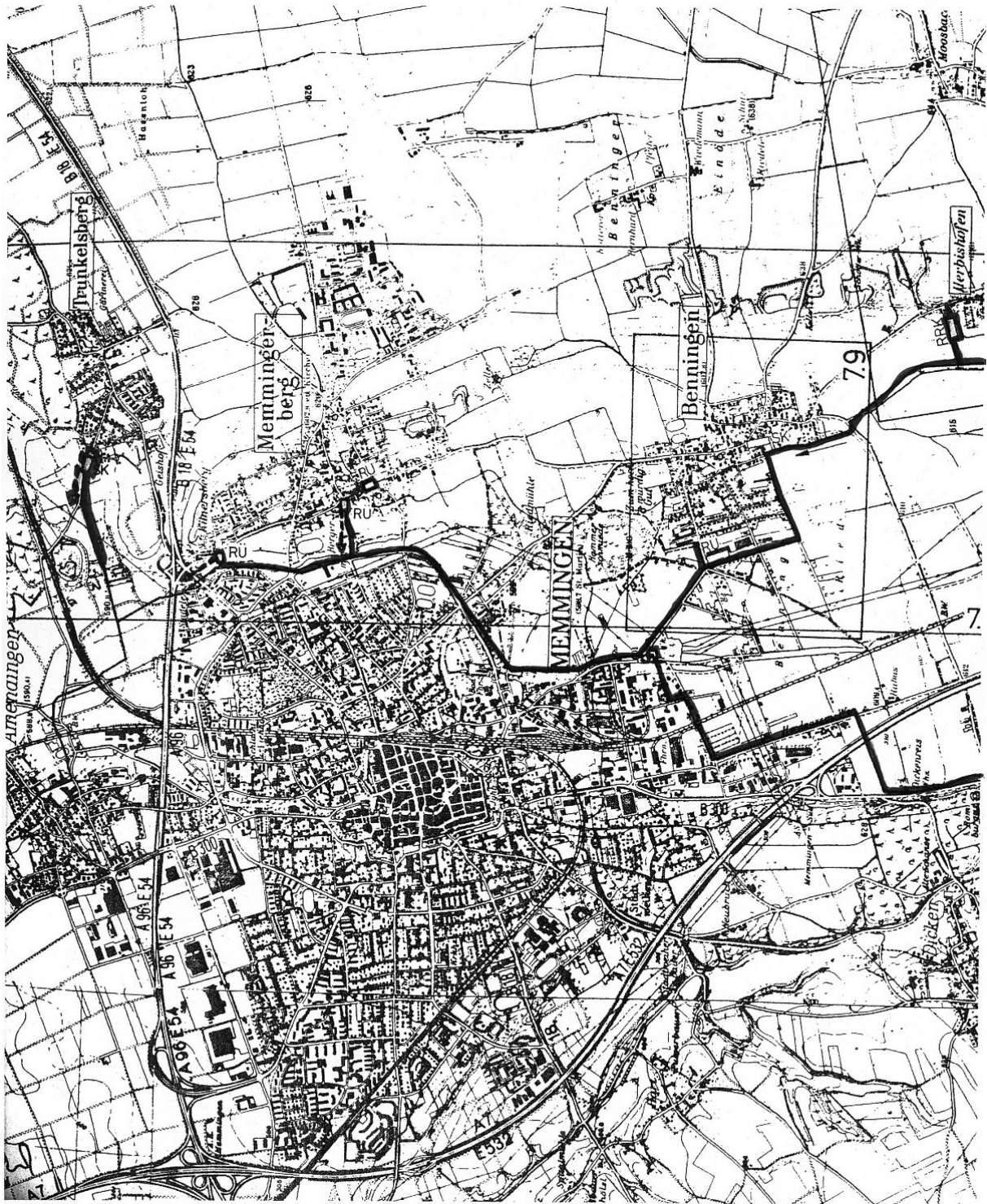
Aufstellung über die Zusammensetzung der Verbandsversammlung (§ 8 Abs. 1 + 2, § 11 Abs. 3 der Satzung)				
Mitglied	EW	Bürgermeister	weitere Verbandsräte	insgesamt Ver- bandsräte und Stimmzahl
Bad Grönenbach	13.552	1	3	4
Benningen	6.081	1	2	3
Heimertingen	5.096	1	2	3
Lachen	4.476	1	1	2
Memmingerberg	10.034	1	3	4
Trunkelsberg	4.046	1	1	2
Wolfertschwenden	8.145	1	2	3
Woringen	8.570	1	2	3
	60.000	8	16	24

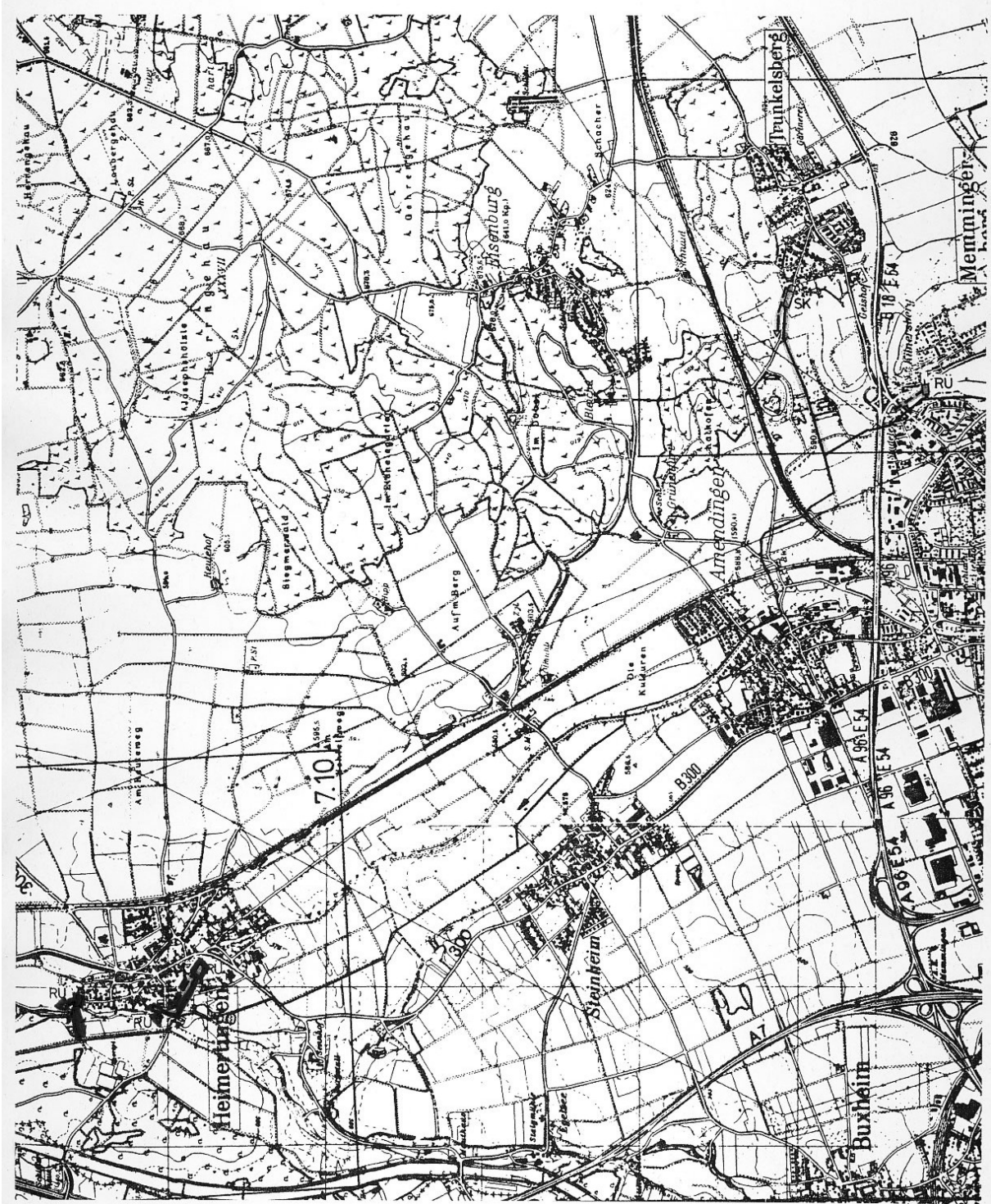
**Bankverbindung:** Sparkasse Memmingen, Konto-Nr. 130 130 180 (BLZ 731 500 00)











**Bekanntmachung der Aufforderung  
zur Einreichung von Vorschlagslisten  
für die Neuberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses  
der Agentur für Arbeit Memmingen  
für die am 1. Juli 2004 beginnende 11. Amtszeit**

Am 30. Juni 2004 endet nach § 434j Abs. 14 Sozialgesetzbuch -Drittes Buch- (SGB III) die 10. Amtszeit für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit. Für die Berufungen zur 11. Amtszeit ab 1. Juli 2004 gelten neben den Bestimmungen des SGB III das Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) sowie das Bundeswahlgesetz (BWahlG).

**Im Internet finden Sie das SGB III, das BGremBG und das BWahlG unter**

[http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze\\_web/sgb03/sgb03xinhalt.htm](http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze_web/sgb03/sgb03xinhalt.htm)

[http://www.rechtliches.de/info\\_BGrBG.html](http://www.rechtliches.de/info_BGrBG.html)

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bwahlg/index.html>

**Ein Auszug aus dem BGremBG und dem BWahlG ist als Anlage beigefügt.**

Nach § 377 Abs. 2 SGB III erfolgt die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit (AA) Memmingen durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA). Hierzu bedarf es entsprechender Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Stellen.

Der Verwaltungsausschuss der AA Memmingen setzt sich nach § 371 Abs. 5 SGB III zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen. Für die **11. Amtszeit** hat der Verwaltungsrat der BA die **Zahl der Mitglieder** der Verwaltungsausschüsse auf **einheitlich 4 je Gruppe** festgesetzt (Beschluss vom 18. Dezember 2003).

Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der **Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** sind die für den Bezirk der AA Memmingen zuständigen Gewerkschaften, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Verbände, die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben (§ 379 Abs.1 Nr. 1 SGB III).

Für die Mitglieder der **Gruppe der Arbeitgeber** sind vorschlagsberechtigt die für den Bezirk der AA Memmingen zuständigen Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Vereinigungen, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben (§ 379 Abs.1 Nr. 2 SGB III).

Die vorschlagsberechtigten Stellen haben nach § 379 Abs. 4 SGB III unter den Voraussetzungen des § 4 Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann (**Doppelbenennung**) vorzuschlagen.

Nach § 378 Abs. 1 SGB III können als Mitglieder des Verwaltungsausschusses der AA Memmingen nur **Deutsche**, die das **passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag** besitzen, und **Ausländer**, die ihren **gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet** haben und die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes, mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. **Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte der BA** können nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses der AA Memmingen sein (§ 378 Abs. 2 SGB III).

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses der AA Memmingen üben ihre Tätigkeit **ehrenamtlich** aus (§ 371 Abs. 6 SGB III). Die BA erstattet ihnen ihre **baren Auslagen** und gewährt eine **Entschädigung** (§ 376 SGB III).

Die nach § 379 Abs. 1 SGB III vorschlagsberechtigten Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände werden aufgefordert, ihre **Vorschlagslisten** für den Verwaltungsausschuss der AA Memmingen bis zum 14. April 2004 beim Verwaltungsausschuss der AA Memmingen (**Agentur für Arbeit Memmingen, Dr.-Berndt-Platz 2, 87700 Memmingen**) einzureichen.

**Die Vorschlagslisten sollen enthalten:**

- **Persönliche Daten der Vorgeschlagenen**  
Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Berufs- oder Amtsbezeichnung, vollständige Postanschrift.
- **Doppelbenennungen** nach § 4 BGremBG  
Eine Doppelbenennung ist entbehrlich, wenn der vorschlagsberechtigten Stelle Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation **nicht** zur Verfügung stehen (§ 4 Abs. 1 BGremBG). Unterbleibt eine Doppelbenennung aus diesen Gründen, hat die vorschlagsberechtigte Stelle dies mit der Einreichung der Vorschläge **schriftlich zu erklären**.  
Eine Doppelbenennung kann unterbleiben, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen, nicht auf das Geschlecht bezogenen Gründen unzumutbar ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BGremBG). Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Mitgliedschaft an bestimmte Funktionen oder einen bestimmten Beschäftigungsbereich gekoppelt ist und in diesen Funktionen oder in diesem Bereich nicht zwei Personen verschiedenen Geschlechts tätig sind. Die **Gründe** für den Ausnahmetatbestand sind von der vorschlagsberechtigten Stelle **schriftlich darzulegen**.
- Angabe der **Zahl der Mitglieder**, die die vorschlagende **Gewerkschaft** im Bezirk des Verwaltungsausschusses der AA Memmingen vertritt bzw. Angabe der **Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten**, die bei den Mitgliedsfirmen des vorschlagenden Arbeitgeberverbandes im Bezirk der AA Memmingen beschäftigt sind.

**Außerdem ist schriftlich zu erklären, dass die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen für die Berufung nach § 378 SGB III erfüllen.**

Zum Thema „**Mitwirkung von Mitgliedern der Selbstverwaltung in Gremien von Vereinen, Gesellschaften und Verbänden**“ bitte ich den Beschluss des Verwaltungsrats der BA vom 26.06.2003 zu beachten (**Anlage**)

**Anmerkung**

**Das Verfahren für die Benennung der Stellvertreter wird gesondert geregelt.**

An die für die **Gruppe der öffentlichen Körperschaften** vorschlagsberechtigte Stelle (s. § 379 Abs. 3 SGB III) ergeht eine gesonderte Aufforderung zur Einreichung der Vorschlagsliste.

Memmingen, 17. März 2004

VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER AGENTUR FÜR ARBEIT MEMMINGEN

**Mitwirkung von Mitgliedern der Selbstverwaltung in Gremien von Vereinen, Gesellschaften und Verbänden**

Auf Vorschlag seines Präsidiums fasste der Verwaltungsrat am **26. Juni 2003** folgenden Beschluss:

- „1. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats überprüfen ihre Mitwirkung in den oben genannten Gremien auf Vereinbarkeit mit ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der BA. Sie entscheiden in Abwägung mit ihrer (beruflichen) Stellung und Tätigkeit, ob sie ihre Mitwirkung in den entsprechenden Gremien beenden.“
2. Der Verwaltungsrat empfiehlt den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, entsprechende Beschlüsse zu fassen. In diese Beschlüsse sollte aufgenommen werden, dass jedes Mitglied der Selbstverwaltung strikt die Regelung des § 16 SGB X beachtet.“

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats haben zu diesem Beschluss im **Juli 2003** folgende Hinweise gegeben:

„Nach § 16 SGB X sind ausdrücklich und ausnahmslos Personen vom Tätigwerden in einem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die bei einem Beteiligten (z.B. Antragsteller, Geförderter) gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, Aufsichtsrats oder gleichartigen Organs tätig sind (s. auch „Empfehlungen des Verwaltungsrats zu den Aufgaben der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter“ - Seite 32 der Sonderausgabe von „Selbstverwaltung aktuell“ - Juli 2003).“

Der Beschluss reicht weiter als der in § 16 SGB X genannte Tatbestand, da davon auszugehen ist, dass bereits im Rahmen von Beratungen und Gesprächen ein Interessenkonflikt entstehen bzw. der Anschein erweckt werden könnte. Um das Ansehen der BA und der Mitglieder der Selbstverwaltung zu stärken, kann es in Einzelfällen geboten sein, die Mitarbeit in entsprechenden Gremien zu beenden.

In dem Beschluss wurde bewusst auf eine Verpflichtung zur Beendigung der Mitgliedschaft verzichtet, da die strikte Beachtung des § 16 SGB X grundsätzlich ausreichend ist. Darüber hinaus müssten die persönlichen Verhältnisse sowie die berufliche Stellung und Tätigkeit jedes einzelnen Selbstverwaltungsmitglieds bei einer derartigen Entscheidung mit berücksichtigt werden.

Hintergrund dieses Beschlusses ist das Ergebnis einer auf Grund von Beschwerden und aus Anlass der Dienst- und Fachaufsicht durchgeführten Prüfung des Bundesrechnungshofs. Dabei wurde festgestellt, dass es bei Entscheidungen im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu Interessenkollisionen kam, weil hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA auch in Gremien von z.B. Trägern der beruflichen Bildung oder Rehabilitation vertreten waren. Mit Rundbrief vom 8. März 2003 wurden die betroffenen Mitarbeiter aufgefordert, ihre Mitarbeit in Gremien dieser Vereine, Gesellschaften usw. zu beenden.

Obwohl hier keine Ergebnisse des Bundesrechnungshofs vorliegen, sollten die Anforderungen an eine unparteiische Entscheidungspraxis in der BA auch auf die Organe der Selbstverwaltung übertragen werden.“

#### **Auszug aus dem Bundesgremienbesetzungsgesetz**

##### **§ 4 - Vorschlagsverfahren bei der Berufung**

- (1) Erfolgt eine Berufung aufgrund der Benennung oder des Vorschlages einer vorschlagsberechtigten Stelle, so hat diese, **soweit ihr Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation zur Verfügung stehen**, für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen oder vorzuschlagen (Doppelbenennung).
- (2) Eine **Doppelbenennung kann unterbleiben**, soweit
  1. einer vorschlagsberechtigten Stelle mehrere Sitze in einem Gremium zustehen und sie gleich viele Frauen und Männer benennt oder vorschlägt; bei einer ungeraden Anzahl von Sitzen bleibt für einen Sitz die Pflicht zur Doppelbenennung bestehen,
  2. der vorschlagsberechtigten Stelle eine Doppelbenennung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen, nicht auf das Geschlecht bezogenen Gründen unzumutbar ist; in diesem Fall hat sie der berufenden Stelle die Gründe hierfür schriftlich darzulegen,
  3. der berufenden Stelle aufgrund eines Gesetzes ein Auswahlrecht nicht zusteht.

(3) .....

(4) .....

#### **Auszug aus dem Bundeswahlgesetz**

##### **§ 15 - Wählbarkeit**

- (1) **Wählbar ist**, wer am Wahltag
  1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des GG ist und
  2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(2) **Nicht wählbar ist,**

1. wer nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
3. wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des GG ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) erlangt hat.

---

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung  
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 8. April 2004**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 9:45 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

**Auftrieb:**

- 20 Stiere**
- 20 Kühe**
- 365 Jungkühe**
- 5 Kalbinnen**
- 60 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 29. März 2004  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

---

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Dirlawang, Landkreis Unterallgäu,  
für das Haushaltsjahr 2004**

**I.**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Dirlawang folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **323.850 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **22.000 €**

festgesetzt.

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### 1) Verwaltungsumlage

#### 1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf **251.900 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2003 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2003 von insgesamt **316** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **797,16 €** festgesetzt.

#### 2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 316 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Dirlewang	154
Apfeltrach	28
Stetten	26
Unteregg	84
Eggenhal	<u>24</u>
Gesamt	316

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	122.762 €
Apfeltrach	22.320 €
Stetten	20.726 €
Unteregg	66.961 €
Eggenhal	<u>19.131 €</u>
Gesamt	251.900 €

## 2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000 €** festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Dirlewang, 30. März 2004  
SCHULVERBAND DIRLEWANG

Schorer  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

---

Dr. Haisch  
Landrat



Nr. 14	Mindelheim, 8. April	2004
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Auswahlverfahren für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2005	100
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	101
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	101
Vollzug der Wassergesetze; Hochwasserfreilegung des Leitentales in der Gemeinde Oberrieden - Ausbau des Leitenbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 203, 204, 238, 242, 243, 244, 246/1 und 248 der Gemarkung Oberrieden	103
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Muttertag	103
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	104
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	105

11 - 032-5/1

### **Auswahlverfahren für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2005**

Auf die Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 15. März 2004, Az.: L 3 M 05/PR-2 (Staatsanzeiger Nr. 13 vom 26. März 2004) über die Durchführung eines Auswahlverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes und den Nachwuchsbedarf bei der **staatlichen Verwaltung** wird hingewiesen.

Nähere Auskünfte erteilt die Personalverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu, Tel.: 0 82 61/9 95-2 84, bei der auch die vorgeschriebenen gelben Antragsformulare aufliegen.

Mindelheim, 6. April 2004

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 15. April 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 7. April 2004

---

16 - 621

### **Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**

1. **Auftraggeber:** Landkreis Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33,  
87719 Mindelheim, Tel.: 0 82 61/9 95-3 21,  
Fax: 0 82 61/9 95-3 33
  2. a) **Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung
  2. b) **Vertragsform:** Ausführung von Bauleistungen mit Bauvertrag
  3. a) **Ort der Ausführung:** Mindelheim
  3. b) **Auftragsgegenstand:** Landratsamtsgebäude Mindelheim  
Fassadensanierung, 1. Bauabschnitt
- Gewerk 1:** **Gerüstbauarbeiten:**  
Arbeits- und Schutzgerüst DIN 4420 750 m<sup>2</sup>
- Gewerk 2:** **Fenster- und Sonnenschutzarbeiten:**  
– Fensteraustausch  
– Holz-Aluminiumfenster 90 Stück  
– Elektr. Außenraffstoren mit Tageslichttransportelement  
60 Stück
- Gewerk 3:** **Putzarbeiten WDVS:**  
– Vollwärmeschutz 480 m<sup>2</sup>  
– Malerarbeiten 480 m<sup>2</sup>

- Gewerk 4:**
- Elektroinstallation:**  
– Fassadensteuerung, Windwächteranlage  
– 60 Schalter, Inst. im Brüstungskanal  
– Elektroinstallation an Außenraffstoren 60 Stück
- 4. Ausführungsfristen:**
- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| Gewerk 1 – Gerüstbauarbeiten                 | Juli 2004 – Okt. 2004          |
| Gewerk 2 – Fenster- und Sonnenschutzarbeiten | Juli 2004 – August 2004        |
| Gewerk 3 – Putzarbeiten WDVS :               | August 2004 – Mitte Sept. 2004 |
| Gewerk 4 – Elektroinstallation               | Mitte Juli 2004 – Aug. 2004    |
- 5. a) Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bei:** siehe Ziffer 1, Sachgebiet 16, spätestens bis Ende April 2004
- 5. b) Kostenbeitrag:**
- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| Gewerk 1 – Gerüstbauarbeiten         | 5,00 €  |
| Gewerk 2 – Fenster- und Sonnenschutz | 20,00 € |
| Gewerk 3 – Putzarbeiten:             | 15,00 € |
| Gewerk 4 – Elektroinstallation       | 10,00 € |
- Einzuzahlen bar oder durch Verrechnungsscheck. Die Schutzgebühr wird nicht zurückerstattet.
- 6. a) Schlusstermin für Angebotseingang:** 10. Mai 2004, 10:00 Uhr
- 6. b) Anschrift:** siehe Ziffer 1, Poststelle, Zimmer 2
- 6. c) Sprache:** deutsch
- 7. a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten
- 7. b) Angebotseröffnung:** 10. Mai 2004, Ziffer 1, Sitzungssaal Zimmer 100
- |                                     |           |
|-------------------------------------|-----------|
| Gewerk 1 – Gerüstbauarbeiten        | 10:00 Uhr |
| Gewerk 2 – Fenster und Sonnenschutz | 10:20 Uhr |
| Gewerk 3 – Putzarbeiten WDVS:       | 10:50 Uhr |
| Gewerk 4 – Elektroinstallation      | 11:20 Uhr |
- 8. Kauttionen und sonstige Sicherheiten:** Vertragserfüllung 5 v.H., Gewährleistung 3 v.H.
- 9. Zahlungsbedingungen:** nach VOB/B
- 10. Rechtsform bei Bietergemeinschaft:** Gesamtschuldnerisch haftend, mit bevollmächtigtem Vertreter, Subunternehmer sind zu benennen.

11. **Geforderte Eignungsnachweise:** Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gem. § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a bis g VOB/A sowie eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen; Bieter, die ihren Sitz nicht in der BRD haben, eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers.
12. **Bindefrist:** 18. Juni 2004
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das wirtschaftlichste erscheint.
14. Nebenangebote werden nur bei Abgabe des Hauptangebotes gewertet.
15. **Sonstige Angaben:** Auskünfte zum Verfahren erteilt die unter Ziffer 1 genannte Stelle
- Nachprüfstelle:** VOB-Stelle bei der Regierung von Schwaben,  
Tel.: 08 21/3 27-24 68, Fax: 08 21/3 27-26 60

Mindelheim, 1. April 2004

---

43 - 641-4/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Hochwasserfreilegung des Leitentales in der Gemeinde Oberrieden -  
Ausbau des Leitenbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 203, 204, 238,  
242, 243, 244, 246/1 und 248 der Gemarkung Oberrieden**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Ausbau des Leitenbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 203, 204, 238, 242, 243, 244, 246/1 und 248 der Gemarkung Oberrieden im Zuge der Hochwasserfreilegung des Leitentales in der Gemeinde Oberrieden nach den Unterlagen der Ingenieurgesellschaft Steinbacher-Consult, Neusäß, vom 18.03.2004 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Mindelheim, 31. März 2004

---

312 - 841-2/1

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG);  
Offenhaltung von Blumenverkaufsstellen am Muttertag**

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Bescheid vom 09.03.2004 bewilligt, dass die Verkaufsstellen des Bayerischen Gärtnerei-Verbands e.V. und der Mitgliedsbetriebe des Fachverbands Deutscher Floristen, Landesverband Bayern e.V., die ausschließlich oder überwiegend Blumen und Pflanzen feilhalten, am Muttertag, den 09. Mai 2004 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr zum Zwecke des Verkaufs von Blumen geöffnet sein dürfen.

Diese Ausnahmegewilligung wurde unter folgenden **Auflagen** erteilt:

- Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), zugelassenen Verkaufszeit vier Stunden nicht überschreiten.
- Arbeitnehmer, die am Muttertag länger als drei Stunden in der Verkaufsstelle beschäftigt sind, sind an einem Werktag derselben Woche ab 13:00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 3 LadSchlG die vorgesehenen Ausgleichsfreizeiten für Arbeitnehmer, die gemäß o.g. Bundesverordnung zu § 12 LadSchlG auch sonn- und feiertags in der Verkaufsstelle tätig sind, zu beachten sind. Danach muss bei einer Beschäftigungszeit bis zu drei Stunden jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13:00 Uhr beschäftigungsfrei bleiben. Zu beachten sind die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 JArbSchG) und das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs. 1 MuSchG).

Im Übrigen werden die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten durch diese Bewilligung nicht berührt.

Mindelheim, 31. März 2004

---

## BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

53 - 561-2/5

### Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 14. April 2004** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

#### **Zeitfolge:**

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 14. April 2004,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 14. April 2004,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 14. April 2004,	10:30 Uhr

#### **Auftrieb:**

350 Tiere, davon  
40 Bullen  
270 Kühe und Kalbinnen  
40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

**Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.**

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.  
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 30. März 2004

ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Hauptschule Türkheim,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004**

**I.**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim am 10. März 2004 folgende Haushaltssatzung 2004 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit 304.145 €

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.813.700 €

ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 433.700 € festgesetzt.

**§ 4**

**SCHULVERBANDSUMLAGE**

**A) Festsetzung der Schülerzahl**

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2003 auf 359 Verbandsschüler festgesetzt; davon entfallen auf

Markt Türkheim	208
Gemeinde Amberg	33
Gemeinde Rammingen	31
Markt Tussenhausen	46
Gemeinde Wiedergeltingen	41

**B) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 206.425 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Die Verwaltungsumlage beträgt je Verbandsschüler 575 €. Somit entfallen auf

Türkheim	119.600 €
Amberg	18.975 €
Rammingen	17.825 €
Tussenhausen	26.450 €
Wiedergeltingen	23.575 €

**C) Investitionsumlage 1 (für Sanierung und laufenden Investitionsbedarf)**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt **für Sanierung und laufenden Investitionsbedarf (Unterabschnitt 2133)** wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 107.700 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Die Investitionsumlage 1 beträgt je Verbandsschüler 300 € und wird wie folgt festgesetzt:

Türkheim	62.400 €
Amberg	9.900 €
Rammingen	9.300 €
Tussenhausen	13.800 €
Wiedergeltingen	12.300 €

**D) Investitionsumlage 2 (für Neubau Sporthalle und Schulerweiterung)**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt **für den Neubau der Sporthalle und die Schulerweiterung (Unterabschnitt 2134)** wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 954.000 € festgesetzt und nach dem von der Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 30. Juli 2002 gemäß Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG einstimmig festgelegten Umlageschlüssel auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Die Investitionsumlage 2 teilt sich wie folgt auf nach der Schülerzahl, Stand 01.10.2001:

Türkheim	210
Amberg	32
Rammingen	32
Tussenhausen	44
Wiedergeltingen	<u>42</u>
	360

**a) Neubau Doppelsporthalle:**

ungedeckter Bedarf		954.000 €	
Vorausbeteiligung Markt Türkheim		50 %	
Investitionsumlage je Schüler		1.325 €	
Markt Türkheim	Vorausbeteiligung	477.000 €	
	nach Schülerzahl	278.250 €	755.250 €
Gemeinde Amberg	nach Schülerzahl		42.400 €
Gemeinde Rammingen	nach Schülerzahl		42.400 €
Markt Tussenhausen	nach Schülerzahl		58.300 €
Gemeinde Wiedergeltingen	nach Schülerzahl		<u>55.650 €</u>
			954.000 €

**b) Umbau Schule und alte Turnhalle:**

ungedeckter Bedarf 2004		0 €
Investitionsumlage je Schüler		0 €
Markt Türkheim	nach Schülerzahl	0 €
Gemeinde Amberg	nach Schülerzahl	0 €
Gemeinde Rammingen	nach Schülerzahl	0 €
Markt Tussenhausen	nach Schülerzahl	0 €
Gemeinde Wiedergeltingen	nach Schülerzahl	<u>0 €</u>
		0 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2004 in Kraft.

Türkheim, 5. April 2004  
SCHULVERBAND HAUPTSCHULE TÜRKHEIM

Bihler  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 15. April mit 23. April 2004, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsicht auf.

---

Dr. Haisch  
Landrat



Nr. 15	Mindelheim, 15. April	2004
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	108
Abfallentsorgung; Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2004	109

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 22. April 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 14. April 2004

41 - 636-9/3

**Abfallentsorgung;  
Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2004**

Bei dieser Abfuhr werden alle Gartenabfälle zusammen abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2004 bekannt gegeben.

<b>Bereiche</b>	<b>Abfuhrtermine</b>
<b>Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen</b>	
Babenhausen	14.05.2004 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	14.05.2004 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	14.05.2004 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	13.05.2004 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	13.05.2004 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	13.05.2004 ab 07:00 Uhr
<b>Stadt Bad Wörishofen</b>	
Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	10.05.2004 ab 08:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	12.05.2004 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	12.05.2004 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	10.05.2004 ab 08:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Boos</b>	
Boos, Niederrieden	05.05.2004 ab 07:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	03.05.2004 ab 08:00 Uhr
<b>Gemeinde Buxheim</b>	24.05.2004 ab 08:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang</b>	
Apfeltrach	14.05.2004 ab 07:00 Uhr
Dirlewang	14.05.2004 ab 07:00 Uhr
Stetten	11.05.2004 ab 07:00 Uhr
Unteregg	28.05.2004 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Erkheim</b>	
Erkheim	13.05.2004 ab 07:00 Uhr
Kammlach	11.05.2004 ab 07:00 Uhr
Lauben	13.05.2004 ab 07:00 Uhr
Westerheim	15.06.2004 ab 07:00 Uhr
<b>Gemeinde Ettringen</b>	10.05.2004 ab 08:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach**

Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen  
Wolfertschwenden  
Woringen

16.06.2004 ab 07:00 Uhr  
04.05.2004 ab 07:00 Uhr  
24.05.2004 ab 08:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim**

Kirchheim  
Eppishausen

25.05.2004 ab 07:00 Uhr  
25.05.2004 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel**

Kronburg  
Lautrach  
Legau

18.06.2004 ab 07:00 Uhr  
18.06.2004 ab 07:00 Uhr  
04.05.2004 ab 07:00 Uhr

**Markt Rettenbach**

17.05.2004 ab 08:00 Uhr

**Markt Wald**

12.05.2004 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg**

Benningen  
Holzgünz  
Lachen  
Memmingerberg  
Trunkelsberg  
Ungerhausen

14.06.2004 ab 08:00 Uhr  
15.06.2004 ab 07:00 Uhr  
14.06.2004 ab 08:00 Uhr  
17.06.2004 ab 07:00 Uhr  
15.06.2004 ab 07:00 Uhr  
17.06.2004 ab 07:00 Uhr

**Stadt Mindelheim**

Teilbereich I (ohne Ortsteile)

18.05.2004 ab 05:00 Uhr  
i.d. Innenstadt,  
ab 07:00 Uhr  
übriges Stadtgebiet

Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

19.05.2004 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren**

Böhen  
Hawangen  
Ottobeuren  
Teilbereich I (ohne Ortsteile)  
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

04.05.2004 ab 07:00 Uhr  
07.05.2004 ab 07:00 Uhr  
06.05.2004 ab 07:00 Uhr  
07.05.2004 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhäuser**

Breitenbrunn, Oberrieden  
Pfaffenhäuser, Salgen

27.05.2004 ab 07:00 Uhr  
26.05.2004 ab 07:00 Uhr

**Gemeinde Sontheim**

28.05.2004 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Türkheim**

Amberg  
Rammingen  
Türkheim mit sämtlichen Ortsteilen  
Wiedergeltingen

10.05.2004 ab 08:00 Uhr  
12.05.2004 ab 07:00 Uhr  
11.05.2004 ab 07:00 Uhr  
11.05.2004 ab 07:00 Uhr

**Markt Tussenhausen**

13.05.2004 ab 07:00 Uhr

**Hinweise:**

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke  
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke werden auch nicht entleert.**

**Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!**

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma ALCO-SÜD, Altvater & Co.  
Hochstr. 10, 87778 Stetten  
Telefon-Nr.: 0 82 61/50 85

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Die nächste Abfuhr findet ab 13.09.2004 (gemischte Gartenabfälle) statt.

Mindelheim, 5. April 2004

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 16	Mindelheim, 22. April	2004
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	112
Übung der Bundeswehr	113
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)	113
Nachtrag zur Zweckvereinbarung vom 13.09.1991 der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und dem Schulverband Grundschule Babenhausen	114
Nachtrag zur Zweckvereinbarung vom 13.09.1991 der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und dem Schulverband Hauptschule Babenhausen	115
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	115
Haushaltssatzung des Abwasserverbands Memmingen-Land, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	116
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	117

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 29. April 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 21. April 2004

---

311 - 083-2

### **Übung der Bundeswehr**

Die Bundeswehr hat

vom 09.05.2004 - 14.05.2004

ein Übung im Raum Landsberg - Ingolstadt - Aalen - Memmingen angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Außenlandungen sind vorgesehen. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Die Aufhebung des Wochenendflugverbotes wurde beantragt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983 und vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2), das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 16. April 2004

---

311 - 132-2/2

### **Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)**

Anlässlich der in den Monaten Mai und Juni 2004 anfallenden gesetzlichen Feiertage,

Maifeiertag (01. Mai 2004),  
Christi Himmelfahrt (20. Mai 2004),  
Pfingstmontag (31. Mai 2004) und  
Fronleichnam (10. Juni 2004)

gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 19. April 2004

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

21 - 210

**Nachtrag zur Zweckvereinbarung vom 13.09.1991  
der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und  
dem Schulverband Grundschule Babenhausen**

Zum Zwecke der Übertragung der Verwaltungsaufgaben des Schulverbandes Grundschule Babenhausen auf die Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen nach Art. 4 Abs. 4 Satz 2 VGemO wird

zwischen dem Schulverband Grundschule Babenhausen,  
vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Bürgermeister Johann Bertele

und

der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen,  
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, Herrn Bürgermeister Theo Lehner,

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962), mit Genehmigung des Landratsamtes Unterallgäu vom 04.03.2004, Nr. 21 - 210, folgender Nachtrag zur Zweckvereinbarung vom 13.09.1991 geschlossen:

1.

**§ 2 der Zweckvereinbarung vom 13.09.1991 erhält folgende neue Fassung:**

"Die Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen erhält zur Deckung ihrer Unkosten für die Erledigung der in § 1 genannten Aufgaben und Befugnisse einen Verwaltungskostenersatz. Die Höhe des Ersatzes für den Verwaltungsaufwand wird ab 01.01.2003 auf 8.400 Euro jährlich vereinbart. Dieser Verwaltungskostenersatz erhöht sich jährlich, jeweils zum 01.01., um 2 %. Der Kostenersatz wird jährlich am 01.07. jeden Jahres an die Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Zahlung fällig."

2.

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Babenhausen, 15. März 2004  
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE  
BABENHAUSEN  
i.V.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT  
BABENHAUSEN

Bertele  
stellvertretender Vorsitzender

Lehner  
Gemeinschaftsvorsitzender

21 - 210

**Nachtrag zur Zweckvereinbarung vom 13.09.1991  
der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und  
dem Schulverband Hauptschule Babenhausen**

Zum Zwecke der Übertragung der Verwaltungsaufgaben des Schulverbandes Hauptschule Babenhausen auf die Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen nach Art. 4 Abs. 4 Satz 2 VGemO wird

zwischen dem Schulverband Hauptschule Babenhausen,  
vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Bürgermeister Josef Höld

und

der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen,  
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, Herrn Bürgermeister Theo Lehner,

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S. 962), mit Genehmigung des Landratsamtes Unterallgäu vom 04.03.2004, Nr. 21 - 210, folgender Nachtrag zur Zweckvereinbarung vom 13.09.1991 geschlossen:

**1.**

**§ 2 der Zweckvereinbarung vom 13.09.1991 erhält folgende neue Fassung:**

"Die Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen erhält zur Deckung ihrer Unkosten für die Erledigung der in § 1 genannten Aufgaben und Befugnisse einen Verwaltungskostenersatz. Die Höhe des Ersatzes für den Verwaltungsaufwand wird ab 01.01.2003 auf 8.400 Euro jährlich vereinbart. Dieser Verwaltungskostenersatz erhöht sich jährlich, jeweils zum 01.01., um 2 %. Der Kostenersatz wird jährlich am 01.07. jeden Jahres an die Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Zahlung fällig."

**2.**

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Babenhausen, 15. März 2004  
SCHULVERBAND HAUPTSCHULE  
BABENHAUSEN  
i.V.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT  
BABENHAUSEN

Höld  
stellvertretender Vorsitzender

Lehner  
Gemeinschaftsvorsitzender

---

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung  
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 29. April 2004**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 9:30 Uhr



Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt.  
Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

**Auftrieb:**

- 30 Stiere**
- 10 Kühe**
- 325 Jungkühe**
- 20 Kalbinnen**
- 155 Jungrinder**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempton, 19. April 2004  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

---

21 - 941-5/9

## **Haushaltssatzung des Abwasserverbands Memmingen-Land, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004**

### **I.**

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Memmingen-Land folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und in den Ausgaben auf je **790.903 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und in den Ausgaben auf je **2.376.000 €**

festgesetzt.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1 Million €** festgesetzt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungsumlage der Verbandsgemeinden -siehe Anlage 1 zu dieser Satzung-	50.903 €
b) Kapitaldienstumlage der Verbandsgemeinden -siehe Anlage 2 zu dieser Satzung-	163.000 €
c) 7. Investitionsumlage der Verbandsgemeinden zur <b>Finanzierung vom Kläranlagenbau</b> -siehe Anlage 3 zu dieser Satzung-	<u>1.250.000 €</u>
	<u>1.463.903 €</u>

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Memmingerberg, 10. März 2004  
ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

gez. Zettler  
Verbandsvorsitzender

#### II.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

#### III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 und 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

---

21 - 941-5/9

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004**

#### I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **78.920 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.200 €**

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf **72.900 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2003 auf **135** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **540 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **12.000 €** festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Babenhausen, 6. April 2004  
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EGG

Braunmiller  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

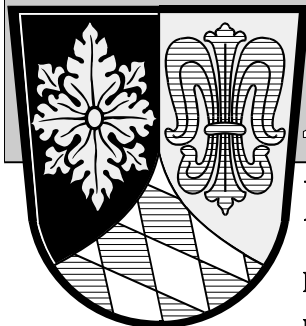
**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchuFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und in der Gemeindekanzlei Egg a.d. Günz während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG; Art. 26 GO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen und in der Gemeindekanzlei Egg a.d. Günz zur Einsicht bereit.

---

Dr. Haisch  
Landrat



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

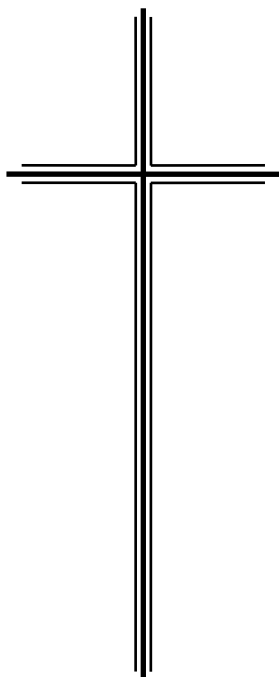
Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim  
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 17

Mindelheim, 29. April

2004

## Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass unser Mitarbeiter und Kollege

### Herr Wolfgang Stöckle

allzu früh im Alter von 44 Jahren verstorben ist.

Herr Stöckle war in unserem neuen Kreisaltenpflegeheim St. Andreas als Verwaltungsangestellter beschäftigt. Mit Herrn Stöckle verlieren wir einen vorbildlichen Mitarbeiter, der sich durch sein großes Fachwissen, sein freundliches und hilfsbereites Wesen die Anerkennung und Wertschätzung von Kollegen und Vorgesetzten gleichermaßen erworben hat. Er hinterlässt uns eine große Lücke.

Für seine geleistete treue Arbeit sind wir ihm sehr zu Dank verpflichtet. Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und seiner stets ehrend gedenken.

Unser besonderes Mitgefühl gilt in diesen schweren Stunden seiner Mutter mit Angehörigen.

Mindelheim, 21. April 2004  
LANDKREIS UNTERALLGÄU

Für den Personalrat

Dr. Hermann Haisch  
Landrat

Christa Bail  
1. Vorsitzende

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	120
Silberne Landkreisnadel	121
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	121
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Christi Himmelfahrt (20.05.2004)	122
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	122

---

BL - 019-1/5

**Silberne Landkreisnadel  
für Herrn Bürgermeister Theo Lehner, Babenhausen**

Am 20.04.2004 durfte ich im Rahmen der Bürgermeister-Dienstbesprechung Herrn Bürgermeister Theo Lehner, Babenhausen, für seine 25-jährige Tätigkeit als Bürgermeister des Landkreises Unterallgäu mit der Silbernen Landkreisnadel auszeichnen.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus und darf ihm meine Anerkennung für sein langjähriges herausragendes Wirken aussprechen.

Mindelheim, 20. April 2004  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

---

BL - 040

**Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 6. Mai 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 28. April 2004

---

41 - 636-1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;  
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages  
Christi Himmelfahrt (20.05.2004)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 20.05.2004	Freitag 21.05.2004
verlegt auf	Freitag 21.05.2004	Samstag 22.05.2004

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 19. April 2004

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004**

**I.**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf 512.550 €

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf 12.300 €

festgesetzt.

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### 1) Verwaltungsumlage

#### 1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 291.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2003 wie folgt festgesetzt:

<b>Gemeinde</b>	<b>Einwohnerzahl</b>
Dirlewang	2.141
Apfeltrach	942
Stetten	1.359
Unteregg	<u>1.393</u>
Gesamt	5.835

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 49,8715 € festgesetzt.

#### 2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt nach Ziffer 1 insgesamt für

<b>Gemeinde</b>	<b>Umlage</b>
Dirlewang	106.775 €
Apfeltrach	46.979 €
Stetten	67.775 €
Unteregg	<u>69.471 €</u>
Gesamt	291.000 €



## **2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Dirlewang, 29. März 2004  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Schorer  
Gemeinschaftsvorsitzender

## **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## **III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang zur Einsicht bereit.

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 18	Mindelheim, 6. Mai	2004
--------	--------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	125
Sitzung des Kreisausschusses	126
Wahl zum Europäischen Parlament; Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses	127
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	127
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Pfingstmontag (31.05.2004) und Fronleichnam (10.06.2004)	128
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	128
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	130
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	130

BL - 009-2

### **Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt für Margit Grauer, Olgishofen, und Margaretha Hummel, Niederrieden**

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat o.g. Persönlichkeiten das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Das langjährige, ehrenamtliche Engagement von Frau Grauer beim Katholischen Deutschen Frauenbund verdient großes Lob und Anerkennung.

Die Verdienste von Frau Hummel sind auf ihren 72-jährigen herausragenden aktiven Einsatz beim Kirchenchor in Boos und Niederrieden zurückzuführen.

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 29. April 2004  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

---

BL - 014-6/1

### **Sitzung des Kreisausschusses**

Am **Montag, 10. Mai 2004**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

#### **T a g e s o r d n u n g :**

##### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Änderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
2. Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Unterallgäu;  
Betriebskostenzuschuss für den Stadtverkehr Bad Wörishofen
3. REK-Schlüsselprojekt „Imagefilm Kneippland ® Unterallgäu“;  
Kofinanzierung durch den Landkreis Unterallgäu
4. Vorlage der Jahresrechnung 2003
5. Förderung der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle der Diözese Augsburg
6. Förderung des Deutschen Kinderschutzbundes Kreisverband Memmingen-Unterallgäu e.V.
7. Verwendung des Ämtergebäudes in Ottobeuren
8. Investitionsprogramm für Kreisstraßen 2003 - 2007 und Ausbauprogramm für Kreisstraßen  
2004/2005
9. MN 23 - Umgehungsstraße Rammingen;  
Kreuzung mit Schulstraße und Kreisstraße MN 2
10. Abschluss von Vereinbarungen mit Gemeinden über den gemeinsamen Ausbau von Ortsdurch-  
fahrten

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 29. April 2004

21 - 004

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Unterallgäu

**Wahl zum Europäischen Parlament;  
Bekanntmachung  
über die Sitzung des Kreiswahlausschusses**

Am 15.06.2004 um 16:30 Uhr tritt der Kreiswahlausschuss in Mindelheim, Landratsamt Unterallgäu, Konferenzraum, Zi.Nr. 400, zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Landkreis gemäß § 18 Abs. 2 des Europawahlgesetzes und § 69 Abs. 2 der Europawahlordnung zu einer Sitzung zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Mindelheim, 3. Mai 2004

Bihler  
Kreiswahlleiter

---

BL - 040

**Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 13. Mai 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 5. Mai 2004

41 - 636-1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;  
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage  
Pfingstmontag (31.05.2004) und Fronleichnam (10.06.2004)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 31.05.2004	Dienstag 01.06.2004	Mittwoch 02.06.2004	Donnerstag 03.06.2004	Freitag 04.06.2004
verlegt auf	Dienstag 01.06.2004	Mittwoch 02.06.2004	Donnerstag 03.06.2004	Freitag 04.06.2004	Samstag 05.06.2004
Normaler Abfuhrtag				Donnerstag 10.06.2004	Freitag 11.06.2004
verlegt auf				Freitag 11.06.2004	Samstag 12.06.2004

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 26. April 2004

---

41 - 636-1/5

**Abfallentsorgung;  
Sammlung von Problemabfällen**

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2004 wieder Schadstoffsammlungen durch.  
Die zweite Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Gemeinde	Uhrzeit	Standplatz
	<b>Montag, 24.05.2004</b>	
Bad Grönenbach	08:30 - 10:00 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Legau	10:30 - 11:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	12:00 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Illerbeuren	13:00 - 13:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Memmingerberg	14:00 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Ungerhausen	15:30 - 16:15 Uhr	Gasthaus Adler
	<b>Dienstag, 25.05.2004</b>	
Pfaffenhausen	08:30 - 09:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Kirchheim	10:00 - 11:00 Uhr	Marktplatz
Markt Wald	11:30 - 12:15 Uhr	Parkpl. TSV Turnhalle
Ettringen	13:00 - 14:00 Uhr	Feuerwehrhaus
<b>Türkheim</b>	<b>14:30 - 16:00 Uhr</b>	<b>Kapuzinerstraße Mündung Grabenstraße</b>

<b>Mittwoch, 26.05.2004</b>		
Bad Wörishofen	08:30 - 11:15 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Wiedergeltingen	12:00 - 12:45 Uhr	Raiffeisenbank
Rammingen	13:15 - 13:45 Uhr	Hauptstr. 47
Tussenhausen	14:15 - 15:15 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Salgen	15:45 - 16:15 Uhr	Gemeindeverwaltung

<b>Donnerstag, 27.05.2004</b>		
Ottobeuren	08:30 - 11:00 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:30 - 12:15 Uhr	Raiffeisenbank
Wolfertschwenden	13:00 - 13:45 Uhr	Festhalle
Lachen	14:15 - 15:00 Uhr	alte Ziegelei
Hawangen	15:30 - 16:15 Uhr	Gemeindeverwaltung

<b>Freitag, 28.05.2004</b>		
Babenhausen	08:30 - 11:15 Uhr	Busbahnhof
Kettershausen	11:45 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	13:00 - 13:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Breitenbrunn	14:15 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Egg an der Günz	15:30 - 16:15 Uhr	ehemalige Molkerei

<b>Samstag, 29.05.2004</b>		
Mindelheim	08:30 - 11:15 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Bedernau	12:00 - 12:30 Uhr	Bretangne-Platz
Oberrieden	13:00 - 13:45 Uhr	Untere Molkerei
Kammlach	14:15 - 15:00 Uhr	Kindergarten
Stetten	15:30 - 16:15 Uhr	Raiffeisenbank

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

**Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.**

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 27. April 2004

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/5

**Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe**

Am **Mittwoch, den 12. Mai 2004** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

**Zeitfolge:**

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 12. Mai 2004,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 12. Mai 2004,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 12. Mai 2004,	10:30 Uhr

**Auftrieb:**

250 Tiere, davon

35 Bullen

175 Kühe und Kalbinnen

40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

**Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.**

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 27. April 2004

ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

---

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004**

**I.**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf je

**886.588 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf je

**48.500 €**

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### VERWALTUNGS- UND INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf **553.905 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Umlagen wurde die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2003 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Benningen	2.127 Einwohner
Gemeinde Holzgünz	1.125 Einwohner
Gemeinde Lachen	1.371 Einwohner
Gemeinde Memmingerberg	2.566 Einwohner
Gemeinde Trunkelsberg	1.820 Einwohner
Gemeinde Ungerhausen	<u>1.062 Einwohner</u>
	<u>10.071 Einwohner</u>

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **55 €** festgesetzt.

### UMLAGESCHULD

Die Umlageschuld im Verwaltungshaushalt beträgt demnach für die

Gemeinde Benningen	116.985 €
Gemeinde Holzgünz	61.875 €
Gemeinde Lachen	75.405 €
Gemeinde Memmingerberg	141.130 €
Gemeinde Trunkelsberg	100.100 €
Gemeinde Ungerhausen	58.410 €

2. Das Umlagesoll zur Finanzierung von Investitionen wird für das Haushaltsjahr 2004 auf **0 €** festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **0 €** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **147.000 €** festgesetzt.

## § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.



**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Memmingerberg, 6. April 2004  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Zettler  
Gemeinschaftsvorsitzender

**II.**

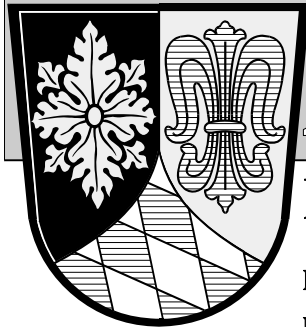
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff. KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

---

Dr. Haisch  
Landrat



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

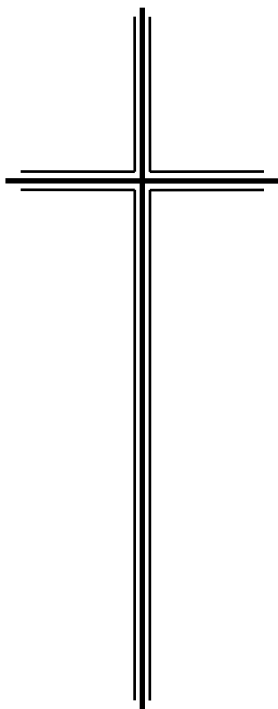
Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim  
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 19

Mindelheim, 13. Mai

2004

## Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass unsere langjährige Mitarbeiterin und Kollegin

### **Frau Ulla Kreuss**

allzu früh im Alter von 47 Jahren von uns gegangen ist.

Die Verstorbene war mehr als 30 Jahre für den Landkreis Unterallgäu tätig. Wir verlieren mit Frau Kreuss eine äußerst tüchtige, umsichtige und einsatzfreudige Mitarbeiterin, die ihre Aufgaben im Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landratsamtes stets vorbildlich erledigte. Durch ihre freundliche, hilfsbereite und verständnisvolle Art erfreute sich die Verstorbene einer besonderen Wertschätzung. Über 13 Jahre gehörte die Verstorbene dem Personalrat an, davon war sie sechs Jahre als stellvertretende Vorsitzende tätig. Mit viel Einsatz, Einfühlungsvermögen und ihrem ausgleichenden Wesen hat sie sich in diesem Amt ausgezeichnet. Sie hinterlässt bei uns eine große Lücke.

Für ihre geleistete treue Arbeit sind wir ihr sehr zu Dank verpflichtet. Wir werden sie in bester Erinnerung behalten und ihrer stets ehrend gedenken.

Unseres besonderes Mitgefühl gilt in diesen schweren Stunden ihrem Ehemann mit Angehörigen.

Mindelheim, 5. Mai 2004  
LANDKREIS UNTERALLGÄU

Für den Personalrat

Dr. Hermann Haisch  
Landrat

Christa Bail  
1. Vorsitzende

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	133
Staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr	134
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	135
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	135
Anordnung Aufhebung einer Schutzbereichanordnung	136
Anordnung Aufhebung einer Schutzbereichanordnung	137
Haushaltssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	138
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	140

---

BL - 009-1/6

### **Staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr**

Der Bayerische Ministerpräsident, Herr Dr. Edmund Stoiber, hat folgenden Personen die Rettungsmedaille verliehen:

- Maria Theresia Brader, Arlesried/Erkheim,
- Hans Jürgen Brader, Arlesried/Erkheim,
- Andreas Kiefer, Arlesried/Erkheim.

Oben genannte Personen erhielten die Ehrung im Rahmen einer Feierstunde am 07.05.2004 im Theater am Bismarckplatz in Regensburg.

Die Geehrten haben durch ihre umsichtige Rettungstat nicht nur ein Menschenleben gerettet, sondern auch Verantwortungsbewusstsein gegenüber anderen Mitmenschen demonstriert und ein Zeichen gesetzt.

Ich spreche oben genannten Personen die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 10. Mai 2004  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

BL - 014-7/7

### **Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)**

Am **Montag, 17. Mai 2004**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales statt.

#### **T a g e s o r d n u n g :**

##### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Ergebnis der Entgeltverhandlungen für das Kreisaltenpflegeheim St. Andreas Babenhausen
2. Kürzung des Gesamtentgelts für die Zeit ab 01.04.2004 bis vorerst 31.12.2004 um 5% und ab 01.05.2004 Kostenübernahme nur noch für Doppelzimmer durch den Bezirk Schwaben

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 10. Mai 2004

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 27. Mai 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 12. Mai 2004

311 - 083-4



Bundesministerium  
der Verteidigung

Matthias Bernhardt  
WV III 7

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT Postfach 1328, 53003 Bonn

TEL +49 (0)1888-24-3209

FAX +49 (0)1888-24-5049

E-MAIL bmvgwvlll7@bmvg.bund400.de

Az WV III 7 - Anordnung-Nr. VI/Mem  
DATUM Bonn, 29.03.2004

### Anordnung

#### Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 08.05.1968 - U I 7 - Anordnung-Nr.: VI/Mem, zuletzt aufrechterhalten mit Anordnung vom 16.11.2000 - WV III 7 - Anordnung-Nr.: VI/Mem

wurde ein Gebiet in den Gemeinden

Trunkelsberg, Benningen, Holzgünz, Hawangen, Ungerhausen und Memmingerberg,  
sowie dem gemeindefreien Gebiet Ungerhauser Wald


Landkreis Unterallgäu, Freistaat Bayern,

**zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Memmingen erklärt.**

Diese Anordnung wird aufgrund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 07.12.1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch § 32 Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976 (BGBl. I, S. 3574),

**mit sofortiger Wirkung aufgehoben.**

Im Auftrag

  
Bernhardt



Die Übereinstimmung der vorstehenden  
Ablichtung mit der als Urschrift vor-  
liegenden Anordnung des Bundesministers  
der Verteidigung ~~U I 7~~ Anordnung  
Nr. VI/Mem vom **29. März 04**  
wird hiermit amtlich beglaubigt.  
München, den **16. April 04**  
Wehrbereichsverwaltung Süd  
Außenstelle München  
- Schutzbereichsbehörde -  
I.A.

S

  
Simon

Regierungsamtmann



311 - 083-4



Bundesministerium  
der Verteidigung

Matthias Bernhardt  
WV III 7

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT Postfach 1328, 53003 Bonn

TEL +49 (0)1888-24-3215

FAX +49 (0)1888-24-5049

E-MAIL bmvgwvll17@bmvg.bund400.de

Az WV III 7 - Anordnung-Nr. VI/Mem  
DATUM Bonn, 29.03.2004

### Anordnung

#### Aufhebung einer Schutzbereichsanordnung

Mit Anordnung vom 25.04.1973 - U I 7 - Anordnung-Nr.: VI/Mem, zuletzt aufrechterhalten  
mit Anordnung vom 02.10.1989 - U I 7 - Anordnung-Nr.: VI/Mem

wurde ein Gebiet in den Gemeinden

Benningen, Hawangen, Holzgünz, Memmingerberg, Trunkelsberg und Ungerhausen,  
sowie in dem gemeindefreien Gebiet Ungerhauser Wald

Landkreis Unterallgäu, Freistaat Bayern,

**zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Memmingen erklärt.**

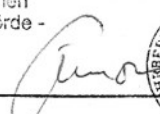

Diese Anordnung wird aufgrund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von  
Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 07.12.1956  
(BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch § 32 Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976  
(BGBl. I, S. 3574),

**mit sofortiger Wirkung aufgehoben.**

Im Auftrag

  
Bernhardt  


Die Übereinstimmung der vorstehenden  
Ablichtung mit der als Urschrift vor-  
liegenden Anordnung des Bundesministers  
der Verteidigung - ~~NY 17~~ Anordnung  
Nr. VI/Mem 29 März 04  
vom 29 März 04  
wird hiermit amtlich beglaubigt  
München, den 16. April 04  
Wehrbereichsverwaltung Süd  
Außenstelle München  
- Schutzbereichsbehörde -  
I.A.  
S

  
Simon  
Regierungsamtmann  


---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Pfaffenhausen,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004**

**I.**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **561.720 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.967.000 €**

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf 2.200.000 €.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1. VERWALTUNGSUMLAGE**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004

festgesetzt auf	391.800 €
davon entfallen auf in Pfaffenhausen unterrichtete Kinder	348.363 €
Breitenbrunn/Loppenhausen unterrichtete Kinder	43.437 €

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der **Verbandsschüler** auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2003 festgesetzt auf

640	(Vj. 666)
-----	-----------

davon in der Schulanlage Pfaffenhausen	551	(Vj. 564)
davon in der Schulanlage Breitenbrunn und Loppenhausen	89	(Vj. 102)

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

für die Schulanlage Pfaffenhausen	632,24 € (Vj. 612,69 €)
für die Schulanlage Breitenbrunn u. Loppenhausen	488,06 € (Vj. 464,40 €)

## 2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 127.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2003 auf 640 festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **198,44 €**

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **170.000 €**

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Pfaffenhausen, 8. Mai 2004  
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Die genehmigungspflichtigen Teile des Haushaltes wurden von der Rechtsaufsicht genehmigt (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 23.03.2004, Gesch.-Nr. 21 - 941-5/9).

## III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 10.05.2004 bis 21.05.2004 in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.



21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004**

**I.**

Aufgrund der Art. 8 und 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim am 6. April 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.334.225 €

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit 766.250 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**A) Umlage für Verwaltung**

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 480.555 € (Vorjahr: 512.160 €) festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.  
b) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.
2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2003 wie folgt festgesetzt:

Markt Türkheim	6.653 Einwohner
Gemeinde Amberg	1.314 Einwohner
Gemeinde Rammingen	1.378 Einwohner
Gemeinde Wiedergeltingen	<u>1.334 Einwohner</u>
insgesamt:	10.679 Einwohner

3. Die Verwaltungsumlage beträgt 45,00 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	299.385 €
Gemeinde Amberg	59.130 €
Gemeinde Rammingen	62.010 €
Gemeinde Wiedergeltingen	60.030 €

Zusätzlich hat der Markt Türkheim eine Vorausbeteiligung von 82.000 € aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zu entrichten.

### B) Betriebskostenumlage für Abwasserbeseitigung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 335.000 € festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) Betrieb Verbandsanlagen	25.000 €
b) Betrieb Kläranlage	310.000 €

b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 725.000 € festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) Verbandssammler	15.000 €
b) Kläranlage	710.000 €

2. Die Betriebskostenumlage wird wie folgt aufgeteilt:

a) Für den Betrieb der Verbandsanlagen (Verbandssammler mit Pumpstationen)

Markt Türkheim	36,00 % = 9.000 €
Gemeinde Amberg	22,00 % = 5.500 €
Gemeinde Rammingen	9,00 % = 2.250 €
Gemeinde Wiedergeltingen	33,00 % = 8.250 €

b) Für den Betrieb der Kläranlage

Markt Türkheim	70,50 % = 218.550 €
Gemeinde Amberg	9,50 % = 29.450 €
Gemeinde Rammingen	10,00 % = 31.000 €
Gemeinde Wiedergeltingen	10,00 % = 31.000 €

3. Investitionsumlage für Abwasserbeseitigung

a) Verbandssammler 15.000 €

Markt Türkheim	61,60 % = 9.240 €
Gemeinde Amberg	10,20 % = 1.530 €
Gemeinde Rammingen	14,86 % = 2.229 €
Gemeinde Wiedergeltingen	13,34 % = 2.001 €

b) Kläranlage 710.000 €

a) Inv.Zuweisg. f. Ersatzbeschaffg.	10.000 €
b) Inv.Zuweisg. f. 3. Reinigg.Stufe	700.000 €

Somit entfallen auf

	a)	b)
Markt Türkheim	60,57 % = 6.057 €	423.990 €
Gemeinde Amberg	11,29 % = 1.129 €	79.030 €
Gemeinde Rammingen	9,87 % = 987 €	69.090 €
Gemeinde Wiedergeltingen	18,27 % = <u>1.827 €</u>	<u>127.890 €</u>
	10.000 €	700.000 €

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

### § 6

Die Betriebskostenumlage gem. § 4 B Ziff. 2 a) und b) (für die Verbandsanlagen und die Kläranlage) ist am Ende des Haushaltsjahres den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und nach der tatsächlichen Belastung auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Türkheim, 10. Mai 2004  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Bihler  
Gemeinschaftsvorsitzender

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

### III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 10 VGemO und Art. 27 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 21. Mai 2004 mit 28. Mai 2004 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsicht bereit.

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 20	Mindelheim, 19. Mai	2004
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	143
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	144
Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2004	144
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	147
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	148

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 27. Mai 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 19. Mai 2004

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

63 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung  
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 27. Mai 2004**, findet in Kempten, Allgäu-Halle, eine Zuchtviehabsatzveranstaltung mit **BHV1-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am gleichen Tag statt.

Bewertung ab 07:00 Uhr, Körnung ab 08:45 Uhr

**Auftrieb:**

- 35 Stiere**
- 5 Kühe**
- 290 Jungkühe**
- 5 Jungrinder**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 17. Mai 2004  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

---

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu  
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)  
für das Haushaltsjahr 2004**

**I.**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **457.131 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **21.817 €**

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1) Verwaltungsumlage**

**1. Festsetzung**

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf **357.505 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2003 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2003 von insgesamt **563** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **635 €** festgesetzt.

**2. Umlageschuld**

- a) Die Gesamtzahl von 563 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	37
Holzgünz	102
Lachen	18
Memmingerberg	190
Trunkelsberg	125
<u>Ungerhausen</u>	<u>91</u>
Gesamt	563

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	23.495 €
Holzgünz	64.770 €
Lachen	11.430 €
Memmingerberg	120.650 €
Trunkelsberg	79.375 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>57.785 €</u>
Gesamt	357.505 €

## 2) Investitionsumlage

### 1. Festsetzung

- a) Der ungedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf **14.075 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.03 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.03 von insgesamt **563** Schülern besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **25 €** festgesetzt.

### 2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 563 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	37
Holzgünz	102
Lachen	18
Memmingerberg	190
Trunkelsberg	125
<u>Ungerhausen</u>	<u>91</u>
Gesamt	563

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	925 €
Holzgünz	2.550 €
Lachen	450 €
Memmingerberg	4.750 €
Trunkelsberg	3.125 €
<u>Ungerhausen</u>	<u>2.275 €</u>
Gesamt	14.075 €

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **76.000 €** festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Memmingerberg, 21. April 2004  
SCHULVERBAND MEMMINGERBERG

gez. **Zettler**  
Schulverbandsvorsitzender

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

---

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen am 3. April 2004 folgende Haushaltssatzung 2004 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **118.525 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.500 €**

ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**SCHULVERBANDSUMLAGE**

**(A) Schülerzahlen**

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2003 auf 139 Verbandsschüler festgesetzt, die sich wie folgt aufteilen:

Amberg	76
Wiedergeltingen	63



**(B) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 96.605 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Verwaltungsumlage beträgt je Verbandsschüler 695 €

Somit entfallen auf		
die Gemeinde Amberg	(76 Schüler)	52.820 €
die Gemeinde Wiedergeltingen	(63 Schüler)	<u>43.785 €</u>
insgesamt:		96.605 €

**(C) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Wiedergeltingen, 14. Mai 2004  
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE WIEDERGELTINGEN

Schulz  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 27. Mai 2004 mit 3. Juni 2004, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsicht auf.

Türkheim, 17. Mai 2004  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

---

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004**

**I.**

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **25.000 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **280.900 €**

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 220.000 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### VERWALTUNGSUMLAGE

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 25.000 € festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Umlageschlüssel gem. § 14 der Verbandssatzung auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Umlage der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

• Stadt Mindelheim	40 %	10.000 €
• Gemeinde Apfeltrach	13 %	3.250 €
• Gemeinde Kammlach	20 %	5.000 €
• Gemeinde Stetten	20 %	5.000 €
• Gemeinde Unteregg	7 %	1.750 €

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-  
sprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Mindelheim, 18. Mai 2004

ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Die genehmigungspflichtigen Teile des Haushaltes wurden von der Rechtsaufsicht genehmigt (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 05.04.2004, Gesch.-Nr. 21 - 941-5/9).

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 24. Mai 2004 bis 4. Juni 2004 im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 108) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 108) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

---

Dr. Haisch  
Landrat



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim  
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 21	Mindelheim, 27. Mai	2004
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	152
Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (SchfG); Kehrbezirk Ettringen	152
Abfallrecht; Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte – hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03*	152
Abfallrecht; Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte – hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03*	153
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	154
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	154
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	156

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 3. Juni 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen. Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 26. Mai 2004

---

311 - 137-11

### **Vollzug des Schornsteinfegergesetzes (SchfG); Kehrbezirk Ettringen**

Mit Wirkung vom **1. Juni 2004** wurde Herr Robert Georg Müller, wohnhaft in 86853 Langerringen, Germanenstrasse 10, durch die Regierung von Schwaben als Bezirkskaminkehrermeister für den Kehrbezirk **Ettringen** entgeltlich bestellt.

Mindelheim, 24. Mai 2004

---

41 - 636-1/1

### **Abfallrecht; Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteer und teerhaltige Produkte – hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03\***

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 24.05.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, wurden die Gemeindewerke Peißenberg in ihrer Eigenschaft als Straßenbaulastträgerin für Straßenbaumaßnahmen der Gemeindewerke Peißenberg und mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co. mit Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Ausbaumaterial in Türkheim in ihrer Eigenschaft als Betreiberin dieser Aufbereitungsanlage auf der Grundlage des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 27.06.2003, Gz.: 82b-8741-2002/8, und von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.

**Für den Kreis der (Abfall-)Beförderer mit Sitz in Bayern gilt folgendes:**

„Durch Allgemeinverfügung wird jeder (Abfall-)Beförderer mit Sitz in Bayern, der ausgebauten oder aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruch der Gemeindewerke Peißenberg zwischen der Aufbereitungsanlage der Firma Riebel und Einbaustellen bzw. Ausbaustellen der Gemeindewerke Peißenberg befördert, auf der Grundlage von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.“

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 24.05.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, und seine Begründung können im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, Zimmer 318, zu den regulären Besuchszeiten eingesehen werden.

Mindelheim, 25. Mai 2004

---

41 - 636-1/1

**Abfallrecht;  
Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen  
nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)  
für Kohlenteer und teerhaltige Produkte –  
hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03\***

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 24.05.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, wurden die Gemeinde Ettringen in ihrer Eigenschaft als Straßenbaulastträgerin für Straßenbaumaßnahmen der Gemeinde Ettringen und mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co. mit Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Ausbaumaterial in Türkheim in ihrer Eigenschaft als Betreiberin dieser Aufbereitungsanlage auf der Grundlage des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 27.06.2003, Gz.: 82b-8741-2002/8, und von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.

**Für den Kreis der (Abfall-)Beförderer mit Sitz in Bayern gilt folgendes:**

„Durch Allgemeinverfügung wird jeder (Abfall-)Beförderer mit Sitz in Bayern, der ausgebauten oder aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruch der Gemeinde Ettringen zwischen der Aufbereitungsanlage der Firma Riebel und Einbaustellen bzw. Ausbaustellen der Gemeinde Ettringen befördert, auf der Grundlage von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.“

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 24.05.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, und seine Begründung können im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, Zimmer 318, zu den regulären Besuchszeiten eingesehen werden.

Mindelheim, 25. Mai 2004

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/5

**Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe**

Am **Mittwoch, den 9. Juni 2004** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

**Zeitfolge:**

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch,	9. Juni 2004,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch,	9. Juni 2004,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch,	9. Juni 2004,	10:30 Uhr

**Auftrieb:**

250 Tiere, davon

30 Bullen

180 Kühe und Kalbinnen

40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

**Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.**

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.  
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 25. Mai 2004  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

---

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004**

**I.**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.162.580 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **35.739 €**

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2004 auf **648.033 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2003 auf **11.369** Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **57 €** festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **160.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Babenhhausen, 21. Mai 2004  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BABENHAUSEN

Lehner  
Gemeinschaftsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.



**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

---

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu,  
für das Haushaltsjahr 2004**

**I.**

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **48.400 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **19.100 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

**(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Mindelheim, 12. Mai 2004  
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG  
WESTERNACH-EGELHOFEN

Schuster  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang im Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 106, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV, Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 26 GO während des ganzen Jahres im Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 106, zur Einsicht bereit.

---

Dr. Haisch  
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2004	158
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	161
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Pfaffenhausen vom 14.06.2002	162
Haushaltssatzung des Schulverbandes Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	163
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	165

13 - 941/22

### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2004**

#### **I.**

Nachstehend wird die in der Sitzung des Kreistages vom 29. März 2004 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2004 gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LkrO) öffentlich bekannt gemacht.

#### **Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2004**

Auf Grund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d. Fassung der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

## § 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit 80.345.000 EUR  
und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.803.400 EUR  
ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Türkheim für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**ERFOLGSPLAN** in den Erträgen mit 3.462.400 EUR  
in den Aufwendungen mit 3.535.400 EUR

und im

**VERMÖGENSPLAN** in den Einnahmen und Ausgaben mit 250.000 EUR  
ab.

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Bad Wörishofen für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**ERFOLGSPLAN** in den Erträgen mit 1.819.800 EUR  
in den Aufwendungen mit 1.967.800 EUR

und im

**VERMÖGENSPLAN** in den Einnahmen und Ausgaben mit 290.316 EUR  
ab.

- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreisaltenheimes Babenhausen für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**ERFOLGSPLAN** in den Erträgen mit 1.937.900 EUR  
in den Aufwendungen mit 2.312.900 EUR

und im

**VERMÖGENSPLAN** in den Einnahmen und Ausgaben mit 565.180 EUR  
ab.

## § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.200.000 EUR festgesetzt.
- (2) Kredite des Trägers zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der Kreisaltenheime werden nicht festgesetzt.

### § 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen

- a) Kreisaltenheim Türkheim
- b) Kreisaltenheim Bad Wörishofen
- c) Kreisaltenheim Babenhausen

werden nicht festgesetzt.

### § 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 34.581.413 EUR (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Realsteuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte Realsteuerkraftzahlen der

Grundsteuer A	1.375.794 EUR
Grundsteuer B	9.023.781 EUR
Gewerbsteuer	24.412.035 EUR
Einkommensteuerbeteiligung	28.487.112 EUR
Umsatzsteuerbeteiligung	3.088.983 EUR
80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die kreisangehörige Gemeinden im Rechnungsjahr 2003 Anspruch hatten	<u>12.206.415 EUR</u>
Summe der Bemessungsgrundlagen	78.594.120 EUR.

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

- 1. aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 44,0 v.H.
  - b) für die Grundstücke (B) 44,0 v.H.
- 2. aus der Steuerkraftzahl der Gewerbsteuer 44,0 v.H.
- 3. aus der Einkommensteuerbeteiligung 44,0 v.H.
- 4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung 44,0 v.H.
- 5. aus den Schlüsselzuweisungen 44,0 v.H.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Mindelheim, 1. Juni 2004  
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

**II.**

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 25. Mai 2004, Nr. 230-1512.2/10 den in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.200.000 EUR gemäß Art. 65 Abs. 2 LkrO genehmigt.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LkrO in der Zeit vom 4. Juni 2004 bis 11. Juni 2004 im Landratsamt, Zimmer 135, öffentlich auf.

---

BL - 040

**Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 17. Juni 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 2. Juni 2004

---

## BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

21 - 026-1/2

### **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband Pfaffenhausen vom 14.06.2002**

Der Schulverband Pfaffenhausen (nachfolgend stets kurz („Schulverband“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - (BayRS 2230-7-1-UK) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) und dem Art. 20 a, Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) folgende Entschädigungssatzung:

#### **§ 1 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.
2. Ehrenamtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
3. Soweit die Mitglieder der Schulverbandsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
4. Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
5. Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
6. Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € für jede Stunde Sitzungsdauer.
7. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

## **§ 2**

### **Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden**

1. Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Entschädigung, sowie eine jährliche Sonderzuwendung. Für die Sonderzuwendung findet Art. 136 a des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte Anwendung. Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss festgesetzt.
2. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die durch Beschluss festgesetzte Entschädigung.

## **§ 3**

### **Entschädigung der Stellvertreter**

1. Die Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglieder der Schulverbandsversammlung für jeden Tag der Vertretung eine weitere Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss festgesetzt. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 bis 7 entsprechend.
2. Die Höhe der Vertretungsentchädigung pro Monat darf jedoch die des Vorsitzenden in einem Kalendermonat nicht übersteigen.

## **§ 4**

### **Auszahlung der Entschädigung**

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Schulverbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2002 in Kraft.

Pfaffenhausen, 14. Juni 2002  
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger  
Schulverbandsvorsitzender

---

21 - 941-5/9

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Erkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004**

### **I.**

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Erkheim folgende Haushaltssatzung:



## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **468.019 EUR**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **164.000 EUR**

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### **Schulverbandsumlage:**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf **222.292 EUR** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2003 auf **467 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **476 EUR** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **78.000 EUR** festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Erkheim, 26. April 2004  
SCHULVERBAND ERKHEIM

Konrad Engel  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

---

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004**

**I.**

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **687.916 EUR**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.665.130 EUR**

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **5.000.000 €** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Bemessungsgrundlagen für die Umlagen sind:

a) Einwohnergleichwerte:

Erkheim	9.900 Einwohnergleichwerte	entspricht	39,60 Prozent
Holzgünz	2.100 Einwohnergleichwerte	entspricht	8,40 Prozent
Lauben	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Sontheim	4.500 Einwohnergleichwerte	entspricht	18,00 Prozent
Ungerhausen	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Westerheim	3.700 Einwohnergleichwerte	entspricht	14,80 Prozent
Verbandssumme:	25.000 Einwohnergleichwerte	entspricht	100,00 Prozent

b) Hydraulische Belastungsrechte:

Erkheim	81,0 Liter/Sekunde	entspricht	24,77 Prozent
Holzgünz	37,7 Liter/Sekunde	entspricht	11,53 Prozent
Lauben	30,1 Liter/Sekunde	entspricht	9,20 Prozent
Sontheim	75,9 Liter/Sekunde	entspricht	23,21 Prozent
Ungerhausen	49,4 Liter/Sekunde	entspricht	15,11 Prozent
Westerheim	52,9 Liter/Sekunde	entspricht	16,18 Prozent
Verbandssumme:	327,0 Liter/Sekunde	entspricht	100,00 Prozent

c) Einwohnerwerte (Stand 01.11.2003) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

Erkheim	5.316 Einwohnerwerte	entspricht	42,94 Prozent
Holzgünz	1.062 Einwohnerwerte	entspricht	8,58 Prozent
Lauben	1.286 Einwohnerwerte	entspricht	10,39 Prozent
Sontheim	1.673 Einwohnerwerte	entspricht	13,51 Prozent
Ungerhausen	1.017 Einwohnerwerte	entspricht	8,22 Prozent
Westerheim	2.025 Einwohnerwerte	entspricht	16,36 Prozent
Verbandssumme:	12.379 Einwohnerwerte	entspricht	100,00 Prozent

d) Trockenwetterzufluss (11/2002 - 10/2003) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

Erkheim	65.320 m <sup>3</sup>	entspricht	16,96 Prozent
Holzgünz	32.578 m <sup>3</sup>	entspricht	8,46 Prozent
Lauben	45.629 m <sup>3</sup>	entspricht	11,84 Prozent
Sontheim	37.970 m <sup>3</sup>	entspricht	9,86 Prozent
Ungerhausen	131.460 m <sup>3</sup>	entspricht	34,12 Prozent
Westerheim	72.289 m <sup>3</sup>	entspricht	18,76 Prozent
Verbandssumme:	385.246 m <sup>3</sup>	entspricht	100,00 Prozent

**e) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:**

	Festgesetzte Umlage 2003	Errechnete Umlage 2003	Differenzausgleichsbetrag
Erkheim	159.261,44 EUR	113.095,23 EUR	- 46.166,21 EUR
Holzgünz	34.185,36 EUR	29.639,01 EUR	- 4.546,35 EUR
Lauben	49.634,08 EUR	38.119,98 EUR	- 11.514,10 EUR
Sontheim	51.931,12 EUR	41.874,46 EUR	- 10.056,66 EUR
Ungerhausen	67.514,96 EUR	64.555,32 EUR	- 2.959,64 EUR
Westerheim	87.873,04 EUR	60.184,12 EUR	- 27.688,92 EUR
Verbandssumme:	450.400,00 EUR	347.468,12 EUR	- 102.931,88 EUR

**f) Tatsächliche Kosten bei Mischwasserentlastungsanlagen:**

Die Kosten für die Planung, den Bau, die Erweiterung der Mischwasserentlastungsanlagen wird, ausgenommen der Kosten für die Fernwirkanlage, in Höhe der tatsächlichen Kosten auf die Verbandsgemeinden für die Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet umgelegt.

**2) Verwaltungsumlage:**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 479.984,12 EUR festgesetzt.

Von diesen 479.984,12 EUR entfallen auf Betriebskosten 464.280 EUR, auf Kapitalkosten-Sammler 18.636 EUR, auf Kapitalkosten-Kläranlage 100.000 EUR, sowie auf den Differenzausgleichsbetrag für das Haushaltsjahr 2003: - 102.931,88 EUR.

Umlageschlüssel ist für Kapitalkosten, die der Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen zur Herstellung der Verbandssammler dienen, das Verhältnis der hydraulischen Belastungsrechte (Kapitalkostenumlage-Sammler).

Umlageschlüssel ist für Kapitalkosten, die der Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen zur Herstellung der Kläranlage dienen, das Verhältnis der Einwohnergleichwerte (Kapitalkostenumlage-Kläranlage).

Betriebskosten werden zu 60 Prozent nach den für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerten und zu 40 Prozent nach dem für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt (Betriebskostenumlage).

Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und den sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entsprechend § 20 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen (Differenzausgleichsbetrag).

**a) Betriebskostenumlage:**

Markt Erkheim	32,55 Prozent von 464.280 EUR	ergibt	151.123,14 EUR
Holzgünz	8,53 Prozent von 450.400 EUR	ergibt	39.603,08 EUR
Lauben	10,97 Prozent von 450.400 EUR	ergibt	50.931,52 EUR
Sontheim	12,05 Prozent von 450.400 EUR	ergibt	55.945,74 EUR
Ungerhausen	18,58 Prozent von 450.400 EUR	ergibt	86.263,22 EUR
Westerheim	17,32 Prozent von 450.400 EUR	ergibt	80.413,30 EUR
Verbandssumme:			464.280,00 EUR

**b) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:**

	Festgesetzte Umlage 2003	Errechnete Umlage 2003	Differenz- ausgleichsbetrag
Erkheim	159.261,44 EUR	113.095,23 EUR	- 46.166,21 EUR
Holzgünz	34.185,36 EUR	29.639,01 EUR	- 4.546,35 EUR
Lauben	49.634,08 EUR	38.119,98 EUR	- 11.514,10 EUR
Sontheim	51.931,12 EUR	41.874,46 EUR	- 10.056,66 EUR
Ungerhausen	67.514,96 EUR	64.555,32 EUR	- 2.959,64 EUR
Westerheim	87.873,04 EUR	60.184,12 EUR	- 27.688,92 EUR
Verbandssumme:	450.400,00EUR	347.468,12 EUR	- 102.931,88 EUR

**c) Kapitalkostenumlage-Sammler:**

Markt Erkheim	24,77 Prozent von 18.636,00 EUR	ergibt	4.616,14 EUR
Holzgünz	11,53 Prozent von 18.636,00 EUR	ergibt	2.148,73 EUR
Lauben	9,20 Prozent von 18.636,00 EUR	ergibt	1.714,51 EUR
Sontheim	23,21 Prozent von 18.636,00 EUR	ergibt	4.325,42 EUR
Ungerhausen	15,11 Prozent von 18.636,00 EUR	ergibt	2.815,90 EUR
Westerheim	16,18 Prozent von 18.636,00 EUR	ergibt	3.015,30 EUR
Verbandssumme:			18.636,00 EUR

Der Tilgungsaufwand wird mittels Investitionsumlagen erhoben.

**d) Kapitalkostenumlage-Kläranlage:**

Markt Erkheim	39,60 Prozent von 100.000 EUR	ergibt	39.600,00 EUR
Holzgünz	8,40 Prozent von 100.000 EUR	ergibt	8.400,00 EUR
Lauben	9,60 Prozent von 100.000 EUR	ergibt	9.600,00 EUR
Sontheim	18,00 Prozent von 100.000 EUR	ergibt	18.000,00 EUR
Ungerhausen	9,60 Prozent von 100.000 EUR	ergibt	9.600,00 EUR
Westerheim	14,80 Prozent von 100.000 EUR	ergibt	14.800,00 EUR
Verbandssumme:			100.000,00 EUR

Der Tilgungsaufwand wird mittels Investitionsumlagen erhoben.

**3) Investitionsumlage:**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 1.482.130 EUR festgesetzt.

Von diesen 1.482.130 EUR entfallen auf die Kläranlage 1.114.000 EUR und auf den Bereich Sammler 368.130 EUR (Tilgungsaufwand Darlehen-Sammler), daraus errechnen sich folgende Umlagen:

**a) Investitionsumlage-Kläranlage:**

Markt Erkheim	39,60 Prozent von 1.114.000 EUR	ergibt	441.144,00 EUR
Holzgünz	8,40 Prozent von 1.114.000 EUR	ergibt	93.576,00EUR
Lauben	9,60 Prozent von 1.114.000 EUR	ergibt	106.944,00 EUR
Sontheim	18,00 Prozent von 1.114.000 EUR	ergibt	200.520,00 EUR
Ungerhausen	9,60 Prozent von 1.114.000 EUR	ergibt	106.944,00 EUR
Westerheim	14,80 Prozent von 1.114.000 EUR	ergibt	164.872,00 EUR
Verbandssumme:			1.114.000,00 EUR

**b) Investitionsumlage-Sammler:**

Markt Erkheim	24,77 Prozent von 368.130,00 EUR	ergibt	91.185,80 EUR
Holzgünz	11,53 Prozent von 368.130,00 EUR	ergibt	42.445,39 EUR
Lauben	9,20 Prozent von 368.130,00 EUR	ergibt	33.867,96 EUR
Sontheim	23,21 Prozent von 368.130,00 EUR	ergibt	85.442,97 EUR
Ungerhausen	15,11 Prozent von 368.130,00 EUR	ergibt	55.624,44 EUR
Westerheim	16,18 Prozent von 368.130,00 EUR	ergibt	59.563,44 EUR
Verbandssumme:			368.130,00 EUR

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Erkheim, 5. Mai 2004  
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Konrad Engel  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Zu folgenden Teilen der Haushaltssatzung wird vom Landratsamt Unterallgäu mit Schreiben vom 04.05.2004, Gz.: 21 - 941-5/9 nach Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 und 71 Abs. 2 GO die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt (Art. 50 Abs. 1 Ziffer 3 KommZG):

Für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von **5.000.000,00 EUR** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt (Art. 71 Abs. 2 GO).

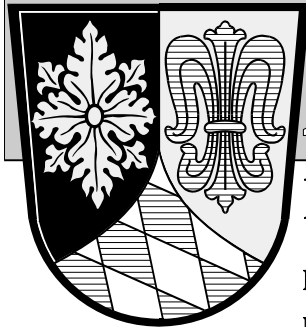
**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 und 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

---

Dr. Haisch  
Landrat



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

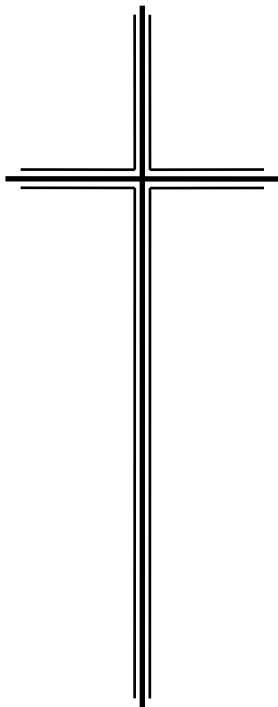
Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim  
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 23

Mindelheim, 9. Juni

2004

## Nachruf



Mit großer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass unsere Mitarbeiterin und Kollegin

### **Frau Sabine Hosser**

allzu früh im Alter von 33 Jahren von uns gegangen ist.

Die Verstorbene war seit dem 01.11.2002 zur Ausbildung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst am Landratsamt Unterallgäu. Sie verfolgte diese mit großem Interesse und zeigte sich zuverlässig und pflichtbewusst. Ihre freundliche und offene Art hat ihr die Anerkennung und Wertschätzung von Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen eingebracht.

Für ihren pflichtbewussten Einsatz sind wir ihr sehr zu Dank verpflichtet. Wir werden sie als junge und mutige Kollegin in bester Erinnerung behalten und ihrer stets ehrend gedenken.

Unser besonderes Mitgefühl gilt in diesen schweren Stunden ihrem Ehemann und der Tochter Davina sowie den Eltern und Schwiegereltern mit allen Angehörigen.

Mindelheim, 7. Juni 2004  
LANDKREIS UNTERALLGÄU

Für den Personalrat

Dr. Hermann Haisch  
Landrat

Christa Bail  
1. Vorsitzende

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	170
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	171
Übung der Bundeswehr	171
Abfallrecht; Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteer und teerhaltige Produkte – hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03*	172
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	173
Aufgebot für verloren gegangenes Sparkassenbuch	173

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 17. Juni 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 9. Juni 2004

---

311 - 083-2

### **Übung der Bundeswehr**

Die Bundeswehr hat

vom 19.06.2004 - 24.06.2004

eine Übung im Raum Türkheim – Kaufering – Peißenberg - Marktoberdorf angemeldet.



Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Nachtmärsche und Außenlandungen sind vorgesehen.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983 und vom 11.05.2000 (Nr.: 311 - 072-1/083-2), das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 7. Juni 2004

---

41 - 636-1/1

**Abfallrecht;  
Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches  
und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und  
Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteeer und teerhaltige Produkte –  
hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03\***

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 04.06.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, wurde die Stadt Mindelheim in ihrer Eigenschaft als Straßenbaulastträgerin für Straßenbaumaßnahmen der Stadt Mindelheim und mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co. mit Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Ausbaumaterial in Türkheim in ihrer Eigenschaft als Betreiberin dieser Aufbereitungsanlage auf der Grundlage des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 27.06.2003, Gz.: 82b-8741-2002/8, und von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.

**Für den Kreis der (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern gilt Folgendes:**

„Durch Allgemeinverfügung wird jeder (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern, der ausgebauten oder aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruch der Stadt Mindelheim zwischen der Aufbereitungsanlage der Firma Riebel und Einbaustellen bzw. Ausbaustellen der Stadt Mindelheim befördert, auf der Grundlage von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.“

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 04.06.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, und seine Begründung können im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, Zimmer 318, zu den regulären Besuchszeiten eingesehen werden.

Mindelheim, 4. Juni 2004

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung  
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 17. Juni 2004**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

**Auftrieb:**

- 30 Stiere**
- 5 Kühe**
- 230 Jungkühe**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 4. Juni 2004  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

---

**Aufgebot für verloren gegangenes Sparkassenbuch**

Das von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 1 41 03 72

ist verloren gegangen.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten beim Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Kraftloserklärung

Memmingen, 4. Juni 2004  
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 24	Mindelheim, 17. Juni	2004
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	174
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	175
Europäischer Biotopverbund "Natura 2000"; Nachmeldung schutzwürdiger Flächen nach der Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (EU); Dialogverfahren zur Anhörung der Öffentlichkeit	175
Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	176

BL - 014-6/1

### Sitzung des Kreisausschusses

Am **Dienstag, 22. Juni 2004**, findet nach einer um **14:00 Uhr** beginnenden **Besichtigung des Kreislehrgartens in Bad Grönenbach, Pappenheimer Str. 2 (unmittelbar vor dem Schloss)** um **ca. 15:00 Uhr** im **Schulungsraum des Ringeisenhauses, Pappenheimer Str. 2**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

#### Tagesordnung:

##### A) Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises sowie der Jahresabschlüsse der Kreisaltenheimen und Kenntnisnahme des Jahresabschlusses des Kommunalunternehmens „Kreiskliniken Unterallgäu“ für das Jahr 2002
2. Vollzug des Finanzausgleichsgesetzes - Beteiligung des Landkreises Unterallgäu an der Popularklage des Bezirks Schwaben - Information und Beschlussfassung

3. Förderung der Familienpflegerinnen, der Dorfhelferinnen und der Betriebshelfer 2004
4. MN 32 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Altisried

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 11. Juni 2004

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 24. Juni 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 16. Juni 2004

---

42 - 173

### **Europäischer Biotopverbund "Natura 2000"; Nachmeldung schutzwürdiger Flächen nach der Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (EU); Dialogverfahren zur Anhörung der Öffentlichkeit**

Aufgrund der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU ist der Freistaat Bayern verpflichtet, naturschutzfachlich besonders schutzwürdige Flächen an die EU zu melden. Damit soll ein europaweites Biotopverbundsystem zum Schutz seltener und vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten geschaffen werden, das Netz "Natura 2000". Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, für die Erhaltung der gemeldeten Gebiete zu sorgen. Gemeldete Gebiete dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Der Freistaat Bayern hat ebenso wie die anderen deutschen Bundesländer und Mitgliedstaaten der EU bereits eine erhebliche Anzahl von FFH- und Vogelschutzgebieten gemeldet. Das vorliegende Nachmeldeverfahren hat zum Ziel, aus der europäischen Gesamtschau begründete Forderungen der EU nach der Schließung noch vorhandener Lücken im Netz "Natura 2000" nachzukommen. Zu diesem Zweck hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz auf der Grundlage der fachlichen Vorgaben der EU-Richtlinien Ergänzungsvorschläge zu bereits gemeldeten Gebieten bzw. weitere Gebietsvorschläge ausgearbeitet, die auf **Karten** im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt sind.

Diese das Gebiet des Landkreises Unterallgäu betreffenden zusätzlichen Gebietsvorschläge (Karten bzw. Listen mit Arten und Lebensraumtypen) einschließlich der zugehörigen Gebietsbeschreibungen liegen beim

Landratsamt Unterallgäu in 87719 Mindelheim, Bad Wörishofer Straße 33, Zi.Nr. 328

**in der Zeit vom 25. Juni 2004 bis 06. August 2004**

während der allgemeinen Besuchszeiten zur Einsicht aus.

Die Unterlagen können auch bei den betroffenen Gemeinden Breitenbrunn, Egg a.d. Günz, Eppishausen, Erkheim, Kirchheim i.Schw., Lauben, Ottobeuren, Pfaffenhausen, Salgen, Unteregg und Westerheim sowie bei den Landwirtschaftsämtern und den Forstämtern während der dortigen Besuchszeiten eingesehen werden.

Die Anhörung der Öffentlichkeit soll dazu dienen, über den vorgesehenen Umfang der zur Nachmeldung vorgeschlagenen Gebiete zu informieren und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Jeder, der sich durch einen Gebietsvorschlag berührt sieht, kann bis zum Ende der Auslegung Einwendungen erheben.

Zur Abgabe von Anregungen und Stellungnahmen liegen an den Auslegungsorten **Formblätter mit Hinweisen zum Ausfüllen** bereit. Es wird gebeten, nur diese Formblätter zu verwenden, da nur so eine vollständige und rechtzeitige Erfassung der Einwendungen gewährleistet werden kann.

Anregungen und Stellungnahmen können am Ort der Auslegung der Unterlagen zur Weiterleitung hinterlegt oder unmittelbar an **das Landratsamt Unterallgäu**, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim gerichtet werden.

Die Anregungen und Stellungnahmen können auch digital über das Internet unter der Adresse [www.natur.bayern.de](http://www.natur.bayern.de) abgegeben werden.

Nach Würdigung der Anregungen und Stellungnahmen wird die Staatsregierung abschließend über die an die EU nachzumeldenden FFH- und Vogelschutzgebiete beschließen und die Öffentlichkeit im Wege einer amtlichen Bekanntmachung voraussichtlich Anfang 2005 über die gemeldeten Gebiete und zusammengefasst über die Würdigung der erhobenen Einwendungen informieren.

Mindelheim, 11. Juni 2004

---

## BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

21 - 941-5/9

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004**

#### **I.**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Benningen-Lachen folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **162.252 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **6.700 €**

festgesetzt.

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### I. Verwaltungsumlage

#### 1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf **129.710 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2003 zugrundegelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2003 von insgesamt **218** Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **595 €** festgesetzt.

#### 2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 218 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	123
<u>Lachen</u>	<u>95</u>
Gesamt	218

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	73.185 €
<u>Lachen</u>	<u>56.525 €</u>
Gesamt	129.710 €

### II. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 27.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Benningen, 27. April 2004  
SCHULVERBAND BENNINGEN-LACHEN

Bernhard  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 25	Mindelheim, 24. Juni	2004
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt	179
Verleihung der Landkreis-Ehrennadel	180
Sitzung des Umweltausschusses	180
Auswahlverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2005	181
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	181
Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG); Regelsätze ab 01.07.2004	181

BL - 009-2

### **Ehrenzeichen des Bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt für Ulrike Lauinger, Türkheim, und Irmilinde Reitenbach, Mindelheim**

Herr Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber hat o.g. Persönlichkeiten das Ehrenzeichen für Verdienste im Ehrenamt verliehen.

Das langjährige, ehrenamtliche Engagement von Frau Lauinger um die Allgemeinheit, insbesondere auch im kirchlichen und sozialen Bereich, verdient großes Lob und Anerkennung.

Die Verdienste von Frau Reitenbach sind auf ihren herausragenden Einsatz bei der Jugendgruppe der Behinderten- und Versehrtensportabteilung beim TSV Mindelheim zurückzuführen.



Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 17. Juni 2004  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

---

BL - 019-1

### **Verleihung der Landkreis-Ehrennadel an Herrn Josef Hölzle, Pfaffenhausen**

Am 16.06.2004 hatte ich die Ehre, Herrn Josef Hölzle, Pfaffenhausen, mit der Landkreis-Ehrennadel auszuzeichnen, um ihm damit meinen Dank und meine Anerkennung für sein großartiges Engagement um die Heimat zum Ausdruck zu bringen.

Der Geehrte hat sich durch die Gründung des Heimatvereins „Freunde Pfaffenhausens“, als Redaktionsmitglied der Mindelheimer Zeitung und in vielen weiteren Bereichen herausragende Verdienste erworben.

Mindelheim, 16. Juni 2004  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

---

BL - 014-7/8

### **Sitzung des Umweltausschusses**

Am **Mittwoch, 30. Juni 2004, findet um 13:30 Uhr**, eine Sitzung des Umweltausschusses **auf dem Gelände des Wertstoffhofes Breitenbrunn, Kirchhaslacher Straße 31**, statt.

Nach der offiziellen Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage wird die Sitzung des Umweltausschusses **im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, fortgesetzt.**

#### **T a g e s o r d n u n g :**

##### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Offizielle Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage auf dem Dach des Wertstoffhofes Breitenbrunn
2. Natura 2000;  
Nachmeldung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Landkreis Unterallgäu

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 21. Juni 2004

11 - 032-5/1

### **Auswahlverfahren für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes 2005**

Auf die Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 27. Mai 2004, Nr. L 3 G 05/PR-2 (Staatsanzeiger Nr. 23 vom 4. Juni 2004) über die Durchführung eines Auswahlverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nicht technischen Verwaltungsdienstes und den Nachwuchsbedarf bei der **staatlichen Verwaltung** wird hingewiesen.

Nähere Auskünfte erteilt die Personalverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu, Tel. 0 82 61/9 95-284, bei der auch die vorgeschriebenen hellblauen Antragsformulare aufliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Interessentinnen und Interessenten, die über einen Internet-Anschluss verfügen, die Möglichkeit zur Online-Anmeldung über die Internet-Seite [www.bayerischer-landespersonalausschuss.de](http://www.bayerischer-landespersonalausschuss.de) besteht.

Mindelheim, 16. Juni 2004

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 1. Juli 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 23. Juni 2004

---

23.01 - 410-2/3

### **Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG); Regelsätze ab 01.07.2004**

Gem. § 22 Abs. 6 BSHG erhöhen sich die Regelsätze um den Vom-Hundert-Satz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.

Nach Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des SGB VI und anderer Gesetze vom 27.12.2003 (BGB I Nr. 67 S. 3014) wird der aktuelle Rentenwert zum 01.07.2004 nicht verändert.

Im Landkreis Unterallgäu gelten dann (wie bisher) folgende Regelsätze:

	<b>ab 01.07.2004 monatlich</b>
a) für den Haushaltsvorstand und den Alleinstehenden	287 EUR
b) für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	144 EUR
c) für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beim Zusammenleben mit Alleinerziehenden	158 EUR
d) für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	187 EUR
e) für Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	258 EUR
f) für Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres an	230 EUR

Mindelheim, 17. Juni 2004

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 26	Mindelheim, 1. Juli	2004
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	183
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	184
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	184
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	185
Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim	186

BL - 009-1/2

**Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens  
der Bundesrepublik Deutschland  
für Frau Ottilie Hirle, Mindelheim,  
Herrn Johann Mayer, Dirlawang, und  
Herrn Otto Weber, Mindelheim**

Herr Bundespräsident Dr. Johannes Rau hat o.g. Persönlichkeiten das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Frau Ottilie Hirle hat sich durch ihren herausragenden Einsatz um kulturelle Belange in Mindelheim außerordentliche Verdienste erworben.

Herrn Johann Mayer gebührt für sein langjähriges, ehrenamtliches Engagement im sozialen Bereich und in der Kommunalpolitik Dank und Anerkennung.

Die Verdienste von Herrn Otto Weber sind auf seinen großartigen Einsatz beim Verband der Heimkehrer, Kriegsgefangenen- und Vermissten - Angehörigen Deutschlands e.V. zurückzuführen.

Die Geehrten erhielten die Ordensinsignien am 25.06.2004 aus den Händen von Herrn Staatsminister Josef Miller in Augsburg.

Ich spreche Frau Hirle, Herrn Mayer und Herrn Weber die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 29. Juni 2004  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 8. Juli 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 30. Juni 2004

---

### **BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/5

### **Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 8. Juli 2004**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt.

Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr

**Auftrieb:**  
**20 Stiere**  
**5 Kühe**  
**265 Jungkühe**  
**40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 28. Juni 2004  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

---

53 - 561-2/5

### **Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe**

Am **Mittwoch, den 14. Juli 2004** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

#### **Zeitfolge:**

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 14. Juli 2004,	8:30 Uhr - 10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 14. Juli 2004,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 14. Juli 2004,	10:30 Uhr

**Auftrieb:**  
**260 Tiere, davon**  
**20 Bullen**  
**200 Kühe und Kalbinnen**  
**40 männl. u. weibl. Zuchtkälber**

**Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.**

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.  
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 29. Juni 2004  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

21 - 601

**Satzung  
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen  
nach §§ 135 a - 135 c BauGB der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim**

Der Gemeinderat Türkheim hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2004 eine

**Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB**

beschlossen. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 28. Juni 2004

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 27	Mindelheim, 8. Juli	2004
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2003	187
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	189
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	189
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur a) Wasserabgabesatzung b) Entwässerungssatzung	191
Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchheim i. Schw. Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	191

11 - 013-22

### Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2003

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2003 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2003	31.12.2003	
Amberg	1.314	1.310	- 4
Apfeltrach	942	950	+ 8
Babenhausen	5.299	5.320	+ 21
Bad Grönenbach	5.175	5.156	- 19
Bad Wörishofen	13.850	13.917	+ 67
Benningen	2.127	2.123	- 4
Böhen	701	694	- 7
Boos	1.946	1.937	- 9
Breitenbrunn	2.305	2.307	+ 2
Buxheim	2.996	3.030	+ 34
Dirlawang	2.141	2.141	+/- 0
Egg a.d. Günz	1.146	1.147	+ 1
Eppishausen	1.870	1.860	- 10



Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2003	31.12.2003	
Erkheim	2.963	2.995	+ 32
Ettringen	3.389	3.382	- 7
Fellheim	1.190	1.197	+ 7
Hawangen	1.248	1.245	- 3
Heimertingen	1.696	1.710	+ 14
Holzgünz	1.125	1.138	+ 13
Kammlach	1.797	1.813	+ 16
Kettershausen	1.782	1.771	- 9
Kirchhaslach	1.301	1.295	- 6
Kirchheim i.Schw.	2.569	2.567	- 2
Kronburg	1.727	1.729	+ 2
Lachen	1.371	1.375	+ 4
Lauben	1.325	1.342	+ 17
Lautrach	1.213	1.208	- 5
Legau	3.095	3.138	+ 43
Markt Rettenbach	3.689	3.690	+ 1
Markt Wald	2.345	2.349	+ 4
Memmingerberg	2.566	2.574	+ 8
Mindelheim	14.133	14.116	- 17
Niederrieden	1.294	1.293	- 1
Oberrieden	1.250	1.247	- 3
Oberschönegg	963	976	+ 13
Ottobeuren	8.068	8.068	+/- 0
Pfaffenhausen	2.399	2.394	- 5
Pleiß	826	839	+ 13
Rammingen	1.378	1.375	- 3
Salgen	1.446	1.458	+ 12
Sontheim	2.484	2.488	+ 4
Stetten	1.359	1.363	+ 4
Trunkelsberg	1.820	1.821	+ 1
Türkheim	6.653	6.659	+ 6
Tussenhausen	2.929	2.914	- 15
Ungerhausen	1.062	1.060	- 2
Unteregg	1.393	1.374	- 19
Westerheim	2.052	2.066	+ 14
Wiedergeltingen	1.334	1.363	+ 29
Winterrieden	878	886	+ 8
Wolfertschwenden	1.825	1.836	+ 11
Woringen	1.803	1.798	- 5
<b>Kreissumme</b>	<b>135.552</b>	<b>135.804</b>	<b>+ 252</b>

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2003 gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418), geändert durch Gesetz vom 24. März 2004 (GVBl S. 100, ber. S. 129), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, Finanzausweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7, 7 a und 9 FAG sowie der Investitionspauschalen für das Haushaltsjahr 2005 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Mindelheim, 30. Juni 2004

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 15. Juli 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 7. Juli 2004

---

41 - 636-1/5

### **Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen**

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2004 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die dritte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

<b>Gemeinde</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Standplatz</b>
<b>Montag, 26.07.2004</b>		
Lauben	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Winterrieden	09:45 - 10:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Pleß	11:00 - 11:45 Uhr	Lagerhaus
Fellheim	12:30 - 13:15 Uhr	Illertalhalle
Boos	13:45 - 14:45 Uhr	Raiffeisenbank
Niederrieden	15:15 - 16:00 Uhr	Sportheim
<b>Dienstag, 27.07.2004</b>		
Trunkelsberg	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Heimertingen	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Buxheim	11:00 - 11:45 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Bad Grönenbach	12:30 - 13:45 Uhr	Parkplatz Waldstadion
Woringen	14:15 - 15:00 Uhr	Rathaus
Benningen	15:30 - 16:15 Uhr	Mehrzweckhalle
<b>Mittwoch, 28.07.2004</b>		
Ottobeuren	08:30 - 11:00 Uhr	Parkplatz Basilika
Holzgünz	11:30 - 12:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Westerheim	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Attenhausen	14:00 - 14:30 Uhr	Mehrzweckhaus
Markt Rettenbach	15:00 - 16:15 Uhr	Lüdinghauser Platz

<b>Donnerstag, 29.07.2004</b>		
Erkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Günzbrücke
Ungerhausen	10:00 - 10:45 Uhr	Gasthaus Adler
Oberschöneck	11:15 - 12:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Babenhausen	12:45 - 15:00 Uhr	Busbahnhof
Loppenhausen	15:30 - 16:15 Uhr	Feuerwehrhaus
<b>Freitag, 30.07.2004</b>		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Lagerhaus
Dirlewang	09:45 - 10:45 Uhr	Gasthof Rössle
Apfeltrach	11:15 - 12:00 Uhr	Schützenheim
Mindelheim	12:45 - 16:00 Uhr	Wertstoffsammelstelle
<b>Samstag, 31.07.2004</b>		
Bad Wörishofen	08:30 - 11:00 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Amberg	11:45 - 12:30 Uhr	Parkplatz Dt. Kaiser
Türkheim	13:00 - 14:30 Uhr	Hauptschule
Ettringen	15:00 - 15:45 Uhr	Feuerwehrhaus

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

**Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.**

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 5. Juli 2004

---

**BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

21 - 863-2/1

**Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur**  
**a) Wasserabgabesatzung**  
**b) Entwässerungssatzung**

Der Gemeinderat Amberg hat in seiner Sitzung am 28.06.2004 die vorgenannten Änderungssatzungen beschlossen.

- a) Die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung sieht eine Senkung des Wasserpreises auf 0,65 € pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers vor (bisheriger Preis 0,77 €).
- b) Die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung sieht eine Erhöhung der Grundgebühren sowie die Anpassung der Gebühr für die Abwassereinleitung auf 1,65 €/m<sup>3</sup> vor (bisheriger Preis 1,43 €).

Beide Änderungssatzungen treten am 1. Juli 2004 in Kraft.

Die Satzungen liegen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Zimmer 12 sowie in der Gemeindeganzlei Amberg während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 29. Juni 2004  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

---

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung**  
**des Schulverbandes Kirchheim i. Schw.**  
**Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004**

**I.**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **422.950 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **449.000 €**

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### 1. Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **322.750 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2003 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2003 von 388 Schülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit 831,8299 €/Schüler:

Markt Kirchheim	194 Schüler	161.375,00 €
Gemeinde Eppishausen	150 Schüler	124.774,48 €
Markt Markt Wald	9 Schüler	7.486,47 €
Gemeinde Mittelneufnach	0 Schüler	0,00 €
Gemeinde Salgen	0 Schüler	0,00 €
Markt Tussenhausen	<u>35 Schüler</u>	<u>29.114,05 €</u>
	388 Schüler	322.750,00 €

### 2. Investitionsumlage

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **149.000 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2003 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2003 von 388 Schülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit 384,0206 €/Schüler:

Markt Kirchheim	194 Schüler	74.500,00 €
Gemeinde Eppishausen	150 Schüler	57.603,09 €
Markt Markt Wald	9 Schüler	3.456,19 €
Gemeinde Mittelneufnach	0 Schüler	0,00 €
Gemeinde Salgen	0 Schüler	0,00 €
Markt Tussenhausen	<u>35 Schüler</u>	<u>13.440,72 €</u>
	388 Schüler	149.000,00 €

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Kirchheim i.Schw., 1. Juli 2004  
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I.SCHW.

Lochbronner  
Vorsitzender

**II.**

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 28	Mindelheim, 15. Juli	2004
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	194
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	195
Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates - Erlaubnis zur Ausstellung von Heimtierausweisen gemäß Art. 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003-	195
Abfallrecht; Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte – hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03*	196

25.0 - 421-2/3

### **Sitzung des Jugendhilfeausschusses**

Am Montag, 26.07.2004, 14:30 Uhr, findet in der Umweltstation Legau, Lehenbühl 20, 87764 Legau, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

#### **T a g e s o r d n u n g :**

Top 1: Lehrstellenakquisition

Top 2: Fortschreibung des Kommunalen Jugendplanes  
Interreg III A-Projekt „Jugend ins Dorf“

Top 3: Verstärkung der Tagespflege

Top 4: Veränderungen in der Beistandschaft

Top 5: Sonstiges

Mindelheim, 12. Juli 2004

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 22. Juli 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 14. Juli 2004

---

51 - 561-2/10

### **Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.05.2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates - Erlaubnis zur Ausstellung von Heimtierausweisen gemäß Art. 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003-**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Alle approbierten Tierärzte, die im Landkreis Unterallgäu tätig sind, werden ermächtigt, im Gebiet des Landkreises Unterallgäu
  - Heimtierausweise gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 in der jeweils gültigen Fassung auszustellen,
  - Proben zur Antikörpertitrierung auf Tollwut gemäß Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen und
  - klinische Untersuchungen gemäß Art. 10 der Richtlinie 92/65/EWG durchzuführen.



2. Die in Ziffer 1 erteilte Ermächtigung erfolgt unter folgenden Bedingungen und Auflagen:
  - 2.1 Die Heimtierausweise dürfen nur von Impfstoffherstellern oder Druckereien bezogen werden, denen auf Antrag zentral durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eine 2-stellige Firmenkennung vergeben worden ist. Die Ausweise müssen den Vorgaben der Entscheidung 2003/803/EG vom 26. November 2003 (Abl. EG Nr. L 312, S. 1) entsprechen und eine individuelle Kennnummer aufweisen, die sich aus dem ISO-Code des Mitgliedstaates (DE = Deutschland), einer 2-stelligen Firmenkennung und einer 7-stelligen fortlaufenden Nummer zusammen setzt.
  - 2.2 Über die Bezugsquelle, die Anzahl und den Verbleib der Ausweise sind entsprechende Nachweise zu führen, so dass jeder Ausweis anhand der Unterlagen dem entsprechenden Tier und dessen Halter zugeordnet werden kann.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis auf weiteres.
4. Die unter Ziffer 1 erteilte Ermächtigung erfolgt für die einzelne Tierärztin oder den einzelnen Tierarzt stets widerruflich und kann im Einzelfall entzogen werden.
5. Kosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.

**Hinweis:**

Diese Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können innerhalb eines Monats nach deren Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu im Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 130, montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie am Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Mindelheim, 13. Juli 2004

---

41 - 636-1/1

**Abfallrecht;  
Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und  
der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und  
Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteeer und teerhaltige Produkte  
– hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03\***

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 06.07.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, wurden der Markt Obergünzburg in seiner Eigenschaft als Straßenbaulasträger für Straßenbaumaßnahmen des Marktes Obergünzburg und mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co. mit Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Ausbaumaterial in Türkheim in ihrer Eigenschaft als Betreiberin dieser Aufbereitungsanlage auf der Grundlage des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 27.06.2003, Gz.: 82b-8741-2002/8, und von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.

Für den Kreis der (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern gilt Folgendes:

„Durch Allgemeinverfügung wird jeder (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern, der ausgebauten oder aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruch des Marktes Obergünzburg zwischen der Aufbereitungsanlage der Firma Riebel und Einbaustellen bzw. Ausbaustellen des Marktes Obergünzburg befördert, auf der Grundlage von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.“

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 06.07.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, und seine Begründung können im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, Zimmer 318, zu den regulären Besuchszeiten eingesehen werden.

Mindelheim, 6. Juli 2004

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 29	Mindelheim, 22. Juli	2004
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	199
Sitzung des Kreisausschusses	199
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	200
Öffentliche Bekanntmachung der Wehrbereichsverwaltung Süd	200
Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	201
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2004	202
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	204
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu	205
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	206
Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim Vom 30.06.2004	207

BL - 009-1/2

**Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland  
für Herrn Alois Berger, Ottobeuren**

Der Herr Bundespräsident hat Herrn Alois Berger das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Alois Berger hat sich durch seinen jahrzehntelangen herausragenden unternehmerischen Einsatz sowie durch sein Engagement im kulturellen Bereich und um die Allgemeinheit außerordentliche Verdienste erworben.

Herr Berger erhielt die Ordensinsignien aus den Händen von Herrn Staatssekretär Hans Spitzner am 13.07.2004 in München.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 14. Juli 2004  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

---

BL - 014-6/1

**Sitzung des Kreisausschusses**

Am **Dienstag, 27. Juli 2004**, findet um **15:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Kreisausschusses statt.

**T a g e s o r d n u n g :**

1. Änderung der „Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts“
2. Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe
3. Vollzug des FAG;  
Beteiligung des Landkreises Unterallgäu an der Popularklage des Bezirks Schwaben

Mindelheim, 16. Juli 2004

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 29. Juli 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 21. Juli 2004

---

### **BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

3

Die Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München, Militärische Luftfahrtbehörde hat um folgende öffentliche Bekanntmachung gebeten:

**WEHRBEREICHsverwaltung SÜD**  
**-Außenstelle München-**  
**-Militärische Luftfahrtbehörde-**  
-III 5..010 - Az.56-50-10

München, 07. Juli 2004  
Dachauer Straße 128

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Wehrbereichsverwaltung Süd**

Die Wehrbereichsverwaltung Süd -Außenstelle München- entlässt mit Verfügung vom 07. Juli 2004 - III 5.010 - Az 56-50-10 den militärischen Flugplatz Memmingen, Landkreis Unterallgäu, mit Ablauf des 20. Juli 2004 aus der militärischen Trägerschaft und erklärt dessen Rechtsstatus als militärischen Flugplatz für beendet. Der Fortfall der öffentlichen Zweckbestimmung dieses Platzes, dem militärischen Flugbetrieb zu dienen, berührt nicht die Zweckbestimmung, dem zivilen Flugbetrieb zu dienen, und steht einer zivilen Anschlussnutzung nicht entgegen.

Der mit Erlass des Bundesministers der Verteidigung vom 29. Februar 1960 - U II 6 Az: 56-50-10-03 festgelegte Bauschutzbereich (§ 12 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 LuftVG) bleibt gemäß § 8 Abs. 5 Satz 4 LuftVG bestehen, bis die zuständige zivile Luftfahrtbehörde/Genehmigungsbehörde etwas anderes bestimmt.

Rahammer  
Abteilungspräsident  
Leiter der Außenstelle

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung  
des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004**

**I.**

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **64.100 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **119.600 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **64.050 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel sind die tatsächlich gemessenen Abwassermengen (Stand 31.12.2001).

**(2) INVESTITIONSUMLAGE:**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **100.000 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Belastungsrechte nach § 6 Abs. 1 der Verbandsatzung.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **5.000 €**

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Pleiß, 14. Juli 2004  
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Lessmann  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 23.07.2004 mit 02.08.2004 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

---

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg,  
Landkreis Unterallgäu (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)  
für das Haushaltsjahr 2004**

**I.**

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **118.895 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **0 €**

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1) VERWALTUNGSUMLAGE**

**1. Festsetzung**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf **58.795 €** festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes je nach Bedarf umgelegt.

**2. Umlageschuld**

Für die Bemessung der Umlage wird die Satzung des Zweckverbandes vom 03.08.2001, dort § 18, herangezogen:

<u>Gemeinde</u>	<u>Anteil lt. Satzung</u>	<u>Umlage</u>
Benningen	30 %	17.638,50 €
Hawangen	11 %	6.467,45 €
Memmingerberg	59 %	<u>34.689,05 €</u>
		<u>58.795,00 €</u>

**2) INVESTITIONSUMLAGE**

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf **0 €** festgelegt (Umlagesoll).

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **19.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Memmingerberg, 22. Juni 2004  
ZWECKVERBAND KONVERSION FLIEGERHORST MEMMINGERBERG

Zettler  
Vorsitzender des Zweckverbandes  
Konversion Fliegerhorst Memmingerberg

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.



**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

---

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004**

**I.**

Aufgrund der §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2004** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **148.225 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **74.565 €**

ab.

**§2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Breitenbrunn, 19. Juli 2004  
ZWECKVERBANDES ZUR WASSERVERSORGUNG  
DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN FÜR DEN ORTSTEIL WEILBACH

Ludwig Glogger  
Zweckverbandsvorsitzender

### II.

Die Haushaltssatzung 2004 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 14.07.2004, Gesch.-Nr. 21 - 941-5/9).

### III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 26.07.2004. bis 07.08.2004 in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 104) zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

---

### **Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu**

Entsprechend der Satzung des Kommunalunternehmens hat der Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 3 Satz 8 den geprüften Jahresabschluss festzustellen, den Jahresverlust zu behandeln und den Vorstand zu entlasten.

Der Verwaltungsrat hat folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2003 in seiner Sitzung am 07.07.2004 gefasst:

- 1) Der Jahresabschluss wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „PWC Deutsche Revision“ geprüft. Der im Prüfungsbericht niedergelegte Jahresabschluss wird vom Verwaltungsrat festgestellt.
- 2) Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag wird mit dem Eigenkapital verrechnet.
- 3) Der Vorstand wird entlastet.
- 4) Der Jahresabschluss ist entsprechend den Vorschriften des Gesetzes für Kommunalunternehmen zu veröffentlichen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „PWC Deutsche Revision“ hat ihren Bericht mit folgendem Bestätigungsvermerk abgeschlossen:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens „Kreiskliniken Unterallgäu“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der KHBV und den ergänzenden Regelungen in der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 93 LkrO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir darauf hin, dass das Kommunalunternehmen zur Sicherstellung der Unternehmensfortführung voraussichtlich dauerhaft einer wirtschaftlichen Unterstützung durch den Träger bzw. Dritte bedarf.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2003 der Kreiskliniken Unterallgäu liegen während der üblichen Bürostunden in der Zeit vom 26. Juli bis 03. August 2004 in der Finanzbuchhaltung im Zimmer 166-A der Kreisklinik Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 44 auf.

Mindelheim, 16. Juli 2004  
KREISKLINIKEN UNTERALLGÄU

Dipl. Kfm. A. Hawner  
Vorstand

---

53 - 561-2/5

### **Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 29. Juli 2004**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

**Auftrieb:**

**25 Stiere**

**5 Kühe**

**290 Jungkühe**

**40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempton, 19. Juli 2004  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

---

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim**  
**Vom 30.06.2004**

Auf Grund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom 6. Februar 2003 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu S. 55, Amtsblatt für den Landkreis Lindau (Bodensee) Nr. 2/2003 S. 5 und Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen S. 11), geändert durch Satzung vom 17. September 2003 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu S. 316, Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) Nr. 12/2003 S. 1 und Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen S. 127) durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 14. Mai 2004 mit Zustimmung des Zweckverbandes Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom 14. Mai 2004 und mit Genehmigung der Regierung von Schwaben (Schreiben vom 16. Juni 2004; Gz: 230-1462.213/10) wie folgt geändert:

§ 1

Nach § 13 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

<sup>3</sup> Abweichend von § 5 Absatz 1 besteht der Vorstand vom 1. Dezember 2004 bis zum 31. Januar 2005 aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Memmingen, 14. Juli 2004  
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Dr. Hermann Haisch  
Vorsitzender des Verwaltungsrats

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 30	Mindelheim, 29. Juli	2004
--------	----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	208
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	209
Sprechtage der Rentenversicherung	209
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Wiedergeltingen	210
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von in der sanierten Kläranlage der VG Türkheim auf dem Grundstück Fl.Nr. 448 der Gemarkung Türkheim mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser bei Grundstück Fl.Nr. 3966/5 der Gemarkung Türkheim in die Wertach (Fluss-km 43,7) durch den Markt Türkheim	211

BL - 009-1/2

### **Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für Herrn Dr. Dietmar Gräf, Bad Wörishofen**

Der Herr Bundespräsident hat Herrn Dr. Dietmar Gräf das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Dr. Dietmar Gräf hat sich durch seinen jahrzehntelangen herausragenden pädagogischen und musikalischen Einsatz, insbesondere beim Musica-sacra-Chor Bad Wörishofen, außerordentliche Verdienste erworben.

Herr Dr. Gräf erhielt die Ordensinsignien aus den Händen von Herrn Staatsminister Dr. Thomas Goppel am 16.07.2004 in München.

Ich spreche dem Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 23. Juli 2004  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 5. August 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 28. Juli 2004

---

24 - 453-1/3

### **Sprechtage der Rentenversicherung**

Beratung über die Rentenversicherung durch die Bundesversicherungsanstalt Berlin (BfA) und die Landesversicherungsanstalt Schwaben (LVA) finden

**jeden Mittwoch im Landratsamt Unterallgäu** in Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 33, Erdgeschoss Zimmer 11 von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr statt.

Terminvereinbarung mit Angabe der Versicherungsnummer unter Tel.: 0 82 61/9 95-2 18 ist erforderlich.

Bringen Sie zum vereinbarten Beratungstermin bitte Ihren Personalausweis oder Reisepass sowie Ihre Rentenversicherungsunterlagen mit.

Mindelheim, 22. Juli 2004

---

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG  
in der Gemeinde Wiedergeltingen**

**Der Ortsteil Wiedergeltinger Mühle sowie die Anwesen Stockheimer Str. 21, Bahnhofstr. 29 und 31 und Galgen 2, 2 a, 4, 6, 8, 10 und 12 der Gemeinde Wiedergeltingen werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.**

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 30 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkaltschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Wiedergeltingen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 3 b BayWG (KABI Nr. 14/1996) vom 29.03.1996 wird aufgehoben.

Mindelheim, 21. Juli 2004

---

43 - 632-1/3

**Vollzug der Wassergesetze;  
einleiten von in der sanierten Kläranlage der VG Türkheim  
auf dem Grundstück Fl.Nr. 448 der Gemarkung Türkheim  
mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser bei Grundstück Fl.Nr. 3966/5  
der Gemarkung Türkheim in die Wertach (Fluss-km 43,7) durch den Markt Türkheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Sanierung sowie den Betrieb der Kläranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 448 der Gemarkung Türkheim nach den Unterlagen des Ing.-Büros Ammann & Bäuml, Börwang, vom Februar 2004 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayWG).

Mindelheim, 21. Juli 2004

---

Dr. Haisch  
Landrat



Nr. 31	Mindelheim, 5. August	2004
--------	-----------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	213
Vollzug der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1984 (GVBl S. 100)	213
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Amberg	215
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Kirchhaslach	216
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Kirchheim	217
Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Tussenhausen	218
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempton	219
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	219
Falknerprüfung 2004; Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 26. Januar 2004, Az.: 200 L - 7932 a 10	220
Presseinformation	221

BL - 040

## **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 12. August 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 4. August 2004

---

41 - 176-2/1

## **Vollzug der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1984 (GVBI S. 100)**

Die Verordnung regelt umfassend die Entsorgung **pflanzlicher Abfälle** aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft, dem Erwerbsgartenbau und den sonstigen Gärten. Ferner regelt sie die Entsorgung **pflanzlicher Abfälle**, die beim Ausbau und bei der Unterhaltung von Verkehrswegen, Gewässern und Wasserkraftanlagen anfallen. Darüber hinaus sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Unterallgäu vom 20.10.2003 zu beachten.

### **1. Grundzüge der Verordnung**

Die Verordnung hat den Zweck, die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen in einer Weise zu regeln, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Deshalb ist auch das Verbrennen pflanzlicher Abfälle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht zulässig. Vorrangig sollten organische Abfälle durch Eigenkompostierung oder Wiederverwertung zugeführt werden. Außerdem stehen die Kompostierungsanlagen der Städte Bad Wörishofen und Mindelheim, der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (in Wolfertschwenden), der Märkte Babenhausen, Otto-beuren (in Hawangen) und Türkheim, der Gemeinde Buxheim sowie private Kompostanlagen zur Verfügung.

### **2. Pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft, dem Erwerbsgartenbau und sonstigen Gärten**

#### **2.1 Verrotten**

Pflanzliche Abfälle dürfen im Rahmen der Nutzung der Grundstücke, auf denen diese angefallen sind, durch Liegenlassen, Einarbeiten und durch Kompostierung zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

## 2.2 Verbrennen

Pflanzliche Abfälle dürfen, abgesehen von wenigen Ausnahmen (z.B. Kartoffelkraut), nicht verbrannt werden, da die Verwertung durch den Landkreis Unterallgäu sichergestellt ist (siehe 2.3). Beim Verbrennen sind die Auflagen der PflAbfV zu beachten. Das Verbrennen ist nur in Ausnahmefällen, nach vorheriger Genehmigung durch das Landratsamt Unterallgäu, möglich.

Bei der Verbrennung sind folgende Auflagen einzuhalten:

- Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr zulässig.
- Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur in trockenem Zustand verbrannt werden.
- Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Hierzu sind in der Regel folgende Mindestabstände einzuhalten:
  - 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen,
  - 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Stoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
  - 100 m zu sonstigen Gebäuden,
  - 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen
  - 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der nachfolgend genannten öffentlichen Wege,
  - 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.
- Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen.
- Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind bei aufkommendem Wind unverzüglich zu löschen.
- Um die Brandfläche sind Bearbeitungstreifen von 3 m Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind.
- Es ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden, und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
- Die Glut muss beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen sein.
- Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

## 2.3 Sonstige Entsorgung

Sofern eine Verwertung auf dem eigenen Grundstück nicht möglich ist, sind die pflanzlichen Abfälle zu den unter Nr. 1 aufgeführten Kompostierungsanlagen zu bringen. Zudem stehen bei einigen Wertstoffsammelstellen Container für Gartenabfälle bereit. Ist eine Selbstanlieferung im Einzelfall nicht möglich, so sorgt der Landkreis Unterallgäu für die ordnungsgemäße Entsorgung der pflanzlichen Gartenabfälle durch eine viermalige Abfuhr. Soweit die Gartenabfälle nicht gebündelt werden, sind sie in Kartons, Wannen, Papiersäcken oder Körben bereitzustellen; Bündel dürfen maximal 1,5 m lang sein. Die Termine sind in der Umweltzeitung und der Tagespresse veröffentlicht oder bei den Gemeinden zu erfragen. Pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft werden bei der Gartenabfallsammlung des Landkreises nicht mitgenommen.

## 3. Pflanzliche Abfälle aus der Forstwirtschaft

Pflanzliche Abfälle, die beim Forstbetrieb anfallen, dürfen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht oder - soweit dies aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist - am Anfallort verbrannt werden. Beim Verrottenlassen ist darauf zu achten, dass die Ausbreitung von Borkenkäfern und anderen Schadorganismen nicht begünstigt wird.

Beim Verbrennen gelten die gleichen Auflagen wie bei den pflanzlichen Abfällen aus der Landwirtschaft (siehe 2.2), mit dem Unterschied, dass mit dem Verbrennen bereits um 06:00 Uhr begonnen werden kann, wenn Belästigungen durch Rauchentwicklung im Bereich bewohnter Grundstücke nicht zu erwarten sind.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass andere Personen als der Waldbesitzer und die von ihm Beschäftigten vor dem Verbrennen in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon die in Art. 17 des Bayer. Waldgesetzes vorgesehene Genehmigung einholen müssen. Darüber hinaus sollte in jedem Falle die zuständige Forstbehörde eingeschaltet werden.

#### **4. Pflanzliche Abfälle aus dem Ausbau und Unterhalt von Verkehrswegen und Gewässern**

Für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle, die beim Ausbau und bei der Unterhaltung von Verkehrswegen anfallen, gelten die Regelungen für die pflanzlichen Abfälle aus der Forstwirtschaft entsprechend.

#### **5. Deponierung**

Eine Deponierung von pflanzlichen Abfällen auf der Kreishausmülldeponie bzw. auf den Kreisbauschuttdeponien ist nicht zulässig.

#### **6. Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung bzw. der Abfallwirtschaftssatzung über die Art und Weise der Verwertung/Beseitigung zuwiderhandelt, kann nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 bzw. Nrn. 1 und 2 KrW-/AbfG mit Geldbuße belegt werden.

Die Gemeinden werden gebeten, den Inhalt der Verordnung ortsüblich bekannt zu machen.

Mindelheim, 29. Juli 2004

---

43 - 632-1/2

### **Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Amberg**

Der Ortsteil Pisterhof sowie die Anwesen Im Heideteil 1, Birkenweg 5 und Buchloer Str. 30 der Gemeinde Amberg werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1, 5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 30 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Amberg nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 3 b BayWG (KABl. Nr. 14/1996) vom 27.03.1996 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Juli 2003

---

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG  
in der Gemeinde Kirchhaslach**

Die Ortsteile Beblinstetten und Härtlehof sowie die Anwesen Schützenstr. 20 und Zur Ölmühle 21 im Ortsteil Greimeltshofen und das Anwesen Haseltalstr. 102 im Ortsteil Olgishofen der Gemeinde Kirchhaslach werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1, 5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 30 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Kirchhaslach nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 10/2003) vom 24.02.2003 wird aufgehoben.

Mindelheim, 30. Juli 2004

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Kirchheim**

Folgende Anwesen in den Ortsteilen Kirchheim, Derndorf und Hasberg des Marktes Kirchheim werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben:

**Ortsteil Kirchheim:**

Bronnerlehe 5 und Hasberger Str. 19

**Ortsteil Derndorf:**

Eschenlohe 1 und Senderweg 1

**Ortsteil Hasberg:**

Ortsstr. 97

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1, 5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 30 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Kirchheim nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI. Nr. 41/2001) vom 25.09.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 30. Juli 2004

43 - 632-1/2

### **Vollzug der Wassergesetze; bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Tussenhausen**

Die Ortsteile Angelberg und Ziegelstadel sowie die folgenden Anwesen in den Ortsteilen Tussenhausen, Mattsies und Zaisertshofen des Marktes Tussenhausen werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben:

#### **Ortsteil Tussenhausen:**

Ettringer Str. 1, 2 und 3, Türkheimer Str. 49, Alte Ramminger Str. 20 (Sportheim Tussenhausen), Fuggerweg 9 (Tennisheim Tussenhausen), Zaisertshofener Str. 30, Burgselweg 7, 11 und 13, Angelbergstr. 4, 5 und 7, Funkstation 1 (Bundeswehrfunkturm).

#### **Ortsteil Mattsies:**

Moosstr. 9, 11 und 14, Einöde 1, Schlossstr. 1, 2, 3, 4, 6 und 7.

#### **Ortsteil Zaisertshofen:**

Bachweg 2 und 17, Sylvesterweg 25, Ziegelstadel 1, 2, 3, 4, 5, 5 a, 6, 7, 8 und 9, Weinbergweg 5 (Tennisheim Zaisertshofen), Hausener Str. 101, Flurstr. 100.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1, 5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 30 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

#### **Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Tussenhausen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 27. Juli 2004

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung  
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 12. August 2004**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

**Auftrieb:**

- 20 Stiere**
- 10 Kühe**
- 270 Jungkühe**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 2. August 2004  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

---

53 - 561-2/5

**Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe**

Am **Mittwoch, den 18. August 2004** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

**Zeitfolge:**

Körnung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 18. August 2004,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 18. August 2004,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 18. August 2004,	10:30 Uhr

**Auftrieb:**

- 280 Tiere, davon
- 20 Bullen
- 230 Kühe und Kalbinnen
- 30 männl. u. weibl. Zuchtkälber



**Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.**

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.  
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 3. August 2004  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

---

312 - 752-4/2

**Falknerprüfung 2004;  
Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern  
vom 26. Januar 2004, Az.: 200 L - 7932 a 10**

Die Regierung von Niederbayern führt gemäß § 16 der Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO - BayRS 7932-7-E) die Falknerprüfung 2004 in Landshut durch.

Prüfungsort: Regierung von Niederbayern - Ämtergebäude - Großer Sitzungssaal,  
Gestütstraße 10, Landshut.

Als Prüfungstermine sind folgende Tage vorgesehen:

Dienstag,	den 23. November 2004
Mittwoch,	den 24. November 2004
Donnerstag,	den 25. November 2004
Freitag,	den 26. November 2004

Die Prüfungstermine werden nach Bedarf festgesetzt und den Bewerbern rechtzeitig bekannt gegeben (§ 20 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 5 JFPO).

Die Prüfungsbewerber können sich bis spätestens **Donnerstag, den 23. September 2004** bei der Regierung von Niederbayern, Postfach, 8 40 23 Landshut, schriftlich zur Prüfung anmelden (§ 20 Abs. 2 JFPO). Soweit Anmeldungen oder erforderliche Unterlagen nach dem 23. September 2004 eingehen, besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Prüfung. Verspätete Anmeldungen können nur noch berücksichtigt werden, wenn Prüfungsplätze frei sind. Unabhängig von der Anmeldefrist können Ausbildungsnachweise bis 16. November 2004 nachgereicht werden.

Die Anmeldung muss folgende Daten enthalten:

- Familienname, Vorname(n)
- Geburtsdatum, Geburtsort, Geburts-Landkreis (ggf. kreisfreie Stadt)
- Vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl
- Wohn-Landkreis (ggf. kreisfreie Stadt)
- Bundesland (nur bei Bewerbern mit Wohnsitz außerhalb Bayerns)

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen (§ 20 Abs. 2 JFPO):

- Eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses über die bestandene Jägerprüfung oder die bestandene eingeschränkte Jägerprüfung.
- Einen Nachweis über die Einzahlung der Prüfungs- und Zulassungsgebühr in Höhe von 182,50 € (z.B. bestätigter Einzahlungsbeleg bzw. bestätigte Durchschrift eines Überweisungsträgers).
- Den Nachweis über die falknereiliche Ausbildung nach § 19 Abs. 1 und 2 JFPO (bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns den Nachweis einer vergleichbaren Ausbildung) - § 20 Abs. 2 Nr. 5 JFPO.

- Ein Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt des Antragseingangs nicht älter als sechs Monate sein darf.
- Bei Minderjährigen, die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

Anmeldeformulare sowie Informationen über die Prüfung können bei der Regierung von Niederbayern

- unter der Postadresse sowie
- per E-Mail unter der Adresse [albert.schweiger@reg-nb.bayern.de](mailto:albert.schweiger@reg-nb.bayern.de) oder
- auf der Internetseite [www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de) unter der Rubrik „Wir für Sie“, Bereich „Prüfungen“, Abschnitt „Falknerprüfung“

angefordert bzw. abgerufen werden.

Die Prüfungsgebühr beträgt 175 €, die Zulassungsgebühr 7,50 €. Diese Gebühren (zusammen 182,50 €) sind vor der Anmeldung zur Prüfung auf das Konto der Staatsoberkasse Bayern in Landshut unter Angabe des Vermerks „Falknerprüfung 2004“ einzuzahlen. Bankverbindung: Bayerische Landesbank München, BLZ 700 500 00, Konto-Nr. 1 19 03 15.

Bewerber, die keinen Nachweis über eine bestandene Jägerprüfung (oder eingeschränkte Jägerprüfung) führen können, sowie Bewerber, bei denen die Anmeldeunterlagen nicht vollständig vorliegen oder denen der Jagdschein nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl I S. 3970), versagt werden müsste, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden. Bewerber, denen der Jagdschein nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG versagt werden könnte, können zurückgewiesen werden (§ 20 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 JFPO).

Landshut, 26. Januar 2004  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger  
Regierungspräsident

---

Bayerische Landesunfallkasse  
- Körperschaften des öffentlichen Rechts -  
Ungererstraße 71  
80805 München

## Presseinformation

### **Reisezeit - Pannenzzeit Wenn die Starthilfe im Krankenhaus endet Private Pannenhelfer sind gesetzlich unfallversichert**

Jedes Jahr zur Urlaubszeit schieben sich endlos lange Blechlawinen über Deutschlands Straßen und Autobahnen. Autofahrer, die auf der Fahrt in die Ferien mit ihrem Wagen liegen bleiben, sind dann keine Seltenheit. Die Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK) macht deshalb darauf aufmerksam: Wer in einer solchen Situation Pannenhilfe leistet, ist im Falle eines Unfalls durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert.

"Zur Pannenhilfe zählen zum Beispiel die Hilfe beim Radwechsel, die Starthilfe mit einem Überbrückungskabel oder das Anschieben oder Abschleppen eines liegen gebliebenen Autos", erklärt Dr. Hans-Christian Titze, Geschäftsführer der Bayer. LUK.

"Nicht versichert sind jedoch Tätigkeiten, die dem eigenen Nutzen dienen. Zum Beispiel, wenn der Mitfahrer nur deshalb hilft, damit die Fahrt zügig fortgesetzt werden kann oder das bloße Be- oder Entladen des Fahrzeuges", fügt Dr. Titze hinzu.

Wer dem Fahrer eines gewerbsmäßig genutzten Kraftfahrzeugs hilft und dabei einen Unfall erleidet, ist dagegen über dessen Berufsgenossenschaft versichert.

Der Versicherungsschutz ist für die Helfer beitragsfrei. Zuständig ist die jeweilige Unfallkasse, in dessen Einzugsbereich der private Fahrzeughalter, dem geholfen wurde, seinen Wohnsitz hat.

Die Bayer. LUK ist neben dem Bayer. GUVV und der Unfallkasse München Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung in Bayern. In der gesetzlichen Unfallversicherung sind zum Beispiel die Arbeiter, Angestellten und Auszubildenden der Kommunen und des Freistaats Bayern gegen Arbeits- und Wegeunfälle versichert, genauso wie die bayerischen Schüler, Kinder in Kindertagesstätten oder Studierende auf dem Weg zur Einrichtung und während der Zeit dort unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen.

München, im August 2004  
BAYER. LANDESUNFALLKASSE

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 32	Mindelheim, 12. August	2004
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	223
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Eppishausen	224
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Westerheim	225
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Winterrieden	225
Vollzug der Wassergesetze; Verrohrung eines wasserführenden Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 644/2 der Gemarkung Lachen auf eine Länge von ca. 15 m	226

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 19. August 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 11. August 2004

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG  
in der Gemeinde Eppishausen**

Die Ortsteile Aspach, Aufhof, Ellenried, Klenkerhof, Königshausen, Lutzenberg, Weiler und Weißenhof sowie folgende Anwesen in den Ortsteilen Eppishausen und Haselbach der Gemeinde Eppishausen werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

**Ortsteil Eppishausen:**

Kirchheimer Str. 40 (Sport- und Schützenheim) und Könighauser Str. 29

**Ortsteil Haselbach:**

Eppishausener Str. 1 und 3, Am Loh 1 und Zieglerberg 1 und 3

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 30 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Eppishausen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI 41/2001) vom 25.09.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 5. August 2004

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG  
in der Gemeinde Westerheim**

Die Ortsteile Allewindschneider und Holzbauer sowie die Anwesen Ottobeurer Str. 13, 15 und 16, Schwelkstr. 3, Am Heilig Kreuz 5 und 12, Luxweg 2, Pfeilermahd 1, Nachtweidenweg 4, Im Althardt 1 und 2 der Gemeinde Westerheim werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 30 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Westerheim nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 2. August 2004

---

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG  
in der Gemeinde Winterrieden**

Die Anwesen Bahnhofstr. 20, Memminger Str. 35 und 40 der Gemeinde Winterrieden werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 30 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Winterrieden nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 5. August 2004

---

43 - 641-4/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Verrohrung eines wasserführenden Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 644/2 der  
Gemarkung Lachen auf eine Länge von ca. 15 m durch Herrn Philipp Einsiedler,  
Albishofen, Nieberser Str. 15, 87760 Lachen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Verrohrung eines wasserführenden Grabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 644/2 der Gemarkung Lachen mit einer Länge von ca. 15 m durch Herrn Philipp Einsiedler, Albishofen, Nieberser Str. 15, 87760 Lachen nach den vom Antragsteller gefertigten Unterlagen vom 25.05.2004 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Mindelheim, 5. August 2004

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 33	Mindelheim, 19. August	2004
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	227
Vollzug der Wassergesetze; geplante Nasskiesausbeute auf dem Grundstück Fl.Nr. 1097 der Gemarkung Pleß	228

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 26. August 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 18. August 2004



43 - 642-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
geplante Nasskiesausbeute der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG,  
Wilhelm-Geiger-Str. 1, 87561 Oberstdorf auf dem Grundstück Fl.Nr. 1097  
der Gemarkung Pleß**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Nasskiesausbeute der Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Oberstdorf, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1097 der Gemarkung Pleß nach den Unterlagen der Antragstellerin vom Juni 2003, ergänzt im Juni 2004, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 10. August 2004

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 34	Mindelheim, 26. August	2004
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	229
Übung der Bundeswehr	230
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Wellstahlrohrdurchlasses im Rettenbach auf eine Länge von ca. 32 m auf Höhe der Grundstücke Fl.Nrn. 243 und 255 Gemarkung Pfaffenhausen im Zuge der B 16 durch das Straßenbauamt Neu-Ulm	230
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	231
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004	231

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 2. September 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 25. August 2004

311 - 083-2

### **Übung der Bundeswehr**

Die Bundeswehr hat

vom 18.09.2004 - 23.09.2004

eine Übung im Raum Türkheim - Kaufering - Peißenberg - Marktoberdorf angemeldet.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Nachtmärsche und Außenlandungen sind vorgesehen

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983 und vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2), das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 24. August 2004

---

43 - 641-4/2

### **Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Wellstahlrohrdurchlasses im Rettenbach auf eine Länge von ca. 32 m auf Höhe der Grundstücke Fl.Nrn. 243 und 255, Gemarkung Pfaffenhausen im Zuge der B 16 durch das Straßenbauamt Neu-Ulm**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Errichtung des Wellstahlrohrdurchlasses im Rettenbach auf eine Länge von ca. 32 m auf Höhe der Grundstücke Fl.Nrn. 243 und 255 Gemarkung Pfaffenhausen im Zuge der B 16 durch das Straßenbauamt Neu-Ulm nach den Unterlagen des Straßenbauamtes Neu-Ulm vom 13.08.2004 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Mindelheim, 20. August 2004

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung  
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 2. September 2004**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

**Auftrieb:**

- 20 Stiere**
- 10 Kühe**
- 425 Jungkühe**
- 5 Kalbinnen**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 23. August 2004  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

---

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw.,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004**

**I.**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw. folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **661.960 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **169.500 €**

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Für die Berechnung der Umlagen wird die maßgebliche amtliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2003 auf 4.439 festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 286.560 € festgesetzt und gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO und dem Vertrag zwischen dem Markt Kirchheim und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim vom 10.11.1987 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der vertraglich vereinbarte 5 %-Anteil des Marktes Kirchheim am gesamten ungedeckten Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes beträgt 14.328 €.

Der restliche ungedeckte Bedarf von 272.232 € wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 61,327325 € festgesetzt. Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinde

Markt Kirchheim i.Schw. (2.569 E)	157.549,90 €
Eppishausen (1.870 E)	114.682,10 €

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Kirchheim i.Schw., 23. August 2004  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I.SCHW.

Habermann  
Vorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 35	Mindelheim, 2. September	2004
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	234
Abfallentsorgung; Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2004	235
Presseinformation	238
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	239

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 9. September 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 1. September 2004

41 - 636-9/3

**Abfallentsorgung;  
Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2004**

Bei dieser Abfuhr werden alle Gartenabfälle zusammen abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2004 bekannt gegeben.

<b>Bereiche</b>	<b>Abfuhrtermine</b>
<b>Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen</b>	
Babenhausen	17.09.2004 ab 07:00 Uhr
Egg a.d. Günz	17.09.2004 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	17.09.2004 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	16.09.2004 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	16.09.2004 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	16.09.2004 ab 07:00 Uhr
<b>Stadt Bad Wörishofen</b>	
Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafé)	14.09.2004 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	16.09.2004 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	15.09.2004 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	15.09.2004 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Boos</b>	
Boos, Niederrieden	27.09.2004 ab 08:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	28.09.2004 ab 07:00 Uhr
<b>Gemeinde Buxheim</b>	29.09.2004 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang</b>	
Apfeltrach	18.10.2004 ab 08:00 Uhr
Dirlewang	18.10.2004 ab 08:00 Uhr
Stetten	15.10.2004 ab 07:00 Uhr
Unteregg	08.10.2004 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Erkheim</b>	
Erkheim	04.10.2004 ab 08:00 Uhr
Kammlach	15.10.2004 ab 07:00 Uhr
Lauben	04.10.2004 ab 08:00 Uhr
Westerheim	11.10.2004 ab 08:00 Uhr
<b>Gemeinde Ettringen</b>	13.09.2004 ab 08:00 Uhr



**Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach**

Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen  
Wolfertschwenden  
Woringen

20.09.2004 ab 08:00 Uhr  
21.09.2004 ab 07:00 Uhr  
29.09.2004 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim**

Kirchheim  
Eppishausen

12.10.2004 ab 07:00 Uhr  
13.09.2004 ab 08:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel**

Kronburg  
Lautrach  
Legau

17.09.2004 ab 07:00 Uhr  
17.09.2004 ab 07:00 Uhr  
30.09.2004 ab 07:00 Uhr

**Markt Rettenbach**

06.10.2004 ab 07:00 Uhr

**Markt Wald**

15.09.2004 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg**

Benningen  
Holzgünz  
Lachen  
Memmingerberg  
Trunkelsberg  
Ungerhausen

07.10.2004 ab 07:00 Uhr  
11.10.2004 ab 08:00 Uhr  
07.10.2004 ab 07:00 Uhr  
24.09.2004 ab 07:00 Uhr  
11.10.2004 ab 08:00 Uhr  
24.09.2004 ab 07:00 Uhr

**Stadt Mindelheim**

Teilbereich I (ohne Ortsteile)

13.10.2004 ab 05:00 Uhr  
i.d. Innenstadt,  
ab 07:00 Uhr  
übriges Stadtgebiet

Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

14.10.2004 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren**

Böhen  
Hawangen  
Ottobeuren  
Teilbereich I (ohne Ortsteile)  
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)

21.09.2004 ab 07:00 Uhr  
23.09.2004 ab 07:00 Uhr  
22.09.2004 ab 07:00 Uhr  
23.09.2004 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen**

Breitenbrunn, Oberrieden  
Pfaffenhausen, Salgen

05.10.2004 ab 07:00 Uhr  
01.10.2004 ab 07:00 Uhr

**Gemeinde Sontheim**

08.10.2004 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Türkheim**

Amberg  
Rammingen  
Türkheim mit sämtlichen Ortsteilen  
Wiedergeltingen

13.09.2004 ab 08:00 Uhr  
15.09.2004 ab 07:00 Uhr  
14.09.2004 ab 07:00 Uhr  
14.09.2004 ab 07:00 Uhr

**Markt Tussenhausen**

16.09.2004 ab 07:00 Uhr

#### Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke  
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke werden auch nicht entleert.**

**Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!**

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma ALCO-SÜD, Altvater & Co.  
Hochstr. 10, 87778 Stetten  
Telefon-Nr.: 0 82 61/50 85

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95 - 3 67.

Die nächste Abfuhr findet ab 02.11.2004 (gemischte Gartenabfälle) statt.

Mindelheim, 16. August 2004

---

## BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

21 - 204-1/1

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband  
Bayerische Landesunfallkasse  
- Körperschaften des öffentlichen Rechts -  
Ungererstraße 71  
80805 München

### Presseinformation

**Schulbeginn 2004;  
Schulweg morgens zur Hauptverkehrszeit üben;  
Erst ab acht Jahren können Kinder Gefahren im Straßenverkehr richtig einschätzen**

Flitzer von links und von rechts, zugeparkte, unübersichtliche Wege und Überwege, Hektik und Lärm; der Weg zur Schule ist für Grundschüler oft ein gefährlicher Parcours. Das belegen auch die Zahlen des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes (Bayer. GUVV) und der Bayerischen Landesunfallkasse (Bayer. LUK). Allein im Jahr 2003 sind in Bayern 18.639 Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg Opfer von zum Teil schweren Verkehrsunfällen geworden, 11 Schüler starben: eine erschreckende Bilanz! Der Geschäftsführer des Bayer. GUVV und der Bayer. LUK, Dr. Hans-Christian Titze, appelliert deshalb an die Eltern von ABC-Schützen, schon jetzt und damit rechtzeitig vor dem ersten Schultag mit ihren Kindern den Schulweg geduldig zu üben. Das gilt vor allem für Gefahrenstellen wie viel befahrene oder unübersichtliche Kreuzungen. "Üben Sie mit Ihren Kindern den Weg unter realen Bedingungen, also ruhig morgens im vollen Berufsverkehr", rät Dr. Titze. Am späteren Vormittag oder in den Mittagsstunden sei es für ein wirklichkeitsnahes Schulwegtraining auf den Straßen oft zu ruhig.

**Laufen, laufen, laufen: Das Fahrrad soll zu Hause bleiben.**

Für sechs oder sieben Jahre alte Schulanfänger ist das Schulwegtraining auch deshalb unerlässlich, weil der Straßenverkehr sie physisch und psychisch sehr fordert. Verkehrspädagogen und -psychologen haben festgestellt, dass Kinder erst ab acht Jahren die vielen Gefahren im Straßenverkehr richtig einschätzen und sicher bewältigen können. Keinesfalls sollten Sie Grundschüler mit dem Fahrrad zur Schule schicken. Denn selbst dann, wenn ABC-Schützen auf ihrem Drahtesel noch so sicher sind, sind sie damit im Straßenverkehr überfordert, können zum Beispiel noch nicht in eine Richtung sehen und in die andere lenken. Kinder sollten deshalb in "Schonräumen" radeln, bis sie etwa zehn Jahre alt sind und ein Verkehrstraining absolviert haben.

**Lieber den längeren Schulweg, wenn er sicherer ist.**

Die kürzeste Strecke vom Elternhaus zum Schultor muss nicht immer die sicherste sein. Lassen sich mit einem etwas längeren Weg Gefahrenquellen umgehen, sollten Eltern diesen "Umweg" für ihr Kind aussuchen. Dieser längere Weg steht dann auch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

**Schulwegtraining: zur Sicherheit das Wichtigste:**

- Möglichst Straßenübergänge wählen, die durch Schulweghelfer gesichert sind.
- Immer Fußgängerwege und Fußgängerüberwege benutzen.
- Auf dem Gehweg innen gehen, nicht am Straßenrand.

- An der Ampel auf abbiegenden Verkehr achten. Besonders bei Lastkraftwagen Blickkontakt zum Fahrer aufnehmen.
- Am Zebrastreifen Fahrzeuglücken abwarten. Blickkontakt zum Fahrer aufnehmen.
- Erst auf die Straße gehen, wenn die Fahrzeuge stehen.
- Vor dem Überqueren der Straße immer an der Bordsteinkante oder Sichtlinie halten und nach links und rechts schauen, ob Verkehr naht.
- Beim Überqueren der Straßen auch besonders auf Radwege achten.
- Eine Straße nur an übersichtlichen Stellen überqueren.

### **Und im Herbst die Reflektoren ...**

Wenn Herbst und Winter nahen, sollten Eltern darauf achten, dass ihre Kinder helle Kleidung tragen und dass an Schultaschen und an der Kleidung genügend Reflektoren angebracht sind. Andere Verkehrsteilnehmer können die Kinder dann besser sehen.

### **Gesetzliche Schülerunfallversicherung:**

Bei Unfällen während des Schulbesuchs und auf den damit verbundenen Wegen greift der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Allein beim Bayer. GUVV und der Bayer. LUK sind über 2,3 Mio. Schülerinnen und Schüler, Kinder in Kindertagesstätten und Studierende versichert. Dafür müssen ihre Eltern keinen Extra-Beitrag bezahlen, da die Schülerunfallversicherung sich aus kommunalen und staatlichen Mitteln finanziert.

### **Hinweis für Print-Journalisten:**

Zu diesem Text können Sie im "Fotoarchiv" unter "[www.das-sichere-haus.de](http://www.das-sichere-haus.de)" Fotos in Druckqualität kostenlos herunterladen. Die dafür notwendigen Passwörter erhalten Sie unter Tel.: 0 40 / 29 81 04 61.

München, im August 2004  
BAYER. LANDESUNFALLKASSE

---

53 - 561-2/5

## **Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe**

Am **Mittwoch, den 15. September 2004** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

### **Zeitfolge:**

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 15. September 2004, 8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 15. September 2004, 7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 15. September 2004, 10:30 Uhr

### **Auftrieb:**

300 Tiere, davon

- 20 Bullen
- 240 Kühe und Kalbinnen
- 40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

**Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.**

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.  
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 31. August 2004  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

---

Dr. Haisch  
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Bauausschusses	241
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	242
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	242
Kraftloserklärung für verloren gegangenes Sparkassenbuch	244

---

BL - 014-7/5

### **Sitzung des Bauausschusses**

Am **Donnerstag, 16. September 2004**, findet eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Die Bauausschusssitzung beginnt **um 13:30 Uhr** mit dem

#### **öffentlichen Tagesordnungspunkt**

#### **- Übergabe des Lkw-Systems -**

**bei der Staatlichen Berufsschule Mindelheim (Hermelestraße, Einfahrt Collegturm).**

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim an.

Mindelheim, 3. September 2004

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 16. September 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 8. September 2004

---

41 - 636-1/5

### **Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen**

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2004 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die vierte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

<b>Gemeinde</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Standplatz</b>
<b>Montag, 27.09.2004</b>		
Pfaffenhausen	08:30 - 09:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle
Kirchheim	10:00 - 10:45 Uhr	Marktplatz
Haselbach	11:15 - 11:45 Uhr	Am Freibad
Tussenhausen	12:15 - 13:00 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Ettringen	13:30 - 14:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Türkheim	14:45 - 16:15 Uhr	Hauptschule
<b>Dienstag, 28.09.2004</b>		
Bad Wörishofen	08:30 - 11:00 Uhr	Parkpl. östl. Bauhof
Wiedergeltingen	11:30 - 12:15 Uhr	Raiffeisenbank
Rammingen	12:45 - 13:30 Uhr	Hauptstr. 47
Markt Wald	14:00 - 14:45 Uhr	Parkpl. TSV Turnhalle
Salgen	15:15 - 16:00 Uhr	Gemeindeverwaltung
<b>Mittwoch, 29.09.2004</b>		
Ottobeuren	08:30 - 11:15 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:45 - 12:15 Uhr	Raiffeisenbank
Wolfertschwenden	13:00 - 13:45 Uhr	Festhalle
Lachen	14:15 - 15:00 Uhr	alte Ziegelei
Hawangen	15:30 - 16:15 Uhr	Gemeindeverwaltung

<b>Donnerstag, 30.09.2004</b>		
Memmingerberg	08:30 - 09:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Illerbeuren	10:00 - 10:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	11:15 - 12:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Legau	12:45 - 13:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	14:15 - 16:15 Uhr	Parkplatz Waldstadion

<b>Freitag, 01.10.2004</b>		
Kettershausen	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberrieden	11:00 - 11:45 Uhr	Untere Molkerei
Kammlach	12:15 - 13:00 Uhr	Kindergarten
Mindelheim	13:30 - 16:30 Uhr	Wertstoffsammelstelle

<b>Samstag, 02.10.2004</b>		
Babenhausen	08:30 - 11:00 Uhr	Busbahnhof
Egg a.d. Günz	11:30 - 12:15 Uhr	ehemalige Molkerei
Markt Rettenbach	13:00 - 14:30 Uhr	Lüdinghauser Platz
Stetten	15:00 - 15:45 Uhr	Raiffeisenbank

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten gebührenfrei insbesondere folgende Abfallarten abgegeben werden:

Farben und Lacke, Lösungsmittel, Laugen und Säuren, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kondensatoren, Batterien aller Art, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Fixierbäder und Fotochemikalien.

Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren und Kfz-Batterien werden mittlerweile auch an allen Wertstoffsammelstellen angenommen.

**Altreifen werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.**

Altöl wird ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen. Feste ölhaltige Abfälle, die beim Ölwechsel anfallen, sind ebenfalls zur Ölverkaufsstelle, die zur Annahme verpflichtet ist, zu bringen.

Leere Spraydosen aus dem Lebensmittel- und Kosmetikbereich werden nicht angenommen; diese sind über die Weißblechcontainer einer Verwertung zuzuführen. Mit Restinhalt sind diese über die Hausmülltonne zu entsorgen.

Dispersionsfarben und ausgetrocknete Altfarben aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dies gilt auch für Glühbirnen.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit diese mit den o.g. Abfällen entsorgt werden können, dürfen nur in geringen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß Gebührensatzung erhoben.

Mindelheim, 31. August 2004



---

**BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

**Kraftloserklärung für verloren gegangenes Sparkassenbuch**

Der Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim hat beschlossen, das Sparkassenbuch

Nr. 1 41 03 72

ausgestellt von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim, für kraftlos zu erklären, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Memmingen, 6. September 2004

SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 37	Mindelheim, 16. September	2004
--------	---------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	245
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	246

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 23. September

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 15. September 2004

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung  
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 23. September 2004**, findet in Kempten, Allgäu-Halle, eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 7:00 Uhr, Körnung ab 8:45 Uhr.

**Auftrieb:**

- 32 Stiere**
- 10 Kühe**
- 422 Jungkühe**
- 6 Kalbinnen**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 13. September 2004  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 38	Mindelheim, 23. September	2004
--------	---------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	247
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	248
Jägerprüfung 2005 (1. Prüfungstermin)	248
Abfallrecht; Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte – hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03*	250
Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband; Presseinformation	250

BL - 014-6/1

### Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 27. September 2004**, findet um **14:00 Uhr** im **Jugendhaus Waldmühle, Hs.Nr. 22, Böhen**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

#### T a g e s o r d n u n g :

##### A) Öffentliche Sitzung

1. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
2. Aufstellung einer Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht
3. Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe
4. Renovierung des Jugendhauses Waldmühle;  
Antrag auf Gewährung eines Landkreiszuschusses

5. Förderung von sozialen Einrichtungen
6. Förderung der Offenen Behindertenarbeit 2003 und 2004
7. Soziale Pflegeversicherung;  
Förderung der ambulanten Pflegedienste im Landkreis Unterallgäu für das Jahr 2003
8. Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG);  
Widerspruch gegen Ersatzleistungen des Bundes
9. Berufliche Schulen in Bad Wörishofen - Schulgebäude;  
Erneuerung der Fensterbeschläge
10. Abschluss von Vereinbarungen mit Gemeinden über den gemeinsamen Ausbau von Ortsdurchfahrten
11. MN 3 - Neufestsetzung der südlichen Ortsdurchfahrtsgrenze von Salgen

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 16. September 2004

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 30. September 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 22. September 2004

---

312 - 752-4/2

### **Jägerprüfung 2005 (1. Prüfungstermin)**

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2005 (1. Termin) findet gemäß Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO) vom 28. November 2000 (GVBl S. 802) landeseinheitlich am **Dienstag, den 25. Januar 2005**, statt (Beginn: 9:00 Uhr).

Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 25. November 2004** unter Angabe von Vor- und Zuname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. Anstelle der Kreisverwaltungsbehörden nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder - bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns - über eine vergleichbare Ausbildung. Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem bestätigten Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je fünf Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens fünf Büchschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,
5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum **11. Januar 2005** bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255 € erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldeunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 170 € beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.

Mindelheim, 20. September 2004

41 - 1761.2/2

**Abfallrecht;  
Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen  
nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)  
für Kohlenteer und teerhaltige Produkte – hier: pechhaltiger Straßenaufbruch;  
Abfallschlüssel 17 03 03\***

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 20.09.2004, Gz.: 41 - 1761.2/2, wurden die Gemeinde Kötz in ihrer Eigenschaft als Straßenbaulastträgerin für Straßenbaumaßnahmen der Gemeinde Kötz und mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co. mit Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Ausbaumaterial in Türkheim in ihrer Eigenschaft als Betreiberin dieser Aufbereitungsanlage auf der Grundlage des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 27.06.2003, Gz.: 82b-8741-2002/8, und von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.

Für den Kreis der (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern gilt Folgendes:

„Durch Allgemeinverfügung wird jeder (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern, der ausgebauten oder aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruch der Gemeinde Kötz zwischen der Aufbereitungsanlage der Firma Riebel und Einbaustellen bzw. Ausbaustellen der Gemeinde Kötz befördert, auf der Grundlage von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.“

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 20.09.2004, Gz.: 41 - 1761.2/2, und seine Begründung können im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, Zimmer 318, zu den regulären Besuchszeiten eingesehen werden.

Mindelheim, 20. September 2004

---

**BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

21 - 204-1/1

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband  
Bayerische Landesunfallkasse  
– Körperschaften des öffentlichen Rechts –  
Ungererstraße 71  
80805 München

**Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband;  
Presseinformation**

**Herbstmode: mehr Sicherheit für Kinder;  
Reflektoren machen den Schulweg sicherer**

Reflektoren an Jacken, Anoraks, Regenmänteln oder Schuhen können erheblich dazu beitragen, dass Kinder morgens auf dem Schulweg sicherer unterwegs sind. Väter und Mütter sollten deshalb jetzt, rechtzeitig zum Herbst und beim Einkauf von Kinderwinterbekleidung, auf dieses Sicherheitsplus achten.

Die Garderobe sollte außerdem so hell wie möglich sein: eine gelbe Regenjacke ist zum Beispiel im Dunkeln besser zu erkennen als eine blaue. Bunte, leuchtende Farben sind nicht nur fröhlicher, sondern auch sicherer.

### **Rund 18.000 Schulwegeunfälle pro Jahr**

„Natürlich bewirken Reflektoren keine Wunder, aber immerhin sehen Autofahrer die Kinder in der Dämmerung dank der Rückstrahlung früher und gewinnen wertvolle Sekunden zum Bremsen“, sagt Dr. Hans-Christian Titze, Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes (Bayer. GUVV) und der Bayerischen Landesunfallkasse (Bayer. LUK).

Nach Angaben Titzes, dessen Verband pro Jahr rund 18.000 zum Teil schwere Schulwegeunfälle bearbeitet, könnten viele dieser Unfälle vermieden werden, wenn Autofahrer die Kinder früher wahrnehmen würden, zum Beispiel an Straßen ohne Radweg oder an Kreuzungen.

### **Für Ihre Rückfragen zu dieser Presseinformation:**

Ulrike Renner-Helfmann, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,  
Tel.: 0 89/3 60 93-1 19, Fax: 0 89/3 60 93-3 79.

### **Fotos zum Text:**

Zu diesem Text können Sie kostenlos Fotos in Druckqualität herunterladen: „[www.das-sichere-haus.de](http://www.das-sichere-haus.de)“ (Button: Foto-Archiv, dann: Kinder/Jugendliche).

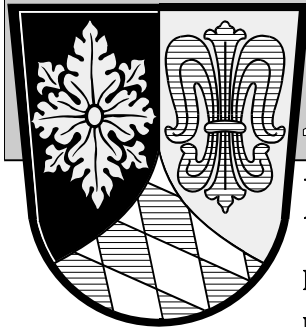
Beim BayerGUVV/bei der BayerLUK sind rund 2,3 Millionen Schülerinnen und Schüler, Studierende und Kinder in Tagesstätten in Bayern gesetzlich unfallversichert. Die gesetzliche Schülerunfallversicherung ist zuständig für Unfälle, die während der Schulzeit und auf dem direkten Schulweg passieren. Diese Versicherung ist für die Eltern kostenlos, der Beitrag wird von den Kommunen bzw. dem Freistaat Bayern erbracht.

München, im September 2004  
BAYER. LANDESUNFALLKASSE

---

Dr. Haisch  
Landrat





# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

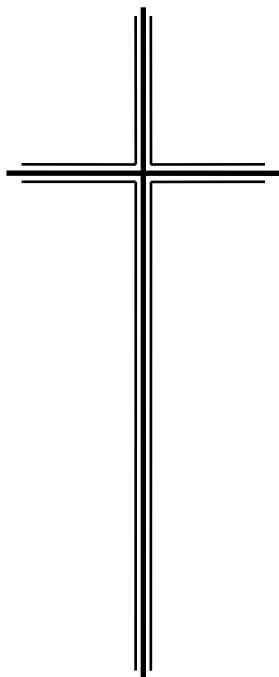
Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim  
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 39

Mindelheim, 30. September

2004

### Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht vom Tod von

**Herrn Hermann Zeller**

Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande  
Inhaber der Landkreis-Ehrennadel  
und zahlreicher weiterer öffentlicher Auszeichnungen

Der Verstorbene war viele Jahrzehnte als Kreisheimatpfleger ehrenamtlich für den Landkreis Unterallgäu tätig.

Mit großem Sachverstand und einem vorbildlichen persönlichen Einsatz hat er nicht nur den stetigen Aufbau des Bauernhofmuseums Illerbeuren vorangetrieben, sondern sich darüber hinaus in bewundernswerter Weise stets für die Belange der Heimatpflege im Landkreis Unterallgäu eingesetzt. Sein profundes Fachwissen auf den Gebieten der Volkskunde und des Brauchtums in Schwaben ließ er uneigennützig in seine ehrenamtliche Tätigkeit einfließen. Er hat sich bleibende Verdienste um seine Heimat erworben.

Wir danken dem Verstorbenen für sein Lebenswerk und für das, was er uns als Mensch und Heimatpfleger gegeben hat. Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und seiner stets ehrend gedenken.

Unser besonderes Mitgefühl gilt in diesen schweren Stunden seiner Gattin mit Angehörigen.

Mindelheim, 28. September 2004  
LANDKREIS UNTERALLGÄU

Dr. Hermann Haisch  
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	252
Sitzung des Kreistags	253
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	254
Öffentliche Zustellung	254
Abfallrecht; Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteer und teerhaltige Produkte – hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03*	254
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	255

---

BL - 014-4/1

### **Sitzung des Kreistags**

Am **Montag, 4. Oktober 2004**, findet um **09:30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine (öffentliche) Sitzung des Kreistags statt.

#### **T a g e s o r d n u n g :**

1. Änderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
2. Änderung der „Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts“
3. Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht Augsburg
4. Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises sowie der Jahresabschlüsse der Kreisaltenheime und Kenntnisnahme des Jahresabschlusses des Kommunalunternehmens „Kreiskliniken Unterallgäu“ für das Jahr 2002
5. Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe

Mindelheim, 23. September 2004

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 7. Oktober 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 29. September 2004

---

33 - 143

### **Öffentliche Zustellung**

Der Entziehungsbescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 02.09.2004 an Frau Cornelia Fuchs, geb. 20.03.1984, zuletzt gemeldet Adalbert-Stifter-Str. 2, 86825 Bad Wörishofen.

Der Entziehungsbescheid des Landratsamtes Unterallgäu an Frau Cornelia Fuchs wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer Nr. 9 während der Amtsstunden eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt. Rechtsbehelfe können innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mindelheim, 23. September 2004

---

41 - 1761.2/2

### **Abfallrecht; Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteer und teerhaltige Produkte – hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03\***

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 24.09.2004, Gz.: 41 - 1761.2/2, wurden das Straßenbauamt Neu-Ulm in seiner Eigenschaft als Straßenbaulastträger für dessen Straßenbaumaßnahmen und mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co. in ihrer Eigenschaft als Betreiberin der Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Ausbaumaterial in Türkheim, auf der Grundlage des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 27.06.2003, Gz.: 82b-8741-2002/8, und von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.

Für den Kreis der (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern gilt Folgendes:

„Durch Allgemeinverfügung wird jeder (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern, der ausgebauten oder aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruch des Straßenbauamtes Neu-Ulm zwischen der Aufbereitungsanlage der Firma Riebel und Einbaustellen bzw. Ausbaustellen des Straßenbauamtes Neu-Ulm befördert, auf der Grundlage von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.“

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 24.09.2004, Gz.: 41 - 1761.2/2, und seine Begründung können im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, Zimmer 318, zu den regulären Besuchszeiten eingesehen werden.

Mindelheim, 24. September 2004

---

## BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

53 - 561-2/5

### **Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 7. Oktober 2004**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 10:00 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **gleichen Tag** statt. Bewertung ab 07:00 Uhr, Körnung ab 08:45 Uhr.

**Auftrieb:**

- 25 Stiere**
- 5 Kühe**
- 390 Jungkühe**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 27. September 2004  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 40	Mindelheim, 7. Oktober	2004
--------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts	256
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	258
Übung der Bundeswehr	258
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Allerheiligen (01.11.2004)	259
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	259

12 - 033

### **Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts**

Der Landkreis Unterallgäu erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKro) folgende

#### **Satzung :**

##### **§ 1**

Der Kreistag besteht aus dem Landrat und 60 ehrenamtlichen Kreisräten.

##### **§ 2**

Der Kreistag kann neben dem Kreisausschuss weitere Ausschüsse bestellen.  
Die Abgrenzung der Zuständigkeiten erfolgt in der Geschäftsordnung.

##### **§ 3**

Die Tätigkeit der Kreisräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse.

#### § 4

1. Die Kreisräte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Kreistages für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld von 45,00 € als Entschädigung.
2. Neben dem Sitzungsgeld werden Fahrtauslagen erstattet. Als Fahrtkosten werden allgemein pro Kilometer 0,30 € vergütet.
3. Beamte, Angestellte und Arbeiter erhalten den ihnen entstandenen Verdienstaussfall vergütet. Bei freiwilliger Gehalts- oder Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber wird diesem auf Antrag der Aufwand erstattet.
4. Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstaussfallentschädigung. Diese beträgt 45,00 € pro Sitzungstag. Eine Verdienstaussfallentschädigung wird nicht gewährt für Sitzungen nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.
5. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 31,50 € pro Sitzungstag. Eine Entschädigung wird nicht gewährt für Sitzungen nach 19:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen.
6. Die Absätze 1 - 5 gelten auch
  - a) bei Teilnahme an Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse, soweit für diese nicht besondere Bestimmungen bestehen,
  - b) bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Kreisorgane,
  - c) bei Einberufung der Fraktionsvorsitzenden oder Sprecher der Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen.
7. Die Kreisräte erhalten auch für die Teilnahme an 8 Sitzungen ihrer Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen pro Jahr ein Sitzungsgeld gemäß Absatz 1.
8. Unabhängig von der Entschädigung als Kreisrat erhalten die Vorsitzenden oder Sprecher der Fraktionen, Ausschussgemeinschaften oder Gruppen eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Grundbetrag von 45 € zuzüglich einer Zuwendung von 1,80 € pro Mitglied zusammensetzt.

#### § 5

- 1) Für auswärtige Dienstgeschäfte wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes gewährt. Der Dienstreiseauftrag an die Kreisräte wird durch den Landrat schriftlich erteilt. Sitzungen oder Dienstgeschäfte innerhalb des Kreisgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.
- 2) Treten der Kreistag oder die Ausschüsse außerhalb des Landkreises zusammen, erhalten die Teilnehmer neben dem Sitzungsgeld auch Reisekosten.

#### § 6

Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 gelten für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört. Der Kreisausschuss wird ermächtigt, für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger auch niedrigere Beträge festzusetzen.

**§ 7**

- 1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- 2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung des Landkreises Unterallgäu zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 29.03.2004 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu Nr. 13 Seite 69) außer Kraft.

Mindelheim, 4. Oktober 2004  
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

---

BL - 040

**Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 14. Oktober 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 6. Oktober 2004

---

311 - 083-2

**Übung der Bundeswehr**

Die Bundeswehr hat

vom 11.10.2004 - 29.10.2004

eine Übung im Raum Regensburg - Ulm - Calw - Kempten - München.

Es werden Räderfahrzeuge eingesetzt. Buschwerk als Tarnmaterial wird nicht benötigt. Nachtmärsche, Außenlandungen und Fallschirmabsprünge sind vorgesehen

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekannt zu machen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983 und vom 11.05.2000 (Nr. 311 - 072-1/083-2), das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 4. Oktober 2004

---

41 - 636-1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;  
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr  
anlässlich des Feiertages Allerheiligen (01.11.2004)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 01.11.2004	Dienstag 02.11.2004	Mittwoch 03.11.2004	Donnerstag 04.11.2004	Freitag 05.11.2004
verlegt auf	Dienstag 02.11.2002	Mittwoch 03.11.2004	Donnerstag 04.11.2004	Freitag 05.11.2004	Samstag 06.11.2004

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 27. September 2004

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/5

**Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe**

Am **Mittwoch, den 13. Oktober 2004** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

**Zeitfolge:**

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 13. Oktober 2004,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 13. Oktober 2004,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 13. Oktober 2004,	10:30 Uhr



**Auftrieb:**

330 Tiere, davon

15 Bullen

270 Kühe und Kalbinnen

45 männl. u. weibl. Zuchtkälber

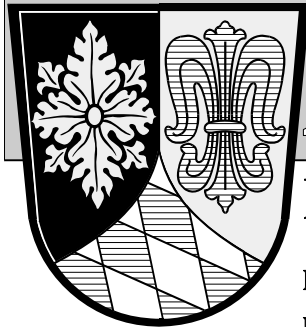
**Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.**

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.  
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 29. September 2004  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

---

Dr. Haisch  
Landrat



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

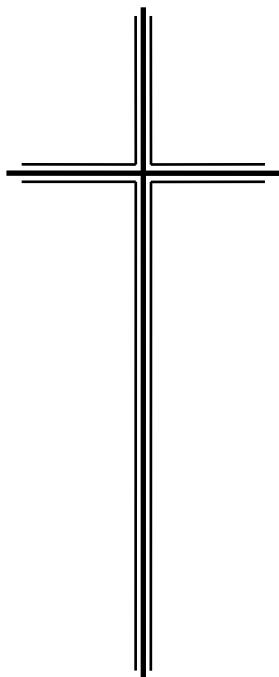
Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim  
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 41

Mindelheim, 14. Oktober

2004

### Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht vom Tod von

**Frau Kreszentia Fickler**

Oberlehrerin a.D.  
Inhaberin der Landkreis-Ehrennadel

Die Verstorbene war seit 9 Jahren als Kreisarchivpflegerin ehrenamtlich für den Landkreis Unterallgäu tätig.

Mit großem Sachverstand und hohem persönlichen Einsatz hat sie nicht nur die Gemeinden im westlichen Landkreis in allen Fragen des kommunalen Archivwesens beraten und unterstützt, sondern sich darüber hinaus in bewundernswerter Weise stets für die Belange der Heimatpflege im Landkreis Unterallgäu eingesetzt. In ganz besonderem Maße hat sich die Verstorbene bleibende Verdienste bei der Herausgabe des Heimatbuches Unterallgäu sowie des Werkes über die Kommunalheraldik „Wappen im Landkreis Unterallgäu“ erworben.

Wir danken der Verstorbenen für ihr hervorragendes Wirken im Bereich der Heimat-, Kultur- und Archivpflege. Wir werden sie in bester Erinnerung behalten und ihrer stets ehrend gedenken.

Mindelheim, 12. Oktober 2004  
LANDKREIS UNTERALLGÄU

Dr. Hermann Haisch  
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	261
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	262
Abfallentsorgung; Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2004	262
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	265
Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Lautrach Vom 27.05.2004	266

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 21. Oktober 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 13. Oktober 2004

---

41 - 636-9/3

### **Abfallentsorgung; Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2004**

Bei dieser Abfuhr werden alle Gartenabfälle zusammen abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2004 bekannt gegeben.

**Bereiche**

**Abfuhrtermine**

**Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen**

Babenhausen	26.11.2004 ab 07:00 Uhr
Egg a.d. Günz	26.11.2004 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	26.11.2004 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	25.11.2004 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	25.11.2004 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	25.11.2004 ab 07:00 Uhr

**Stadt Bad Wörishofen**

Teilbereich I (Kirchdorf, Dorschhausen, Schöneschach, LVA Kurklinik, Tannenbaum, Jagdhäusle, Schloßcafe)	09.11.2004 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (Kurstadt mit Gewerbegebiet und Unteres Hart)	05.11.2004 ab 07:00 Uhr
Teilbereich III (Stockheim, Frankenhofen, Schlingen, Oberes Hart, Waldsee, Hartenthal, Untergammenried, Obergammenried)	04.11.2004 ab 07:00 Uhr
Teilbereich IV Gartenstadt	04.11.2004 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Boos**

Boos, Niederrieden	03.11.2004 ab 07:00 Uhr
Heimertingen, Pleß, Fellheim	15.11.2004 ab 08:00 Uhr

**Gemeinde Buxheim**

16.11.2004 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Dirlawang**

Apfeltrach	30.11.2004 ab 07:00 Uhr
Dirlawang	30.11.2004 ab 07:00 Uhr
Stetten	08.11.2004 ab 08:00 Uhr
Unteregg	30.11.2004 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Erkheim**

Erkheim	17.11.2004 ab 07:00 Uhr
Kammlach	08.11.2004 ab 08:00 Uhr
Lauben	17.11.2004 ab 07:00 Uhr
Westerheim	25.11.2004 ab 07:00 Uhr

**Gemeinde Ettringen**

08.11.2004 ab 08:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach**

Bad Grönenbach mit sämtlichen Ortsteilen	10.11.2004 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	02.11.2004 ab 08:00 Uhr
Woringen	16.11.2004 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim**

Kirchheim	24.11.2004 ab 07:00 Uhr
Eppishausen	24.11.2004 ab 07:00 Uhr

**Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel**

Kronburg	08.11.2004 ab 08:00 Uhr
Lautrach	08.11.2004 ab 08:00 Uhr
Legau	02.11.2004 ab 08:00 Uhr

<b>Markt Rettenbach</b>	29.11.2004 ab 08:00 Uhr
<b>Markt Wald</b>	10.11.2004 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg</b>	
Benningen	26.11.2004 ab 07:00 Uhr
Holzgünz	25.11.2004 ab 07:00 Uhr
Lachen	26.11.2004 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg	23.11.2004 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg	25.11.2004 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen	23.11.2004 ab 07:00 Uhr
<b>Stadt Mindelheim</b>	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	18.11.2004 i.d. Innenstadt, ab 05:00 Uhr ab 07:00 Uhr übriges Stadtgebiet
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	19.11.2004 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren</b>	
Böhen	02.11.2004 ab 08:00 Uhr
Hawangen	12.11.2004 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren	
Teilbereich I (ohne Ortsteile)	11.11.2004 ab 07:00 Uhr
Teilbereich II (sämtliche Ortsteile)	12.11.2004 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen</b>	
Breitenbrunn, Oberrieden	22.11.2004 ab 08:00 Uhr
Pfaffenhausen, Salgen	22.11.2004 ab 08:00 Uhr
<b>Gemeinde Sontheim</b>	30.11.2004 ab 07:00 Uhr
<b>Verwaltungsgemeinschaft Türkheim</b>	
Amberg	08.11.2004 ab 08:00 Uhr
Rammingen	10.11.2004 ab 07:00 Uhr
Türkheim mit sämtlichen Ortsteilen	09.11.2004 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen	09.11.2004 ab 07:00 Uhr
<b>Markt Tussenhausen</b>	11.11.2004 ab 07:00 Uhr

#### Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, können die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.**

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke  
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Wannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke werden auch nicht entleert.**

**Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!**  
Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Durch Eigenkompostierung und das Angebot des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Hausmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Sonn- oder Feiertag folgen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die Zweigstelle der

Firma ALCO-SÜD, Altvater & Co.  
Hochstr. 10, 87778 Stetten  
Telefon-Nr.: 0 82 61/50 85

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nr.: 0 82 61/9 95-3 67.

Die nächste Abfuhr findet im Frühjahr 2005 (holzige Gartenabfälle) statt.

Mindelheim, 4. Oktober 2004

---

## BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

53 - 561-2/5

### **Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 21. Oktober 2004**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 9:30 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

<b>Auftrieb:</b>	<b>20 Stiere</b>
	<b>10 Kühe</b>
	<b>390 Jungkühe</b>
	<b>10 Kalbinnen</b>
	<b>50 Jungrinder</b>
	<b>50 Zuchtkälber</b>

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempton, 11. Oktober 2004  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

---

43 - 644-1/2

### **Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Lautrach Vom 27.05.2004**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) erlässt der Wasserbeschaffungsverband Lautrach folgende Satzung:

#### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Lautrach“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Lautrach.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband i.S.d. Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### **Abschnitt I. Organisation**

#### **§ 2 Verbandsmitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer oder Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder) sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger. Miteigentümer oder mehrere Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband aufgestellt. Der Vorstandsvorsteher hält es auf dem Laufenden.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Krumbach erhalten eine Abschrift des Mitgliederzeichnisses und seiner Änderungen.

### **§ 3 Aufgabe**

Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und entsprechend der Wasserbezugsordnung an seine Verbandsmitglieder abzugeben.

### **§ 4 Unternehmen, Plan**

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Anlagen, wie Quelfassungen, Pumpwerke, Versorgungsleitungen, Hochbehälter, Grundstücksanschlüsse, Wasserzähler zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrstelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

(3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Kulturbauamtes Kempten vom 05.08.1940.

(4) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht und zwei Karten. Er wird beim Verband aufbewahrt. Eine Mehrfertigung erhalten die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Krumbach.

### **§ 5 Ausführung des Unternehmens**

(1) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt Krumbach und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen deren Beendigung an.



- (2) Änderungen und Ergänzungen des Plans und des Unternehmens werden vom Vorstandsvorstand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder von dieser angeordnet. Vor wesentlichen Veränderungen ist ein Beschluss der Versammlung herbeizuführen. Der Vorstandsvorsteher macht Änderungen und Ergänzungen nach § 30 bekannt. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, so gilt § 31.
- (3) Der Verband ist befugt, die Verbandsaufgabe auf den im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücken auszuführen.

## **Abschnitt II. Verfassung**

### **§ 6 Verbandsorgane**

Die Organe des Verbandes sind

1. die Versammlung (Versammlung der Mitglieder)
2. der Vorstand.

### **§ 7 Aufgaben der Versammlung**

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
6. Entlastung des Vorstands,
7. Festsetzung der Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und der Vergütungen für Beschäftigte,
8. Festsetzung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

### **§ 8 Einberufung der Versammlung**

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Versammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Versammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist außerdem ohne Verzug einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Versammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

## **§ 9**

### **Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- (2) Die Sitzung der Verbandsversammlung ist nicht öffentlich.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Krumbach sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

## **§ 10**

### **Niederschrift**

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Tagesordnung, Beschlüsse, Wahlergebnisse und die Namen der anwesenden Verbandsmitglieder festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

## **§ 11**

### **Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung gelten, soweit das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse; für die Beschlussfähigkeit genügt jedoch die Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder. Sie kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Verbandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsmitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt.
- (3) Um das Grundeigentum streitende Personen und gemeinschaftliche Grundeigentümer können nur einheitlich abstimmen.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, und haben zwei oder drei Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

## **§ 12**

### **Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher sowie 8 Beisitzern. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Zwei der 8 Beisitzer werden zu stellvertretenden Verbandsvorstehern gewählt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

### **§ 13 Amtszeit, Entschädigung**

- (1) Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so sind für den Rest der Amtszeit nach Abs. 1 Ersatzmitglieder zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Versammlung kann eine Entschädigung festsetzen.

### **§ 14 Aufgaben des Vorstandsvorstandes**

Der Vorstandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils gültigen Fassung, oder die Satzung der Versammlung oder dem Vorstandsvorsteher vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstandes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge;
2. die Aufstellung und die Vorlage der Jahresrechnung;
3. die Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
4. die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes darstellen und den Wert von 2.600 € übersteigen;
6. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans;
7. die Beschlussfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung;
8. die Aufstellung der Wasserbezugsordnung.

### **§ 15 Sitzungen des Vorstandsvorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Ladungsfrist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Vorstandsvorsteher auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (2) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen das unverzüglich ihrem Stellvertreter und dem Vorstandsvorsteher mit. Der Vorstandsvorsteher lädt dann den Stellvertreter.
- (3) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu benachrichtigen sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

## **§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte, mindestens aber drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können.
- (2) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 17 Aufgaben des Vorstandsvorstehers**

- (1) Der Vorstandsvorsteher hat die Aufgaben zu erledigen, die ihm durch das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils gültigen Fassung, oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:
  1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
  2. der Vorsitz im Vorstand und in der Versammlung;
  3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes;
  4. die Aufsicht über die Verbandsarbeit und die Überwachung der Verbandsanlagen;
  5. die Einziehung der Verbandsbeiträge;
  6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
  7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung;
  8. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von bis zu 2.600 € enthalten.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

## **Abschnitt III. Haushalt, Beiträge**

### **§ 18 Haushaltsplan**

- (1) Die Versammlung setzt jährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Versammlung spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

- (2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Jahr.
- (3) Der Haushaltsplan kann Festsetzungen über zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

### **§ 19**

#### **Überschreiten des Haushaltsplanes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. Er kann die erforderlichen Beträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen.
- (2) War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Vorstandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

### **§ 20**

#### **Verwendung der Einnahmen und Ausgaben**

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.

### **§ 21**

#### **Aufnahme und Tilgung von Darlehen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, Ausgaben für Investitionen durch Darlehen zu decken. Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Will der Verband zur Deckung des gleichen später wieder auftretenden Bedürfnisses neue Schulden aufnehmen, so muss er zuerst die alten Schulden getilgt haben.
- (2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beträge in den Haushaltsplan einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

### **§ 22**

#### **Prüfung des Haushalts, Entlastung**

- (1) Der Vorstandsvorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres nach dem Haushaltsplan auf und gibt sie in den ersten drei Monaten des folgenden Jahres mit allen Unterlagen an den Verbandsprüfer zur Prüfung.
- (2) Der Vorstandsvorsteher gibt dem Verbandsprüfer den Auftrag,
  1. zu prüfen
    - 1.1 ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
    - 1.2 ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
    - 1.3 ob diese Rechnungsbeträge mit dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils gültigen Fassung, der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen;
  2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Vorstandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
- (3) Der Vorstandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor.

### **§ 23 Beiträge**

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten sowie seiner Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus einem einmaligen und den laufenden Beiträgen. Mit dem einmaligen Beitrag wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung oder Erneuerung der Verbandsanlagen bestritten.

Die laufenden Beiträge setzen sich zusammen aus:

- a) dem Grundbeitrag, der alle festen Kosten für den Kapitaldienst und den Betrieb der Verbandsanlage einschließlich einer auf den Normdurchfluss ( $Q_n$ ) des Zählers bezogenen Zählergebühr umfasst, und
  - b) der Verbrauchsgebühr, die sich aufgrund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (z.B. Stromkosten, Wasserbezugskosten, Wasseruntersuchungen) ergibt.
- (3) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

### **§ 24 Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beiträge verteilen sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.
- (2) Der einmalige Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Er muss mindestens die Kosten decken, die dem Wasserbeschaffungsverband für den Anschluss entstehen.
  - a) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbebauten Gebieten von mindestens 1.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 2fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 1.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
  - b) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen, das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
  - c) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
  - d) Bei sonstigen unbebauten bebaubaren Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbarer Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

- e) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 Buchst. a) oder Abs. 2 Buchst. b) für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
  - f) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 2 Buchst. c) oder Abs. 2 Buchst. d) festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 2 Buchst. a) und Abs. 2 Buchst. b) neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich zum Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei Ansatz der nach Abs. 2 Buchst. c) oder Abs. 2 Buchst. d) berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.
- (3) Die im Grundbeitrag enthaltene Zählergebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundbeitrag nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
  - (4) Die Verbrauchsgebühr nach § 23 Abs. 2 Satz 3 Buchst. b) richtet sich nach der im Berechnungszeitraum tatsächlich abgenommenen Wassermenge.
  - (5) Wird das Unternehmen abschnittsweise ausgeführt, so können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslasten entsprechend der Teilausführung berechnet werden.

## **§ 25**

### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Der Vorstand setzt die Grundstücksfläche und die Geschossfläche der im Verbandsgebiet angeschlossenen Grundstücke fest.
- (2) Die Versammlung legt die Verhältniszahlen für die Berechnung des einmaligen Beitrags (Verhältnis Grundstücksfläche zu Geschossfläche) und der laufenden Beiträge (Verhältnis Grundbeitrag zu Verbrauchsgebühr) für den Berechnungszeitraum fest.

## **§ 26**

### **Erhebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid.
- (2) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

## **§ 27**

### **Folgen des Rückstandes**

Wer seinen Beitrag nicht leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages wird von der Versammlung allgemein festgelegt.

## **§ 28**

### **Zwangsvollstreckung**

Die auf dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils gültigen Fassung, oder dieser Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens vollstreckt werden.

Das Verfahren richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 11. November 1970 (BayRS 2010-2-I), in der jeweils gültigen Fassung.

**Abschnitt IV.  
Besondere Vorschriften zur Verwaltung**

**§ 29  
Dienstkräfte**

Der Vorstandsvorsteher kann nach den Beschlüssen der Versammlung einen Geschäftsführer, einen Kassenverwalter und einen Verbandstechniker für das Verbandsunternehmen einstellen.

**§ 30  
Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzung wird im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, andere für die Verbandsmitglieder und die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in der Gemeinde, in deren Gebiet zum Verband gehörende Grundstücke liegen, bekannt gemacht.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Mitteilungen genügt die Bekanntgabe der Stelle, an der die Mitteilung eingesehen werden kann.

**§ 31  
Änderung der Satzung und der Aufgabe**

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung macht die Aufsichtsbehörde nach § 30 Abs. 1 auf Kosten des Verbandes bekannt.

**Abschnitt V.  
Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe, Haftung**

**§ 32  
Ordnungsgewalt**

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, in der jeweils gültigen Fassung, oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandsvorstehers zu befolgen.

**§ 33  
Zwang**

- (1) Die Anordnungen nach § 32 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

**§ 34  
Rechtsbehelfe**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.



**Abschnitt VI.  
Sonstiges**

**§ 35  
Aufsicht**

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim.

**§ 36  
Genehmigungspflichtige Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
  2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
  3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben;
  4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite);
  5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts;
  6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes;
  7. zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes;
  8. zur Bestellung von Sicherheiten;
  9. zur Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen und Gewährverträgen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

**§ 37  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Lautrach vom 23.04.1941 i.d.F. der Satzung vom 18.12.1958 und die Änderungssatzung vom 28.02.1960 außer Kraft.

Lautrach, 27. Mai 2004  
WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND LAUTRACH

Norbert Beck  
Verbandsvorsteher

---

Dr. Haisch  
Landrat



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim  
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 42	Mindelheim, 21. Oktober	2004
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	278
Einwohnerzahlen am 30. Juni 2004	278
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	280
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)	280
Anträge auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2003/2004 können noch bis 31. Oktober 2004 gestellt werden	281
Gesetzliche Rentenversicherung; letzte Frist: Beiträge für Ausbildungszeiten zahlen	282
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Amberg	283
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Oberrieden	283
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Sontheim	284
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Tussenhausen	285
Bekanntmachung des Industrie- und Gewerbeparks Unterallgäu	286

BL - 014-7/6

### Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Mittwoch, 27. Oktober 2004**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

#### Tagesordnung:

##### A) Öffentliche Sitzung

1. Förderung der Denkmalpflege 2004
2. Förderung der Erwachsenenbildung
3. Förderung der Jugendarbeit 2004
4. Förderung der Dampfsäg Sontheim
5. Förderung des Kulturrings Mindelheim 2004
6. Förderung des Flötenhof e.V.
7. Neufassung der Richtlinien zur Sportlerehrung des Landkreises Unterallgäu
8. Schwerpunktzentrum Mindelheim;  
Bericht zur Finanzierung

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 15. Oktober 2004

---

11 - 013-22

### Einwohnerzahlen am 30. Juni 2004

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2004 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2003	30.06.2004	
Amberg	1.310	1.302	- 8
Apfeltrach	950	964	+ 14
Babenhhausen	5.320	5.305	- 15
Bad Grönenbach	5.156	5.162	+ 6
Bad Wörishofen	13.917	13.978	+ 61
Benningen	2.123	2.112	- 11
Böhen	694	693	- 1
Boos	1.937	1.961	+ 24
Breitenbrunn	2.307	2.315	+ 8
Buxheim	3.030	3.023	- 7
Dirlewang	2.141	2.129	- 12

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2003	30.06.2004	
Egg a.d. Günz	1.147	1.137	- 10
Eppishausen	1.860	1.866	+ 6
Erkheim	2.995	2.991	- 4
Ettringen	3.382	3.358	- 24
Fellheim	1.197	1.189	- 8
Hawangen	1.245	1.247	+ 2
Heimertingen	1.710	1.719	+ 9
Holzgünz	1.138	1.147	+ 9
Kammlach	1.813	1.820	+ 7
Kettershausen	1.771	1.773	+ 2
Kirchhaslach	1.295	1.308	+ 13
Kirchheim i.Schw.	2.567	2.533	- 34
Kronburg	1.729	1.730	+ 1
Lachen	1.375	1.381	+ 6
Lauben	1.342	1.347	+ 5
Lautrach	1.208	1.210	+ 2
Legau	3.138	3.146	+ 8
Markt Rettenbach	3.690	3.688	- 2
Markt Wald	2.349	2.324	- 25
Memmingerberg	2.574	2.556	- 18
Mindelheim	14.116	14.139	+ 23
Niederrieden	1.293	1.283	- 10
Oberrieden	1.247	1.247	+/- 0
Oberschönegg	976	970	- 6
Ottobeuren	8.068	8.086	+ 18
Pfaffenhäuser	2.394	2.385	- 9
Pleiß	839	839	+/- 0
Rammingen	1.375	1.384	+ 9
Salgen	1.458	1.464	+ 6
Sonthem	2.488	2.505	+ 17
Stetten	1.363	1.352	- 11
Trunkelsberg	1.821	1.810	- 11
Türkheim	6.659	6.646	- 13
Tussenhausen	2.914	2.930	+ 16
Ungerhausen	1.060	1.057	- 3
Unteregg	1.374	1.387	+ 13
Westerheim	2.066	2.086	+ 20
Wiedergeltingen	1.363	1.365	+ 2
Winterrieden	886	896	+ 10
Wolfertschwenden	1.836	1.835	- 1
Woringen	1.798	1.810	+ 12
<b>Kreissumme</b>	<b>135.804</b>	<b>135.890</b>	<b>+ 86</b>

Mindelheim, 13. Oktober 2004

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 28. Oktober 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 20. Oktober 2004

---

31 - 132-2/2

### **Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz-FTG)**

Im November 2004 sind folgende Bestimmungen und Verbote des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten:

**Allerheiligen (01.11.2004)**

- gesetzlicher Feiertag  
- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Für Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten gilt o.a. Beschränkung von Sperrzeit zu Sperrzeit.

**Volkstrauertag (14.11.2004)**

- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.

Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Für Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten gilt o.a. Beschränkung von Sperrzeit zu Sperrzeit.

**Buß- und Betttag (17.11.2004)**  
- stiller Tag

1. Mit der Änderung des Feiertagsgesetzes zum 01.01.1995 ist der Buß- und Betttag in Bayern **kein** gesetzlicher Feiertag mehr. Der Buß- und Betttag wurde jedoch in die Schutzvorschriften des Art. 4 FTG aufgenommen und bleibt nach wie vor ein **stiller Tag** im Sinne des Art. 3 FTG. Am Buß- und Betttag sind daher öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesem stillen Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind generell nicht erlaubt.
2. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 07:00 Uhr - 11:00 Uhr sind alle vermeidbaren lärm erzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind den Gottesdienst zu stören. Die Vorschriften des Art. 2 Abs. 3 FTG gelten entsprechend.
3. Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben, dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.
4. An den Schulen aller Gattungen entfällt der Unterricht.

**Totensonntag (21.11.2004)**  
- stiller Tag

Es gelten die Schutzbestimmungen für Sonn- und Feiertage.  
Ferner sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen verboten, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten des Art. 2, 3 und 4 Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 14. Oktober 2004

---

21 - 204-1/1

**Anträge auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2003/2004  
können noch bis 31. Oktober 2004 gestellt werden**

Das Landratsamt weist darauf hin, dass nur noch bis zum 31. Oktober 2004 die Möglichkeit besteht, die Erstattung der Schulwegkosten für das Schuljahr 2003/2004 zu beantragen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt sind Schüler und Schülerinnen, die auf ihrem Schulweg nicht mehr kostenfrei befördert werden. Dies sind Schüler und Schülerinnen an Gymnasien und Berufsfachschulen ab Jahrgangsstufe 11, Schüler und Schülerinnen an Berufsaufbau-, Fachober- und Berufsoberschulen, sowie Schüler und Schülerinnen im Teilzeit- und Blockunterricht an Berufsschulen. Der Erstattungsantrag ist von den Schülern und Schülerinnen bzw. Eltern unter Vorlage insbesondere der entsprechenden Fahrausweise beim Landratsamt zu stellen. Der Antrag ist von der Schule auf der Rückseite zu bestätigen.

Die Fahrtkosten werden allerdings nur insoweit erstattet, als die Familienbelastungsgrenze von 340 € überschritten wird. Bezieht ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder laufende Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung in voller Höhe erstattet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis für August 2003 dem Antrag beizulegen.

Entsprechende Vordrucke sind bei den Schulen bzw. dem Landratsamt Unterallgäu, Schülerbeförderung, Zimmer 330, Tel.: 0 82 61/9 95-3 47 erhältlich.

Mindelheim, 14. Oktober 2004

---

24 - 453-1/3

### **Gesetzliche Rentenversicherung; letzte Frist: Beiträge für Ausbildungszeiten zahlen**

Personen, die älter als 45 Jahre sind, können nur noch bis **31. Dezember 2004** freiwillige Beiträge für nicht anrechenbare Zeiten der Schulausbildung in der Rentenversicherung nachzahlen. Damit können

- Lücken im Versicherungsverlauf geschlossen,
- die Bewertung verbessert und
- möglicherweise Rentenansprüche erreicht werden.

Die Nachzahlung betrifft vor allem die Lücke vom 16. bis zum 17. Lebensjahr und die über acht Jahre hinausgehende Zeit der schulischen Ausbildung.

Persönliche Beratungsgespräche um zu klären, ob sich eine Nachzahlung lohnt, finden

**jeden Mittwoch im Landratsamt Unterallgäu** in Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 33, Erdgeschoss Zimmer 11 von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr statt.

Terminvereinbarung mit Angabe der Versicherungsnummer unter Tel.: 0 82 61/9 95-2 18 ist erforderlich. Bringen Sie zum vereinbarten Termin bitte Ihren Personalausweis oder Reisepass sowie Ihre Rentenversicherungsunterlagen mit.

Mindelheim, 8. Oktober 2004

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG  
in der Gemeinde Amberg**

Die Sendeanlage „Wertachtal“ sowie die Anwesen Im Heideteil 1, Waldstr. 11 und Buchloer Str. 30 der Gemeinde Amberg werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Amberg nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI Nr. 31/2004) vom 27.07.2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 15. Oktober 2004

---

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG  
in der Gemeinde Oberrieden**

Die Ortsteile Ohnsang und Spitzispui sowie die Anwesen Hohenreuter Str. 106, 107 und 108, Unterrieden 44, 91, 166 und 167 der Gemeinde Oberrieden werden als bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.



Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Oberrieden nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 15. Oktober 2004

---

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG  
in der Gemeinde Sontheim**

Die Ortsteile Bergbauer, Grabus, Hochstetten, Laubers und Ziegler sowie die Anwesen Bachweber 1 und 2, Eisenrieder Str. 23, 25 und 27, Mindelheimer Str. 15, 18, 18 a, 19 und 21, Westerheimer Str. 20, Am Sodenbach 2 und 3, Mühlenweg 10, 12 und 14, Ottobeurer Str. 34, Stephansrieder Str. 28, 28 a, 30, 30 a, 32 und 33 der Gemeinde Sontheim werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind.

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Sontheim nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KBI Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 18. Oktober 2004

---

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG  
im Markt Tussenhausen**

Die Ortsteile Angelberg und Ziegelstadel sowie die folgenden Anwesen in den Ortsteilen Tussenhausen, Mattsies und Zaisertshofen des Marktes Tussenhausen werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben:

**Ortsteil Tussenhausen:**

Ettringer Str. 1, 2 und 3, Türkheimer Str. 49, Alte Ramminger Str. 20 (Sportheim Tussenhausen), Fuggerweg 9 (Tennisheim Tussenhausen), Zaisertshofener Str. 30, Burgselweg 7, 11 und 13, Angelbergstr. 4, 5 und 7, Funkstation 1 (Bundeswehrfunkturm).

**Ortsteil Mattsies:**

Moosstr. 9, 11 und 14, Einöde 1, Schlossstr. 1, 2, 3, 4, 6 und 7.

**Ortsteil Zaisertshofen:**

Bachweg 2 und 17, Sylvesterweg 25, Ziegelstadel 1, 2, 3, 4, 5, 5a, 6, 7, 8 und 9, Weinbergweg 5 (Tennisheim Zaisertshofen), Hausener Str. 101, Flurstr. 100.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1, 5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Tussenhausen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl Nr. 31/2004) vom 27.07.2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 18. Oktober 2004

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

21 - 050-2

**Bekanntmachung des Industrie- und Gewerbeparks Unterallgäu**

Bekanntmachung über die Auslegung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB gemäß Zweckverbandsbeschluss vom 27.07.2004 für den qualifizierten Bebauungsplan Vorentwurf mit Grünordnungsplan gemäß § 8 Abs. 1 „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu“ in der Gemarkung Kammlach,

der umgrenzt wird:

im Norden:	Flur-Nrn. 217, 232, 233, 234 (landwirtschaftliche Nutzflächen)
im Westen:	Flur-Nrn. 253, 350, 355 (ehemalige Stettener Straße)
im Süden:	Flur-Nrn. 222, 223, 356 (landwirtschaftliche Nutzflächen)
im Osten:	Flur-Nr. 207 (Wirtschaftsweg)

und folgende Grundstücke der Gemarkung Kammlach umfasst:

Flur-Nrn. 218\*, 219, 220, 221\*, 229\*, 230\*, 231 und 233\*  
(mit \* gekennzeichnete nur zum Teil).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird durchgeführt nach § 17 UVPG. Die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht, der Teil der Begründung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 a BauGB aufgeführt.

Der Vorentwurf liegt am Sitz des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu“ im Rathaus Mindelheim, Maximilianstraße 26, 1. OG, Zimmer 108 vom 28.10.2004 bis zum 29.11.2004 aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mindelheim, 18. Oktober 2004

ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter  
Verbandsvorsitzender

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 43	Mindelheim, 28. Oktober	2004
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung im Jahr 2004	289
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	289
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Eppishausen	290
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Kirchhaslach	291
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Kirchheim	291
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Westerheim	292
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Wiedergeltingen	293
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Winterrieden	294
Vollzug der Wassergesetze; Verrohrung des Angergrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 108 der Gemarkung Wiedergeltingen auf eine Länge von insgesamt ca. 90 m durch Herrn Josef Eschenlohr, Amberger Str. 22, 86879 Wiedergeltingen	295
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in dem Schulverband Pfaffenhausen vom 21.10.2004	295
1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Schulverbandes Pfaffenhausen Vom 21.10.2004	297
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	297
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	298
Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. Oktober 2004 geltenden Allgemeinen Gastarife und Bedingungen Vom 27. September 2004	299

BL - 009-1/7

### **Ehrung für besondere Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung im Jahr 2004**

Der Bayerische Innenminister, Herr Dr. Günther Beckstein, hat Herrn **Hengeler Alois**, Unterauerbach, und Herrn **Schlichting Albert**, Holzgünz, die Kommunale Verdienstmedaille in Bronze verliehen.

Herr Hengeler war von 1956 bis 1978 Mitglied des Gemeinderats der ehemaligen Gemeinde Oberauerbach und von 1978 bis 2002 Ortsbeauftragter von Oberauerbach. Herr Schlichting war von 1969 bis 1978 und von 1984 bis 2002 Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Holzgünz. Von 1972 bis 1978 hatte er das Amt des 2. Bürgermeisters und von 1984 bis 2002 das Amt des 3. Bürgermeisters inne. Die Geehrten kamen ihren Aufgaben in uneigennütziger und äußerst engagierter Weise nach.

Darüber hinaus hat der Bayerische Innenminister folgenden langjährig tätigen Personen die Kommunale Dankurkunde verliehen:

- Herrn **Dolp Maximilian**, Westernach,
- Herrn **Köbler Anton**, Theinselberg,
- Herrn **Merk Alois**, Oberschöneck,
- Herrn **Riegg Karl**, Tussenhausen,
- Herrn **Roiser Georg**, Rammingen,
- Herrn **Singer Michael**, Unterauerbach.

Ich spreche den Geehrten, die sich durch ihr herausragendes, langjähriges Engagement große Verdienste erworben haben, die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus und darf ihnen meinen Dank sowie meine Anerkennung zum Ausdruck bringen.

Mindelheim, 28. Oktober 2004

---

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

**Donnerstag, 4. November 2004**

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 27. Oktober 2004

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG  
in der Gemeinde Eppishausen**

Die Ortsteile Aspach, Aufhof, Ellenried, Klenkerhof, Königshausen, Lutzenberg, Weiler und Weißenhof sowie folgende Anwesen in den Ortsteilen Eppishausen und Haselbach der Gemeinde Eppishausen werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

**Ortsteil Eppishausen:**

Kirchheimer Str. 40 (Sport- und Schützenheim) und Könighauser Str. 29

**Ortsteil Haselbach:**

Eppishausener Str. 1 und 3, Am Loh 1 und Zieglerberg 1 und 3

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Eppishausen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl.Nr. 32/2004) vom 05.08.2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 28. Oktober 2004

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG  
in der Gemeinde Kirchhaslach**

Die Ortsteile Beblinstetten und Härtlehof sowie die Anwesen Schützenstr. 20 und Zur Ölmühle 21 im Ortsteil Greimeltshofen und das Anwesen Haseltalstr. 102 im Ortsteil Olgishofen der Gemeinde Kirchhaslach werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Kirchhaslach nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI.Nr. 31/2004) vom 30.07.2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 28. Oktober 2004

---

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG  
im Markt Kirchheim**

Folgende Anwesen in den Ortsteilen Kirchheim, Derndorf und Hasberg des Marktes Kirchheim werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben:

**Ortsteil Kirchheim:**

Bronnerlehe 5 und Hasberger Str. 19



**Ortsteil Derndorf:**

Eschenlohe 1 und Senderweg 1

**Ortsteil Hasberg:**

Ortsstr. 97

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Kirchheim nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl.Nr. 31/2004) vom 30.07.2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 28. Oktober 2004

---

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG  
in der Gemeinde Westerheim**

Die Ortsteile Allewindschneider und Holzbauer sowie die Anwesen Ottobeurer Str. 13, 15 und 16, Schwelkstr. 3, Am Heilig Kreuz 5 und 12, Luxweg 2, Pfeilermahd 1, Nachtweidenweg 4, Im Althardt 1 und 2 der Gemeinde Westerheim werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Westerheim nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl.Nr. 32/2004) vom 02.08.2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 28. Oktober 2004

---

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG  
in der Gemeinde Wiedergeltingen**

Der Ortsteil Wiedergeltinger Mühle sowie die Anwesen Stockheimer Str. 21, Bahnhofstr. 29 und 31 und Galgen 2, 2 a, 4, 6, 8, 10 und 12 der Gemeinde Wiedergeltingen werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Wierdeltingen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 3 b BayWG (KABI.Nr. 30/2004) vom 21.07.2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 28. Oktober 2004

---

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG  
in der Gemeinde Winterrieden**

Die Anwesen Bahnhofstr. 20, Memminger Str. 35 und 40 der Gemeinde Winterrieden werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 1 bis 4 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Winterrieden nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI.Nr. 32/2004) vom 05.08.2004 wird aufgehoben.

Mindelheim, 28. Oktober 2004

43 - 641-4/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Verrohrung des Angergrabens auf dem Grundstück Fl.Nr. 108  
der Gemarkung Wiedergeltingen auf eine Länge von insgesamt ca. 90 m  
durch Herrn Josef Eschenlohr, Amberger Str. 22, 86879 Wiedergeltingen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Verrohrung des Angergrabens durch Herrn Josef Eschenlohr, Wiedergeltingen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 108 der Gemarkung Wiedergeltingen nach den Unterlagen des Ing.-Büros Lutzenberger GbR, Mindelheim, vom Februar 2004 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 28. Oktober 2004

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

21 - 026-1/2

**Satzung über die Entschädigung  
für ehrenamtliche Tätigkeit in dem Schulverband Pfaffenhausen  
vom 21.10.2004**

Die Schulverband Pfaffenhausen (nachfolgend stets kurz „Schulverband“ genannt) erlässt aufgrund von Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - (BayRS 2230-7-1-UK) in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) und den Art. 20 a, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) folgende Entschädigungssatzung.

**§ 1  
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.
- (3) Soweit die Mitglieder der Schulverbandsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeiterlässung eine Pauschalentschädigung von 15 € für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

- (6) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach den Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € für jede Stunde Sitzungsdauer.
- (7) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

## **§ 2**

### **Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender bis zum 31.08.2005 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 €. Sie beträgt ab 01.09.2005 250 €. Daneben wird eine jährliche Sonderzuwendung gewährt. Für die Sonderzuwendung findet Art. 136 a des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte Anwendung.
- (2) Die Entschädigung erhöht sich jeweils um denselben Prozentsatz wie die Bezüge der Beamten der Besoldungsgruppe A 12 des Bundesbesoldungsgesetzes.

## **§ 3**

### **Entschädigung der Stellvertreter**

- (1) Die Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglieder der Schulverbandsversammlung für jeden Tag der Vertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der monatlichen Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 4 bis 7 entsprechend.
- (2) Die Höhe der Vertretungsentschädigung darf jedoch die des Vorsitzenden in einem Kalendermonat nicht übersteigen.

## **§ 4**

### **Auszahlung der Entschädigung**

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt.

Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Schulverbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 14.06.2002 außer Kraft.

Pfaffenhausen, 21. Oktober 2004  
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger  
Schulverbandsvorsitzender

21 - 210-2

**1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung  
des Schulverbandes Pfaffenhausen  
Vom 21.10.2004**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Pfaffenhausen erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 169) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2, Art. 31 Abs. 1, Art. 45, Art. 49 Abs. 6 und Art. 27 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1966 (BayRS 2020-6-1-1) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Genehmigung des Landratsamtes Unterallgäu vom 20.12.1988, Nr. 21-210-2 folgende

**1. Änderungssatzung zur Satzung  
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes  
(Verbandssatzung):**

**§ 1  
Änderungen**

(1) § 2 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Schulverbandsräte erhalten Entschädigung und Ersatz ihrer Auslagen. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung.

(2) In § 2 entfallen die Abs. 3 bis 7 ersatzlos.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Pfaffenhausen, 21. Oktober 2004  
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Roland Krieger  
Schulverbandsvorsitzender

---

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung  
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 4. November 2004**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 9:30 Uhr



**Bekanntmachung  
der Stadtwerke Memmingen  
über die ab 01. Oktober 2004 geltenden  
Allgemeinen Gastarife und Bedingungen  
Vom 27. September 2004**

Die Stadtwerke Memmingen stellen ihren Kunden Erdgas aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 676) ab 01. Oktober 2004 zu nachfolgenden Tarifen und Bedingungen zur Verfügung:

**I. Preisbestandteile**

**1. Gaspreis**

**Der Gaspreis setzt sich zusammen aus**

- einem Arbeitspreis für die abgenommene Gasmenge und
- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases.

**Gaspreise in EURO (gültig ab 01. Oktober 2004)**

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis	
	Netto Ct/kWh	Brutto *) Ct/kWh	Netto €	Brutto *) €	ca.	kWh/Jahr
<b>Gruppe A</b>						
200	4,65	5,39	3,50	4,06	0 -	5.600
201	3,90	4,52	7,00	8,12	5.601 -	24.000
<b>Gruppe B</b>						
202	3,60	4,18	13,00	15,08	24.001 -	60.000
203	3,50	4,06	18,00	20,88	60.001 -	110.400
204	3,35	3,89	31,80	36,89	110.401 -	500.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 70 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziff. 4) für die übersteigende Nennleistung um						
			0,44 €/kW	0,51 €/kW		
<b>Gruppe C</b>						
205	3,12	3,62	0,75 €/kW Nennleistung Mindes- tens 127,63 €	0,87 €/kW Nennleistung Mindes- tens 148,05 €	500.001 -	4.500.000
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.						
<b>Gruppe D</b>						
Bei Kunden, deren Wohnungen über eine Heizzentrale mit Wärme/Warmwasser zu den Tarifen der Gruppe B oder C versorgt werden, berechnen die Stadtwerke für den weiteren Gasverbrauch folgenden Tarif						
240	3,35	3,89	3,50	4,06		

\*) beinhaltet die Mineralölsteuer sowie die derzeit gültige Umsatzsteuer von 16 % (kaufmännisch gerundet)

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt in Kilowattstunden (kWh). Hierzu wird der Verbrauch in Kubikmeter (m³) mit dem Brennwert 10,0901 kWh/m³ (siehe II, 1.) multipliziert.

**2. Konzessionsabgabe**



In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit den Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

### **3. Umsatzsteuer**

Zu den vorstehenden Nettopreisen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet (derzeit 16 v. H.). Die Bruttopreise enthalten die zur Zeit gültige Umsatzsteuer von 16 v. H. und dienen der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

### **4. Festsetzung der zuschlagspflichtigen Nennleistung in der Tarifgruppe B**

Die zuschlagspflichtige Nennleistung für Geräteleistungen über 70 kW wird unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt. Weicht die tatsächlich installierte Geräte-Nennleistung von der festgesetzten Nennleistung ab, so wird die zuschlagspflichtige Nennleistung nach Mitteilung des Kunden bzw. nach Feststellung durch die Stadtwerke ermittelt und ab dem laufenden Abrechnungszeitraum der Berechnung des Grundpreiszuschlags zugrunde gelegt.

## **II. Allgemeine Bedingungen**

1. Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases beträgt gegenwärtig 11,11 kWh/m<sup>3</sup> im Normzustand.  
Das Gas wird mit einem Druck von ca. 22 mbar zur Verfügung gestellt. Der Gasverbrauch wird thermisch, d.h. nach Energieeinheiten (kWh) abgerechnet. Dazu wird der gemessene Verbrauch (m<sup>3</sup>) mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor hängt vom Brennwert des Gases und den örtlichen Anschlussverhältnissen ab. Er wird für jede Abrechnungsperiode neu ermittelt. Die Verrechnungstemperatur beträgt 15 °C.
2. Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kunde von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt. Erklärt sich der Kunde nicht, so werden die Stadtwerke ihn in den seinem Jahresverbrauch entsprechenden Tarif einstufen.
3. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ables- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der allgemeinen Tarife werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
4. Wenn der Gasbezug über einen vollen Abrechnungszeitraum vorliegt, wird bei der Jahresabrechnung innerhalb der Tarifgruppe A und innerhalb der Tarifgruppe B jeweils der Gaspreis berechnet, der für den Kunden am günstigsten ist (Bestabrechnung).
5. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn im Verrechnungsabschnitt kein Gas abgenommen wird.
6. Ein Kundenwechsel ist den Stadtwerken mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen, damit der Gaszähler abgelesen und der Verbrauch abgerechnet werden kann.
7. Erweiterungen und Änderungen von Gasanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind den Stadtwerken innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
8. Die erforderlichen Daten werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet, gespeichert und übermittelt.

9. Im Übrigen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676) einschließlich der in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Haftungshöchstgrenzen.
10. Die vorstehenden allgemeinen Gastarife und Allgemeinen Bedingungen treten mit Wirkung ab 01. Oktober 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Allgemeinen Gastarife und Bedingungen außer Kraft.

### III. Sonstiges

Das Erdgas wird vom Kunden zu einem ermäßigten Steuersatz bezogen (derzeit netto 0,55 Ct/kWh<sub>HS</sub>).

Für dieses Gas gilt folgender Hinweis gemäß Anlage 1 zu § 21 Abs. 1 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1996 (BGBl. 1996 Teil I Nr. 38, Seite 110 ff.).

Hinweis zur Erdgassteuer:

„Steuerbegünstigtes Mineralöl! Darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich

- a) (vorbehaltlich einer Erlaubnis nach § 19 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung) der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) oder
- b) der Abdeckung von Spitzenlasten in der öffentlichen Stromversorgung oder
- c) dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung oder
- d) (befristet bis zum 31.12.2004) der Strom- oder Wärmeerzeugung oder
- e) der vorübergehenden Stromversorgung im Falle des Ausfalls oder der Störung der sonst üblichen Stromversorgung (Notstromaggregat) dienen.

Jede andere motorische Verwendung von Erdgas hat steuer- und strafrechtliche Folgen!“

Memmingen, 20. Oktober 2004  
STADTWERKE MEMMINGEN

Werkleitung  
Domaschke

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 44	Mindelheim, 4. November	2004
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	303
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	303
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	304
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Holzgünz	304
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG im Markt Pfaffenhausen	305
Vollzug der Wassergesetze; Geplante Nasskiesausbeute der Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 343, 320/1 und 343/1 Tfl. der Gemarkung Attenhausen	306
Vollzug der Wassergesetze; Geplante Nasskiesausbeute der Firma Weißenhorn GmbH & Co. KG, Erkheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 343/2 der Gemarkung Attenhausen	306
Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	306
Berichtigung: Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim Vom 30.06.2004	307

BL - 014-6/1

### **Sitzung des Kreisausschusses**

Am **Mittwoch, 10. November 2004**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

#### **T a g e s o r d n u n g :**

##### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Fliegerhorst Memmingerberg - Sachstandsbericht
2. Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe
3. Bericht zum Verlauf des Haushaltsjahres 2004 und Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben; Ausblick auf den Landkreishaushalt 2005
4. Finanzielle Beteiligung des Landkreises an Jugendzentren und an Angeboten der Ganztagsbetreuung
5. MN 1 - Neubau der Wertachbrücke mit Verlegung der Kreisstraße und Errichtung eines Geh- und Radweges bei Schlingen; Verlegung der Kreisstraße im Bereich des Sportgeländes
6. Bebaute Grundstücke des Landkreises Unterallgäu

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 29. Oktober 2004

---

25.0 - 421-2/3

### **Sitzung des Jugendhilfeausschusses**

Am Montag, 15.11.2004, 14:30 Uhr, findet im Jugendübernachtungshaus am Fuggerweiher, 87727 Babenhausen, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

#### **T a g e s o r d n u n g :**

- Top 1: Fortschreibung des Kommunalen Jugendplanes; Ganztagsbetreuung in Pfaffenhausen
- Top 2: Haushaltsentwurf 2005
- Top 3: Werbung von Vollzeitpflegeeltern
- Top 4: Sonstiges

Mindelheim, 2. November 2004

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 11. November 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 3. November 2004

---

43 - 632-1/2

### **Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Holzgünz**

Die Anwesen Ungerhauser Str. 31 und 33, Obere Krebsbachstr. 7, Niederrieder Str. 30, Schießstand der Bundeswehr, Unterhart 10, 11, 12, 13, 14, 14 a und 15 der Gemeinde Holzgünz werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzuzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

#### **Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup> pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Holzgünz nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI.Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 26. Oktober 2004

---

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG  
im Markt Pfaffenhausen**

Die Ortsteile Egelhofen, Heinzenhof, Hertlehof, Mindelberg und Weilbach, sowie die Anwesen Memminger Str. 28, Zur Ölmühle 6, 7 und 9 und Mühlstr. 24 und 26 des Marktes Pfaffenhausen werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete des Marktes Pfaffenhausen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI.Nr. 10/2003) vom 24.02.2003 wird aufgehoben.

Mindelheim, 26. Oktober 2004

43 - 642-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Geplante Nasskiesausbeute der Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG,  
Erkheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 343, 320/1 und 343/1 Tfl.  
der Gemarkung Attenhausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Nasskiesausbeute der Firma Kieswerk Schlegelsberg GmbH & Co. KG, Erkheim, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 343, 320/1 und 343/1 Tfl. der Gemarkung Attenhausen nach den Unterlagen der Arbeitsgemeinschaft Geoplan und Garten- und Landschaftsplanung Häfner, Wiedergeltingen, vom Dezember 2003 und Juli 2004 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 25. Oktober 2004

---

43 - 642-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Geplante Nasskiesausbeute der Firma Weißenhorn GmbH & Co. KG, Erkheim,  
auf dem Grundstück Fl.Nr. 343/2 der Gemarkung Attenhausen**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Nasskiesausbeute der Firma Weißenhorn GmbH & Co. KG, Erkheim, auf dem Grundstück Fl.Nr. 343/2 der Gemarkung Attenhausen nach den Unterlagen der Arbeitsgemeinschaft Geoplan und Garten- und Landschaftsplanung Häfner, Wiedergeltingen, vom Dezember 2003 und Juli 2004 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 25. Oktober 2004

---

**BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

312 - 710-4

**Anordnung  
über ein zeitliches Ausbringungsverbot  
für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft**

Das Landwirtschaftsamt Augsburg/Friedberg, Sachgebiet 2.1 A, erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 Düngeverordnung vom 26.01.1996 (BGBl Teil I Nr. 6 S. 118), geändert am 16.07.1997 (BGBl Teil I Nr. 50 S. 1835) und am 14.02.2003 (BGBl Jahrgang 2003 Teil I Nr. 7 S. 235) folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Gülle und Jauche wird abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 Düngeverordnung auf

**Grünlandflächen im Landkreis Unterallgäu und Stadt Memmingen**

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

**5. Dezember 2004 bis 5. Februar 2005.**

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen vom 15. November bis 15. Januar und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A - unberührt.

Augsburg/Friedberg, 2. November 2004  
LANDWIRTSCHAFTSAMT AUGSBURG/FRIEDBERG  
-Sitz Schwabmünchen-

---

**Berichtigung:  
Satzung zur Änderung der Satzung  
der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim  
Vom 30.06.2004**

Druckfehlerberichtigung:

In der Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim Vom 30.06.2004 (Amtsblatt Nr. 29, vom 22. Juli 2004, Seite 207) wird Folgendes berichtigt:

Das Ausfertigungsdatum lautet, statt „Memmingen, 14. Juli 2004“ richtig „Memmingen, 30. Juni 2004“.

Um entsprechende Berichtigung und Beachtung wird gebeten.

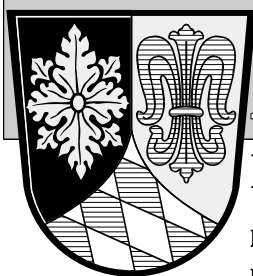
Memmingen, 3. November 2004  
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Dr. Hermann Haisch  
Vorsitzender des Verwaltungsrats

---

Dr. Haisch  
Landrat





# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim  
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

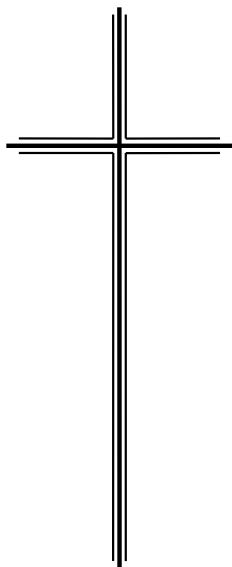
Formatiert: Oben: 2,25 cm, Unten:  
1,75 cm

Nr. 45

Mindelheim, 11. November

2004

## Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass unsere lang-jährige Mitarbeiterin und Kollegin

### Frau Iris Peter

allzu früh im Alter von 29 Jahren von uns gegangen ist.

Die Verstorbene war über 13 Jahre für den Landkreis Unterallgäu tätig. Wir verlieren mit Frau Peter eine äußerst tüchtige, umsichtige und einsatzfreudige Mitarbeiterin, die ihre Aufgaben im Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamtes stets vorbildlich erledigte. Durch ihre freundliche, hilfsbereite und verständnisvolle Art erfreute sich die Verstorbene einer besonderen Wertschätzung. Sie hinterlässt bei uns eine große Lücke.

Für ihre geleistete treue Arbeit sind wir ihr sehr zu Dank verpflichtet. Wir werden sie [als junge und offene Kollegin](#) in bester Erinnerung behalten und ihrer stets ehrend gedenken.

Unser besonderes Mitgefühl gilt in diesen schweren Stunden ihren Eltern mit allen Angehörigen.

Mindelheim, 4. November 2004  
LANDKREIS UNTERALLGÄU

Für den Personalrat

Dr. Hermann Haisch  
Landrat

Christa Bail  
1. Vorsitzende

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	308
Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	309
Verleihung der Landkreis-Ehrennadel	310
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	310
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG, in der Gemeinde Breitenbrunn	311
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Woringen	312
Vollzug der Wassergesetze; geplante Nasskiesausbeute des Marktes Kirchheim auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1570, 1571 und 1572 der Gemarkung Kirchheim	312
Abfallrecht; Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für Kohlenteer und teerhaltige Produkte – hier: pechhaltiger Straßenaufbruch; Abfallschlüssel 17 03 03*	313
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	313
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur a) Wasserabgabesatzung b) Entwässerungssatzung	314

---

BL - 009-1/2

**Verdienstkreuz am Bande  
des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland  
für Frau Rita Mayer, Ottobeuren**

Herr Bundespräsident Professor Dr. Horst Köhler hat Frau Rita Mayer das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Die Geehrte hat sich durch ihr jahrzehntelanges herausragendes Engagement um das Katholische Landvolk, um die Kommunalpolitik auf Markt- und Landkreisebene, in der Frauen-Union sowie als Vorsitzende des Kneippvereins Ottobeuren außerordentliche Verdienste erworben.

Rita Mayer erhielt die Ordensinsignien aus den Händen von Herrn Staatsminister Josef Miller am 28.10.2004 in München.

Ich spreche der Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 8. November 2004  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

---

BL - 019-1

**Verleihung der Landkreis-Ehrennadel  
an Herrn Kurt Schindele, Oberopfingen/Kirchdorf a.d. Iller**

Am 05.11.2004 hatte ich die Ehre, Herrn Kurt Schindele, ehemaliger 1. Gauschützenmeister und Gau-Ehrenschützenmeister des Sportschützengaus Memmingen mit der Landkreis-Ehrennadel auszuzeichnen, um ihm damit meinen Dank und meine Anerkennung für sein großartiges Engagement um das Schützenwesen im Landkreis Unterallgäu zum Ausdruck zu bringen.

Der Geehrte hat sich durch seinen 50-jährigen Einsatz um den Schießsport im Landkreis Unterallgäu herausragende Verdienste erworben.

Mindelheim, 8. November 2004  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

---

BL - 040

**Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 18. November 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 10. November 2004

---

Formatiert: Rahmen: Oben: (Einfache einfarbige Linie, Automatisch, 0,5 Pt. Zeilenbreite)

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG,  
in der Gemeinde Breitenbrunn**

Die Ortsteile Blatte, Brandstetten, Hohenschlau, Kaisersmoos, Korb, Kunzach, Oberberghöfe, Staudenberg, Steinbach, Straßberg, Unterberghöfe und Weiherhof sowie die Anwesen Loppenhausener Str. 7 und 9, Kirchhaslacher Str. 30, 31 und 32, Hirtenloh 18, Straßbauer 1 und 2, Sporthalle Breitenbrunn, Friedhof Bedernau, Baumgärtle 1, 1 ½, 5, 12 und 12 ½, Weiherweg 8 und 10 und Hasberger Str. 1 der Gemeinde Breitenbrunn werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Breitenbrunn nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI.Nr. 41/2001) vom 25.09.2001 wird aufgehoben.

Mindelheim, 29. Oktober 2004

---

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG  
in der Gemeinde Woringen**

Die Ortsteile Eglöfs, Enzers, Frohnhart, Molzen, Obersteinbühl, Ölmühle, Rappenloh und Untersteinbühl der Gemeinde Woringen werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Woringen nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI.Nr. 14/1996) vom 29.03.1996 wird aufgehoben.

Mindelheim, 28. Oktober 2004

43 - 642-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
geplante Nasskiesausbeute des Marktes Kirchheim  
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1570, 1571 und 1572 der Gemarkung Kirchheim**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die geplante Nasskiesausbeute des Marktes Kirchheim auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1570, 1571 und 1572 der Gemarkung Kirchheim nach den Unterlagen der Ingenieurgesellschaft Steinbacher-Consult, Neusäß, vom 15.10.2004 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG).

Mindelheim, 2. November 2004

41 - 1761.2/2

**Abfallrecht;  
Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches und der Vorlage von Belegen  
nach § 46 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) für  
Kohlenteer und teerhaltige Produkte – hier: pechhaltiger Straßenaufbruch;  
Abfallschlüssel 17 03 03\***

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 08.11.2004, Gz.: 41 - 1761.2/2, wurden das Straßenbauamt Kempten in seiner Eigenschaft als Straßenbaulasträger für dessen Straßenbaumaßnahmen und mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 18.03.2004, Gz.: 41 - 636-1/1, die Firma Xaver Riebel Bauunternehmung GmbH & Co. in ihrer Eigenschaft als Betreiberin der Aufbereitungsanlage für pech- und teerhaltiges Ausbaumaterial in Türkheim, auf der Grundlage des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 27.06.2003, Gz.: 82b-8741-2002/8, und von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.

Für den Kreis der (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern gilt Folgendes:

„Durch Allgemeinverfügung wird jeder (Abfall-) Beförderer mit Sitz in Bayern, der ausgebauten oder aufbereiteten teerhaltigen Straßenaufbruch des Straßenbauamtes Kempten zwischen der Aufbereitungsanlage der Firma Riebel und Einbaustellen bzw. Ausbaustellen des Straßenbauamtes Kempten befördert, auf der Grundlage von § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG ganz von der Führung eines Nachweisbuches und von der Vorlage von Belegen freigestellt.“

Der Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 08.11.2004, Gz.: 41 - 1761.2/2, und seine Begründung können im Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim, Zimmer 318, zu den regulären Besuchszeiten eingesehen werden.

Mindelheim, 8. November 2004

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

[53 - 561-2/5](#)

**Selektions- und Absatzveranstaltung  
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 18. November 2004**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung mit BHV1-freien Tieren** statt.

**Versteigerungsbeginn:** 9:30 Uhr

Die **Verbandskörnung der Stiere** und die **Bewertung** der weiblichen **Zuchttiere** findet am **Vortag** statt. **Bewertung** ab 11:30 Uhr, **Körung** ab 14:00 Uhr.

**Auftrieb:** 20 Stiere

5 Kühe

405 Jungkühe

40 Zuchtkälber

Formatiert

Formatiert: Schriftart: Fett

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekanntzugeben.

Kempten, 8. November 2004

ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

21 - 863-2/1

Formatiert: Rahmen: Oben: (Einfache einfarbige Linie, Automatisch, 0,5 Pt. Zeilenbreite)

**Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur**  
**a) Wasserabgabesatzung**  
**b) Entwässerungssatzung**

Der Gemeinderat Rammingen hat in seiner Sitzung am 28.10.2004 die vorgenannten Änderungssatzungen beschlossen.

- a) Die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung sieht eine Anhebung des Wasserpreises auf 0,50 € pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers vor.
- b) Die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung sieht eine Erhöhung der Grundgebühren sowie die Anpassung der Gebühr für die Abwassereinleitung auf 1,15 €/m<sup>3</sup> vor.

**Beide Änderungssatzungen treten am 01. Januar 2005 in Kraft.**

Die Satzungen liegen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Zimmer 12 sowie in der Gemeindekanzlei Rammingen während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 8. November 2004

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Formatiert: Großbuchstaben

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

Dr. Haisch  
Landrat

pflegeheim	316
Tourismus	317
lemmingen im	317
Hasel auf dem rchhaslach und ulde auf dem rchhaslach durch die u e.V., Kirchhaslach	318
iesausbeute der Oberstdorf, auf dem Vesterheim	318
andkreises	318
g des	319



lich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwe-  
stigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es gewährt alten  
hen, denen das Führen eines eigenen Haushalts nicht  
erkunft und Versorgung. Das Kreisaltenpflegeheim ist  
eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

ige Gewinne dürfen nur für gemeinnützige Zwecke im  
en.

nnanteile in seiner Eigenschaft als Rechtsträger und auch  
es Kreisaltenpflegeheimes. Es darf keine Person durch  
Pflegeheims fremd sind oder durch unverhältnismäßig

ng oder Aufhebung des Kreisaltenpflegeheims nicht mehr  
n gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 4**

Jahre 2005  
shofen 2005;  
iu

schaft

---

## **Landratsamt Memmingen im Landratsamt**

Memmingen in Mindelheim findet am

Freitag, 25. November 2004

Str. 33, Zimmer 11, statt.

Ohne feste Terminvereinbarung unter Telefon  
bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Ver-  
fahrens wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel  
in den Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1  
SGB II) den Einkommensnachweis darzulegen.

KABI. Nr. **46**/2004

der Wassergesetze;  
Firma Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Oberstdorf,  
Nr. 1065 der Gemarkung Westerheim

st, dass für die Nasskiesausbeute der Firma Wilhelm  
n Grundstück Fl.Nr. 1065 der Gemarkung Westerheim  
ger GmbH & Co. KG, Oberstdorf, vom 11.10.2004 eine  
tverträglichkeitsprüfung nicht besteht (Art. 83 Abs. 3 Satz

**Gemeinden des Landkreises Unterallgäu  
Haushaltsjahr 2004**

ätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das

	Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Ge- wer- be- steuer
			A	B	
320	4.	Bad Grönenbach	300	300	310
310	5.	Bad Wörishofen	310	310	330
290	6.	Benningen	300	320	280

KABI. Nr. **46**/2004

300	42. Stetten	330	330	300
325	43. Trunkelsberg	320	330	330
300	44. Türkheim	300	300	280
350	45. Tussenhausen	360	340	320
315	46. Ungerhausen	350	350	300
320	47. Unteregg	350	320	300
340	48. Westerheim	355	330	320
320	49. Wiedergeltingen	300	300	290
330	50. Winterrieden	350	275	300
310	51. Wolfertschwenden	250	250	270
300	52. Woringen	330	330	290

---

## ERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

### **kanntmachung es Zweckverbandes Gymnasium Türkheim**

ndes Gymnasium Türkheim hat in ihrer Sitzung am  
lossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG be-

### **atzung für den Zweckverband nasium Türkheim**

lässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die  
wie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den

KABI. Nr. **46**/2004

sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den  
Entschädigung von 20 € je angefangene Stunde  
en, die ab 19:00 Uhr oder später beginnen oder an  
n Feiertagen stattfinden.

entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen  
ich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil  
Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer  
alten eine Entschädigung von 15 € je angefangene Stun-  
prechend.

### **§ 3**

#### **auslagenersatz**

n erstattet. Als Fahrtkosten werden allgemein pro

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

ft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Entschädigung der  
n 27. Juni 1996 außer Kraft.

er Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht wähl-

EIM

---

Dr. Haisch  
Landrat



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim  
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 47

Mindelheim, 25. November

2004

### INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	322
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	322
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	323
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim	323
Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2005	324
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen (Landkreis Unterallgäu) für das Haushaltsjahr 2004	326
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule für das Haushaltsjahr 2004	328
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Hauptschule für das Haushaltsjahr 2004	330

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 2. Dezember 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 24. November 2004

---

### **BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/5

### **Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 2. Dezember 2004**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 9:30 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

**Auftrieb:**

- 30 Stiere**
- 10 Kühe**
- 430 Jungkühe**
- 5 Kalbinnen**
- 15 Junggrinder**
- 40 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 22. November 2004  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

53 - 561-2/5

### **Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe**

Am **Mittwoch, den 8. Dezember 2004** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

#### **Zeitfolge:**

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 8. Dezember 2004,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 8. Dezember 2004,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 8. Dezember 2004,	10:30 Uhr

#### **Auftrieb:**

300 Tiere, davon

- 20 Bullen
- 240 Kühe und Kalbinnen
- 40 männl. u. weibl. Zuchtkälber

#### **Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.**

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.  
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kaufbeuren, 22. November 2004  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

---

21 - 632-2

### **Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim**

Der Marktgemeinderat Türkheim hat in seiner Sitzung am 28.10.2004 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim.

#### **Die Änderungssatzung tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft.**

Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Zimmer 12 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 17. November 2004  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM



21 - 941-5/9

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **380.600 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **343.200 €**

ab.

### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### **§ 4**

#### **SCHULVERBANDSUMLAGE VERWALTUNGSHAUSHALT**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2005 auf **279.400 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2004 auf **377** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **741,1140 €** festgesetzt.

#### **SCHULVERBANDSUMLAGE VERMÖGENSHAUSHALT**

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2005 auf **302.200 €** festgesetzt und nach den Regelungen der Zweckvereinbarung vom 16.10.2003 umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlagen werden die Schülerzahlen nach dem Stand vom 01.10.2004 mit folgenden Zahlen zugrunde gelegt:

- a) Schülerzahl Grundschule: 190 Schüler  
b) Schülerzahl Hauptschule: 187 Schüler

**c) Gesamt 377 Schüler.**

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 b) für den Bereich der Hauptschule auf **1.540,1069 €** festgesetzt.

7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 a) für den Bereich der Grundschule auf **74,7368 €** festgesetzt.

8. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 c) für den allgemeinen Bereich der Grund- und Hauptschule auf **0 €** festgesetzt.

9. Gemäß den Regelungen im § 4 der Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Bad Grönenbach, der Gemeinde Wolfertschwenden und der Gemeinde Woringen vom 16.10.2003 erstattet der Markt Bad Grönenbach den Gemeinden Wolfertschwenden und Woringen einen Betrag in Höhe von 20.000 €, welcher den Gemeinden Wolfertschwenden und Woringen anteilig bei der Umlagenberechnung gutgeschrieben wird (Wolfertschwenden 11.648 €, Woringen 8.352 €).

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

## **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01.01.2005** in Kraft.

Bad Grönenbach, den 17. November 2004  
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler  
Schulverbandsvorsitzender

## **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

## **III.**

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 24.11.2004 bis 01.12.2004 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu,  
für das Haushaltsjahr 2004**

**I.**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **480.725 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **94.500 €**

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1) Verwaltungsumlage**

**1. Festsetzung**

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 389.150 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2003 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde zum 01.10.2003 von insgesamt 331 Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.175,68 € festgesetzt.

## 2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 331 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	268 Schüler
Markt Wald	<u>63 Schüler</u>
<b>Gesamt</b>	<b><u>331 Schüler.</u></b>

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	315.082 €
Markt Wald	<u>74.068 €</u>
<b>Gesamt</b>	<b><u>389.150 €</u></b>

## 2) Investitionsumlage

### 1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 38.000 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2003 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2003 von insgesamt 331 Schülern besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 114,80 € festgesetzt.

### 2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 331 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	268 Schüler
Markt Wald	<u>63 Schüler</u>
<b>Gesamt</b>	<b><u>331 Schüler.</u></b>

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	30.768 €
Markt Wald	<u>7.232 €</u>
<b>Gesamt</b>	<b><u>38.000 €</u></b>

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 € festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Ettringen, 10. September 2004  
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm  
Schulverbandsvorsitzender

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Gemeinde Ettringen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 26 GO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Gemeinde Ettringen zur Einsicht bereit.

---

21 - 941-5/9

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Mindelheim Grundschule, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2004**

### I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **459.900 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **17.500 €**

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

##### **Verwaltungsumlage:**

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 402.000 € festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2003 von 693 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit 580,09 €

#### **§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### **§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2004 in Kraft.

Mindelheim, 18. Mai 2004  
SCHULVERBAND MINDELHEIM (GRUNDSCHULE)

Dr. Stephan Winter  
1. Vorsitzender

#### **II.**

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 18. Mai 2004 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 25.06.2004 erteilt.

#### **III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden gleichzeitig in der Zeit von 2. Juli 2004 bis 3. August 2004, Rathaus - Finanzverwaltung - zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus - Finanzverwaltung - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung und Anlagen wurde durch Bekanntmachung vom 02.07.2004 hingewiesen.

Der Hinweis erfolgte:  
Durch Anschläge an allen Amtstafeln. Die Anschläge wurden angeheftet am 02.07.2004 und wieder abgenommen am 04.08.2004.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Mindelheim Hauptschule, Landkreis Unterallgäu,  
für das Haushaltsjahr 2004**

**I.**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **680.200 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **64.000 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Verwaltungsumlage:**

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 498.500 € festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2003 von 762 Schülern der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit 654,20 €

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht bean-sprucht.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Mindelheim, 18. Mai 2004  
SCHULVERBAND MINDELHEIM (HAUPTSCHULE)

Dr. Stephan Winter  
1. Vorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 18. Mai 2004 beschlossen.

Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 25.06.2004 erteilt.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden gleichzeitig in der Zeit von 2. Juli 2004 bis 3. August 2004, im Rathaus - Finanzverwaltung - zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des gesamten Jahres im Rathaus - Finanzverwaltung - innerhalb der Allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch Bekanntmachung vom 2. Juli 2004 hingewiesen.

Der Hinweis erfolgte:

Durch Anschläge an allen Amtstafeln. Die Anschläge wurden angeheftet am 2. Juli 2004 und wieder abgenommen am 4. August 2004.

---

Dr. Haisch  
Landrat



Nr. 48	Mindelheim, 2. Dezember	2004
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um Umwelt und Gesundheit 2004	332
Sitzung des Umweltausschusses	333
Sitzung des Sozialhilfeausschusses	333
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	334
Abfallentsorgung - Müllabfuhr; Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Hl. Drei Könige (06.01.2005)	334
Aufgebot für verloren gegangenes Sparkassenbuch	335

BL - 009-1/17

**Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um Umwelt und Gesundheit 2004  
für Frau Magdalena Böck, Unterberghöfe, und  
Herrn Joseph Wilhelm, Rapunzel Naturkost AG, Legau**

Der Bayerische Staatsminister für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Dr. Werner Schnappauf, hat Frau Magdalena Böck und Herrn Joseph Wilhelm die Bayerische Staatsmedaille für Verdienste um Umwelt und Gesundheit 2004 verliehen.

Frau Böck hat sich durch ihr großes Engagement als Wasserpegelmesserin herausragende Verdienste erworben.

Herrn Wilhelm gebührt für seinen großartigen Einsatz um den Natur- und Umweltschutz Dank und Anerkennung

Ich spreche den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises Unterallgäu aus.

Mindelheim, 1. Dezember 2004  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

---

BL - 014-7/8

### **Sitzung des Umweltausschusses**

Am **Dienstag, 7. Dezember 2004, findet um 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

#### **T a g e s o r d n u n g :**

##### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Gerätehalle der Deponie Breitenbrunn
2. Vorberatung des Kreishaushaltes 2005;  
UA 3600, 7200 bis 7211 sowie 7281 bis 7284

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 26. November 2004

---

23.10 - 410

### **Sitzung des Sozialhilfeausschusses**

Am **Montag, 13. Dezember 2004, nachmittags 14:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu, 1. Stock, 87719 Mindelheim**, eine Sitzung des Sozialhilfeausschusses statt.

#### **T a g e s o r d n u n g :**

1. Bekanntgabe der Regelsätze
2. Festsetzung der Winterbeihilfen für die Heizperiode 2004/2005
3. Festsetzung der Weihnachtsbeihilfen 2004
4. Sozialhilfehaushalt 2005

5. Informationen über

- Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe
- das bayerische Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch
- Frauenhaus Memmingen
- Fahrdienst für Schwerbehinderte

6. Sonstiges.

Mindelheim, 25. November 2004

---

BL - 040

**Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 9. Dezember 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 1. Dezember 2004

---

41 - 636-1/2

**Abfallentsorgung - Müllabfuhr;  
Änderung der Hausmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich  
des Feiertages Hl. Drei Könige (06.01.2005)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Hausmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 06.01.2005	Freitag 07.01.2005
verlegt auf	Freitag 07.01.2005	Samstag 08.01.2005

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Mindelheim, 26. November 2004

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

**Aufgebot für verloren gegangenes Sparkassenbuch**

Das von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 2 54 71 37 79

ist verloren gegangen. Ein gleichlautender Aushang erfolgt in der Schalterhalle der Sparkasse Benningen.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten beim Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Kraftloserklärung.

Memmingen, 25. November 2004  
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

---

Dr. Haisch  
Landrat

Nr. 49	Mindelheim, 9. Dezember	2004
--------	-------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	336
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Stadt Mindelheim	337
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempton	338

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 16. Dezember 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 8. Dezember 2004

43 - 632-1/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG  
in der Stadt Mindelheim**

Die Stadtteile Bergerhausen, Doldenhausen, Jägersruh, Katzenhirn, Unggenried und Weihermühle sowie folgende Anwesen der Stadt Mindelheim werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben:

**Mindelheim:**

Wiesenweg 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17 und 19  
Landsberger Str. 46, 49 und 71  
Gutshof Dömling 1  
Mattsieser Str. 52  
Stefansangerweg 1  
Unterer Wannenberg 1  
Oberer Wannenberg 15 und 16  
Memminger Str. 44, 46, 48, 48 a, 48 b, 50, 50 a und 50 b  
Bergwaldstr. 2, 4, 6, 12, 15 und 16  
Im Eichert 29  
Schützenheim im Mittelfeld (Fl.Nr. 89 der Gemarkung Heimeneegg)  
St. Anna 1, 2, 3, 4 und 5

**Gernstall:**

Gernstall 22 und 24  
St. Georgenberg 2 und 21

**Nassenbeuren:**

Morau 1  
Tennisclub e.V. Nassenbeuren (Fl.Nr. 843/1 der Gemarkung Nassenbeuren)  
Kulturenweg 11

**Oberauerbach:**

Zollstr. 16, 17, 18, 19 und 20  
Haldenberg 6

**Unterauerbach:**

Obere Bachstr. 3

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

**Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Stadt Mindelheim nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABI. Nr. 31/1999) vom 20.07.1999 wird aufgehoben.

Mindelheim, 30. November 2004

---

**BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

53 - 561-2/5

**Selektions- und Absatzveranstaltung  
der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten**

Am **Donnerstag, den 16. Dezember 2004**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **IBR-/IPV-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 9:30 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

**Auftrieb:**

- 25 Stiere**
- 10 Kühe**
- 445 Jungkühe**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekannt zu geben.

Kempten, 3. Dezember 2004  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN

---

Dr. Haisch  
Landrat



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim  
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 50	Mindelheim, 16. Dezember	2004
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	340
Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Boos	340
Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Öffnungszeiten von Bäckereibetrieben am Faschingssonntag	341
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	341
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiedergeltingen und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Wiedergeltingen	343
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	343



BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 23. Dezember 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 15. Dezember 2004

---

43 - 632-1/2

### **Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG in der Gemeinde Boos**

Die Grundstücke Fl.Nrn. 279, 319, 325, 375, 1909 und 1962 der Gemarkung Boos werden als bezeichnetes Gebiet nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG bekannt gegeben.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen gestellt, die nicht an kommunale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen sind:

Das Abwasser ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 mit nachgeschalteter biologischer Reinigungsstufe mechanisch-biologisch vorzubehandeln.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

Eine punktuelle Versickerung (Sickerschacht) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur noch in Ausnahmefällen möglich. Eine Einleitung in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone (Versickerungsfläche 1,5 m<sup>2</sup>/Einwohner, Mindestfläche 6 m<sup>2</sup> mit mindestens 20 cm Oberboden) zu erfolgen.

Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

#### **Ausnahme:**

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von 12,5 m<sup>3</sup>/Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen und deren Hausabwässer bereits in Gruben eingeleitet worden sind.

Die Bekanntmachung des Landratsamtes Unterallgäu der bezeichneten Gebiete der Gemeinde Boos nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG (KABl. Nr. 10/2003) vom 24.02.2003 wird aufgehoben.

Mindelheim, 9. Dezember 2004

---

312 - 841-2/1

### **Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG); Öffnungszeiten von Bäckereibetrieben am Faschingssonntag**

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat mit Bescheid vom 30.11.2004 bewilligt, dass alle Betriebe des bayerischen Bäckerhandwerks am Sonntag, den 6. Februar 2005 (Faschingssonntag) **in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr für insgesamt sechs Stunden** zum Verkauf von Konditorwaren geöffnet sein dürfen.

Diese Ausnahmewilligung wurde unter folgenden **Auflagen** erteilt:

- Den in der Verkaufsstelle beschäftigten Arbeitnehmern ist in derselben oder folgenden Woche ein Freizeitausgleich zu gewähren.
- Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl I S. 1881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186), zugelassenen Verkaufszeit sechs Stunden nicht überschreiten.

Das Ministerium hat darauf hingewiesen, dass durch diese Bewilligung die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit der Beschäftigten nicht berührt werden. Gleiches gilt für die Sonntagsruhe für Jugendliche (§ 17 Abs. 1 JArbSchG) und das Sonntagsarbeitsverbot für werdende und stillende Mütter (§ 8 Abs. 1 MuSchG).

Mindelheim, 10. Dezember 2004

---

### **BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

134 - 243/25/26

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005**

#### **I.**

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Zweckverbandsversammlung am 25. November 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen, die hiermit gem. Art. 25 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.732.500 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **36.000 €**

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### A. VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 1.188.000 € festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und die Stadt Bad Wörishofen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu 950.400 € und auf die Stadt Bad Wörishofen 237.600 €.

### B. INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche im Landratsamt in Mindelheim, Zimmer 125, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Mindelheim, 14. Dezember 2004  
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

21 - 632-2

**Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiedergeltingen  
und  
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
der Gemeinde Wiedergeltingen**

Der Gemeinderat Wiedergeltingen hat in seiner Sitzung am 08.12.2004 die folgenden Änderungssatzungen beschlossen:

- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiedergeltingen
- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Wiedergeltingen

**Die Änderungssatzungen treten zum 01. Januar 2005 in Kraft.**

Die Satzungen liegen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Zimmer 12 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit.

Türkheim, 10. Dezember 2004  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

---

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005**

**I.**

Aufgrund der Art. 40 ff. KommZG i.V.m. Art. 63 ff hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim am 24. November 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit 479.375 EUR

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit 92.500 EUR

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**A. VERWALTUNGSUMLAGE**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2005 auf **330.000 EUR** festgesetzt. Davon entfallen auf den

<b>Verwaltungshaushalt</b>	<b>260.000 EUR</b>
<b>Vermögenshaushalt</b>	<b>70.000 EUR</b>

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim trägt den ungedeckten Finanzbedarf der

Landkreis Unterallgäu	mit 80 v.H.
Markt Türkheim	mit 20 v.H.

2. Vom ungedeckten Bedarf des **Verwaltungshaushalts** entfallen auf den

<b>Landkreis Unterallgäu</b>	<b>208.000 EUR</b>
<b>Markt Türkheim</b>	<b>52.000 EUR</b>

**B. Investitionsumlage**

Vom ungedeckten Bedarf des **Verwaltungshaushalts** entfallen auf den

<b>Landkreis Unterallgäu</b>	<b>56.00 EUR</b>
<b>Markt Türkheim</b>	<b>14.000 EUR</b>

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Türkheim, 8. Dezember 2005  
ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Dr. Haisch  
Landrat und Verbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben der Regierung von Schwaben vom 2. Dezember 2004, Gesch.-Nr. 230-1444.214/24).

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom

**16. Dezember 2004 bis 23. Dezember 2004**

bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Türkheim, 8. Dezember 2004  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

---

Dr. Haisch  
Landrat



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES UNTERALLGÄU

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu in Mindelheim  
Erscheint in der Regel jeden Donnerstag

Nr. 51

Mindelheim, 23. Dezember

2004



### Rückblick und Ausblick: "Sparen, reformieren, investieren" sind die wichtigsten Zielvorgaben

Landrat Dr. Hermann Haisch blickt zurück auf 2004 und schaut nach vorn auf das kommende Jahr.

Ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende. Mit Sorge beobachten auch wir im Unterallgäu die Krise im Irak und hoffen auf eine positive Entwicklung der Demokratie in der Ukraine. Zehn neue Mitglieder haben die Europäische Union jetzt zu einem der größten und wichtigsten Wirtschaftsräume der Welt werden lassen. Sportlich war das Jahr 2004 von zwei außerordentlichen Erfolgen einer Unterallgäuerin geprägt. Bei den Olympischen Spielen in Athen errang Ulla Salzgeber aus Bad Wörishofen eine Gold- und eine Silbermedaille.

Das Jahr 2004 stand im Zeichen von zahlreichen und wichtigen Reformen, der Notwendigkeit mit verträglichen aber unumgänglichen Einsparungen die öffentlichen Haushalte zu entlasten, aber auch von dringend erforderlichen kommunalen und staatlichen Investitionen. Ohne diese Investitionen wäre die ohnehin nicht einfache Situation unserer heimischen Unternehmen und Handwerksbetriebe noch schwieriger.

Völlig zu Recht hat deshalb Bayerns Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber in der Regierungserklärung am 23. November 2003 die programmatische Aussage „Sparen, reformieren, investieren“ in den Mittelpunkt seiner Rede gestellt. Mit den durch die Reformen, die der Freistaat Bayern zügig angepackt und vorangebracht hat, erzielten Einsparungen wird das Potenzial frei für Investitionen. Mit dem erst vor kurzem vorgestellten 300-Millionen-Euro-Investitionspaket setzt Bayern ein beachtliches Zeichen für wirtschaftliche Stabilität und wird seiner Spitzenstellung in Deutschland gerecht.

Reformieren heißt den Weg hin zu mehr Eigenverantwortung, zur Deregulierung und zum Abbau von Vorschriften und Bürokratie zu gehen. Diesen Weg beschreitet der Landkreis Unterallgäu mit, auch wenn gerade im Bereich der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu "Hartz IV" und bei der Umsetzung der Verwaltungsreform 21 von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landratsamtes große Herausforderungen zu bewältigen sind.

Die wirtschaftlichen Probleme sind noch nicht überwunden. Dies mussten wir in diesem Jahr auch im Landkreis Unterallgäu erfahren. Leider haben zwei größere Betriebe ihren Standort im Landkreis aufgegeben beziehungsweise planen dies zu tun. Dadurch gehen bedauerlicherweise Arbeitsplätze verloren. Umso mehr sind also jetzt Investitionen gefragt. Sie sind der Schlüssel zur Sicherung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen. Die Solidität und Stabilität im Landkreis, eine hervorragende Infrastruktur sowie der sprichwörtliche Fleiß und der ausgezeichnete Ausbildungsstandard bieten privaten Investoren optimale Chancen im Unterallgäu. Der Landkreis weist seit vielen Jahren eine der niedrigsten Arbeitslosenquoten in Deutschland auf.



Mit der Einweihung der Therme in Bad Wörishofen am 1. Mai 2004 erhielt das Unterallgäu eine neue, privat finanzierte Attraktion. Der Landkreis hat die Thermalwasserbohrung, Voraussetzung für den Bau der Therme, mit initiiert und finanziell auf die Bahn gebracht. Inzwischen kamen in nur acht Monaten mehr als 300.000 Besucher in die Therme. Der Betreiber, die Familie Wund, will im kommenden Jahr insgesamt rund 20 Millionen Euro in den weiteren Ausbau der Therme investieren und Arbeitsplätze schaffen. Das Kneippland® Unterallgäu ohne Therme Bad Wörishofen kann man sich nicht mehr vorstellen.

In unmittelbarer Nachbarschaft der Therme ist mit dem Allgäu Skyline Park in den vergangenen Jahren Stück für Stück ein Freizeitpark für Jung und Alt entstanden, der sich zunehmender Beliebtheit erfreut. Rund 270.000 Besucher kamen in diesem Jahr. Auch hier hat der private Betreiber, die Familie Löwenthal, Investitionen in Millionenhöhe getätigt. Mehr als zwei Millionen Euro kostete eine neue Achterbahn, die im Oktober in Betrieb ging.

Auf der Grundlage einer qualifizierten Schul- und Berufsausbildung stehen im Landkreis Unterallgäu viele junge Menschen an der Schwelle zum Arbeitsleben. Der Landkreis schafft im Rahmen seiner Möglichkeiten das geeignete Umfeld für die Ausbildung. Als Schulstandort ist das Unterallgäu bayernweit anerkannt. Im Oktober fand die Einweihung der neuen Lehrwerkstatthalle an der Staatlichen Berufsschule in Mindelheim statt. Knapp eine Million Euro hat der Landkreis hier investiert. Geld, das gut angelegt ist, wird doch mit dieser Investition Mindelheim zum schwabenweiten Fachsprengel für die Ausbildungsberufe Lkw- und Landmaschinenmechaniker.

Neben den Investitionen ist eine optimale Infrastruktur ein weiterer wesentlicher Faktor für wirtschaftliche Entwicklung. Am 22. Oktober dieses Jahres erfolgte der Spatenstich zur Fertigstellung des letzten Teilstückes der A 96 auf bayerischem Gebiet. Über Jahre hinweg hat sich der Landkreis Unterallgäu beim Bund für den Ausbau der A 96 zwischen Erkheim und Memmingen hartnäckig und mit Nachdruck eingesetzt. Auch vor dem Hintergrund der Konversion des ehemaligen Fliegerhorstes Memmingerberg ist diese Maßnahme außerordentlich wichtig. Die luftrechtliche Genehmigung für die zivile Nutzung von Memmingerberg wurde erteilt. Die politische Diskussion um eine gesamtschwäbische Lösung für einen Regionalflughafen ist im Gang.

Bei der A 96 haben die Bauarbeiten begonnen, bei der B 16 sind sie vorbei. Die Umfahrung Dirlwang und Apfeltrach wurde fertig gestellt. Damit erfolgt auch eine wesentlich verbesserte Anbindung von Süden her an die Anschlussstelle Mindelheim der A 96. Die Umgehung von Ettringen ist im Bau. Nachdem die Umfahrung Türkheim bereits seit längerem den Ort vom Verkehr entlastet, wird nun diese wichtige Achse nach Norden hin auch den Ort Ettringen umgehen und durch weniger Lärm und Abgase für mehr Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger sorgen.

Eröffnet wurde nach längerer Bauzeit die Kreisstraße im Bereich der Gemeinde Unteregg. Kanalbauarbeiten hatten eine Wiederherstellung der Straße notwendig gemacht. Ein sensibler Kreuzungsbereich in der Ortsmitte wurde neu gestaltet und ein durchgängiger Gehsteig angelegt, der nun für mehr Sicherheit für die Fußgänger sorgt.

Der Landkreis Unterallgäu steht zu seiner sozialen Verantwortung und nimmt seine Aufgaben in der Seniorenpolitik sowie im Bereich Gesundheit mit sehr viel Engagement, das weit über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgeht, wahr. Im vorigen Jahr konnte das Kreisaltenpflegeheim St. Andreas als Herzstück des geriatrischen Zentrums in Babenhausen eröffnet werden. Der Umbau des ehemaligen Krankenhauses Babenhausen zu einem geriatrischen Zentrum, in dem neben dem Kreisaltenpflegeheim weitere Gesundheitseinrichtungen untergebracht sind und die ambulante ärztliche Versorgung gewährleistet ist, wurde von allen Beteiligten als "Meilenstein für die Senioren" gewürdigt.

In diesem Jahr fand die Einweihung des Altenheimes Legau statt, das von der Vinzenz von Paul gGmbH, Untermarchtal, geführt wird. Das Altenpflegeheim Bad Grönenbach steht vor der Fertigstellung durch die Stiftung Liebenau aus Meckenbeuren. Mit dem Bau der Altenheime in Kirchheim und Mussenhausen wird voraussichtlich im kommenden Jahr begonnen. Im Kreisaltenheim Türkheim wurde anlässlich der 20-Jahr-Feier ein neuer Sinnesgarten eröffnet.

Der Landkreis trägt nicht nur Vor- und Fürsorge für die älteren Bürger, sondern hat zahlreiche Einrichtungen für die Jugend geschaffen. Die Jugendherberge Ottobeuren und das Jugendökologiedorf in Legau wurden 2003 eingeweiht. Im Jahr 2004 ist das Selbstversorgungshaus in Babenhausen seiner Bestimmung übergeben worden.





Seit Juli 2004 verfügt die Kreisklinik Mindelheim über eine Kurzzeitpflegestation mit 19 Betten. Wer wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert ist einen pflegebedürftigen Angehörigen zu versorgen, kann die Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen. Sie steht auch zur Überbrückung von Wartezeiten offen wie zum Beispiel:

Zur Vermeidung oder Verkürzung eines Krankenhausaufenthaltes, wenn die häusliche Versorgung noch nicht sichergestellt ist; wenn eine Heimaufnahme gewünscht wird, aber der Heimplatz noch nicht zur Verfügung steht oder um sich auf das künftige Leben im Heim einzustellen. Seit Mai steht in der Kreisklinik Mindelheim außerdem eine ambulante Tagesklinik zur Verfügung, in der nahezu alle vom Gesetzgeber vorgeschriebenen ambulanten Operationen durchgeführt werden.

Die Gesundheitskompetenz des Landkreises Unterallgäu ist unumstritten. Dies liegt nicht nur daran, dass bereits in den vorigen Jahren mit vorausschauenden politischen Entscheidungen die Maßnahmen zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in den beiden Kreiskliniken Mindelheim und Ottobereuren auf höchstem Niveau getroffen wurden und dass zahlreiche öffentliche, kirchliche und private Häuser für Seniorenpflege- und -betreuung bereitstehen, sondern dies ist auch in der Tradition der Kneippkur begründet. Die Unterallgäu Aktiv GmbH in Bad Grönenbach hat die Unterallgäuer Gesundheitswoche in Zusammenarbeit mit dem Landkreis ins Leben gerufen. An mehr als 500 Einzelveranstaltungen nahmen die Bürgerinnen und Bürger in diesem Jahr teil. "Laufend fit im Kneippland" hieß eine weitere Aktion, an der etwa 15.000 Freizeitsportler teilnahmen. Die Kneipp'sche Lebensweise und die verschiedenen Anwendungen haben sich als ideale Gesundheitsvorsorge erwiesen. Jeder Einzelne kann mit der Entscheidung für eine vernünftige Lebensweise dafür sorgen, dass er bis ins hohe Alter gesund bleibt. Pfarrer Sebastian Kneipp zeigt uns dafür den Weg. Im kommenden Jahr feiern wir das Jubiläum "150 Jahre Kneipp in Bad Wörishofen". Auch zu diesem Anlass wird der Landkreis wieder seine Vielfältigkeit und Kreativität in Sachen Gesundheit unter Beweis stellen.

Das größte Kapital des Kneipplandes® Unterallgäu sind seine Bürgerinnen und Bürger. Wenn ich sehe mit welchem großem ehrenamtlichen Engagement sich die Menschen in den Dienst von caritativen und sozialen Aufgaben stellen, kann ich mit Zuversicht nach vorn blicken. Auch im kommenden Jahr wird die finanzielle Situation des Kreises angespannt bleiben. Die überörtliche Sozialhilfe erfordert eine höhere Bezirksumlage, die Schlüsselzuweisungen, die der Landkreis vom Freistaat erhält, gehen zurück. Dadurch sind dem Kreis die Hände gebunden, was die Finanzen betrifft. Der Spielraum für Investitionen wird geringer. Der Landkreis muss seiner Sozialverpflichtung Rechnung tragen, aber die Aufnahme neuer Schulden muss auf niedrigstem Niveau begrenzt bleiben. Deshalb sind Einsparungen auch im kommenden Jahr nicht zu vermeiden und haben höchste Priorität. Doch mit dem angesprochenen Sinn für Eigenverantwortung, mit Fantasie und mit Kreativität können wir neue Dinge anpacken und uns den Herausforderungen der Zukunft stellen.

Mein Dank gilt deshalb den Bürgerinnen und Bürgern, die in den vielfältigsten ehrenamtlichen Funktionen tätig sind, die mit ihrer Arbeit in Vereinen, Verbänden und Organisationen dazu beitragen, dass unsere Heimat auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten lebens- und liebenswert bleibt.

Ich wünsche Ihnen ein besinnliches und friedliches Weihnachtsfest und ein glückliches und gesundes neues Jahr

Ihr

Dr. Hermann Haisch  
Landrat



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Rückblick und Ausblick: "Sparen, reformieren, investieren" sind die wichtigsten Zielvorgaben	346
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Kettershäusen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Kettershäusen, Mohrenhäusen, Tafertshöfen, Flüssen und Zaiertshöfen, Gemeinde Kettershäusen (Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2141/7 der Gemarkung Kettershäusen) Vom 14. Dezember 2004	350
Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Oberrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberrieden (Brunnen Hohenreuten auf dem Grundstück Fl.Nr. 1640 der Gemarkung Oberrieden) Vom 14. Dezember 2004	363
Verordnung zur Änderung der Verordnungen des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Unterrieden und Oberrieden für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unterrieden der Gemeinde Oberrieden und über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Woringen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe Vom 15. Dezember 2004	376
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	377
Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG)	377
Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und des Sozialgesetzbuches (SGB) XII; Winter- und Weihnachtsbeihilfe, Regelsätze	378
Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten	379
Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe	380
Haushaltssatzung des Schulverbandes Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	380
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	383
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2005	385
Bekanntmachung über die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Grünordnungsplan „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu - BA 1“ in der Gemarkung Kammlach für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB gemäß Zweckverbandsbeschluss vom 14.12.2004	387

43 - 863-2/1

**Verordnung  
über das Wasserschutzgebiet in  
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche  
Vom 14. Dezember 2004**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 482), folgende Verordnung:

**§ 1  
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Ortsteile Kettershäusen, Mohrenhäusen, Tafertshofen, Flüssen und Zaiertshofen, Gemeinde Kettershäusen, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2  
Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsgebiet, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**§ 3**  
**Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	
entspricht Zone	III	II	
<b>1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche		
1.2	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	—	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
<b>2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
<b>3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe – für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, – für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohleabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen in das Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 2 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	– nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen <sup>1)</sup> – verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten

<sup>1)</sup> Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird <sup>2)</sup> . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten
<b>4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden</li> <li>- ansonsten nur zulässig wie in Zone II</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und</li> <li>- bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers</li> </ul>
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7</li> <li>- verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen</li> </ul>	verboten

<sup>2)</sup> Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen)</li> <li>- verboten für Geländemotorsport</li> </ul>	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
<b>5. bei baulichen Anlagen</b>		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>- kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und</li> <li>- die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt</li> </ul>	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	nur zulässig – entsprechend Anlage 2, Ziffer 5 a oder – für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft	verboten
<b>6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), bei Anbau von Wintergerste, Winterroggen, Winterraps, Klee gras und Triticale vom 15.10. bis 15.02. – auf Brachland	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.	

<sup>3)</sup> Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).



	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10 Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7, neu anzulegen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäusern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.13 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nur zulässig bei Flächen mit weniger als 6.000 m <sup>2</sup> , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden (ausgenommen bei Kalamitäten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig bei Flächen bis 3.000 m<sup>2</sup>, die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden</li> <li>- nur zulässig bei Flächen mit mehr als 3.000 m<sup>2</sup> und bis zu 4.000 m<sup>2</sup>, die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden, sofern die Maßnahme mit Einverständnis der zuständigen unteren Forstbehörde (Staatliches Forstamt) erfolgt (ausgenommen bei Kalamitäten)</li> </ul>
6.14 Rodung	verboten	
6.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

#### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

(3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

### **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

### **§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

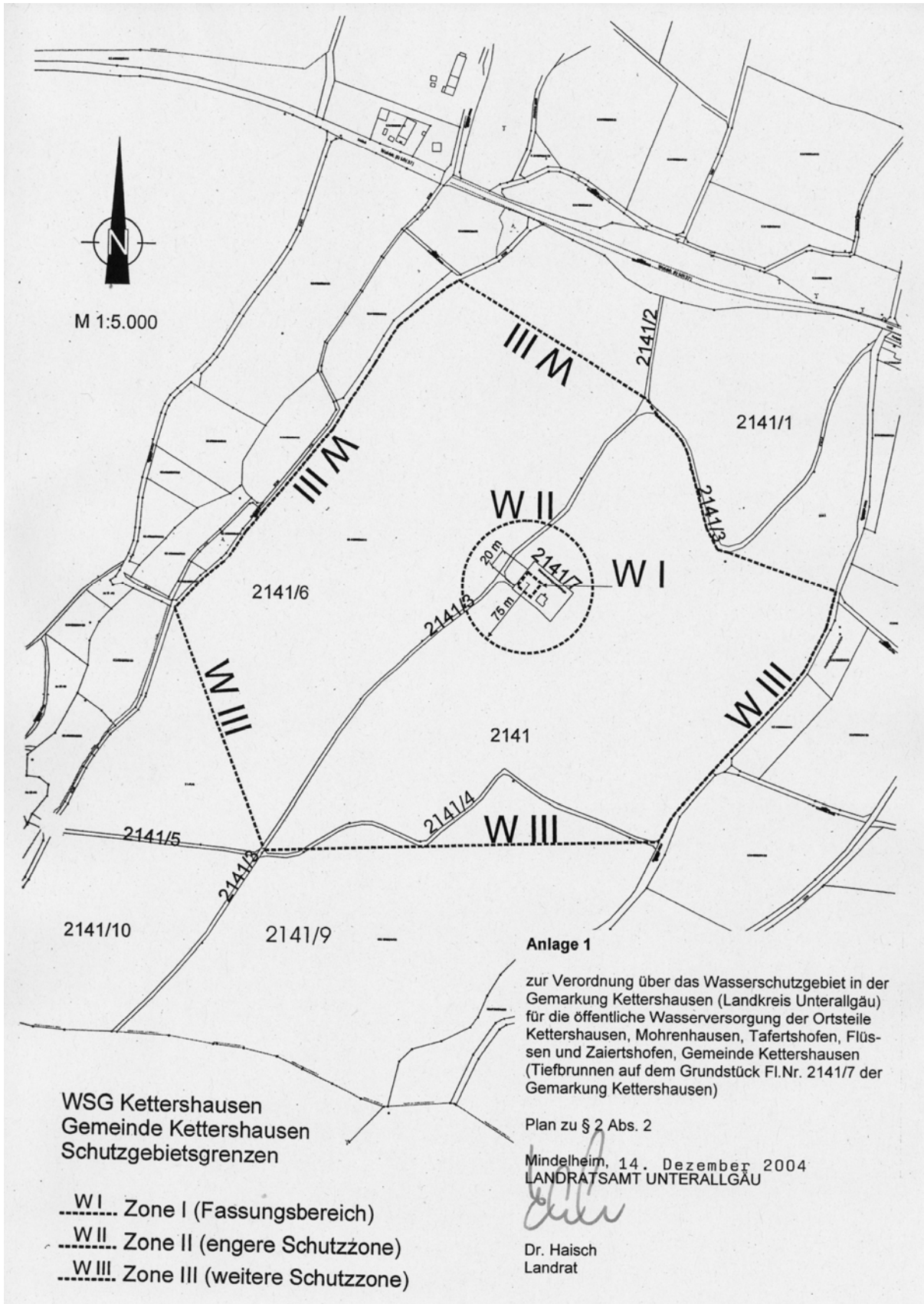
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Kettershausen und Bebenhausen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kettershausen (Flachbrunnen und Tiefbrunnen) vom 11.04.1994 (KABI. 1994 S. 165) i.d.F. der Verordnung vom 24.07.2003 (KABI. 2003 S. 235) außer Kraft.

Mindelheim, 14. Dezember 2004  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat



**Anlage 1**

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Kettershäuser (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Kettershäuser, Mohrenhäuser, Tafertshofen, Flüßen und Zaiertshofen, Gemeinde Kettershäuser (Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2141/7 der Gemarkung Kettershäuser)

Plan zu § 2 Abs. 2

Mindelheim, 14. Dezember 2004  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Dr. Haisch  
Landrat

WSG Kettershäuser  
Gemeinde Kettershäuser  
Schutzgebietsgrenzen

- WI --- Zone I (Fassungsbereich)
- WII --- Zone II (engere Schutzzone)
- WIII --- Zone III (weitere Schutzzone)

## Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Ketershausen, Mohrenhausen, Tafertshofen, Flüssen und Zaiertshofen, Gemeinde Ketershausen (Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2141/7 der Gemarkung Ketershausen)

### Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

#### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

#### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

#### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

#### 4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Schmutzwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

## 5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

### a) Grundsatzanforderungen an Stallungen

#### aa) mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE).

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

#### bb) mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

#### cc) mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend den Abschnitten aa) und bb) zu ermitteln.

### b) Besondere technische Anforderungen an Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfung wird auf den Anhang 5 VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

c) Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

**6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)**

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

**7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)**

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

**8. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.13)**

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 14. Dezember 2004  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

43 - 863-2/1

**Verordnung  
über das Wasserschutzgebiet in  
(Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung  
der Gemeinde Oberrieden (Brunnen Hohenreuten  
auf dem Grundstück Fl.Nr. 1640 der Gemarkung Oberrieden)  
Vom 14. Dezember 2004**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 482), folgende Verordnung:

**§ 1  
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für \_\_\_\_\_ wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

**§ 2  
Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus  
einem Fassungsbereich,  
einer engeren Schutzzone,  
einer weiteren Schutzzone.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 2.000 maßgebend, der im Landratsamt Unterallgäu und in \_\_\_\_\_ niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.



§ 3

**Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
<b>1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	
1.2	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.3	nur zulässig mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und mit Wiederherstellung der Bodenauflage	verboten
1.4	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	verboten
1.5	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten
<b>2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter
2.4	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
<b>3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe – für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, – für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur – Versickerung von Abwasser oder – Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen in das Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflicht nach § 2 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	– nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen <sup>1)</sup> – verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten

<sup>1)</sup> Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist zu beachten.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung (Kanalbegehung oder Kamerabefahrung) und alle 10 Jahre durch Druckprobe (mittels Wasser oder Luft) oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird <sup>2)</sup> . (Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser ist verboten.)	verboten
<b>4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden</li> <li>- ansonsten nur zulässig wie in Zone II</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und</li> <li>- bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers</li> </ul>
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	—	verboten
4.5 Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7</li> <li>- verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen</li> </ul>	verboten

<sup>2)</sup> Ansonsten gelten für die Kanalnetzüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen)</li> <li>- verboten für Geländemotorsport</li> </ul>	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10 militärische Übungen durchzuführen	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldünger
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
<b>5. bei baulichen Anlagen</b>		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>- kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und</li> <li>- die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt</li> </ul>	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	nur zulässig – entsprechend Anlage 2, Ziffer 5 a oder – für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft	verboten
<b>6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen (z.B. Pansenmist)	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III) – auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), bei Anbau von Wintergerste, Winterroggen, Winterraps, Klee gras und Triticale vom 15.10. bis 15.02. – auf Brachland	
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.04. eingearbeitet werden.	

<sup>3)</sup> Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	—	verboten
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10 Beregnung landwirtschaftlicher oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig bei Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7, neu anzulegen oder zu erweitern	nur zulässig in Gewächshäusern mit geschlossenem Entwässerungssystem	verboten
6.13 Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nur zulässig bei Flächen mit weniger als 6.000 m <sup>2</sup> , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden (ausgenommen bei Kalamitäten)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig bei Flächen bis 3.000 m<sup>2</sup>, die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden</li> <li>- nur zulässig bei Flächen mit mehr als 3.000 m<sup>2</sup> und bis zu 4.000 m<sup>2</sup>, die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden, sofern die Maßnahme mit Einverständnis der zuständigen unteren Forstbehörde (Staatliches Forstamt) erfolgt (ausgenommen bei Kalamitäten)</li> </ul>
6.14 Rodung	verboten	
6.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

(2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote und Beschränkungen der Absätze 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

#### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden.

(3) Ferner haben sie das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

### **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

### **§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Oberrieden (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberrieden vom 11.03.1983 (KABl. 1983 S. 79) außer Kraft.

Mindelheim, 14. Dezember 2004  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat





## Anlage 2

zur Verordnung über das Wasserschutzgebiet in (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung

### Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 und 6

#### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)“ zu beachten.

#### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

- a) **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können.
- b) **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle, z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen, fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

#### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

#### 4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Schmutzwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

## 5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

### a) Grundsatzanforderungen an Stallungen

#### aa) mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE).

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

#### bb) mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

#### cc) mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend den Abschnitten aa) und bb) zu ermitteln.

### b) Besondere technische Anforderungen an Stallungen

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfung wird auf den Anhang 5 VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

c) Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

**6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)**

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

**7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.12)**

Zu den besonderen Nutzungen zählen folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

**8. Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (zu Nr. 6.13)**

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist, und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines Waldbesitzers oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Mindelheim, 14. Dezember 2004  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

43 - 863-2/1

**Verordnung zur Änderung der Verordnungen  
des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet  
in den Gemarkungen Unterrieden und Oberrieden  
für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unterrieden  
der Gemeinde Oberrieden und über das Wasserschutzgebiet  
in der Gemarkung Woringen (Landkreis Unterallgäu)  
für die öffentliche Wasserversorgung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe  
Vom 15. Dezember 2004**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 482), folgende Verordnung:

**§ 1**

**Änderung der Wasserschutzgebietsverordnungen**

- (1) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.10 der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Unterrieden und Oberrieden für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Unterrieden der Gemeinde Oberrieden vom 25. Juni 1987 (KABl. 1987 S. 434) werden das Komma nach dem Wort „Rodung“ und die Worte „Umbruch von Dauergrünland“ gestrichen.
- (2) In § 3 Abs. 1 Nr. 1.11 der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Woringen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe vom 10. Juli 1991 (KABl. 1991 S. 295) werden das Komma nach dem Wort „Rodung“ und die Worte „Umbruch von Dauergrünland“ gestrichen.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Juli 2003 in Kraft.

Mindelheim, 15. Dezember 2004  
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Dr. Haisch  
Landrat

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 30. Dezember 2004

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 22. Dezember 2004

---

311 - 132-2/2

### **Vollzug des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG)**

Anlässlich der in den Monaten Dezember 2004 und Januar 2005 anfallenden Feiertagen (Heiliger Abend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Neujahr und Hl. Drei Könige) werden die geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zur Kenntnis gebracht.

Der Heilige Abend (24.12.2004) ist ab 14:00 Uhr ein stiller Tag im Sinne des FTG.

Es sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

Bei Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungsstätten im Sinne des § 18 Gaststättengesetzes gilt die Einschränkung bis zur folgenden Sperrzeit.

Der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25.12.2004 und 26.12.2004), Neujahr (01.01.2005) und Hl. Drei Könige (06.01.2005) sind gesetzliche Feiertage. An diesen Tagen sind die Schutzbestimmungen für Sonntage anzuwenden.

Die Gemeinden können aus wichtigen Gründen im Einzelfall von den Verboten Befreiung erteilen (Art. 5 FTG).

Mindelheim, 16. Dezember 2004

23.10 - 410

**Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG)  
und des Sozialgesetzbuches (SGB) XII;  
Winter- und Weihnachtsbeihilfe, Regelsätze**

**1. Winterbeihilfe**

Hilfeberechtigte, denen keine laufenden Leistungen für Heizung gewährt werden, erhalten eine Winterbeihilfe. Diese Beihilfe können nicht nur Empfänger laufender Sozialhilfeleistungen, sondern auch solche Personen erhalten, deren Einkommen die Bedarfsgrenze um nicht mehr als 10 % überschreitet.

Die Empfänger laufender Sozialhilfe erhielten die Winterbeihilfe bereits Anfang Oktober 2004. Personen, die keine laufende Sozialhilfe erhalten, müssen hierfür einen Sozialhilfeantrag stellen.

Der Sozialhilfeausschuss des Landkreises Unterallgäu hat am 13.12.2004 die Winterbeihilfen wie folgt festgesetzt:

	Haushalte mit festen Brennstoffen (Holz, Kohle)	Haushalte mit Ölfeuerung (Heizöl)
a) Haushalte mit ein oder zwei Personen	420 €	900 l
b) Haushalte mit drei oder vier Personen	525 €	1.125 l
c) Haushalte mit fünf oder mehr Personen	630 €	1.350 l
d) allein hilfeberechtigte Familienangehörige	105 €	225 l

**2. Weihnachtsbeihilfe**

Unter denselben Voraussetzungen wie die Winterbeihilfen werden auch Weihnachtsbeihilfen gewährt bzw. können solche für 2004 beantragt werden.

Der Sozialhilfeausschuss hat die Weihnachtsbeihilfen wie folgt festgesetzt:

a) allein stehende Personen oder Haushaltsvorstand	66 €
b) Haushaltsangehörige	33 €

**3. Regelsätze ab 01.07.2004**

Für den Bereich der Sozialhilfe und der Grundsicherung belaufen sich die Regelsätze bis 31.12.2004 auf folgende Beträge:

a) für den Haushaltsvorstand und Alleinstehende	287 €
b) für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	144 €
c) für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beim Zusammenleben mit Alleinerziehenden	158 €
d) für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	187 €

- |  |       |
|--|-------|
| e) für Haushaltsangehörige von Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 258 € |
| f) für Haushaltsangehörige von Beginn des 19. Lebensjahres an                                      | 230 € |

#### 4. Regelsätze ab 01.01.2005

Leistungen der Sozialhilfe und der Grundsicherung werden ab 01.01.2005 nach dem neuen Sozialgesetzbuch (SGB) XII gewährt. Vorbehaltlich der noch ausstehenden Verordnung zur Festlegung des Bayerischen Eckregelsatzes gelten ab 01.01.2005 nach dem Beschluss des Sozialhilfeausschusses im Bereich des Landkreises Unterallgäu folgende Regelsätze:

- |   |       |
|---|-------|
| a) für den Haushaltsvorstand und Alleinstehende                           | 341 € |
| b) für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (60 %) | 205 € |
| c) für Haushaltsangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres (80 %)      | 273 € |

Mindelheim, 15. Dezember 2004

---

### BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

53 - 561-2/5

#### Selektions- und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Kempten

Am **Mittwoch, den 5. Januar 2005**, findet in Kempten, Allgäu-Halle eine **Zuchtviehabsatzveranstaltung** mit **BHV1-freien** Tieren statt.

**Versteigerungsbeginn:** 9:30 Uhr

Die Verbandskörnung der Stiere und die Bewertung der weiblichen Zuchttiere findet am **Vortag** statt. Bewertung ab 11:30 Uhr, Körnung ab 14:00 Uhr.

**Auftrieb:**

- 20 Stiere**
- 10 Kühe**
- 420 Jungkühe**
- 50 Zuchtkälber**

Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekanntzugeben.

Kempten, 20. Dezember 2004  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KEMPTEN



53 - 561-2/5

### Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Am **Mittwoch, den 12. Januar 2005** findet in Buchloe eine Zuchtviehauktion der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

#### **Zeitfolge:**

Körung und Bewertung der Stiere	Mittwoch, 12. Januar 2005,	8:30 Uhr -10:00 Uhr
Bewertung des weiblichen Großviehs	Mittwoch, 12. Januar 2005,	7:00 Uhr - 9:00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere	Mittwoch, 12. Januar 2005,	10:30 Uhr

#### **Auftrieb:**

320 Tiere, davon

- 25 Bullen
- 250 Kühe und Kalbinnen
- 45 männl. u. weibl. Zuchtkälber

#### **Das gesamte Großvieh ist BHV 1-frei.**

Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen wird garantiert.  
Die Gemeinden werden gebeten, dies ortsüblich bekanntzugeben.

Kaufbeuren, 20. Dezember 2004  
ALLGÄUER HERDEBUCHGESELLSCHAFT KAUFBEUREN

---

21 - 941-5/9

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005**

#### **I.**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Legau folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSCHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **368.050 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **162.300 €**

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### (1) VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2005 auf **253.700 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

- a) Durch staatliche Zuwendungen nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten **50.400 €**
- b) sonstiger nicht gedeckter Bedarf **203.300 €**

#### Zu a)

Der ungedeckte Bedarf von **50.400 €** wird nach Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG umgelegt. Dabei wird als Aufteilungsschlüssel die Gesamtzahl der Schüler des Schulverbandes Illerbeuren und des Schulverbandes Legau zu Grunde gelegt (Stichtag 01.10.2004):

Gemeinde Kronburg	153 Schüler	15.240 €
Gemeinde Lautrach	89 Schüler	8.865 €
Markt Legau	<u>264 Schüler</u>	<u>26.296 €</u>
	506 Schüler	50.400 €
<b>Umlage je Schüler</b>		<b>99,60 €</b>

#### Zu b)

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf in Höhe von **203.300 €** wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Legau (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 - 3 BaySchFG) mit Stichtag 01.10.2004 umgelegt:

Gemeinde Kronburg	23 Schüler	15.181 €
Gemeinde Lautrach	21 Schüler	13.861 €
Markt Legau	<u>264 Schüler</u>	<u>174.257 €</u>
	308 Schüler	203.300 €
<b>Umlage je Schüler</b>		<b>660,06 €</b>

### (2) INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2005 auf **38.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes wie folgt umgelegt (Investitionsumlage).

- a) Investitionsumlage Sportanlagenneubau 30.000 €
- b) Sonstiger nicht gedeckter Investitionsbedarf 8.000 €

**Zu a)**

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2003 auf 299 Verbandsschüler festgesetzt.  
Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **100,33 €** festgesetzt.

**Zu b)**

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2004 auf 308 Verbandsschüler festgesetzt.  
Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **25,97 €** festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Die Verwaltungsumlage ist mit jeweils 25 v.H. des Jahresbetrages zu folgenden Terminen fällig:

**15.02.2005**  
**15.05.2005**  
**15.08.2005**  
**15.11.2005**

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Legau, 15. Dezember 2004  
SCHULVERBAND LEGAU

Andreas Tillich  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) GO genehmigungspflichtige Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 16.12.2004 bis 07.01.2005, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 6, zur Einsicht auf.

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005**

**I.**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.126.900 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **32.000 €**

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**I. Verwaltungsumlage**

**1. Festsetzung**

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf **736.700 €** festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2003 wie folgt festgesetzt:

Gemeinden	Einwohner Stand 31.12.2003
Markt Bad Grönenbach	5.156
Gemeinde Wolfertschwenden	1.836
Gemeinde Woringen	<u>1.798</u>
	<u>8.790.</u>

- c) Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf **83,8111 €** festgesetzt.

## 2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.156 x 83,8111 € =	432.130,28 € (58,7 %)
Gemeinde Wolfertschwenden	1.836 x 83,8111 € =	153.877,27 € (20,9 %)
Gemeinde Woringen	1.798 x 83,8111 € =	<u>150.692,45 € (20,4 %)</u>
		<u>736.700,00 €</u>

## II. Investitionsumlage

### 1. Festsetzung

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf **32.000 €** festgesetzt.
- Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2003 wie unter Ziffer I, Nr. 1, Buchstabe b) festgesetzt, angenommen.
- Die Investitionsumlage wird somit je Einwohner auf **3,6405 €** festgesetzt.

### 2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.156 x 3,6405 € =	18.770,42 €
Gemeinde Wolfertschwenden	1.836 x 3,6405 € =	6.683,96 €
Gemeinde Woringen	1.798 x 3,6405 € =	<u>6.545,62 €</u>
		<u>32.000,00 €</u>

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Bad Grönenbach, 27. Oktober 2004  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler  
Gemeinschaftsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Mit der Niederlegung der Haushaltssatzung wird auch der Haushaltsplan eine Woche lang, nämlich in der Zeit von 09.11.2004 bis 16.11.2004 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 Abs. 1 KommZG).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zimmer Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 27 Abs. 1 KommZG, Art. 26 GO, § 4 BekV).

---

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel,  
Landkreis Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2005**

**I.**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, 10, Abs. 2 VGemO, §§ 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel folgende Haushaltssatzung 2005:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **857.950 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **65.000 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1. Verwaltungsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2005 auf **653.250 €** festgesetzt und wie folgt umgelegt:

a) Ausgaben aus dem Betrieb der Kläranlage **182.350 €**

b) Sonstiger nicht gedeckter Bedarf **470.900 €**

**Zu a)**

Dieser Bedarf ist nicht nach den maßgebenden Einwohnerzahlen, sondern nach der prozentuellen Kostenbeteiligung an dem Neubau und der Bewirtschaftung der „AWA Illerwinkel“ umzulegen (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 VGemO):

- Gemeinde Kronburg	25 %	45.587 €	
- Gemeinde Lautrach	20 %	36.470 €	
- Markt Legau	<u>55 %</u>	<u>100.293 €</u>	
	= 100 %	182.350 €	<b>182.350 €</b>

**Zu b)**

Der sonstige nicht gedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2004 wie folgt umgelegt (Art. 8 Abs. 1 VGemO):

- Gemeinde Kronburg	1.730 EW	133.857 €	
- Gemeinde Lautrach	1.210 EW	93.623 €	
- Markt Legau	<u>3.146 EW</u>	<u>243.420 €</u>	
	6.086 EW	470.900 €	<b>470.900 €</b>

Die Verwaltungsumlagen betragen nach

a) je EW	<b>29,96 €</b>
b) je EW	<b>77,37 €</b>

**2. a) Investitionsumlage Kläranlage**

Der Investitionsbedarf 2005 ergibt sich aus dem nicht gedeckten Bedarf aus dem Betrieb der gesamten Abwasseranlage der VG Illerwinkel. Er beträgt **30.000 €** und wird nach der prozentuellen Kostenbeteiligung am Neubau und der Bewirtschaftung der „AWA Illerwinkel“ umgelegt (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 VGemO)

- Gemeinde Kronburg	25 %	7.500 €	
- Gemeinde Lautrach	20 %	6.000 €	
- Markt Legau	<u>55 %</u>	<u>16.500 €</u>	
	100 %	30.000 €	<b>30.000 €</b>

**2. b) Investitionsumlage Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel**

Der sonstige Investitionsbedarf 2005 ergibt sich aus dem nicht gedeckten Bedarf. Er beträgt **35.000 €**

Der Investitionsbedarf wird nach der Zahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden zum 30.06.2004 wie folgt umgelegt:

- Gemeinde Kronburg	1.730 EW	9.949 €	
- Gemeinde Lautrach	1.210 EW	6.959 €	
- Markt Legau	<u>3.146 EW</u>	<u>18.092 €</u>	
	6.086 EW	35.000 €	<b>35.000 €</b>

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € festgesetzt.

## § 6

- a) Die Verwaltungsumlage ist jeweils mit ¼ des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- b) Die Investitionsumlagen werden anteilig/prozentual entsprechend dem Investitionsbedarf zum 15.05. und 15.08. fällig.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft

Legau, 15. Dezember 2004  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ILLERWINKEL

Andreas Tillich  
Gemeinschaftsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 16.12.2004 bis 07.01.2005 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 6) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau, Marktplatz 1 (Zi.Nr. 6) zur Einsicht bereit.

---

### **Bekanntmachung über die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Grünordnungsplan „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu - BA 1“ in der Gemarkung Kammlach für die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB gemäß Zweckverbandsbeschluss vom 14.12.2004**

der umgrenzt wird:

im Norden:	Flur-Nr. 217, 232, 233, 234 (landwirtschaftliche Nutzflächen)
im Westen:	Flur-Nr. 253, 350, 355 (ehemalige Stettener Straße)
im Süden:	Flur-Nr. 222, 223, 356 (landwirtschaftliche Nutzflächen)
im Osten:	Flur-Nr. 207 (Wirtschaftsweg)

und folgende Grundstücke der Gemarkung Kammlach umfasst:

Flur-Nr. 218\*, 219, 220, 221\*, 223\*, 224\*, 229\*, 230\*, 231 und 233\*  
(mit \* gekennzeichnete nur zum Teil).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt nach § 17 UVPG. Die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht, der Teil der Begründung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2a BauGB aufgeführt.

Der Entwurf liegt am Sitz des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu“ im Rathaus Mindelheim, Maximilianstraße 26, 1. OG, Zimmer 108, vom 03.01.2005 bis 07.02.2005 zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses aus.



Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mindelheim, 21. Dezember 2004

ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter  
Verbandsvorsitzender und  
Erster Bürgermeister

---

Dr. Haisch  
Landrat

**Frohe Weihnachten  
und  
ein gutes Neues Jahr**



Nr. 52	Mindelheim, 30. Dezember	2004
--------	--------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt	389
Vollzug des Bayer. Sammlungsgesetzes (BaySammlG); Haussammlung vom 01.03.2005 bis 30.04.2005 im Landkreis Unterallgäu durch das Bayer. Rote Kreuz, Kreisverband Unterallgäu	390
Europäischer Biotopverbund "Natura 2000"; Nachmeldung schutzwürdiger Flächen nach der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU; Ergebnis des Dialogverfahrens zur Anhörung der Öffentlichkeit	390
Haushaltssatzung des Schulverbandes Boos-Niederrieden, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	392
Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005	393
Aufgebot für verloren gegangenes Sparkassenbuch	396

BL - 040

### **Wöchentlicher Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen im Landratsamt**

Der nächste Amtstag des Amtsgerichtes Memmingen in Mindelheim findet am

Donnerstag, 13. Januar 2005

im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, Zimmer 11, statt.

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr.: 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 29. Dezember 2004

---

311 - 133-1/2

**Vollzug des Bayer. Sammlungsgesetzes (BaySammlG);  
Haussammlung vom 01.03.2005 bis 30.04.2005 im Landkreis Unterallgäu  
durch das Bayer. Rote Kreuz, Kreisverband Unterallgäu**

Das Landratsamt Unterallgäu hat dem Bayer. Roten Kreuz, Kreisverband Unterallgäu, am 02.09.2004 die Erlaubnis erteilt, im Landkreis Unterallgäu in der Zeit vom 01.03.2005 bis 30.04.2005 eine Mitgliederwerbung in Form einer Sammlung von Haus zu Haus (Haussammlung) durchzuführen. Der Erlös der Sammlung ist für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen gemeinnützigen Aufgaben des BRK Kreisverband Unterallgäu bestimmt. Die Haussammlung wird in folgenden Gemeinden durchgeführt:

- |                    |                     |
|--------------------|---------------------|
| - Babenhausen      | im Monat März 2005  |
| - Breitenbrunn     | im Monat März 2005  |
| - Mindelheim       | im Monat März 2005  |
| - Apfeltrach       | im Monat April 2005 |
| - Direlwang        | im Monat April 2005 |
| - Kammlach         | im Monat April 2005 |
| - Kirchhaslach     | im Monat April 2005 |
| - Markt Rettenbach | im Monat April 2005 |
| - Oberrieden       | im Monat April 2005 |
| - Pfaffenhausen    | im Monat April 2005 |
| - Sontheim         | im Monat April 2005 |
| - Stetten          | im Monat April 2005 |
| - Unteregg         | im Monat April 2005 |
| - Westerheim       | im Monat April 2005 |

Mindelheim, 29. Dezember 2004

---

42 - 173

**Europäischer Biotopverbund "Natura 2000";  
Nachmeldung schutzwürdiger Flächen nach der  
Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU;  
Ergebnis des Dialogverfahrens zur Anhörung der Öffentlichkeit**

Der Freistaat Bayern hat ebenso wie die anderen deutschen Bundesländer und Mitgliedstaaten der EU im Rahmen des im Jahr 2004 durchgeführten Nachmeldeverfahrens von FFH- und Vogelschutzgebieten aufgrund der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU aus der europäischen Gesamtschau begründeten Forderungen der EU nach der Schließung noch vorhandener Lücken im Netz "Natura 2000" nachzukommen.

Zu diesem Zweck hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Ergänzungsvorschläge zu bereits gemeldeten Gebieten bzw. weitere Gebietsvorschläge ausgearbeitet, auf Karten dargestellt, sowie Gebietsbeschreibungen erstellt.

Diese Unterlagen wurden während des Dialogverfahrens zur Anhörung der Öffentlichkeit vom 25.06.2004 - 06.08.2004 bei den Landratsämtern, Gemeinden, Landwirtschafts- und Forstämtern zur Einsicht- und Stellungnahme ausgelegt.

Nach Abschluss des Dialogverfahrens wurden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, eine Nachmeldegebietskulisse erstellt, mit Beschluss der Staatsregierung vom 28.09.2004 abschließend gebilligt und an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Weiterleitung an die Europäische Kommission übermittelt.

Zur Information der Öffentlichkeit über das Ergebnis des Dialogverfahrens und über die der EU übermittelten Gebietsvorschläge liegen folgende Unterlagen beim

Landratsamt Unterallgäu  
- untere Naturschutzbehörde -  
Bad Wörishofer Str. 33,  
Zimmer 328

**in der Zeit vom 03.01.2005 bis 04.02.2005**

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus:

- Die das Gemeindegebiet betreffenden Nachmeldungen - neue Gebiete bzw. Gebietsergänzungen (Karten M 1 : 25.000 bzw. Listen mit Arten und Lebensraumtypen),
- Gebietsbeschreibungen einschl. Zusammenfassung der Ergebnisse des Dialogverfahrens und Auflistung der Flächen, die aus naturschutzfachlichen Gründen nicht Bestandteil der nachgemeldeten Gebiete bzw. Gebietsergänzungen sind.

Die Auslegungsunterlagen können auch, soweit betroffen, bei folgenden Gemeinden eingesehen werden:

Breitenbrunn	Ottobeuren
Egg a.d. Günz	Pfaffenhausen
Eppishausen	Salgen
Erkheim	Unteregg und
Kirchheim i. Schw.	Westerheim
Lauben	

Eine Einsichtnahmemöglichkeit besteht ferner beim Forstamt Mindelheim und Ottobeuren; Landwirtschaftsamt Mindelheim und Memmingen.

Die genannten Informationen können auch im Internet unter der Adresse [www.natur.bayern.de](http://www.natur.bayern.de) abgerufen werden.

Mindelheim, 29. Dezember 2004

---

**BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Boos-Niederrieden,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005**

**I.**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **175.900 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in Einnahmen und Ausgaben mit **32.400 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt, wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 127.500 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl, Stand 01.10.2004, auf 231 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 551,948 € festgesetzt.

**(2) Schuldendienstumlage**

- entfällt

**(3) Investitionsumlage**

- entfällt

Die Aufteilung der in Ziffer (1) genannten Umlagen auf die Mitglieder des Schulverbandes ist der Anlage zu entnehmen.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Boos, 22. Dezember 2004  
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Neumann H.-J.  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 30.12.2004 mit 10.01.2005 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 13, zur Einsicht auf.

---

21 - 941-5/9

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Hauptschule Türkheim,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2005**

**I.**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hauptschule Türkheim am 8. Dezember 2004 folgende Haushaltssatzung 2005 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **354.160 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **428.000 €**

ab.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 151.200 € festgesetzt.

## § 4

### SCHULVERBANDSUMLAGE

#### A) FESTSETZUNG DER SCHÜLERZAHL

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2004 auf 350 Verbandsschüler festgesetzt; davon entfallen auf

Markt Türkheim	198
Gemeinde Amberg	34
Gemeinde Rammingen	30
Markt Tussenhausen	46
Gemeinde Wiedergeltingen	42

#### B) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 227.500 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Verwaltungsumlage beträgt je Verbandsschüler 650 €. Somit entfallen auf

Türkheim	128.700 €
Amberg	22.100 €
Rammingen	19.500 €
Tussenhausen	29.900 €
Wiedergeltingen	27.300 €

#### C) INVESTITIONSUMLAGE 1 (für Sanierung und laufenden Investitionsbedarf)

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt **für Sanierung und laufenden Investitionsbedarf (Unterabschnitt 2133)** wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 147.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Die Investitionsumlage 1 beträgt je Verbandsschüler 420 € und wird wie folgt festgesetzt:

Türkheim	83.160 €
Amberg	14.280 €
Rammingen	12.600 €
Tussenhausen	19.320 €
Wiedergeltingen	17.640 €

**D) INVESTITIONSUMLAGE 2 (für Neubau Sporthalle und Umbau Schule und Turnhalle)**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt **für den Neubau der Sporthalle und den Umbau Schule und Turnhalle (Unterabschnitt 2134)** wird für das Haushaltsjahr 2005 auf 198.000 € festgesetzt und nach dem von der Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 30. Juli 2001 gemäß Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG einstimmig festgelegten Umlageschlüssel auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Die Investitionsumlage 2 teilt sich wie folgt auf nach der Schülerzahl, Stand 01.10.2001:

Türkheim	210
Amberg	32
Rammingen	32
Tussenhausen	44
Wiedergeltingen	<u>42</u>
	360

**a) Neubau Doppelsporthalle:**

ungedeckter Bedarf		90.000 €	
Vorausbeteiligung Markt Türkheim		50 %	
Investitionsumlage je Schüler		125 €	
Markt Türkheim	Vorausbeteiligung	45.000 €	
	nach Schülerzahl	26.500 €	71.250 €
Gemeinde Amberg	nach Schülerzahl		4.000 €
Gemeinde Rammingen	nach Schülerzahl		4.000 €
Markt Tussenhausen	nach Schülerzahl		5.500 €
Gde. Wiedergeltingen	nach Schülerzahl		<u>5.250 €</u>
			90.000 €

**b) Umbau Schule und alte Turnhalle:**

ungedeckter Bedarf 2005		108.00 €	
Investitionsumlage je Schüler		300 €	
Markt Türkheim	nach Schülerzahl		63.000 €
Gemeinde Amberg	nach Schülerzahl		9.600 €
Gemeinde Rammingen	nach Schülerzahl		9.600 €
Markt Tussenhausen	nach Schülerzahl		13.200 €
Gde. Wiedergeltingen	nach Schülerzahl		<u>12.600 €</u>
			108.000 €

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 550.000 € festgesetzt.



**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Türkheim, 27. Dezember 2004  
SCHULVERBAND HAUPTSCHULE TÜRKHEIM

Bihler  
Schulverbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 5. Januar 2005 mit 14. Januar 2005, die Haushaltssatzung gem. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 14, zur Einsicht auf.

---

**Aufgebot für verloren gegangenes Sparkassenbuch**

Das von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 7 32 82 54 92

ist verloren gegangen. Ein gleichlautender Aushang erfolgt in der Schalterhalle der Sparkasse Mindelheim und Ettringen.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten beim Vorstand der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Kraftloserklärung

Memmingen, 22. Dezember 2004  
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

---

Dr. Haisch  
Landrat